



XV. Legislaturperiode

XV legislatura

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 70

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE
N. 70

vom 03.07.2015

del 03/07/2015

Präsident
Vizepräsident

Dr. Thomas Widmann
Dr. Roberto Bizzo

Presidente
Vicepresidente

WORTPROTOKOLL
DER LANDTAGSSITZUNG

NR. 70

vom 03.07.2015

Inhaltsverzeichnis

Landesgesetzentwurf Nr. 41/15: "Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen" (Fortsetzung) Seite 1

Landesgesetzentwurf Nr. 42/15: "Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Raumordnung und andere Bestimmungen" Seite 57

Tagesordnung Nr. 1 vom 30.6.2015, eingebracht von den Abgeordneten Blaas und Tinkhauser, betreffend Camping am Bauernhof Seite 80

Tagesordnung Nr. 2 vom 30.6.2015, eingebracht vom Abgeordneten Leitner, betreffend Berufsbild des Wanderleiters Seite 82

Tagesordnung Nr. 3 vom 3.7.2015, eingebracht von den Abgeordneten Atz Tammerle, Knoll und Zimmerhofer, betreffend Einheitliche Tourismusabgaben Seite 84

RESOCONTO INTEGRALE
DELLA SEDUTA DEL CONSIGLIO
PROVINCIALE

N. 70

del 03/07/2015

Indice

Disegno di legge provinciale n. 41/15: "Partecipazione e inclusione delle persone con disabilità" (continuazione) pag. 1

Disegno di legge provinciale n. 42/15: "Modifiche di leggi provinciali nei settori artigianato, industria, commercio, servizi, urbanistica ed altre disposizioni" pag. 57

Ordine del giorno n. 1 del 30/6/2015, presentato dai consiglieri Blaas e Tinkhauser, riguardante il campeggio nell'ambito dell'agriturismo pag. 80

Ordine del giorno n. 2 del 30/6/2015, presentato dal consigliere Leitner, riguardante il profilo professionale dell'accompagnatore/accompagnatrice di media montagna pag. 83

Ordine del giorno n. 3 del 3/7/2015, presentato dai consiglieri Atz Tammerle, Knoll e Zimmerhofer, riguardante imposte unificate sul turismo pag. 84

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Dr. Thomas Widmann

Ore 10.31 Uhr

Namensaufruf - appello nominale

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist eröffnet. Laut Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung wird das Protokoll der jeweils letzten Landtagssitzung allen Abgeordneten in Papierform zur Verfügung gestellt. Zum Protokoll können bis Sitzungsende beim Präsidium schriftlich Einwände vorgebracht werden. Sofern keine Einwände nach den genannten Modalitäten erhoben werden, gilt das Protokoll ohne Abstimmung als genehmigt. Kopien des Protokolls stehen bei den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, die mit der Abfassung des Protokolls betraut sind, zur Verfügung.

Für die heutige Sitzung hat sich die Abgeordnete Stirner entschuldigt.

Punkt 208 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 41/15: "Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen"* (Fortsetzung).

Punto 208 all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 41/15: "Partecipazione e inclusione delle persone con disabilità"* (continuazione).

Wir fahren nun mit der Artikeldebatte, die in der gestrigen Sitzung nach der Behandlung von Artikel 2 unterbrochen wurde, fort.

Art. 3

Allgemeine Grundsätze

1. *Die Maßnahmen dieses Gesetzes sind so zu gestalten, dass sie:*
 - a) *die Selbstbestimmung und die Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderungen stärken,*
 - b) *dem individuellen Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen und ihre Vorstellungen berücksichtigen,*
 - c) *die Inklusion von Menschen mit Behinderungen im familiären und gesellschaftlichen Umfeld gewährleisten und jedweder Form der Stigmatisierung entgegenwirken,*
 - d) *unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen und Forschungsergebnisse in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen,*
 - e) *aufeinander abgestimmt und auf die Umsetzung der individuellen Lebensprojekte der betreffenden Personen ausgerichtet sind.*
2. *Das Lebensprojekt und die damit verbundenen Maßnahmen werden mit personenzentrierten Methoden erarbeitet und umgesetzt.*
3. *Die zuständigen öffentlichen und privaten Körperschaften garantieren die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch, insbesondere bei Übergängen von einem Dienst zum anderen.*

Art. 3

Principi generali

1. *Le misure previste nella presente legge sono realizzate in modo da:*
 - a) *promuovere nelle persone con disabilità l'autodeterminazione e l'esercizio della propria responsabilità;*
 - b) *rispondere al bisogno individuale di sostegno delle persone con disabilità e tenere conto delle loro aspirazioni;*
 - c) *garantire l'inclusione delle persone con disabilità in ambito familiare e sociale, contrastando qualsiasi fenomeno di stigmatizzazione;*
 - d) *essere proporzionate al risultato desiderato, tenuto conto degli sviluppi sociali e dei progressi della ricerca scientifica;*
 - e) *essere coordinate tra loro e orientate alla realizzazione dei progetti individuali di vita.*

2. *Il progetto di vita e le relative misure sono elaborati e attuati in modo centrato sulla persona.*
 3. *Gli enti competenti, pubblici e privati, garantiscono la collaborazione e lo scambio informativo, in particolare nelle fasi di passaggio da un servizio all'altro.*

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Der Absatz 2 wird wie folgt ergänzt: "2. Menschen mit Behinderungen wählen aus, ob sie als Leistungsform das Persönliche Budget oder direkte Sach- und Dienstleistungen beantragen."

Comma 2: E' aggiunto il seguente periodo: "2. Le persone con disabilità possono scegliere se chiedere come forma di prestazione il budget personale oppure servizi e prestazioni diretti."

Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): È un punto che abbiamo discusso ieri, riguarda il tema del budget personale. È un tema non facile, condivido la prudenza nell'affrontare questa strada, perché è chiaro che un diritto deve essere coperto da un'offerta pubblica di servizi. Questo garantisce che la persona abbia a disposizione quello di cui ha diritto, però bisogna prendere atto che nel caso delle persone disabili l'elemento dell'indipendenza della vita e dell'autodeterminazione della vita è un elemento terapeutico, che determina la qualità della vita e del grado di libertà di cui una persona dispone.

Per questo, recependo una proposta che è venuta fuori dalle associazioni, proponiamo di introdurre qui, nei principi generali, questa citazione della possibilità di un budget personale, dopodiché la concretizzazione di questo principio in questa legge avviene nel campo limitato e sperimentale, come ha detto ieri l'assessora, della casa, quello può essere un primo passo per vedere quali sono le conseguenze, i rischi o le opportunità che propone questo tipo di misura. Ci sembrava però importante che nei principi generali questo elemento fosse citato.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Kollege Dello Sbarba, ich bedanke mich für die Überlegungen, die Sie hier mit eingebracht haben und die bei uns in Artikel 20 ihren Niederschlag finden, wo wir in Bezug auf das Wohnen in die Richtung auch des persönlichen Budgets gehen. Ich bedanke mich auch für die Anerkennung dessen, dass man hier mit doch größter Vorsicht vorgehen sollte, denn es ist, denke ich, auch unsere Verantwortung, dafür zu sorgen, dass wir von den Strukturen und von diesen Voraussetzungen her auch versuchen, das Beste zu bieten, selbstverständlich immer unter Berücksichtigung der Unterstützung weitestgehender Autonomie der betroffenen Personen.

Wir sind der Meinung, dass wir mit dem Absatz, den wir in Artikel 20 zum persönlichen Budgets vom Wohnen enthalten haben, dieser Ausrichtung bereits Rechnung getragen haben, dass wir in diese Richtung gehen.

Ich darf die Gelegenheit nutzen, um an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass wir durchaus versuchen, den Menschen mit Behinderung weitestgehend auch finanziell entgegenzukommen. Es ist so, dass zum Beispiel bei uns die Renten, die wir für Invaliden und Teilinvaliden vorsehen, höher als im restlichen Staatsgebiet sind. Dort sieht man an Renten 280 Euro vor. Wir haben sowohl für die 74prozentigen als auch 100prozentigen Invaliden 435 Euro vorgesehen. Wir versuchen hier schon die Unterstützung in diese Richtung entsprechend auch anzugehen und vorzusehen.

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass wir auch ein Begleitgeld auszahlen, wenn jemand zum Beispiel nicht in einer Pflegestufe drinnen ist, aber die Notwendigkeit dazu hat, und zwar im Ausmaß von 508 Euro. Ansonsten kommen die jeweiligen Pflegestufen von 551 bis 1.800 Euro zum Tragen. Wichtig ist vielleicht auch noch der Hinweis, dass wir, wenn jemand als Teilinvalide arbeitet, die Möglichkeit des Zuverdienstes viel höher angesetzt haben als der Staat. Wir haben hier verdoppelt, das heißt, bei uns ist es nicht so, dass der Zuverdienst nur im Rahmen von 4.800 Euro sein kann, sondern durchaus höher, und zwar verdoppelt auf 9.610 Euro. In diese Richtung glaube ich schon, dass wir unsere Hausaufgaben gemacht und dafür gesorgt haben, dass ein persönliches Budget in diesem Sinne auch zusätzlich vorhanden ist.

Dass man im einen und anderen Fall möglicherweise diejenigen hat, die aus dem System hinausfallen und wo Verbesserungen notwendig sind, das sei auch an dieser Stelle gesagt. Grundsätzlich haben wir, glaube ich, vor allem für diejenigen, die mindestens 75 Prozent an Invalidität aufweisen, doch weitestgehend die Absicherung erreicht.

Aus den oben genannten Gründen lehnen wir den Änderungsantrag ab.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 13 Ja-Stimmen und 15 Nein-Stimmen abgelehnt.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 3? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung: mit 24 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen genehmigt.

2. Abschnitt

Familie

Art. 4

Maßnahmen zur Stärkung und Unterstützung der Familien

1. Die Betreuung von Menschen mit Behinderungen und die Unterstützung ihrer Familien beginnt so früh wie möglich; sie beruht auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten.
2. Das Land fördert Initiativen zur Sensibilisierung, Information, Bildung, Begleitung und Beratung, sowie Selbsthilfeinitiativen für werdende Eltern und Familien.
3. Das Land unterstützt die Beratung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen, um deren Recht auf eine selbstbestimmte Gestaltung ihrer Sexualität, auf Familiengründung und Elternschaft zu fördern.
4. Das Land fördert:
 - a) ambulante Leistungen und Dienste zur Unterstützung und Begleitung von Familien sowie die pädagogische Frühförderung von Kindern mit Behinderungen,
 - b) Dienste zur Entlastung in Form von Kurzzeit- und Wochenendaufnahmen sowie die Aufnahme in Gastfamilien,
 - c) bei Gefährdung des Kindeswohls die Aufnahme in stationären und teilstationären Diensten für Minderjährige,
 - d) Betreuungs- und Begleitungsangebote, die den individuellen Bedürfnissen von Kindern mit Behinderungen und ihren Familien im Sinne von Artikel 10 des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8, entsprechen,
 - e) Erholungsangebote für die ganze Familie,
 - f) die ständige, inklusionsspezifische Aus- und Weiterbildung all jener, die Familien beraten und begleiten,
 - g) Maßnahmen zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und des Wiedereinstiegs in die Arbeitswelt im Sinne von Artikel 8 des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8, welche die besonderen Bedürfnisse von Personen berücksichtigen, die Familienmitglieder mit Behinderungen pflegen und betreuen.

----- Capo II

Famiglia

Art. 4

Misure di sostegno alle famiglie

1. L'assistenza alle persone con disabilità e il sostegno alle loro famiglie iniziano il prima possibile e si basano sulla valutazione multidisciplinare dei bisogni e delle abilità individuali.
2. La Provincia promuove iniziative di sensibilizzazione, informazione, formazione, accompagnamento e consulenza, nonché di auto mutuo aiuto per i futuri genitori e le famiglie.
3. La Provincia sostiene la consulenza e l'accompagnamento delle persone con disabilità per promuovere il loro diritto di determinare autonomamente la propria vita sessuale, di costituire una famiglia propria ed esercitare la genitorialità.
4. La Provincia promuove:
 - a) prestazioni e servizi domiciliari per il sostegno e l'accompagnamento delle famiglie ed interventi pedagogici precoci per bambini e bambine con disabilità;
 - b) servizi di sollievo in forma di ammissioni temporanee e nei fine settimana, nonché di accoglienza in famiglie affidatarie;
 - c) l'accoglienza presso i servizi residenziali e semiresidenziali per minori, in caso di situazioni che rechino pregiudizio al benessere del o della minore;

- d) offerte di assistenza ed accompagnamento rispondenti alle esigenze individuali dei bambini e delle bambine con disabilità, nonché delle loro famiglie, ai sensi dell'articolo 10 della legge provinciale 17 maggio 2013, n. 8;
- e) offerte ricreative per tutta la famiglia;
- f) formazione e aggiornamento continui sul tema dell'inclusione, rivolti a tutti coloro che offrono consulenza ed accompagnamento alle famiglie;
- g) misure per favorire, ai sensi dell'articolo 8 della legge provinciale del 17 maggio 2013, n. 8, la conciliabilità tra famiglia e lavoro e il reinserimento nel mondo del lavoro, tenendo conto delle particolari esigenze di coloro che curano ed assistono familiari con disabilità.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Absatz 4: Der Vorspann erhält folgende Fassung: "4. Das Land fördert und gewährleistet:"

Comma 4: L'alea è così sostituito: "4. La Provincia promuove e garantisce:"

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Absatz 4: Im Vorspann werden die Worte "das Land fördert" durch die Worte "das Land gewährleistet" ersetzt.

Comma 4: Nell'alea le parole "La Provincia promuove" sono sostituite dalle parole "La Provincia garantisce".

Änderungsantrag Nr. 2.1 zum Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von Landesrätin Stocker: Der Vorspann von Artikel 4 Absatz 4 erhält folgenden Abänderungsantrag: "Das Land fördert das Recht auf:"

L'alea dell'articolo 4, comma 4 è così modificato: "La Provincia promuove il diritto a:"

Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Dies ist einer der Punkte, bei dem man sicherlich eine konkretere Formulierung vornehmen sollte. Hier wird es an manchen Stellen vorsichtig formuliert. Ich verstehe schon, dass, wenn man das fördert, schreibt oder es nicht so genau mit dem Wort "gewährleisten" festmachen will, man sich hier als öffentliche Verwaltung, als politisch Verantwortliche nicht gesetzgeberisch zu hundert Prozent verpflichten lassen will, weil es durchaus auch Erfordernisse geben mag, um zu sagen, dass wir nicht das gewährleisten können, was wir gewährleisten möchten. Wir können fördern, aber ich bin der Meinung, dass die Lebenshilfe sehr wohl recht hat dahingehend, dass wir es in bestimmten Bereichen etwas konkreter formulieren sollten, wie auch hier im Artikel 4, und zwar, dass die Worte "das Land fördert und gewährleistet" eingefügt werden und nicht die eher schwächere Formulierung .

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Gli emendamenti sono simili, anche perché era una delle proposte della "Lebenshilfe" che abbiamo recepito. Il senso è questo. Nel comma 4 si elencano una serie di prestazioni e servizi, domiciliari, per il sostegno e l'accompagnamento delle famiglie ecc., servizi di sollievo ecc., accoglienza presso i servizi residenziali, offerta di assistenza, offerte ricreative per la famiglia, formazione e aggiornamento continuo, si tratta di un pacchetto di misure. Di solito, di fronte ad un pacchetto di misure, bisogna decidersi se queste misure sono garantite dall'istituzione o no. Cosa vuol dire "promuove", che le facciano altri? Chi le deve fare queste misure? E comunque, anche se le devono fare altri in principio di sussidiarietà, la Provincia garantisce che queste cose vengono offerte, da lei stessa o come ente che è responsabile dei servizi e che promulga una legge del genere, questi servizi sono garantiti o no? Io ho visto l'emendamento dell'assessora Stocker che mantiene la parola "promuove" e poi dice "il diritto a". Il problema è se queste cose di cui si ha diritto vengono concretamente messe a disposizione o no. A me pare che nemmeno la correzione proposta dalla collega Stocker migliori la situazione, il problema è proprio questo "promuovere", perché non è che nascano da soli sotto i cavoli questi servizi. O la Provincia li garantisce con azioni proprie o procurando azioni di altri, oppure non li garantisce e allora si mantiene mano libera di poterli attivare o no, questi servizi.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Vielleicht eine generelle Bemerkung. Wir haben in der Kommission versucht, überall dort, wo es notwendig war, das Wort "fördert" durch das Wort "gewährleistet" zu ersetzen und wo wir der Meinung waren, dass es notwendigerweise auch so formuliert wird.

Ich darf die Gelegenheit nutzen, um darauf hinzuweisen, dass in Absprache mit Frau Landesrätin Deeg mein Änderungsantrag zu diesem Artikel zurückgezogen wird. Wir haben mit dem Wort "fördert" im Grunde das gemeint, was auch in Ihrem ersten Antrag ein bisschen angedeutet ist und in die Richtung geht, die Sie gehen wollen, nämlich zu sagen, dass wir nicht nur als Land diese Bereitstellungen und diese Strukturen vorsehen, son-

dem gleichzeitig auch andere fördern, die in diese Richtung gehen. Insofern ist, glaube ich, das Wort "fördert" sehr richtig. Deshalb lehnen wir beide Änderungsanträge ab. Unseren Änderungsantrag ziehe ich zurück.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 13 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 13 Ja-Stimmen und 18 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 2.1 ist zurückgezogen.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 4? Abgeordneter Knoll, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Frau Landesrätin, ich hätte nur eine Frage. Bei Punkt 2 heißt es, dass das Land Initiativen zur Sensibilisierung, Information, Bildung, Begleitung und Beratung, sowie Selbsthilfeinitiativen für werdende Eltern und Familien fördert. Warum sind hier diese Selbsthilfeinitiativen nur für werdende Eltern vorgesehen? Ist es so gemeint, dass man dann auch bestehende ...

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): *(unterbricht)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Das ist schon klar, aber hier ist explizit nur von werdenden Eltern die Rede.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): *(unterbricht)*

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Gut!

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 4: mit 28 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung genehmigt.

Art. 5

Änderung des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8 „Förderung und Unterstützung der Familien in Südtirol“

1. Artikel 17 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Mai 2013, Nr. 8, erhält folgende Fassung:
„2. Um bei den Diensten laut den Artikeln 14, 15 und 16 die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen zu ermöglichen, gewährleistet das Land die Finanzierung des erforderlichen Fachpersonals samt inklusionsspezifischer Aus- und Weiterbildung desselben. Die Aufgaben und Verfahrensweisen zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit werden im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 des Landesgesetzes über die Teilhabe und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen geregelt.“

Art. 5

Modifica della legge provinciale 17 maggio 2013, n. 8, recante “Sviluppo e sostegno della famiglia in Alto Adige”

1. Il comma 2 dell'articolo 17 della legge provinciale 17 maggio 2013, n. 8, è così sostituito:
“2. Per consentire l'accoglienza dei bambini e delle bambine con disabilità nei servizi di cui agli articoli 14, 15 e 16, la Provincia garantisce il finanziamento del necessario personale qualificato ed una sua formazione ed aggiornamento continui sul tema dell'inclusione. I compiti e le procedure per una collaborazione partecipativa sono regolamentati ai sensi dell'articolo 7, comma 2, della legge provinciale sulla partecipazione e inclusione delle persone con disabilità.”

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 5? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: einstimmig genehmigt.

Recht auf ein inklusives Bildungssystem

1. Die Schul- und Bildungspflicht und die entsprechenden Rechte gelten gleichermaßen auch für Kinder sowie für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen. Das Land gewährleistet die dafür notwendigen Unterstützungsmaßnahmen.
2. Für die Zwecke dieses Landesgesetzes umfasst „Kindergarten und Schule“ den Kindergarten, die Grund-, Mittel- und Oberschulen staatlicher Art, die Berufsschulen des Landes sowie die Fachschulen für land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung.
3. Alle Kinder sowie Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen haben das Recht auf den Besuch eines Kindergartens und einer Schule, die das Prinzip der Inklusion verwirklichen. Um dies zu erreichen, gewährleistet das Land ein Bildungssystem, das sich folgendermaßen auszeichnet:
 - a) es betrachtet die Vielfalt und individuelle Unterschiede aller Kinder, Schülerinnen und Schüler als Normalität und Ressource,
 - b) es sichert allen das Recht auf einen gemeinsamen und chancengerechten Bildungsweg von hoher Qualität,
 - c) es ermöglicht allen die volle Teilhabe am Leben und Lernen in Kindergarten und Schule,
 - d) es berücksichtigt die vielfältigen Bedürfnisse, Lernmöglichkeiten, Interessen und Begabungen der Kinder, Schülerinnen und Schüler und verwirklicht spezifische, auf die einzelne Person abgestimmte Maßnahmen und Bildungsangebote,
 - e) es ermöglicht die Entwicklung von Wissen und Kompetenzen, die die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Familie, in der Arbeitswelt und in der Freizeit fördern sowie die Teilhabe am öffentlichen Leben,
 - f) es beseitigt Barrieren in Bildung und Ausbildung.

Capo III

Scuola e formazione

Art. 6

Diritto a un sistema educativo inclusivo

1. L'obbligo scolastico e formativo nonché il diritto all'istruzione e alla formazione riguardano anche bambini e bambine, alunni e alunne con disabilità. La Provincia garantisce tutte le misure di sostegno necessarie a tal fine.
2. Ai fini della presente legge provinciale per “scuole dell’infanzia” e “scuole” si intendono le scuole dell’infanzia, le scuole primarie e secondarie di primo e secondo grado a carattere statale, le scuole della formazione professionale provinciale e della formazione professionale agricola, forestale e di economia domestica.
3. Tutti i bambini e bambine, alunni e alunne con disabilità hanno il diritto di frequentare scuole dell’infanzia e scuole fondate sull’inclusione. A tal fine la Provincia garantisce un sistema educativo di istruzione e formazione che si contraddistingue per le seguenti caratteristiche:
 - a) considera la varietà e le diversità individuali di bambini e bambine, alunni e alunne come normalità e risorsa;
 - b) assicura a tutti il diritto ad un percorso educativo e formativo comune di alta qualità, che garantisca pari opportunità;
 - c) rende possibile a tutti la piena partecipazione alla vita e al processo di apprendimento nelle scuole dell’infanzia e nelle scuole;
 - d) tiene conto delle diverse esigenze, possibilità di apprendimento, interessi e propensioni di bambini e bambine, alunni e alunne, e attua misure e offerte formative specifiche e personalizzate;
 - e) consente lo sviluppo di conoscenze e competenze che favoriscono l’accesso alla vita sociale in famiglia, al lavoro e nel tempo libero, nonché alla vita pubblica;
 - f) elimina le barriere all’educazione, all’istruzione e alla formazione.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrätin Stocker: Der Artikel 6 erhält folgende Fassung / L'articolo 6 è così sostituito:

"Art. 6

Recht auf ein inklusives Bildungssystem

1. Alle Kinder sowie Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen haben das Recht auf den Besuch eines Kindergartens und einer Schule, die das Prinzip der Inklusion verwirklichen. Um dies zu erreichen, gewährleistet das Land ein Bildungssystem, das sich folgendermaßen auszeichnet:

- a) es betrachtet die Vielfalt und individuelle Unterschiede aller Kinder, Schülerinnen und Schüler als Normalität und Ressource,
- b) es sichert allen das Recht auf einen gemeinsamen und chancengerechten Bildungsweg von hoher Qualität,
- c) es ermöglicht allen die volle Teilhabe am Leben und Lernen in Kindergarten und Schule,
- d) es berücksichtigt die vielfältigen Bedürfnisse, Lernmöglichkeiten, Interessen und Begabungen der Kinder, Schülerinnen und Schüler und verwirklicht spezifische, auf die einzelne Person abgestimmte Maßnahmen und Bildungsangebote,
- e) es ermöglicht die Entwicklung von Wissen und Kompetenzen, die die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in der Familie, in der Arbeitswelt und in der Freizeit fördern sowie die Teilhabe am öffentlichen Leben,
- f) es beseitigt Barrieren in Bildung und Ausbildung,
- g) es sichert allen auf der Grundlage des individuellen Lebensprojekts und der allgemeinen Bestimmungen zur Einschreibung die Wahlfreiheit bei der Einschreibung in die Kindergärten und die Schulen sowie die Teilnahme an etwaigen Aufnahmeverfahren zu.

2. Die Schul- und Bildungspflicht und die entsprechenden Rechte gelten gleichermaßen auch für Kinder sowie Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen. Das Land gewährleistet die dafür notwendigen Unterstützungsmaßnahmen.

3. Für die Zwecke dieses Abschnitts umfasst der Begriff "Kindergarten und Schule" die Kindergärten, die Grund-, Mittel- und Oberschulen staatlicher Art, die Berufsschulen des Landes sowie die Fachschulen für land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung."

"Art. 6

Diritto a un sistema educativo inclusivo

1. Tutti i bambini e bambine, alunni e alunne con disabilità hanno il diritto di frequentare scuole dell'infanzia e scuole fondate sull'inclusione. A tal fine la Provincia garantisce un sistema educativo di istruzione e formazione che si contraddistingue per le seguenti caratteristiche:

- a) considera la varietà e le diversità individuali di bambini e bambine, alunni e alunne come normalità e risorsa;
- b) assicura a tutti il diritto ad un percorso educativo e formativo comune di alta qualità, che garantisca pari opportunità;
- c) rende possibile a tutti la piena partecipazione alla vita e al processo di apprendimento nelle scuole dell'infanzia e nelle scuole;
- d) tiene conto delle diverse esigenze, possibilità di apprendimento, interessi e propensioni di bambini e bambine, alunni e alunne, e attua misure e offerte formative specifiche e personalizzate;
- e) consente lo sviluppo di conoscenze e competenze che favoriscono l'accesso alla vita sociale in famiglia, al lavoro e nel tempo libero, nonché alla vita pubblica;
- f) elimina le barriere all'educazione, all'istruzione e alla formazione;
- g) assicura a tutti, in base al progetto di vita individuale e alle disposizioni generali per le iscrizioni, la libertà di scelta d'iscrizione alle scuole dell'infanzia e alle scuole, nonché la partecipazione alle eventuali procedure di ammissione.

2. L'obbligo scolastico e formativo nonché il diritto all'istruzione e alla formazione riguardano anche bambini e bambine, alunni e alunne con disabilità. La Provincia garantisce tutte le misure di sostegno necessarie a tal fine.

3. Ai fini del presente capo il termine "scuole dell'infanzia e scuole" comprende le scuole dell'infanzia, le scuole primarie e secondarie di primo e secondo grado a carattere statale, le scuole della formazione professionale provinciale e della formazione professionale agricola, forestale e di economia domestica."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Der Absatz 2 erhält folgende Fassung: "2. Für die Zwecke dieses Landesgesetzes umfasst 'Kindergarten und Schule' den Kin-

dergarten, die Grund-, Mittel- und Oberschulen staatlicher Art, die gleichstellten und anerkannten Kindergärten und Schulen des Landes, die Berufsschulen des Landes sowie die Fachschulen für land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung, die Universitäten und die Fachhochschulen."

Il comma 2 è così sostituito: "2. Ai fini della presente legge provinciale per 'scuole dell'infanzia' e 'scuole' si intendono le scuole dell'infanzia, le scuole primarie e secondarie di primo e secondo grado a carattere statale, le scuole dell'infanzia e le istituzioni scolastiche provinciali paritarie e riconosciute, le scuole della formazione professionale provinciale e della formazione professionale agricola, forestale e di economia domestica, le università e gli istituti superiori a livello universitario."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Der Absatz 2 erhält folgende Fassung: "2. Für die Zwecke dieses Landesgesetzes umfasst "Kindergarten, Schule und Studium" den Kindergarten, die Grund-, Mittel- und Oberschulen staatlicher Art, die Berufsschulen des Landes, die Fachschulen für land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung sowie die Hochschulbildung."

Il comma 2 è così sostituito: "2. Ai fini della presente legge provinciale per "scuole dell'infanzia", "scuole" e "studi accademici" si intendono le scuole dell'infanzia, le scuole primarie e secondarie di primo e secondo grado a carattere statale, le scuole della formazione professionale provinciale e della formazione professionale agricola, forestale e di economia domestica nonché gli istituti di istruzione superiore."

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Absatz 3: Der erste Satz des Vorspanns erhält folgende Fassung: "Alle Kinder sowie Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen haben das Recht auf den Besuch eines Kindergartens und einer Schule, die das Prinzip der Inklusion verwirklichen, seien diese nun staatlicher Art oder gleichgestellte oder anerkannte Kindergärten bzw. Schulen des Landes. Es ist verboten, die Einschreibung aufgrund der Behinderung zu verweigern."

Comma 3: Il primo periodo dell'alea è così sostituito: "Tutti i bambini e bambine, alunni e alunne con disabilità hanno il diritto di frequentare scuole dell'infanzia e scuole fondate sull'inclusione, siano esse a carattere statale o provinciali paritarie o riconosciute. È vietato qualsiasi rifiuto all'iscrizione in base alla disabilità."

Änderungsantrag Nr. 5, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Nach dem Buchstaben f) wird folgender Buchstabe g) hinzugefügt: "g) es garantiert den Kindern und Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen sowie deren Familien die effektive Wahlfreiheit zwischen den verschiedenen Kindergärten oder Schulen, seien diese nun staatlicher Art oder gleichgestellte oder anerkannte Kindergärten bzw. Schulen des Landes. Es ist verboten, die Einschreibung aufgrund der Behinderung zu verweigern."

Dopo la lettera f) è aggiunta la seguente lettera g): "g) assicura ai bambini e alle bambine, agli alunni e alle alunne con disabilità e alle loro famiglie l'effettiva libertà di scegliere la scuola dell'infanzia o la scuola a cui iscriversi e da frequentare, sia essa a carattere statale o provinciale paritaria o riconosciuta. È vietato qualsiasi rifiuto all'iscrizione in base alla disabilità."

Abgeordneter Urzì, bitte.

URZÌ (L'Alto Adige nel cuore): Presidente, lei sta riducendo progressivamente il tempo delle votazioni, adesso ho notato, dai 3 ai 4 secondi, quando in precedenza, qualche mese fa, eravamo sui 7, 8 secondi. Credo che un minimo di elasticità si debba garantire, proprio perché uno sta verificando l'emendamento, piccoli dettagli.

Un'altra cosa, come accade in sede molto più alte parlamentari, talvolta si ha anche comprensione dei movimenti dei deputati, o dei consiglieri, in aula nel momento in cui si stanno avvicinando alla postazione per votare. Laddove dovesse succedere, credo che da parte della Presidenza, dovrebbe esserci un minimo di tolleranza, nel senso se il collega Steger come ieri, era a un metro e mezzo dal banco e stava, con un lancio felino, tentando di raggiungere il pulsante, io credo che sia corretto dare un'occhiata e verificare queste situazioni e garantire quei due secondi in più per permettere il voto. Non attendere che il consigliere esca dalla buvette e venga qua, no, ma dal momento in cui è "in lancio" possa avere almeno il diritto di premere il tasto per votare. È un appello che faccio proprio perché tutti coloro che sono presenti in aula e vorrebbero votare, lo possano fare anche in queste situazioni limite. Conto sulla Sua comprensione.

PRÄSIDENT: Ich werde danach trachten, dass wir bei den Abstimmungen genug Zeit zur Verfügung haben, um zu wählen. Wenn jemand hereinstürzt, dann werde ich es ihm goutieren und ihn zur Wahl zulassen. Danke für die Anregung.

Kollege Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich sehe, dass ein Ersetzungsantrag eingebracht wurde. Die Änderungen kann man nachvollziehen. Ich glaube, dass gerade der Buchstabe g) dem entspricht, was ich auch im Ausschuss bereits angesprochen habe und was auch hier mehrmals angesprochen wurde. Im Gesetz soll schon zementiert werden, dass es das Recht auf freie Wahl gibt, so wie für jeden anderen auch. Ich halte das für richtig, denn auch das Recht auf die falsche freie Wahl muss möglich sein. Das ist nun mal so, wie ich schon in der Generaldebatte ausgeführt habe. Auch bei Kindern ohne Beeinträchtigungen ist man nie sicher, ob es die richtige Schulwahl ist, ob dann der Schüler oder die Schülerin, speziell an den Oberstufen der Herausforderung und den Anforderungen gewachsen ist, denn das wissen wir ja nicht. Es kommt oft genug vor, dass man draufkommt, dass es unter Umständen besser gewesen wäre, eine andere Schule zu wählen. Hier muss auch das Recht nicht nur auf die richtige, sondern auch auf die falsche Schulwahl verankert werden auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und Beeinträchtigungen. Das halte ich für richtig.

Etwas ist mir hier noch zu wenig geregelt. Ich weiß, dass es möglicherweise auch Zuständigkeitsproblematiken gibt, aber die Hochschulbildung sollte noch stärker erwähnt werden. Wir haben auch eine eigene Hochschule in Bozen. Hier wird das noch zu wenig angesprochen. Es ist zwar mit drinnen, aber ich würde das in die Prinzipien auch mit aufnehmen. Ich habe in meinem Änderungsantrag, der allerdings hinfällig wird, wenn der Ersetzungsantrag genehmigt wird, nicht nur die Worte "die Grund-, Mittel-, Oberschulen, Berufsschulen, Fachschulen für land-, forst- und hauswirtschaftliche Berufsbildung", sondern auch das Wort "Hochschulbildung" mit eingefügt, auch wenn wir dort in der Zuständigkeitsfrage eine ganze andere Regelung haben. Ich hätte es auch in der Zielsetzung besser und konkreter formuliert gesehen. Ich glaube, man sollte dies doch berücksichtigen, aber das ist aufgrund dieses Änderungsantrages hinfällig.

Wie gesagt, der Ersetzungsantrag der Landesrätin wird einer Frage sicherlich gerecht, und zwar, dass das Bildungssystem allen auf der Grundlage des individuellen Lebensprojektes und der allgemeinen Bestimmungen zur Einschreibung die Wahlfreiheit im Bildungsbereich zusichert. Ich hoffe, dass es dann auch in der Umsetzung klappt, denn bisher war es nicht so. Bisher haben sich manche, gar einige Schulen im Lande nicht korrekt und auch nicht entgegenkommend verhalten. Diese haben den Eltern gesagt oder versucht auszureden, dass bei ihnen entsprechende Voraussetzungen auch nicht gegeben wären und es besser wäre, eine andere Schulwahl vorzunehmen. Man hat sich nicht angepasst. Da gibt es gar einige. Da könnte ich Ihnen gar einige Eltern bringen, die sich in dieser Frage von der Schule bevormundet oder gar nicht begleitet fühlen.

Dann gibt es sehr viele Schulen, die überwiegende Zahl, die das genaue Gegenteil machen und sagen, dass sie garantieren, wenn man schon Inklusion betreiben wolle, und zusichern, dass bei ihnen zumindest die Voraussetzungen geschaffen werden. Ob es dann zum Schluss klappt, das hängt in erster Linie nicht nur von der Schule ab. Sie würden garantieren, dass es zumindest die Voraussetzung für jemanden mit Beeinträchtigung, Behinderung gibt, der vielleicht auf den ersten Blick gesehen nicht unbedingt für die Schulwahl, die er jetzt treffen möchte, geeignet ist. Der Buchstabe g) wird dieser Anforderung sicher gerecht.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Io sono di un'altra opinione rispetto al collega Pöder e adesso spiego perché. Il problema qui è duplice, cioè è da un lato capire i diritti che noi stabiliamo in questa legge a quale campo si applica. Quindi si applica a tutto il sistema scolastico, compreso quello universitario e istituti a carattere universitario o no? In questa legge questi istituti non sono citati.

Secondo punto: si applica anche alle scuole private paritarie riconosciute oppure no? E nella definizione che anche nell'emendamento della collega Stocker è contenuta, al comma 3, che dice: "*Ai fini del presente capo il termine "scuole dell'infanzia e scuole" comprende le scuole dell'infanzia, le scuole primarie e secondarie di primo e secondo grado a carattere statale, le scuole della formazione professionale provinciale e della formazione professionale agricola, forestale e di economia domestica.*" Quindi non ci sono le scuole private paritarie e riconosciute. Allora il problema della discriminazione obiettiva di quelle scuole che fanno capire ai genitori che il loro figlio disabile è meglio che lo mandino in una scuola diversa, non viene risolto dalla lettera g) del comma 1, assessora Stocker. Alla lettera g) c'è il discorso sulla garanzia, libertà di iscrizione quindi il fatto che non si può respingere un'iscrizione per disabilità neanche indirettamente. Lo leggo: "*g) assicura a tutti, in base al progetto di vita individuale e alle disposizioni generali per le iscrizioni, la libertà di scelta d'iscrizione alle scuole dell'infanzia e alle scuole, nonché la partecipazione alle eventuali procedure di ammissione.*" Poi nel comma 3 l'assessora mi dice che le "scuole dell'infanzia" e "scuole" vogliono dire le scuole a carattere statale. Allora il combinato del comma 3 che dice che ovunque si dica in questa legge "scuole dell'infanzia e scuole" si intende solo scuole a carattere statale, e la lettera g) dove c'è scritto che è nelle scuole per l'infanzia e nelle scuole che si garantisce la libertà di iscrizione, esclude le scuole private. Capisco le intenzioni dell'assessora, però la soluzione tecnica non funziona,

anzi funziona meno qui che nel testo originale. Qui voi dite che per il capo 3, quando si parla di "scuole dell'infanzia" e "scuole" si parla delle scuole statali e provinciali, diciamo pubbliche. E poi dite che nelle "scuole dell'infanzia" e "scuole" deve essere garantita la libertà di iscrizione, allora nelle scuole private non deve essere garantita la libertà di iscrizione. Io credo che qui ci siamo un po' tutti avvolti in una spirale, ma mi pare che il problema non sia risolto. Il problema è che nessuna scuola in provincia di Bolzano né implicitamente né esplicitamente deve scoraggiare le iscrizioni di persone disabili. Questo è un messaggio che va dato chiaramente, va detto che c'è un campanello d'allarme che si mette anche nella legge in modo tale che tutti facciano attenzione a questa questione, che il messaggio arrivi.

Noi abbiamo lavorato sul testo originale e abbiamo proposto una serie di emendamenti. Il primo si riferisce al comma 2, la ridefinizione del significato di "scuole dell'infanzia" e "scuole" mettendoci dentro anche le scuole private paritarie riconosciute ecc., e le università e gli istituti superiori. Dentro che cosa? Dentro le previsioni della legge, per esempio dentro gli obblighi fissati all'art. 7, all'art. 8 dove c'è scritto: "Misure delle scuole dell'infanzia e delle scuole. Qui ci sono una serie di cose che le scuole dell'infanzia e le scuole devono garantire. Ma se quando definisco le scuole dell'infanzia e scuole ne definisco solo una parte del sistema scolastico, quello pubblico, escludendo l'università e le scuole private, non capisco come le scuole private si possano sentire obbligate, perché vengono finanziate con i soldi pubblici e sono parificate, a garantire le misure dell'articolo 8. Poi le scuole private vengono all'art. 10.

Quindi noi avevamo proposto che il comma 2 dell'art. 6 fosse sostituito inserendo anche le scuole paritarie e le università. Nell'emendamento n. 4 introducevamo, al comma 3, nel primo periodo, la dizione: "è vietato qualsiasi rifiuto all'iscrizione in base alla disabilità", cioè *"Tutti i bambini e bambine, alunni e alunne con disabilità hanno il diritto di frequentare scuole dell'infanzia e scuole fondate sull'inclusione, siano esse a carattere statali, provinciali, paritarie o riconosciute."* E poi si aggiunge: "È vietato qualsiasi rifiuto all'iscrizione in base alla disabilità", oppure, gli emendamenti 4 e 5 sono alternativi l'uno all'altro, si poteva scegliere, il 5 poteva essere una soluzione aggiungere nel comma 3 un'ulteriore lettera g) dove si introduceva il concetto della libertà di iscrizione e il divieto di rifiuto dell'iscrizione, cioè una lettera g) che diceva, come nell'emendamento n. 4, *"Tutti i bambini, alunni e alunne con disabilità hanno il diritto di frequentare scuole dell'infanzia e scuole fondate sull'inclusione, siano esse a carattere statale o provinciali paritarie o riconosciute. È vietato qualsiasi rifiuto all'iscrizione in base alla disabilità."*

Detto questo, presidente, chiedo una sospensione di qualche minuto perché, visto che l'assessora ha proposto questo emendamento in aula, noi avevamo già presentato questi emendamenti che vorremmo trasformare in subemendamenti, Le chiedo prima di tutto se siamo ancora in tempo a trasformarli in subemendamenti all'emendamento della collega Stocker. Mi dice di no, perché i subemendamenti sono presentabili fino all'inizio del dibattito sull'articolato, però chiedo se vogliamo fare un'interruzione della seduta, lo chiedo anche alla collega Stocker perché c'è bisogno di un attimo di riflessione.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Anschließend an das, was Kollege Dello Sbarba gesagt hat, möchte ich hier auch etwas unterstreichen, und zwar, dass genau das, was die Kollegen hier sagen, durch diesen Änderungsantrag der Landesrätin im Grunde noch verstärkt wird. Hier würde ich schon auch auf die Wortwahl achten. Während im Ursprungstext steht, dass die Schul- und Bildungspflicht und die entsprechenden Rechte gleichermaßen, und zwar sinngemäß für alle gelten, heißt es jetzt, dass alle Kinder sowie Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen das Recht auf den Besuch eines Kindergartens und einer Schule haben, die das Prinzip der Inklusion verwirklichen. Das sind also nur jene Schulen und Kindergärten, die dieses Prinzip verwirklichen. Wenn eine Schule und ein Kindergarten dies nicht verwirklicht, dann hat man nicht das Recht, in diese Schule oder in diesen Kindergarten zu gehen, gestärkt dann noch durch das, was Kollege Dello Sbarba hier aufgezeigt hat. Ich wäre mit dieser Formulierung schon ein bisschen vorsichtig. Das Land verwirklicht hier alle Möglichkeiten, eine solche Schule zu besuchen, aber etwas steht beispielsweise nicht drinnen – ich weiß nicht, ob das ein sprachlicher oder textlicher Fehler ist –, denn im Buchstaben f) steht, dass das Bildungssystem Barrieren in Bildung und Ausbildung beseitigt. Welcher Unterschied ist hier zwischen Bildung und Ausbildung gemeint? Vor allem wäre es sinnvoll gewesen, auch die architektonischen Barrieren mit einzubauen, denn auch das ist ein Hindernis, eine Schule zu besuchen. Wenn eine Schule nicht behindertengerecht ausgebaut ist, dann kann es vom Land noch so sehr gefördert werden, aber wenn das Land nicht Maßnahmen setzt, dass ein Kind diese Schule besuchen kann, weil es in dieser Schule, aus welchen Gründen auch immer, architektonische Barrieren gibt, dann wäre es, glaube ich, sinnvoll gewesen zu schreiben, dass es architektonische Barrieren und Bildungsbarrieren beseitigt, weil was in

einer Schule der Unterschied zwischen Bildung und Ausbildung ist, das kann mir vielleicht die Landesrätin erklären.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Wir haben jetzt doch eine zeitlang gebraucht, um genau abzuklären, warum es diese Definition an dieser Stelle gibt. Das hat damit zu tun, dass im Laufe dieses Gesetzes verschiedentlich auf diesen Artikel Bezug genommen wird. Dort geht es auch um die Finanzierung. Die Finanzierung ist eine unterschiedliche für die Schulen staatlicher Art und für die anerkannten Schulen, die dann im Artikel 10 genannt sind. Damit wir alle Überlegungen, die angestellt worden sind, und Bedenken ausräumen können, werden wir für den Artikel 10 einen Änderungsantrag vorbereiten, in dem wir - das war das große Bedenken - präzise auf den Absatz 1 Buchstabe g) Bezug nehmen. Im Artikel 10 werden wir ganz speziell auf die anerkannten Schulen und auf alle Grundprinzipien, die dort und im Besonderen zu gelten haben, noch einmal eingehen, und zwar, dass der Absatz 1 Buchstabe g) dort zu gelten hat.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Faccio presente che all'articolo 10 non potete più presentare niente. Non c'è emendamento, quindi non ci può essere subemendamento!

PRÄSIDENT: Sie haben vollkommen recht.
Ich schlage vor, die Sitzung kurz zu unterbrechen.

ORE 11.08 UHR

ORE 11.23 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.
Frau Landesrätin Stocker, bitte.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Zuerst ein Verweis auf das Schulautonomiegesetz aus dem Jahre 2000, das ganz klar, zumindest seit damals, festgelegt, verankert und gesichert hat, dass alle Schülerinnen und Schüler, selbstverständlich auch jene mit Behinderung, das Recht haben, an jeder Schule eingeschrieben zu werden. Wir haben gedacht, dass es vielleicht durchaus sinnvoll wäre, es in diesem Gesetz noch einmal zu verankern, festzuschreiben, und zwar das, was seit 2000 ganz selbstverständliche Voraussetzung ist, auch um noch einmal darauf hinzuweisen, wie wichtig uns dieses Prinzip ist und wie sehr wir darauf achten, dass das, was im Jahr 2000 festgelegt worden ist und was auch – davon bin ich fest überzeugt – alle Schulen im Grunde berücksichtigen, tatsächlich umgesetzt wird. Dass es manchmal vielleicht ein Verhalten gibt, das Anlass zur Kritik gibt, das sei an dieser Stelle auch nicht verhehlt.

Wir haben jetzt relativ lange darüber nachgedacht, wie wir es am besten hinkriegen, damit kein Missverständnis aufrecht bleibt. Deshalb hätten wir den Vorschlag gemacht, dass wir einerseits noch einmal auf den Artikel 10 verweisen, in dem sowieso ganz klar drinnen steht, dass alles auch für die gleichgestellten und anerkannten Kindergärten und Schulen des Landes gilt und dass wir andererseits bei der generellen Diktion "Schule und Kindergarten" bleiben möchten. Wir werden, wo notwendig, in einer Durchführungsverordnung noch einmal ganz klar spezifizieren, was alles für diese Schulen gilt, nämlich für die Schulen staatlicher Art und auch für die gleichgestellten anerkannten Schulen und Kindergärten. Dort wird noch einmal genau auf diesen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) Bezug genommen, der selbstverständlich noch einmal in Bezug auf das Gesetz vom Jahre 2000 festlegen, verankern und unterstreichen wird, dass das selbstverständlich für all diese Schulen zu gelten hat.

Wir würden dann, damit sich das Missverständnis in Grenzen hält bzw. im Grunde dann nicht mehr gegeben ist, um eine getrennte Abstimmung ersuchen und den Absatz 3 streichen. Dadurch haben wir all diese Möglichkeiten, die ich vorhin angekündigt und zu Protokoll gegeben habe, damit wir auch eine gewisse Rechtsgrundlage haben.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Sull'ordine dei lavori. Sono contento di questa soluzione, a mio parere questa definizione all'inizio del Capo che riguarda tutta la scuola, di dire che quando parliamo di scuola dell'infanzia e scuola parliamo solo delle scuole pubbliche e poi recuperare le scuole private alla fine del Capo era un pasticcio che poteva creare degli equivoci. Invece se ho capito togliamo il comma 3, si lascia solo la dizione "scuole dell'infanzia e scuole" e questo vuol dire tutto il sistema scolastico, poi nella

norma di attuazione rispetto al finanziamento di misure per esempio dite: le scuole pubbliche attuano questo obiettivo attraverso, per esempio, più personale, le scuole private attraverso più finanziamenti e poi il personale se lo prendono loro. Questo va benissimo perché gli strumenti sono diversi. Sono contento di questa soluzione di una discussione che è cominciata in commissione legislativa su cui avevamo tutti lo stesso obiettivo, ma dovevamo trovare la soluzione dal punto di vista tecnico.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich würde die Landesrätin bitten, meine Frage zu beantworten. Ich weiß nicht, ob sie die Frage vorhin nicht gehört hat. In diesem Moment hängt es schon damit zusammen, denn wenn man den Absatz 3 streicht, dann verstärkt das noch einmal mehr genau das, was ich die Landesrätin gefragt habe, und zwar, warum man hier hineinschreibt, dass das nur für jene Schulen gilt, die das Prinzip der Inklusion verwirklichen. In Absatz 1 würde es Sinn machen, wenn nur der Satz "Alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen haben das Recht auf den Besuch eines Kindergartens und einer Schule" stehen würde. Wenn man aber die Worte "die das Prinzip der Inklusion verwirklichen" hinzufügen würde und dann den Absatz 3 streicht, in dem aufgelistet wird, welche Kindergarten und Schulen es sind, dann heißt es effektiv nur, dass es diese Schulen sind. Ich würde die Landesrätin um eine Präzisierung bitten. Ansonsten würde ich beantragen, dass über diesen Teil separat abgestimmt wird, damit man ihn aus dem Text streichen kann.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich ersuche um die getrennte Abstimmung des Änderungsantrages für die Überschrift und die ersten drei Zeilen bis zum Wort "Schule". Das ist eine Abstimmung. Eine zweite Abstimmung soll dann über den Relativsatz gemacht werden, und zwar über die Worte "die das Prinzip der Inklusion verwirklichen." Die dritte Abstimmung soll ab dem Satz "Um dies zu erreichen, gewährleistet das Land ein Bildungssystem, das sich folgendermaßen auszeichnet" bis zu den Worten "Unterstützungsmaßnahmen" im Absatz 2 gemacht werden. Die vierte Abstimmung soll über Absatz 3 gemacht werden.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich bin damit nicht ganz einverstanden, weil ich mir denke, dass gerade in dieser Einführung das Recht auf inklusive Schule festgeschrieben wird. Wenn wir das jetzt herausnehmen, dann ist dieses Recht nicht so stark verankert.

PRÄSIDENT: Das hat mit einer Wortmeldung zum Fortgang der Arbeiten nichts zu tun. Es ist nicht so, dass ich es nicht zulassen möchte, aber es ist eine inhaltliche Sache, zu der die Frau Landesrätin bereits zwei- und sogar dreimal Stellung genommen hat.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Wenn man den italienischen Text liest, dann gibt es überhaupt keinen Zweifel.

PRÄSIDENT: Wir kommen zur Abstimmung.
Landeshauptmann Kompatscher, bitte.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Zum Fortgang der Arbeiten. Wir könnten das Problem lösen, wenn wir uns den italienischen Text anschauen. Wir wissen, dass in den Gesetzen das Italienische maßgeblich ist. Wir sehen, dass der italienische Text eigentlich schon darauf hinweist, dass die Schulen diese Aufgaben haben, weil sie auf diesem Prinzip gründen, während der deutsche Text genau dieses Missverständnis hervorruft, wo Kollege Knoll recht hat. Das könnte bedeuten, dass es nur jene Schulen sind, in denen es gemacht wird und dass sie es praktisch freiwillig machen würden. Deswegen wäre eine sprachliche Korrektur des deutschen Textes von Absatz 1 des Änderungsantrages Nr. 1 notwendig, und zwar dahingehend, dass das Wort "zu" nach dem Wort "Inklusion" sowie das Wort "haben" nach dem Wort "verwirklichen" eingefügt wird. Das dürfte gemäß Geschäftsordnung zulässig sein, weil der italienische Text in diese Richtung zielt. In der Verfassung steht in Artikel 1: "*L'Italia è una Repubblica democratica, fondata sul lavoro.*" Das ist auch das Prinzip, das ist da und fertig. Man müsste es im deutschen Text in ähnlicher Form zum Ausdruck bringen. Damit könnten wir uns die getrennte Abstimmung über den Relativsatz sparen, weil dann dieses Prinzip weiterhin festgeschrieben wird.

PRÄSIDENT: Danke für den konstruktiven Vorschlag. Dies ist gemäß Geschäftsordnung auch möglich. Somit ist es in Ordnung.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1 (Ersetzungsantrag zum gesamten Artikel), Absätze 1 und 2: einstimmig genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1, Absatz 3: mit 6 Ja-Stimmen und 27 Nein-Stimmen abgelehnt.

Somit sind die Änderungsanträge Nr. 2, 3, 4 und 5 infolge der Genehmigung des Änderungsantrages Nr. 1 hinfällig.

Art. 7

Unterstützungsmaßnahmen auf Landesebene

1. Das Land und, sofern mit entsprechender Vereinbarung vorgesehen, die Gemeinden, garantieren ein inklusives Bildungssystem durch:

- a) eine einzige institutionsübergreifende Arbeitsgruppe auf Landesebene, welche die Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion koordiniert; zu dieser Arbeitsgruppe gehören auch Personen in Vertretung der Betroffenenorganisationen,
- b) ein Kompetenzzentrum für Inklusion in jedem Bildungsressort; es umfasst unter anderem die Beratungsdienste sowie eine Stelle für den Verleih von individuell angepasstem, spezifischem Lehr- und Lernmaterial sowie individuell angepassten, spezifischen Ausstattungsgegenständen für Kindergärten und Schulen,
- c) eine inklusionsorientierte Ausbildung der pädagogischen Fachkräfte des Kindergartens, der Lehrpersonen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration,
- d) die Zuweisung von Personal mit spezifischen Kompetenzen,
- e) ständige inklusionsspezifische Fortbildungsmaßnahmen für das gesamte Personal,
- f) Lern- und Lebensräume in Kindergärten und Schulen, welche Teilhabe und Inklusion unterstützen,
- g) die finanzielle Unterstützung der Kindergärten und Schulen für den direkten Ankauf von spezifischen Lehr- und Lernmaterialien und individuell angepassten Ausstattungsgegenständen, sofern diese nicht über eine zentrale Stelle angekauft oder als Leihgabe vom Kompetenzzentrum laut Buchstabe b) zur Verfügung gestellt werden,
- h) frühzeitige Maßnahmen zur Lebens-, Ausbildungs-, Berufs- und Arbeitsorientierung, daran ausgerichtete Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsteilnahme innerhalb eines geeigneten Umfelds.

2. Auf der Grundlage der Vorschläge der im Absatz 1 Buchstabe a) genannten institutionsübergreifenden Arbeitsgruppe legt das Land die Aufgaben und Verfahrensweisen zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei der Verwirklichung der Teilhabe und Inklusion im Bildungswesen zwischen den Bildungsressorts, dem Gesundheitswesen, den Sozialdiensten, den Betroffenenverbänden sowie – falls für notwendig erachtet – mit weiteren öffentlichen oder privaten Partnern fest.

3. Das Land gewährleistet im Hinblick auf das Recht auf Bildung:

- a) Unterstützung für den gleichberechtigten Zugang zu Schüler- und Studentenheimen,
- b) Betreuungsleistungen für Studierende der Universitäten und Fachhochschulen, unabhängig davon, ob die Personen in den Heimen leben oder nicht.

Art. 7

Misure di sostegno a livello provinciale

1. La Provincia e, dove previsto con specifica convenzione, i comuni, garantiscono un sistema educativo di istruzione e formazione inclusivo tramite:

- a) un unico gruppo di lavoro interistituzionale che, a livello provinciale, coordini le misure finalizzate all'inclusione; di questo gruppo fanno parte anche rappresentanti delle organizzazioni interessate;
- b) un centro di competenza per l'inclusione in ciascun Dipartimento Istruzione e Formazione, che comprenda anche servizi di consulenza e un centro per il prestito alle scuole dell'infanzia e alle scuole di specifici materiali didattici e pedagogici nonché di specifici arredi personalizzati;

- c) *un percorso di formazione specifica, improntato all'inclusione, per il personale pedagogico delle scuole dell'infanzia, per tutti gli e le insegnanti, nonché per i collaboratori e le collaboratrici all'integrazione;*
- d) *l'assegnazione di personale con competenze specifiche;*
- e) *iniziative di formazione continua in materia di inclusione per tutto il personale;*
- f) *la predisposizione, nelle scuole dell'infanzia e nelle scuole, di ambienti di studio e di spazi che favoriscano la partecipazione e l'inclusione;*
- g) *il sostegno finanziario alle scuole dell'infanzia e alle scuole per l'acquisto di specifici materiali didattici ed educativi, nonché di specifici arredi personalizzati, salvo che gli stessi non vengano acquistati da una sede centrale o messi a disposizione dal centro di competenza di cui alla lettera b);*
- h) *misure di orientamento precoce a livello personale, scolastico, formativo, professionale e lavorativo, nonché misure formative mirate e altre misure che promuovano la partecipazione al lavoro all'interno di contesti appropriati.*

2. *Sulla base delle proposte del gruppo di lavoro interistituzionale di cui al comma 1, lettera a), la Provincia definisce i compiti e le procedure per instaurare una collaborazione partecipativa volta a realizzare la partecipazione e l'inclusione nel sistema educativo, tra i Dipartimenti Istruzione e Formazione, la Sanità, i servizi sociali, le organizzazioni di rappresentanza, nonché – qualora se ne ravvisi la necessità – con ulteriori partner pubblici o privati.*

3. *Riguardo al diritto all'istruzione la Provincia garantisce:*

- a) *sostegno per l'accesso, a pari condizioni, a convitti e a collegi universitari,*
- b) *prestazioni assistenziali a studenti e studentesse di università e di istituti superiori a livello universitario, erogate indipendentemente dall'accesso ai collegi.*

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 7? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: einstimmig genehmigt.

Art. 8

Maßnahmen der Kindergärten und Schulen

1. *Die Kindergärten und Schulen treffen folgende Maßnahmen:*

- a) *Analyse und Einschätzung der Fähigkeiten und Lern- und Bildungsbedürfnisse der einzelnen Kinder beziehungsweise Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage einer inklusiven Sichtweise,*
- b) *Ermittlung der Risikofaktoren, um Problemen durch rechtzeitige Fördermaßnahmen vorzubeugen,*
- c) *Erstellen von individuellen Bildungsplänen unter Einbeziehung der Eltern und Erziehungsberechtigten und, falls möglich, auch der direkt Betroffenen,*
- d) *Maßnahmen zur Unterstützung differenzierter Prüfungen bei den Staatsprüfungen nach Ende der Unterstufe beziehungsweise der Oberstufe und zum Erwerb von Teilqualifikationen, falls dies aufgrund der Behinderung unerlässlich ist,*
- e) *Umsetzung einer inklusiven Didaktik in der täglichen Bildungs- und Unterrichtstätigkeit,*
- f) *Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion,*
- g) *Umsetzen von individualisierten und personalisierten Lebens- und Berufsorientierungsprojekten und daran ausgerichtete Bildungs- und Ausbildungswege, auch in Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern.*

Art. 8

Misure delle scuole dell'infanzia e delle scuole

1. *Le scuole dell'infanzia e le scuole attuano le seguenti misure:*

- a) *analisi e valutazione delle capacità e dei bisogni educativi dei singoli bambini e bambine, alunni e alunne in una prospettiva inclusiva;*
- b) *individuazione dei fattori di rischio per prevenire l'insorgere di difficoltà attraverso l'attivazione tempestiva di misure preventive;*

- c) *elaborazione di piani educativi individualizzati, con il coinvolgimento dei genitori o di chi esercita la responsabilità genitoriale e, ove possibile, anche delle dirette e dei diretti interessati;*
- d) *misure per sostenere prove differenziate agli esami di Stato al termine del primo e del secondo ciclo di istruzione e per acquisire qualifiche parziali, se ciò fosse inevitabile a causa della disabilità;*
- e) *applicazione di una didattica inclusiva nell'attività quotidiana di educazione e di insegnamento;*
- f) *finanziamento di misure necessarie per l'attuazione dell'inclusione;*
- g) *attuazione di progetti individualizzati e personalizzati, nonché di percorsi educativi e formativi orientati alla vita e alla professione, anche in collaborazione con partner extra-scolastici.*

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Absatz 1: Der Vorspann erhält folgende Fassung: "1. Die Kindergärten und Schulen gewährleisten die freie Schul- und Bildungswahl für Kinder, Schüler und Studenten mit Behinderungen und treffen zur Unterstützung derselben folgende Maßnahmen:"

"L'alinea è così sostituito: "1. Le scuole dell'infanzia e le scuole garantiscono la libera scelta della scuola e della formazione per i bambini e le bambine, gli alunni e le alunne nonché gli studenti e le studentesse con disabilità e a tal fine attuano le seguenti misure:"

Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Wir sind beim Punkt hinsichtlich der Maßnahmen der Kindergärten und Schulen. Ich denke, wir sollten nicht beim Satz "Die Kindergärten und Schulen treffen folgende Maßnahmen" stehen bleiben, sondern ihn mit den Worten "Die Kindergärten und Schulen gewährleisten die freie Schul- und Bildungswahl für Kinder, Schüler und Studenten mit Behinderungen und treffen zur Unterstützung derselben folgende Maßnahmen:" ergänzen. Dann sind die Maßnahmen aufgelistet. Ich denke schon, dass wir diesen Schritt gehen und auch klar definieren sollten, dass diese freie Schulwahl garantiert wird und garantiert ist. Wenn wir beim einen Artikel schon in diese Richtung gegangen sind, dann sollten wir es auch hier konkretisieren und auch bei den Schulen und Bildungseinrichtungen ganz klar Kante zeigen, um es einmal so zu sagen, nämlich die Inklusion wenn schon, denn schon.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Wir haben uns jetzt mit einer Reihe von Definitionen schon ausreichend beschäftigt. Ich würde vorschlagen, dass wir diesen Änderungsantrag ablehnen.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 14 Ja-Stimmen und 18 Nein-Stimmen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 8? Abgeordneter Knoll, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich hätte eine Frage, weil es im Zusammenhang mit der unbeantworteten Frage vom vorletzten Artikel steht. Unter Buchstaben f) steht: "Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion". Ich hatte beim vorhergehenden Artikel gefragt, ob die Beseitigung von Barrieren auch die architektonischen Barrieren in Schulen beinhaltet, weil es die Wahlfreiheit eines Kindes oder der Eltern beeinträchtigt, wenn beispielsweise die Schule in nächster Umgebung nicht die Barrierefreiheit hat. Hier ist nur die Beseitigung von Barrieren in Bildung und Ausbildung gestanden. Nachdem unter Buchstabe f) die Finanzierung für Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion steht, wollte ich fragen, ob es auch dahingehend interpretiert werden kann, dass diese finanziellen Beiträge zur Beseitigung von architektonischen Barrieren gewährleistet werden.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Wir haben in der Kommission eine Abänderung gemacht, die nicht die architektonischen Barrieren beinhaltet. Wir haben als Landesregierung zu den architektonischen Barrieren ein eigenes Programm verabschiedet, das in den nächsten fünf Jahren auch abgearbeitet werden soll. Nachdem es ein eigenes Programm ist und es auf ein eigenes Gesetz basiert, sind hier die architektonischen Barrieren nicht enthalten.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 8: mit 28 Ja-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 9

Qualitätskriterien und Evaluation

1. Die einzelnen Kindergärten und Schulen erheben die Qualität der Inklusion aufgrund international anerkannter Indikatoren und verankern diese im Evaluationskonzept oder in den Schulprogrammen. In diesem Zusammenhang berücksichtigen sie:

- a) die Gestaltung einer solidarischen Kindergarten- oder Schulgemeinschaft,
- b) eine auf individuelle Bedürfnisse zugeschnittene Didaktik mit vielfältigen Angeboten für gemeinsames Arbeiten und Lernen auf verschiedenen Niveaus,
- c) die gezielte Nutzung verfügbarer materieller und personeller Ressourcen für die Gestaltung inklusiver Bildungstätigkeiten, auch in Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern,
- d) die Einbeziehung der Eltern oder Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler bei der Planung und Umsetzung inklusionsrelevanter Initiativen.

Art. 9

Criteri di qualità e valutazione

1. Le singole scuole dell'infanzia e le singole scuole rilevano la qualità dell'inclusione in base ad indicatori riconosciuti a livello internazionale, che adottano nel proprio sistema di valutazione o nel proprio piano dell'offerta formativa. A tal fine tengono conto dei seguenti aspetti:

- a) organizzazione di una comunità scolastica solidale;
- b) didattica orientata ai bisogni individuali con varie offerte per un lavoro e un apprendimento comuni a vari livelli;
- c) impiego mirato delle risorse materiali e di personale disponibili per la realizzazione di un'offerta formativa inclusiva, anche in collaborazione con partner extrascolastici;
- d) coinvolgimento dei genitori o di chi esercita la responsabilità genitoriale, nonché degli stessi alunni e alunne, nella pianificazione e attuazione di iniziative rilevanti ai fini dell'inclusione.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Absatz 1 Buchstabe c): Das Wort "verfügbarer" wird gestrichen.

Comma 1, lettera c): La parola "disponibili" è soppressa.

Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Qui c'è un'altra parola che può dare origine ad equivoci e che noi proponiamo di eliminare, la parola "disponibili". Si dice che si fanno una serie di cose e tra l'altro "*l'impiego mirato delle risorse materiali e di personale disponibili per la realizzazione di un'offerta formativa inclusiva anche in collaborazione con partner extrascolastici*". O questa parola è inutile, perché è ovvio che non si possono impiegare miratamente risorse non disponibili, oppure lascia molto spazio a interpretazioni arbitrarie, perché il problema è quando si fissano le risorse disponibili. È chiaro che c'è un diritto che deve essere garantito. Per garantirlo ci vogliono delle risorse e prima ci sarà un confronto sulle risorse, perché può darsi che vadano aumentate. Quando è finito il confronto sulle risorse e sono definite per quell'anno scolastico, è chiaro che si usano miratamente ecc. però visto che o la parola è inutile oppure può dare luogo ad equivoci, noi proponiamo di eliminarla.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: einstimmig genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum so abgeänderten Artikel 9? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: einstimmig genehmigt.

Art. 10

*Gleichgestellte und anerkannte Kindergärten
und Schulen des Landes*

1. Im Sinne von Artikel 20-bis des Landesgesetzes vom 29. Juni 2000, Nr. 12, sind auch die gleichgestellten und anerkannten Kindergärten und Schulen des Landes verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem im Sinne dieses Gesetzes zu gewährleisten.
2. Das Land unterstützt die gleichgestellten und anerkannten Kindergärten und Schulen des Landes bei der Umsetzung der Maßnahmen für die Inklusion, indem es Ausgaben direkt übernimmt oder Beiträge gewährt.

Art. 10

*Scuole dell'infanzia e istituzioni scolastiche
provinciali paritarie e riconosciute*

1. Ai sensi dell'articolo 20-bis della legge provinciale 29 giugno 2000, n. 12, anche le scuole dell'infanzia e le istituzioni scolastiche provinciali paritarie e riconosciute sono tenute a garantire un sistema educativo di istruzione e formazione inclusivo, ai sensi della presente legge.
2. La Provincia sostiene le scuole dell'infanzia e le istituzioni scolastiche provinciali paritarie e riconosciute nell'attuazione delle misure finalizzate all'inclusione tramite l'assunzione diretta di spese o tramite contributi.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 10? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: einstimmig genehmigt.

Art. 11

Umsetzung von Staatsgesetzen

1. Das Land setzt die Grundsätze der staatlichen Bestimmungen im Bereich der schulischen Inklusion mit Durchführungsverordnung um.

Art. 11

Attuazione di leggi statali

1. La Provincia provvede con regolamento d'esecuzione a dare attuazione ai principi delle leggi statali in materia d'inclusione scolastica.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrätin Stocker: Art. 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Das Land setzt die Grundsätze der staatlichen Bestimmungen im Bereich der schulischen Inklusion um."

Il comma 1 è così sostituito: "1. La Provincia provvede a dare attuazione ai principi delle leggi statali in materia d'inclusione scolastica."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Die Worte "mit Durchführungsverordnung" werden durch die Worte "mit eigenem Gesetz" ersetzt.

Le parole "con regolamento d'esecuzione" sono sostituite dalle parole "con propria legge".

Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Anche questa discussione è cominciata in commissione legislativa. La Provincia provvede con regolamento d'esecuzione a dare attuazione ai principi delle leggi statali in materia di inclusione scolastica. Io avevo fatto l'osservazione che la Provincia non può provvedere sempre con regolamento d'attuazione a recepire le leggi statali, non si può fare. Noi proponevamo di sostituire le parole "con regolamento d'esecuzione" con le parole "con propria legge" quindi di stabilire che la Provincia dà attuazione con propria legge alle leggi statali. L'assessora Stocker fa una proposta di compromesso dicendo che la Provincia provvede a dare attuazione ai principi delle leggi statali in materia di inclusione scolastica, lasciando alla verifica volta per volta se con legge o con regolamento d'attuazione. Diciamo che può andar bene ma messo così l'articolo potrebbe anche scomparire, perché è ovvio che la Provincia deve dare attuazione rispetto alle divisioni e alle ripartizioni fra le competenze primarie e concorrenti. È chiaro che ogni volta che c'è una legge statale dovremo reagire in un certo modo. Voglio dire che l'articolo aveva senso perché prevedeva che si attuassero leggi statali con regolamento d'esecuzione. Tolto questo l'articolo ha poco senso, però va bene così.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Es stimmt schon, dass die staatlichen Grundsätze umgesetzt werden. Ich halte es trotzdem für wichtig, dass es drinnen steht. Ich glaube schon, dass es klar sein muss, dass es umgesetzt wird und dass man sagt, dass die staatlichen Grundsätze umgesetzt werden, je nachdem, ob

es mit Durchführungsbestimmung, mit Durchführungsverordnung oder mit Gesetz geht. Ich glaube schon, dass es korrekt ist, dass wir das auch ins Gesetz hineinschreiben. Wenn es nicht drinnen steht, müsste man es trotzdem tun, das stimmt auf jeden Fall, aber hier wird dadurch noch einmal die Klarheit geschaffen, dass man es umsetzt. Man könnte auch vermuten, dass man es, wenn es nicht drinnen steht, gar nicht umsetzen will.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Ich habe gerade gesagt, dass, wenn es diesen Zweifel geben würde, wir das streichen und es nicht umsetzen müssen, dann würde ich sofort die Streichung beantragen. Nachdem dies aber nicht so ist, haben wir eine Formulierung vorgesehen, mit der alle leben können. Es hat jetzt damit zu tun, weil wir sonst die Nummerierung verändern müssten. Deshalb bleibe ich bei meiner Abänderung, die alles beinhaltet und alle Möglichkeiten umfasst.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 28 Ja-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen genehmigt.

Der Änderungsantrag Nr. 2 ist somit hinfällig.

Art. 12

Bildungsmaßnahmen nach erfüllter Schul- und Bildungspflicht

1. Zur Förderung der Inklusion in die Arbeitswelt, der beruflichen Rehabilitation und des lebensbegleitenden Lernens ergreift das Land folgende Maßnahmen:

- a) individualisierte und differenzierte Maßnahmen zur beruflichen Abklärung und Orientierung, Umschulung, Aus- und Weiterbildung,
- b) koordinierte und differenzierte, gruppenbezogene Bildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit aller am Prozess beteiligten internen und externen Akteure,
- c) Bildungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit Bildungsträgern und pädagogischen Einrichtungen im In- und Ausland.

Art. 12

Misure formative in seguito all'assolvimento dell'obbligo scolastico e formativo

1. Ai fini di promuovere l'inclusione nel mondo del lavoro, la riabilitazione professionale e l'apprendimento in tutto l'arco della vita, la Provincia adotta i seguenti provvedimenti:

- a) misure individualizzate e differenziate per la valutazione e l'orientamento lavorativo, per la riqualificazione, per la formazione e per l'aggiornamento professionale;
- b) misure formative coordinate e differenziate per gruppo in collaborazione con tutti i soggetti interni ed esterni coinvolti nel processo;
- c) misure formative sul territorio nazionale e all'estero in cooperazione con istituti di istruzione e formazione e istituzioni pedagogiche.

Wer wünscht das Wort zum Artikel 12? Niemand. Ich eröffne die Abstimmung: einstimmig genehmigt.

Art. 13

Kooperation mit der Freien Universität Bozen

1. Das Land regelt mit einem Abkommen mit der Freien Universität Bozen die Rahmenbedingungen für die Errichtung eines universitären Kompetenzzentrums für Inklusion, das folgende Aufgaben hat:

- a) Ausarbeitung eines Ausbildungskonzepts für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie Lehrpersonen, das Kompetenzen vermittelt, die den Bildungsbedürfnissen aller Kinder, Schülerinnen und Schüler entsprechen,
- b) spezifische Forschung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem,
- c) wissenschaftlicher Austausch mit anderen in diesem Bereich tätigen Institutionen,
- d) Ausarbeitung einer Verordnung, die Studierenden mit Behinderungen oder mit anderen besonderen Bildungsbedürfnissen die notwendigen spezifischen Unterstützungsmaßnahmen zusichert.

2. Die Umsetzung des Abkommens zwischen dem Land und der Freien Universität Bozen laut Absatz 1 wird regelmäßig überprüft.

Art. 13

Cooperazione con la Libera Università di Bolzano

1. La Provincia definisce tramite un accordo con la Libera Università di Bolzano le condizioni quadro per l'istituzione di un centro universitario di competenza per l'inclusione con i seguenti compiti:

- a) elaborazione di un progetto formativo per il personale pedagogico delle scuole dell'infanzia e per il personale docente delle scuole, che trasmetta le competenze necessarie per rispondere ai bisogni formativi di tutti i bambini e bambine, alunni e alunne;
- b) attività di ricerca specifiche per la realizzazione dell'inclusione nel sistema educativo di istruzione e formazione;
- c) scambio a livello scientifico con altre istituzioni attive in questo settore;
- d) elaborazione di un regolamento per garantire agli studenti e alle studentesse con disabilità o con bisogni educativi speciali tutte le misure specifiche di sostegno necessarie.

2. L'attuazione dell'accordo fra Provincia e Libera Università di Bolzano di cui al comma 1 viene regolarmente verificata.

Abgeordneter Knoll, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Hier geht es um die Kooperation mit der Freien Universität Bozen. Ich möchte wissen, ob es auch eine Kooperation mit der Universität von Innsbruck und mit jener von Trient dahingehend gibt, dass auch Menschen mit Behinderungen dort studieren können.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Ich glaube, es ist richtig, dass in diesem Gesetzentwurf vor allem auf unsere Universität Bezug genommen wird. Im Rahmen der Zusammenarbeit der Universitäten ist es für mich eine Selbstverständlichkeit, dass man auch dies vorsehen kann. Ich würde die Anregung aufnehmen dahingehend, dass wir dies bei weiteren Kooperationsabkommen dann auch berücksichtigen.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 13: einstimmig genehmigt.

4. Abschnitt

Teilhabe am Arbeitsleben

Art. 14

Fördermaßnahmen

1. Das Land betrachtet die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen als Grundrecht und ergreift, ergänzend zu den entsprechenden staatlichen und europäischen Bestimmungen, folgende Maßnahmen:

- a) Initiativen zur Sensibilisierung der Arbeitgeber für das Thema der Arbeit und Arbeitsbeschäftigung von Menschen mit Behinderungen,
- b) Durchführung und Finanzierung von Studien und Forschungen sowie Erprobung innovativer Formen von Arbeitsbeschäftigung und Arbeit,
- c) Erleichterung des Übergangs von der Ausbildung in die Arbeitswelt sowie des Wiedereinstiegs bei Arbeitslosigkeit durch personenzentrierte Beratungs- und Betreuungsangebote,
- d) Durchführung von Projekten zum Einstieg oder Wiedereinstieg in die Arbeitswelt samt sozialpädagogischer Beratung und Begleitung. Die Projekte zielen auf den Erwerb geeigneter sozialer Kompetenzen und Arbeitsfertigkeiten ab und haben in der Regel eine Gesamtdauer von fünf Jahren. Die Projekte werden auf der Grundlage eines Gutachtens der zuständigen Gesundheitsdienste durchgeführt,
- e) Zusammenarbeit und Informationsaustausch der zuständigen Dienste mit dem Ziel, die Übergänge zwischen dem Bildungssystem, der Beschäftigungs- und Arbeitswelt zu erleichtern.

Capo IV*Partecipazione alla vita lavorativa*

Art. 14

Misure di promozione

1. La Provincia considera la partecipazione alla vita lavorativa delle persone con disabilità un diritto fondamentale e, allo scopo di integrare la normativa statale e comunitaria in materia, attua le seguenti misure:

- a) iniziative di sensibilizzazione rivolte ai datori di lavoro sul tema del lavoro e dell'occupazione lavorativa di persone con disabilità;
- b) realizzazione e finanziamento di studi e ricerche nonché sperimentazione di nuove forme di occupazione lavorativa e lavoro;
- c) agevolazione del passaggio dalla scuola e dalla formazione professionale al mondo del lavoro, nonché del reintegro in caso di disoccupazione, mediante offerte di consulenza ed assistenza incentrate sulla persona;
- d) svolgimento di progetti d'inserimento o di reinserimento lavorativo che includono consulenza e accompagnamento socio-pedagogico. I progetti sono finalizzati all'acquisizione di adeguate competenze sociali e abilità lavorative e hanno di regola una durata complessiva di cinque anni. I progetti sono avviati sulla base di un parere dei servizi sanitari competenti;
- e) collaborazione e scambio di informazioni tra i servizi competenti, per facilitare i passaggi tra il sistema educativo, il mondo dell'occupazione e del lavoro.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrätin Stocker: Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung: "d) Durchführung von Projekten zum Einstieg oder Wiedereinstieg in die Arbeitswelt samt sozialpädagogischer Beratung und Begleitung. Die Projekte zielen auf den Erwerb geeigneter sozialer Kompetenzen und Arbeitsfertigkeiten ab. Sie haben in der Regel eine Gesamtdauer von maximal fünf Jahren, auch mit dem Ziel, nach Ablauf des Projektes die Anstellung durch die Arbeitgeber zu fördern. Die Projekte werden auf der Grundlage eines Gutachtens der zuständigen Gesundheitsdienste durchgeführt,"

Comma 1: La lettera d) è così sostituita: "svolgimento di progetti d'inserimento o di reinserimento lavorativo che includono consulenza e accompagnamento socio-pedagogico. I progetti sono finalizzati all'acquisizione di adeguate competenze sociali e abilità lavorative. Essi hanno, di regola, una durata massima di cinque anni, anche con l'obiettivo di favorire l'assunzione da parte dei datori di lavoro a conclusione del progetto. I progetti sono avviati sulla base di un parere dei servizi sanitari competenti;"

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Absatz 1 Buchstabe d): Die Worte "ab und haben in der Regel eine Gesamtdauer von fünf Jahren" werden durch folgende Worte ersetzt: "sowie auf den Einstieg in die Arbeitswelt innerhalb von 5 Jahren ab".

Comma 1, lettera d): Le parole "e hanno di regola una durata complessiva di cinque anni" sono sostituite dalle parole "con l'obiettivo di realizzare l'inserimento lavorativo entro 5 anni".

Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Come i colleghi vedono dalle sottolineature dell'art. 14, che vogliono dire sostituzioni in commissione, su questo in commissione c'è stato un certo lavoro produttivo. Il problema che è rimasto è quello della durata di cinque anni di questi corsi, di questi progetti di inserimento o reinserimento lavorativo. Anche qui in commissione, dove c'è la possibilità di dialogo più ravvicinato, ci siamo chiariti un po' le idee. Questi progetti di inserimento lavorativo hanno l'obiettivo di raggiungere l'inserimento, quindi non possono essere trascinati all'infinito, anche perché hanno l'obiettivo di raggiungere l'assunzione vera e propria della persona. Quindi questo limite dei cinque anni deve essere sostanzialmente un limite soprattutto per l'azienda, cioè attenzione, voi avete questa persona che fa un percorso di inserimento, sappiate che non lo potete trascinare all'infinito ma di regola entro cinque anni deve essere raggiunto l'obiettivo dell'inserimento. È stato fatto notare anche da molti colleghi della commissione, che in effetti ci sono casi in cui invece progetti di inserimento non si concludono in cinque anni, c'è bisogno di qualche tempo in più per arrivare ad un successo dell'inserimento, altrimenti un blocco a cinque anni rischia di sancire il fallimento dell'inserimento lavorativo.

Dette queste cose in commissione, che non è un limite che penalizza la persona disabile, per cui la persona disabile sta sul lavoro con la preoccupazione che se non ce la fa in cinque anni l'inserimento lavorativo è fallito, ma è un obiettivo che ci si dà per cui i progetti di inserimento lavorativo hanno l'obiettivo in un arco di cinque anni di portare all'inserimento, noi abbiamo proposto un emendamento che sostituisce le parole "e hanno di regola una durata complessiva di cinque anni" dalle parole "con l'obiettivo di realizzare l'inserimento lavorativo entro cinque anni". Questo emendamento lo riteniamo corrispondente alla logica di dire: noi diamo un obiettivo, un arco tempo-

rale, facciamo capire che non possono durare all'infinito, e questo è un messaggio al datore di lavoro o anche ai servizi che accompagnano questo progetto di inserimento.

Adesso vedo che la collega Stocker ha trovato una formulazione un po' diversa. È un passo avanti rispetto alla formulazione originaria della lettera d) perché dice: *"I progetti sono finalizzati all'acquisizione di adeguate competenze sociali e abilità lavorative. Essi hanno, di regola, una durata massima di cinque anni, anche con l'obiettivo di favorire l'assunzione da parte dei datori di lavoro a conclusione del progetto."* Questa frase è un'aggiunta, a me pare che sarebbe più chiara la formula che noi abbiamo proposto, cioè di legare i cinque anni all'obiettivo di realizzare l'inserimento lavorativo. Questo chiarirebbe definitivamente il fatto che non è un conto alla rovescia sulla persona disabile ma è un obiettivo che si dà a questo progetto di inserimento.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Unter dem Buchstaben c) stehen im italienischen Text die Worte "consulenza ed assistenza incentrate sulla persona". Man hat im deutschen Text diese Worte mit den schönen Worten "personenzentrierte Beratungs- und Betreuungsangebote" übersetzt. Ich würde bitten, entweder das Wort "persönliche" oder das Wort "personenbezogene" zu verwenden, denn das Wort "personenzentrierte" wäre mir dann doch ein bisschen zu gewagt.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Ich bedanke mich für das aufmerksame Mitlesen und für die Hinweise, das Ganze nicht nur zu verbessern, sondern auch präziser zu fassen.

Der Änderungsantrag vom Kollegen Dello Sbarba ist etwas anders formuliert und geht in die Richtung, dass ich Arbeitgeber wahrscheinlich noch etwas stärker unter Druck gesetzt würde. Die Frage ist, was dies für Konsequenzen hat.

Wir wollen mit unserer Abänderung das wesentliche Ziel formulieren, wie wir es auch in der Diskussion im Gesetzgebungsausschuss vertieft haben und wo wir alle der gleichen Meinung waren, dass wir diese Beschränkung auf die fünf Jahre für sinnvoll und durchaus nachvollziehbar halten, weil die Intention dieses Abschnittes jene ist, eine Anstellung zu erreichen. Im Grunde muss es uns allen, glaube ich, darum gehen, dass wir alles tun, damit wir eine Anstellung dieser Menschen erreichen können, und zwar mit allen Folgen, die damit verbunden sind. Die Diskussion in der Kommission hat sicherlich dazu beigetragen, diese Abänderung zu bringen, damit auch im Gesetz klar wird, was die Intention dieses Buchstabens ist.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 26 Ja-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen genehmigt.

Der Änderungsantrag Nr. 2 ist somit hinfällig.

Gibt es Wortmeldungen zum so abgeänderten Artikel 14? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 30 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung genehmigt.

Art. 15

Arbeitsintegration

1. Die Anstellung von Menschen mit Behinderungen mit abhängigem Arbeitsverhältnis im Sinne der gültigen staatlichen Gesetze wird durch folgende Maßnahmen gefördert:

- a) Beiträge an die Arbeitgeber für die Anstellung von Menschen mit Behinderungen,
- b) Beiträge für die Anpassung des Arbeitsplatzes an die Bedürfnisse der Person mit Behinderung und für den Ankauf der notwendigen Arbeitsausstattung; dieser Beitrag wird Arbeitgebern für die bestrittenen Mehrkosten gewährt,
- c) Unterstützung, Begleitung und Beratung der Arbeitgeber, der Angestellten und der Personen im unmittelbaren Arbeitsumfeld; dies erfolgt durch Job-Coaching und persönliche Betreuung am Arbeitsplatz erfolgen,
- d) Förderung der Arbeit von Menschen mit Behinderungen in Sozialgenossenschaften zur Arbeitseingliederung durch direkte Aufträge, durch Sozialklauseln in den Ausschreibungen für Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen und durch die Gewährung von Beiträgen.

2. Auf der Grundlage ihrer Interessen und Fähigkeiten und unter möglichst breiter Berücksichtigung der individuellen Wünsche und Vorstellungen wird der Person mit Behinderung ein abhängiges Arbeitsverhältnis vorgeschlagen oder, alternativ dazu, die Aufnahme in einen anderen Dienst.

Art. 15

Integrazione lavorativa

1. Per favorire l'assunzione con contratto di lavoro dipendente di persone con disabilità ai sensi della normativa statale vigente sono previsti i seguenti interventi:

- a) contributi ai datori di lavoro per l'assunzione di persone con disabilità;
- b) contributi per l'adattamento del posto di lavoro ai bisogni della persona con disabilità e per l'acquisto delle necessarie attrezzature per il lavoro; questi contributi vengono concessi ai datori di lavoro per i maggiori costi sostenuti;
- c) sostegno, accompagnamento e consulenza ai datori di lavoro, alle persone assunte e a chi opera nello stesso ambiente di lavoro; ciò avviene tramite metodi di job coaching e di assistenza alla persona sul posto di lavoro;
- d) promozione del lavoro delle persone con disabilità nelle cooperative sociali di inserimento lavorativo, attraverso l'affidamento diretto di forniture e servizi, attraverso l'introduzione di clausole sociali negli appalti di lavori, forniture o servizi e attraverso la concessione di contributi.

2. In considerazione degli interessi e delle capacità e tenendo il più possibile conto dei desideri e delle aspettative della persona con disabilità, le si propone un contratto di lavoro dipendente o, in alternativa, l'accesso a un altro servizio.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Absatz 1: Der Vorspann erhält folgende Fassung: "1. Um die Anstellung von Menschen mit Behinderungen mit abhängigem Arbeitsverhältnis im Sinne der gültigen staatlichen Gesetze zu gewährleisten, setzt das Land folgende Maßnahmen um:"

Comma 1: L'alinea è così sostituito: "1. Per garantire l'assunzione con contratto di lavoro dipendente di persone con disabilità ai sensi della normativa statale vigente, la Provincia attua i seguenti interventi:"

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Absatz 1: Der Vorspann erhält folgende Fassung: "1. Die Anstellung von Menschen mit Behinderungen mit abhängigem Arbeitsverhältnis im Sinne der gültigen staatlichen Gesetze wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:"

Comma 1: L'alinea è così sostituito: "1. Per garantire l'assunzione con contratto di lavoro dipendente di persone con disabilità ai sensi della normativa statale vigente sono previsti i seguenti interventi:"

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Absatz 1 Buchstabe a): Der Buchstabe erhält folgende Fassung: "a) Beiträge an die Arbeitgeber für die Anstellung von Menschen mit Behinderungen, auch in Form eines Ausgleichs für die allfällige verminderte Leistungsfähigkeit und betriebsinterne Mentoren als Ansprechpartner für die angestellten Menschen mit Behinderungen;"

Comma 1, lettera a): La lettera è così sostituita: "a) contributi ai datori di lavoro per l'assunzione di persone con disabilità anche al fine di compensare l'eventuale ridotta produttività e per finanziare tutor interni che fungano da persone di riferimento per i collaboratori disabili;"

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht von Landesrätin Stocker: Absatz 2 erhält folgende Fassung: "2. Auf der Grundlage ihrer Interessen und Fähigkeiten und unter möglichst breiter Berücksichtigung der individuellen Wünsche und Vorstellungen, sowie nach einer Einschätzung der Fachdienste, wird der Person mit Behinderungen ein abhängiges Arbeitsverhältnis vorgeschlagen oder, alternativ dazu, die Aufnahme in einen anderen Dienst."

Il comma 2 è così sostituito: "2. In considerazione degli interessi e delle capacità e tenendo il più possibile conto dei desideri e delle aspettative della persona con disabilità, nonché sulla base del parere dei servizi specialistici, le si propone un contratto di lavoro dipendente o, in alternativa, l'accesso ad un altro servizio."

Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Il primo emendamento consiste nel riscrivere la prima frase del comma 1 e sostituire la parola "garantire" con la parola "favorire", perché più precisa e dà alla Provincia maggiori responsabilità, dà in qualche modo certezza agli interlocutori.

Inoltre abbiamo proposto una modifica del comma 1, lettera a) che cita il tanto lodato modello del Vorarlberg. Lì oltre ad una serie di misure di accompagnamento ecc. c'è un'iniziativa specifica verso i datori di lavoro che consiste nel stipulare un patto fra ente pubblico e datore di lavoro che assume il lavoratore disabile e garantisce dei contributi compensativi al datore di lavoro, il quale con la propria azienda sta sul mercato, quindi si misura con aziende concorrenti, di eventuale ridotta produttività della persona disabile, qui non si tratta tanto della quantità di ore ma della produttività oraria della persona, quindi si calcola in qualche modo la produttività di quella persona in confronto a tutti gli altri lavoratori e se c'è una riduzione di produttività nel tempo di lavoro di questa per-

sona, l'ente pubblico compensa il valore di questa ridotta produttività. Poi ci sono contributi al datore di lavoro/datrice di lavoro per poter finanziare un tutor interno, cioè un altro lavoratore/lavoratrice che per un certo periodo di tempo viene distaccato dal proprio lavoro e assiste la persona disabile. Anche questa ora di lavoro che il lavoratore impiega per fare da tutor alla persona disabile viene compensata con contributi.

I dati che abbiamo dicono che questo sistema funziona e che in qualche modo tranquillizza l'imprenditore sul fatto che l'assunzione del lavoratore disabile non comporta per lui e per la sua azienda uno svantaggio sul mercato rispetto alle altre aziende e ha portato nel vicino Land del Vorarlberg un notevole successo di un aumento di assunzioni di persone disabile presso le imprese private. Si tratta appunto di imprese private quindi noi possiamo agire non con gli obblighi ma con gli incentivi. Qui è citato questo modello anche come messaggio verso le imprese private, come una delle possibilità, perché la parola importante è la parola "anche", cioè contributi finalizzati anche, poi non saranno solo per questa finalizzazione ma ci pare importante, proprio perché è un modello di successo, che sia citato esplicitamente nella legge che c'è "anche" questa possibilità di ottenimento dei contributi da parte del datore di lavoro.

Vorsitz des Vizepräsidenten | Presidenza del vicepresidente: dott. Roberto Bizzo

PRESIDENTE: La parola al consigliere Pöder, prego.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Man sollte einfach die präzisere und klarere Formulierung, und zwar das Wort "gewährleisten" mit hinein nehmen, und zwar so, wie es vorgeschlagen wurde und wie es auch im Änderungsantrag des Kollegen Dello Sbarba enthalten ist. Wir haben es bereits im Gesetzgebungsausschuss diskutiert und auch vorgeschlagen. Das Wort "gewährleisten" sollte mit hineingenommen werden, um es noch einmal zu verstärken. Das Fördern allein ist hier doch etwas zu schwach, denn wir fördern insgesamt, was die Arbeitswelt angeht, und zwar nicht nur, sondern wir sollten hier schon ein Recht auf Arbeit gewährleisten.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich glaube, das ist einer der wichtigsten Artikel im Gesetz überhaupt, weil es die Voraussetzungen dafür schafft, dass Menschen mit Behinderung nicht nur eine Ausbildung genießen, sondern danach auch einen Arbeitsplatz finden.

Mit dem Buchstaben a) bin ich nicht ganz glücklich. Dort stehen die Worte: "Beiträge an die Arbeitgeber für die Anstellung von Menschen mit Behinderung." Ich befürchte, dass dies genau diese Art von Subventionierung ist, bei der es dann nicht darum geht, dass der Mensch mit seinen Fähigkeiten in den Mittelpunkt gestellt wird, sondern es beispielsweise ab einer bestimmten Betriebsgröße gesetzlich vorgeschrieben ist, einen Menschen mit Behinderung einzustellen. Der Betrieb bekommt als Ausgleich dafür irgendeinen finanziellen Beitrag und stellt diese Person nicht mit seinen Fähigkeiten in den Mittelpunkt, sondern sie ist im Betrieb irgendwo mit drinnen, macht manches Mal Aufgaben, die gar nicht ihren Fähigkeiten entspricht. Deswegen würde mir an sich der Änderungsantrag von den Grünen gut gefallen, nur stört hier, glaube ich, das Wort "auch" ein bisschen. Ich glaube, es wäre schon sinnvoll, dass man auch anregt, was mit Beiträge, die die Betriebe bekommen, gemacht werden soll. Es ist richtig, wenn man sagt, dass beispielsweise diese Beiträge in Form eines Ausgleiches für allfällige verminderte Leistungsfähigkeiten gegeben werden sollen, um betriebsinterne Mentoren als Ansprechpartner für die angestellten Menschen mit Behinderungen zu haben und vielleicht auch Menschen, die mit angestellt werden, um diese Menschen in dieser Betriebsarbeit zu begleiten. Wenn man das aber mit dem Wort "auch" formuliert, dann schwächt man das Ganze wieder irgendwo ab. Deswegen wäre ich eigentlich dafür gewesen, das Wort "auch" zu streichen und eine Präzisierung zu machen, wofür diese finanziellen Beiträge geleistet werden sollen, damit es nicht einfach nur eine Abspeisung für die Betriebe ist, also jemanden pro forma einzustellen und ihm sowieso keine richtige Aufgabe im Betrieb zu geben, aber man jemanden mit drinnen hat und dafür einen Ausgleich bekommt. Ich glaube, das ist ein Stück weit der falsche Ansatz.

STEGER (SVP): Auch ich bin der Auffassung, dass dies einer der zentralen Artikel in diesem Gesetz ist. Ich halte diesen Artikel, so wie er aufgebaut ist, für zukunftsfähig und für richtig, mehrere Maßnahmen zu setzen, auf mehrere Schienen zu fahren und im Blickpunkt die Förderung und nicht das Aufoktruieren zu haben, von dem ich glaube, dass es sowieso nicht funktionieren würde. Wie kann ich den Privaten anhalten, es so oder anders zu machen? Es gibt staatliche Vorgaben, die einzuhalten sind, aber ich würde es als falsch ansehen, wenn wir als Landesgesetzgeber auch diesen Weg des Zwingens gehen würden. Wir müssen den Weg der Förderung auf verschiedenen Ebenen gehen. Ich glaube nicht, im Gegensatz zum Kollegen Knoll, dass dies Unternehmungen

ausnützen würden, um irgendeine Aufgabe dem oder der Betroffenen zu geben, sondern ich denke schon, dass man mit diesen Maßnahmen, die hier vorgesehen sind, sowieso auch als öffentliche Verwaltung im direkten Kontakt mit den Unternehmen zu stehen hat. Insofern wird es auch einen Austausch geben. Ich möchte das Thema Eigenverantwortung von Seiten der Unternehmungen auch in den Mittelpunkt stellen. Wenn jemand ernsthaft an die Sache geht, dann wird er es auch ehrlich und sauber und nicht im negativen Sinne tun. Wir sollten schon ein bisschen Vertrauen haben. Ich finde diesen Artikel grundsätzlich, wie er auf verschiedenen Säulen aufgebaut ist, für wichtig. Ich würde aus diesem Grunde den Antrag stellen, den Artikel so zu unterstützen, wie er von der Landesrätin vorbereitet worden ist.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Wie ich bereits in der Generaldebatte gesagt habe, ist es eines vom Wichtigsten, dass wir Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt eingliedern können.

Im Änderungsantrag der Landesrätin Stocker stehen die Worte: "Auf der Grundlage ihrer Interessen und Fähigkeiten und unter möglichst breiter Berücksichtigung der individuellen Wünsche und Vorstellungen, sowie nach einer Einschätzung der Fachdienste, wird der Person mit Behinderungen ein abhängiges Arbeitsverhältnis vorgeschlagen oder, alternativ dazu, die Aufnahme in einen anderen Dienst." Der Satz "wird der Person mit Behinderungen ein abhängiges Arbeitsverhältnis vorgeschlagen" müsste eigentlich ausreichen. Was bedeutet der Zusatz "die Aufnahme in einen anderen Dienst"? Dieser wird immer abhängig sein. Was ist hier mit anderen Diensten gemeint? Das Arbeitsverhältnis ist allgemein. Welcher andere Dienst ist es? Ich verstehe das nicht.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Ich denke, dass der Artikel insgesamt in seiner offenen Formulierung richtig gefasst worden ist. Zum einen ist jene Möglichkeit vorgesehen, die im Änderungsantrag der Grünen mit drinnen ist. Der Artikel versucht etwas offener zu bleiben, weil es nicht nur darum geht, dass wir hier ein Modell, und zwar das sogenannte Vorarlberger Modell implementieren, sondern mehrere Möglichkeiten offen lassen. Wir haben das etwas allgemein formuliert, und zwar dahingehend, dass die Unterstützung, Begleitung, Beratung der Arbeitgeber, der Angestellten und der Personen im unmittelbaren Arbeitsfeld durch Job-Coaching erfolgt. Das ist auch durch persönliche Betreuung am Arbeitsplatz etwas allgemeiner formuliert. Aber selbstverständlich auch - ich weiß nicht, inwieweit es Sinn macht, dies ins Gesetz mit hineinzuschreiben - für die Minderung, die jemand in der Leistung erbringt. Ob es sehr gescheit ist, dies hineinzuschreiben, halte ich für zumindest nachdenkenswert.

Wir haben Beiträge vorgesehen, die auch in diesem Gesetz im Buchstaben a) enthalten sind, und zwar Beiträge an die Arbeitgeber, die selbstverständlich im Sinne dieser Minderung gegeben werden, wofür denn sonst? Ob man das Wort "Minderung" hineinschreiben soll, das halte ich für die Menschen mit Behinderung nicht für besonders glücklich.

Wir haben bereits in der Vergangenheit - das wird in dieser Form oder ähnlich weitergehen - Beiträge für diese Minderung vorgesehen. Wir haben Beiträge vorgesehen, die für den Arbeitgeber sind. Wir haben Beiträge für die Menschen vorgesehen, die im Anvertrauensabkommen sind und selbstverständlich auch Beiträge für Sozialgenossenschaften und für das Projekt 35+ vorgesehen. Das sind alles Beiträge, die in diese Richtung gehen. Ich glaube, dass es besser ist, wenn wir es nicht ganz genau spezifizieren, sondern es offen lassen und es dann in der Durchführungsbestimmung etwas genauer fassen, aber auch mehr Möglichkeiten vorsehen als das eine, das hier im Änderungsantrag der Grünen drinnen ist. Dies zum Ersten.

Zum Zweiten wird es, denke ich, nachvollziehbar sein, dass wir als öffentliche Hand dem privaten Bereich nicht vorschreiben können, dass er das tun muss. Wir haben eine Reihe von staatlichen Gesetzen, die die Voraussetzungen schaffen, dass bei bestimmten Betriebsgrößen berücksichtigt sein soll, dass eine bestimmte Anzahl von Menschen eingestellt wird. Auch das hat, wie Sie alle wissen, seine Lücken und Tücken, aber dass ich als öffentliche Hand garantieren kann, dass im privaten Bereich Arbeitsstellen zur Verfügung stehen, ist, glaube ich, nicht möglich. Das, was wir tun können, und das machen wir im maximalen Ausmaß, ist die Unterstützung zu gewährleisten. Ich glaube auch, dass es hier um mehr als um staatliche Vorschriften geht, eine bestimmte Anzahl einstellen zu müssen, sondern insgesamt um die Werbung dafür, dass ich manchmal auch mit Menschen mit Behinderung die besten Voraussetzungen für den Betrieb habe.

Auf die Frage des Abgeordneten Leitner, was das abhängige Arbeitsverhältnis und alternativ dazu die Aufnahme in einen anderen Dienst betrifft, möchte ich sagen, dass man es vielleicht noch etwas glücklicher formulieren könnte, aber es ist kein Hindernis, um nicht zu verstehen, dass es genauso ein öffentlicher wie privater Dienst sein kann. Das ist im Grunde intendiert. Vielleicht wäre eine bessere Formulierung möglich, aber ich denke, dass es verständlich ist, um was es hier geht.

Vorsitz des Präsidenten | Presidenza del presidente: Dr. Thomas Widmann

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 10 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 11 Ja-Stimmen, 16 Nein-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 14 Ja-Stimmen und 16 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4: mit 25 Ja-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum so abgeänderten Artikel 15? Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Amplio la domanda di Pius Leitner sul comma 2, quindi chiedo all'assessora un chiarimento, perché sull'integrazione lavorativa non sono progetti di inserimento che sono all'art. 14, possono fallire o riuscire, durano di norma 5 anni, ma io mi chiedo se questo comma 2 non riguardava più l'art. 14. L'art. 15 parla dell'assunzione, cioè quando una persona disabile viene assunta, per facilitare questa assunzione si danno contributi al datore di lavoro o altre cose. Non capisco bene che cosa. La prima domanda è: siamo sicuri che la collocazione di questo comma 2 sia giusta nell'articolo 15?

Seconda domanda: questo "altro servizio" cos'è? Potrebbe essere anche un servizio di accompagnamento di progetti di inserimento che riguarda l'articolo 14? Può essere anche non il fatto che questa persona viene lasciata a vita dipendente in un servizio sociale ma può essere anche il fatto che se questa persona, che è arrivata in contatto con un imprenditore, poi la cosa non ha funzionato e non c'è stata l'assunzione sebbene questo imprenditore abbia anche analizzato la possibilità di avere contributi ecc. però comunque questa persona può essere avviata in un progetto di inserimento lavorativo, più lungo magari ecc.

Terza domanda: i progetti di inserimento lavorativo di cui all'art. 14 possono essere ripetuti due o tre volte o una persona ci può provare una volta sola?

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Wie das Wort "Arbeitsintegration" schon sagt, geht es darum, dass man die Voraussetzungen schafft, dass jemand in eine Arbeit integriert, das heißt präzise angestellt werden kann. Dafür haben wir fünf Jahre vorgesehen. Wenn nach diesen fünf Jahren eine Anstellung erfolgt, dann haben wir, denke ich, das Ganze glücklich zu einem Erfolg geführt. Wenn das nicht so ist, dann ist es nicht so, dass jemand in das Nichts fällt, sondern alle anderen Dienste, die die öffentliche Hand und vielleicht auch private Träger anbieten, diejenigen sind, die im Sinne einer Beschäftigung bis hin zu den Werkstätten diese Absicherung übernehmen.

Die Fragestellung, die zum Schluss noch einmal angeführt wurde, inwieweit ich das Ganze wiederholen kann, würde ich jetzt nicht generell, sondern individuell beantworten wollen. Es kann, glaube ich, durchaus sein, dass man bei der einen oder anderen Person nach einer bestimmten Zeit feststellt, dass es doch noch Sinn machen könnte, mit der Arbeitsintegration zu beginnen, weil sich im Laufe der Zeit herausgestellt hat, dass es eine Veränderung gegeben hat, aber das kann ich nicht generell beantworten. Es ist nicht verboten, wenn man diese Feststellung macht.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den so abgeänderten Artikel 15: mit 24 Ja-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen genehmigt.

Art. 16

Arbeitsbeschäftigung

1. Um allen Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben auf der Grundlage ihrer Interessen und Fähigkeiten zu gewährleisten, und immer mit dem Ziel der Arbeitsrehabilitation im Hinblick auf eine Anstellung auf dem Arbeitsmarkt, bieten die Sozialdienste laut Artikel 1 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, folgende Möglichkeiten an:

a) individuelle Vereinbarungen mit Privatbetrieben und öffentlichen Körperschaften, Vereinigungen und Sozialgenossenschaften,

b) eigene Einrichtungen, in denen Produkte hergestellt und Dienstleistungen erbracht werden, auch mit dem Ziel der Arbeitsrehabilitation,

c) Dienstleistungen außerhalb der Einrichtungen laut Buchstabe b) im Auftrag Dritter.

2. Für die Tätigkeiten laut Absatz 1 erhalten Menschen mit Behinderungen sozialpädagogische und pflegerische Begleitung und Betreuung; die Personen im unmittelbaren Arbeitsumfeld werden entsprechend beraten.

3. Für die in den Einrichtungen laut Absatz 1 Buchstabe b) hergestellten Produkte ist keine Handelsbewilligung für den Verkauf im Einzel- oder im Großhandel erforderlich. Die Einrichtungen sind außerdem befugt, im Auftrag Dritter Arbeiten und Dienstleistungen zu übernehmen.

Art. 16

Occupazione lavorativa

1. Per assicurare a tutte le persone con disabilità la partecipazione alla vita lavorativa, tenuto conto dei loro interessi e delle loro capacità, e sempre con l'obiettivo della riabilitazione lavorativa ai fini dell'assunzione sul mercato del lavoro, i servizi sociali di cui all'articolo 1 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, offrono le seguenti opportunità:

a) convenzioni individuali con aziende private ed enti pubblici, associazioni e cooperative sociali;

b) apposite strutture che si occupano della produzione di beni e della fornitura di servizi, finalizzate anche alla riabilitazione lavorativa;

c) prestazioni all'esterno delle strutture di cui alla lettera b), su incarico di terzi.

2. Per le attività di cui al comma 1, le persone con disabilità ricevono accompagnamento e sostegno socio-pedagogico, nonché assistenza; alle persone che operano nello stesso ambiente di lavoro è fornita la necessaria consulenza.

3. I beni prodotti nelle strutture di cui al comma 1, lettera b), non necessitano di autorizzazioni amministrative al commercio per l'alienazione al minuto o all'ingrosso. Tali strutture sono altresì autorizzate a svolgere lavori e servizi su incarico di terzi.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 16? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: einstimmig genehmigt.
Frau Foppa, bitte.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Zum Fortgang der Arbeiten. Nachdem wir hier sprachlich sehr achtsam sein wollten, würde ich noch einmal vorschlagen, den Titel "Arbeitsbeschäftigung" in der deutschen Übersetzung zu überdenken.

PRÄSIDENT: Wenn Landesrätin Stocker diesen Antrag unterstützt, dann geht das gut. Sie kann es auch schriftlich nachreichen, wenn sie es wünscht.

Art. 17

Entgelt und Versicherungsschutz

1. Die Begünstigten der Maßnahmen laut Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 16 Absatz 1 erhalten ein Entgelt; außerdem wird für ihre Tätigkeit eine Versicherung gegen Arbeitsunfälle sowie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Art. 17

Indennità e copertura assicurativa

1. Alle persone beneficiarie delle misure di cui all'articolo 14, comma 1, lettera d), e all'articolo 16, comma 1, è erogata un'indennità ed è garantita la copertura assicurativa contro gli infortuni sul lavoro e di responsabilità civile verso terzi connessa all'attività svolta.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Absatz 1: Die Worte "erhalten ein Entgelt" werden durch folgenden Wortlaut ersetzt: "erhalten gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit und in jedem Fall ein Entgelt, das nicht unter dem sozialen Mindesteinkommen für eine Einzelperson liegen darf".

Comma 1: Le parole: "è erogata un'indennità" sono sostituite dal testo seguente: "è riconosciuta una retribuzione equivalente a quella per un lavoro di pari valore e comunque non inferiore all'importo previsto per il reddito minimo di inserimento per persona singola".

Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Con questo articolo si introduce un reddito di base - è la prima volta che presentiamo l'idea in questo Consiglio ma ci riproponiamo a settembre-ottobre di porre questa tematica con più coerenza - per quanto riguarda le persone disabili. L'art. 17 riguarda le persone che stanno nei laboratori protetti. Tutte queste persone ricevono un'indennità chiamata "Taschengeld", che non è una bella parola, in italiano si può tradurre con "mancia", "paghetta", e se si parla con le persone interessate ti dicono che sono 180 euro al mese. Dopodiché in commissione è stato chiarito che invece si tratta di un arco di indennità che può andare da 180 euro, che è la minima, fino a 480 euro. Io ho chiesto qual era la media, su 600 persone circa, non ci sono dati precisi, si è detto che saremo sulla metà, quindi 300 euro. Fatto sta che anche dopo la riunione della commissione ho parlato con più persone interessate e le loro famiglie, parlano tutti di 180 euro. Ora 180 euro per un lavoro in un laboratorio protetto è un niente, una cosa umiliante. Tra l'altro non ci sono nemmeno i contributi pensionistici, è veramente una mancia. Fra l'altro ci sono situazioni differenziate. Non immaginiamoci che le persone che lavorano nei laboratori protetti hanno tutti la stessa condizione. Ce ne sono alcuni che operano nel laboratorio protetto, ma parecchie persone hanno il proprio posto di lavoro, attraverso un laboratorio protetto, in un'impresa, per cui fanno un vero e proprio lavoro che viene compensato in questo modo! All'imprenditore non costa niente, lui fa un favore, però questa persona lavora, altrimenti non la terrebbe e questa persona riceve un "Taschengeld". La storia che ci hanno raccontato le persone che si impegnano nell'associazione "People first" è significativa. Ci hanno detto di avere due rappresentanti nel direttivo dell'associazione, uno che lavora alla Würth e un altro che lavora alla Hoppe, fanno più o meno lo stesso lavoro, uno di questi è assegnato al laboratorio protetto e i reca nella ditta, un altro è stato assunto regolarmente, uno riceve lo stipendio normale e contributi pensionistici e l'altro riceve 180 euro.

Noi chiediamo per queste persone che sono assegnate nei laboratori protetti, che sono circa 600, vada fissata un'indennità dignitosa. Per questo noi la chiamiamo una retribuzione di base minima, che individuiamo in un importo che non sia inferiore al reddito minimo di inserimento per singola persona, vuol dire reddito minimo di inserimento portato al 100% del reddito minimo di inserimento, cioè 600 euro al mese. Proponiamo che chi opera nei laboratori protetti goda di un'indennità di almeno 600 euro al mese, perché non ci sembra dignitoso per persone per cui è fondamentale avere una libertà di vita, un'autonomia che si fa anche attraverso la disponibilità di un reddito che sia significativo, non è dignitoso che una persona comunque operi, perché nei laboratori protetti qualcosa si produce se non poi si viene mandati fuori presso una unità produttiva normale, non ci sembra dignitoso che una persona che comunque presta la propria opera a partire dalla propria diversità, abbia un compenso inferiore a quello che la legge in provincia di Bolzano riconosce a chiunque abbia diritto ad un reddito minimo di inserimento. Se questa è la piattaforma che noi riconosciamo, un diritto di base che riconosciamo a ogni persona in questa terra, dovremmo riconoscerlo anche a queste persone.

Abbiamo citato questa cosa del reddito minimo di inserimento per persona singola facendo anche un calcolo sull'ipotetico cumulo con la pensione di invalidità e verificando se si sta sotto quella soglia di tassazione che è 7.500 euro per l'invalidità parziale e 14.000 euro per invalidità totale, oltre la quale le persone dovrebbero pagare le tasse quindi da una parte ricevono e dall'altra devono pagare, con questa soluzione si sta sotto quella soglia, quindi sarebbe compatibile col mantenimento di un'esenzione dal punto di vista fiscale.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Hier würde man sich auf vermintes Feld begeben. Allerdings ist dieser Antrag nicht ganz von der Hand zu weisen. In Südtirol gibt es Mindestrentner, die unter diesem Level liegen. Wenn wir das jetzt für die geschützten Werkstätten vorsehen, dann sind wir über dem, was beispielsweise gar einige Rentner und Rentnerinnen in Südtirol erhalten. Wir müssen schon etwas vorsichtig sein, ob wir hier einen sozialen Mindestlohn vorschreiben oder nicht. Es ist nicht die Grundsicherung, das ist etwas ganz anderes, das ist eine ganz andere Debatte, aber dass man hier von Angemessenheit spricht, denke ich, sollte man schon überlegen.

Ob man hier das soziale Mindesteinkommen hernehmen sollte, weiß ich nicht und ob das geht oder nicht geht oder ob wir das überhaupt so vorsehen können, aber grundsätzlich bin ich mit dem, was Kollege Dello Sbarba sagt, einverstanden, dass es letztlich unterm Strich ein Taschengeld ist. Das ist würdelos, das stimmt, denn es wird etwas geleistet. Vielleicht sollte man das Wort "angemessen" mit hinein nehmen. Wer definiert, was

angemessen ist? Gibt es eine Untergrenze? Sollte man wirklich eine Untergrenze mit dem sozialen Mindesteinkommen festlegen oder nicht? Es ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Aber, wie gesagt, eine gewisse Angemessenheit sollte schon gegeben sein.

Ich warte gespannt auf die Ausführungen der Landesrätin, die uns ihre Sichtweise der Angemessenheit und wie man das definieren und festlegen will, sicher darlegen wird.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Es ist in der Tat ein vermintes Gelände, auf das man sich auf der einen Seite begibt, auf der anderen Seite gibt es durchaus aus von mir aus ein gewisses Verständnis für den Wunsch nach einem definierten Grundeinkommen für die Menschen mit Behinderung. Allerdings muss man dann auch wissen, was alles jetzt schon ausgegeben wird und was alles schon vorgesehen ist und es ist ganz klar, dass dann alles auch in diese Diskussion mit einfließen muss. Das versteht sich, denke ich, von selber.

Dann gibt es die Frage, wer dann möglicherweise mehr und wer dann etwas weniger haben könnte. Ob wir dadurch die Angemessenheit tatsächlich erreichen, ist genauso wieder eine Preisfrage. Ich habe vorhin schon einige Zahlen genannt. Ich darf sie vielleicht noch einmal wiederholen.

Wir reden jetzt von Arbeit, von Arbeitseingliederung und von Projekten dazu. Wenn jemand angestellt ist, ist es sowieso wieder eine andere Geschichte. Was die Arbeitseingliederungsprojekte anbelangt, Folgendes. Dort werden - es ist richtig, es sind maximale Summen, die ich jetzt nenne - bis zu 484 Euro bezahlt. Beim Taschengeld in den geschützten Werkstätten geht es bis zu 396 Euro. Zu diesen Summen gehört dazu, was diesen Menschen mit Behinderung an Renten bezahlt wird.

Ich habe vorhin schon einige generelle Anmerkungen gemacht. Ich darf sie noch einmal zumindest für einige Beispiele wiederholen. Wir geben für die Renten - das müsste in die Gesamtdiskussion mit hinein fließen, denn diese wäre durchaus interessant zu führen, Kollege Dello Sbarba, aber vielleicht können wir es, sobald das Gesetz verabschiedet ist, genauer angehen - bei 74 und 100 Prozent Invalidität jeweils 435 Euro aus. Dazu kommt in der Regel entweder das Pflegegeld im Ausmaß von 551 bis 1.800 Euro, je nach Situation, oder wer das Pflegegeld nicht hat, aber trotzdem Anspruch auf Begleitgeld hat, bekommt 508 Euro dazu. Dies zu all jenen Maßnahmen, die noch zusätzlich vorgesehen sind, wenn es sich zum Beispiel um Kinder – das klingt etwas komisch –, um Erwachsene handelt, die behindert sind, für die auch ein Familiengeld der Region unter bestimmten Voraussetzungen bezahlt wird. Wenn es sich um Voll- oder Teilblinde handelt, dann kann auch noch ein Begleitgeld von 880 Euro dazu kommen. Das heißt, wir haben eine Reihe – ich zähle sie jetzt nicht alle auf – von Zulagen und Sonderzulagen, die noch dazu kommen, weil diese ganz einfach ein Ausgleich sind für das, was einen an Behinderung behindert.

Wenn wir die Diskussion führen, dann müssen wir sie gesamt führen, denn das alles, was ich vorhin aufgezählt habe, und zwar von der Rente über die Begleitzulage bis zu dem, was ich mit Projekten verdienen kann, ist kumulierbar. Das ist nicht ein entweder oder, sondern zusammengerechnet.

Dann gibt es die Frage, ob nicht einige sehr stark verlieren würden, wenn wir in die Richtung des finanziellen Mindesteinkommens im Ausmaß von 600 Euro gehen würden. Insofern vermintes Gelände auch von dem her und nicht nur im Vergleich mit anderen. Deswegen würde ich bei dem bleiben, was wir haben. Ich hätte gerne die Diskussion in dieser Globalität dann auch geführt, und zwar über ein Mindesteinkommen für Menschen mit Behinderung.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 26 Ja-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum so geänderten Artikel 17? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 24 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen genehmigt.

5. ABSCHNITT SOZIALPÄDAGOGISCHE DIENSTE ZUR TEILHABE AM GESELLSCHAFTLICHEN LEBEN

Art. 18

Maßnahmen zur sozialpädagogischen

Tagesbegleitung

1. Die Sozialdienste fördern die Inklusion und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Behinderungen und gewährleisten ihnen sozialpädagogische Begleitung und Unterstützung sowie Betreuung durch folgende Maßnahmen:

- a) *Beratung und Information über Möglichkeiten der sozialen Inklusion, der Alltagsgestaltung sowie Unterstützung bei der Erstellung des Lebensprojektes,*
 b) *eigene Einrichtungen zur Förderung sozialer Kontakte und der Eigenständigkeit von Menschen mit Behinderungen sowie zur Verbesserung ihrer Lebensqualität.*

 Capo V

Servizi socio-pedagogici per la partecipazione alla vita sociale

Art. 18

Misure per l'accompagnamento socio-pedagogico diurno

1. I servizi sociali promuovono l'inclusione e la partecipazione alla vita sociale delle persone con disabilità, assicurando loro accompagnamento e sostegno socio-pedagogico nonché assistenza attraverso le seguenti misure:

- a) *consulenza e informazioni sulle possibilità presenti di inclusione sociale, di gestione della vita quotidiana nonché sostegno nella predisposizione del progetto di vita;*
 b) *apposite strutture finalizzate alla costruzione di una rete di relazioni sociali, alla promozione dell'autonomia personale e al miglioramento della qualità di vita.*

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 18? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 31 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung genehmigt.

6. ABSCHNITT

WOHNEN

Art. 19

Recht auf Zugang und Auswahl

- 1. Menschen mit Behinderungen wählen, gleichberechtigt mit anderen Menschen, wo und mit wem sie wohnen wollen.*
2. Menschen mit Behinderungen haben Zugang zu allen Diensten und Einrichtungen, die an die gesamte Bevölkerung gerichtet sind.
3. Das Land fördert den Prozess der Deinstitutionalisierung und die Entwicklung inklusiver Wohnmodelle, die einen selbstbestimmten Lebensstil und die Integration in die Gesellschaft ermöglichen.

 Capo VI

Abitare

Art. 19

Diritto d'accesso e di scelta

- 1. Le persone con disabilità scelgono, su base di uguaglianza con gli altri, dove e con chi abitare.*
2. Le persone con disabilità accedono ai servizi e alle strutture destinate a tutta la popolazione.
3. La Provincia promuove il processo di de-istituzionalizzazione e lo sviluppo di modelli abitativi più consoni a stili di vita orientati all'autodeterminazione e all'integrazione nel tessuto sociale.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Absatz 3: Nach den Worten "Deinstitutionalisierung und" wird das Wort "gewährleistet" eingefügt.

Comma 3: Dopo le parole "deistituzionalizzazione e" è aggiunta la parola "garantisce".

Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Chiediamo l'introduzione della parola "garantisce" in questa serie di misure.

PRÄSIDENT: Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 12 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 19? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 31 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung genehmigt.

Art. 20

Wohndienste und -leistungen

1. Das Land fördert Dienste und Leistungen im Bereich Wohnen, welche den individuellen Bedürfnissen an Unterstützung, Pflege und Betreuung sowie den Ressourcen der Personen selbst und ihrer Familien, jenen des umgebenden Sozialraums und der territorialen Dienste Rechnung tragen.
2. Die Sozialdienste gewährleisten folgende Dienste und Leistungen:
 - a) Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des persönlichen Wohnprojekts,
 - b) Angebote zur Stärkung der Fertigkeiten zum eigenständigen Wohnen,
 - c) sozialpädagogische Wohnbegleitung und qualifizierte ambulante Hauspflege,
 - d) in das soziale Umfeld integrierte und auf die unterschiedlichen Bedürfnisse ausgerichtete Wohneinrichtungen,
 - e) Aufnahme und Begleitung gealterter Menschen mit Behinderungen in die Dienste für Senioren,
 - f) Aufnahme in Gastfamilien,
 - g) finanzielle Leistungen zur Deckung der Kosten für Assistenz, die bei einem eigenständigen Leben außerhalb der Herkunftsfamilie anfallen.
3. Für Menschen mit Behinderungen mit einem hohen Bedarf an Gesundheitsleistungen werden eigene soziosanitäre Wohneinrichtungen angeboten.
4. Das Land fördert die Entwicklung innovativer Wohnformen im öffentlichen und privaten Sektor.

Art. 20*Servizi e prestazioni abitative*

1. La Provincia promuove servizi e prestazioni di supporto all'abitare, tenendo conto delle esigenze individuali di sostegno, cura ed assistenza, nonché delle risorse della persona stessa, della sua famiglia e delle risorse presenti nel contesto sociale circostante e nell'ambito dei servizi territoriali.
2. I servizi sociali assicurano i seguenti servizi e prestazioni:
 - a) consulenza e supporto per la realizzazione del progetto abitativo individuale;
 - b) offerte per il rafforzamento delle competenze necessarie per l'autonomia abitativa;
 - c) accompagnamento abitativo sul piano socio-pedagogico e assistenza domiciliare qualificata;
 - d) servizi residenziali integrati nel tessuto sociale e diversificati a seconda delle varie esigenze;
 - e) accoglienza ed accompagnamento delle persone con disabilità divenute anziane nei servizi dedicati agli anziani;
 - f) accoglienza presso famiglie affidatarie;
 - g) prestazioni economiche a copertura delle spese assistenziali per le persone che intraprendono il progetto di vita indipendente fuori dal nucleo familiare d'origine.
3. Alle persone con disabilità con un elevato fabbisogno di assistenza sanitaria sono offerti appositi servizi residenziali a carattere socio-sanitario.
4. La Provincia promuove forme abitative innovative sia in ambito pubblico che privato.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Absatz 1: Im Vorspann wird das Wort "fördert" durch das Wort "gewährleistet" ersetzt.

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Absatz 2 Buchstabe e): Der Buchstabe erhält folgende Fassung: "e) Aufnahme und Begleitung von älteren Menschen mit Behinderungen in die Dienste für Senioren, mit professioneller Begleitung, auch in Form von Wohngemeinschaften,".

Comma 2, lettera e): La lettera è così sostituita: "e) accoglienza e accompagnamento, a cura di personale specializzato, di anziani con disabilità nei servizi dedicati agli anziani, anche in comunità alloggio;".

Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich würde das, was im Gutachten des Rates der Gemeinden enthalten war, schon in geänderter Form einfügen. Ich würde schon sagen, dass man in diesem Zusammenhang eine Präzisierung vornehmen sollte, und zwar die Aufnahme und Begleitung von älteren Menschen mit Behinderung in die Dienste für Senioren, mit professioneller Begleitung, auch in Form von Wohngemeinschaften. Ich denke, dieser Vorschlag ist mit Sicherheit in dieser Form, wie vom Rat der Gemeinden angedacht, eine sinnvolle

Ergänzung, denn alles andere würde ungeahnte neue Belastungen für die betreffenden Strukturen nach sich ziehen.

Hier steht, dass die Sozialdienste die Aufnahme und Begleitung gealterter Menschen mit Behinderungen in die Dienste für Senioren gewährleisten. Abgesehen davon, dass das Wort "gealterter" Menschen – das habe ich auch im Ausschuss bereits gesagt – eine Begrifflichkeit ist, die ich so in dieser Form nicht in ein Gesetz schreiben würde, denn das passt nicht. Es ist schwierig, dafür eine Formulierung zu finden. Warum nicht "älterer" Menschen? Das Wort "gealterter" Menschen halte ich für den falschen Begriff. Ein gealterter Mensch ist auch jemand, der von 20 auf 25 oder von 25 auf 30 Jahre sozusagen älter geworden ist, aber wenn wir hier von Senioren sprechen, dann sind das nicht nur gealterte Menschen. Es ist schon im Sprachgebrauch sehr schwierig. Diese Formulierung halte ich nicht für sinnvoll. Ich würde allerdings nicht nur diese sprachliche Formulierung "gealterter Menschen" mit der Formulierung "ältere Menschen" vornehmen, sondern so, wie es der Rat der Gemeinden vorgeschlagen hat. Derzeit ist, wie gesagt, der Vorschlag jener: "Aufnahme und Begleitung gealterter Menschen mit Behinderungen in die Dienste für Senioren." Der Rat der Gemeinden hat gesagt: "mit professioneller Begleitung". Das halte ich schon für sehr wichtig. Es ist eine neue Aufgabe und diese professionelle Begleitung sollte mit eingetragenen und mit hinein geschrieben werden, weil ich auch der Meinung bin, dass wir dem Bereich der Dienste für Senioren eine neue, eine zusätzliche Aufgabe mit auflasten, um es einmal so zu sagen, denn wir nutzen diese Dienste, aber eben auch mit professioneller Begleitung, so wie es der Rat der Gemeinden vorgesehen hat. Mit der Definition "gealterter Menschen" habe ich schon ein Problem, denn das ist keine gute Formulierung.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich stimme dem Kollegen Pöder voll zu. Unter dem Wort "gealtert" versteht man zum Beispiel auch ein phänotypisches Erscheinungsbild. Wenn jemand früher graue Haare bekommt, dann ist er ein vorzeitig gealterter Mensch. Das sagt überhaupt nichts über seine Leistungsfähigkeit aus. Deswegen erscheint es mir sinnvoll, den Änderungsantrag des Kollegen Pöder anzunehmen, weil zum einen die genaue Definierung drinnen ist, aber zum anderen auch, weil die professionelle Begleitung mit dabei ist. Damit würde man dieses Problem lösen. Unsere Zustimmung dazu.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Man hat sich bei der Definition "gealterter Menschen" natürlich schon etwas überlegt. Der Begriff "ältere Menschen" ist selbstverständlich definiert und es ist auch klar, dass diese das Anrecht auf die Möglichkeit haben, in den jeweiligen Wohndiensten aufgenommen zu werden. Der Begriff "gealterte Menschen" hat tatsächlich etwas mit dem zu tun, was Sie zum Teil ausgeführt haben. Menschen mit Behinderung altern manchmal schneller. Insofern gibt es auch die Möglichkeit, dass sie vorzeitig in solche Strukturen aufgenommen werden können. Zum Ersten.

Zum Zweiten. Der Rat der Gemeinden sieht die professionelle Begleitung auch in Form von Wohngemeinschaften vor. Das mit den Wohngemeinschaften ist, denke ich, eine Frage, die sich für die Menschen mit Behinderung in einer Zeit stellt, in der sie tatsächlich noch jene Voraussetzungen haben, um in Wohngemeinschaften auch gut gemeinsam leben zu können. Wenn es um Alters- und Pflegeheime geht, dann glaube ich nicht, dass es noch einmal die Alternative ist. Wenn sie in Wohngemeinschaften schon sind, dann werden sie dort selbstverständlich weiter begleitet, aber dies an dieser Stelle hineinzutun, halten wir nicht für sinnvoll.

Wir finden auch die professionelle Begleitung nicht sinnvoll, weil sie schon selbstverständlich ist. Diese gilt nicht nur für Menschen mit Behinderung, sondern für alle und ist eine selbstverständliche Voraussetzung auch in diesen Strukturen.

PRÄSIDENT: Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 9 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 15 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen genehmigt.

Landesrätin Deeg hat darauf hingewiesen, dass ihre Abstimmung nicht gegangen ist. Wir können versuchen, einen Test durchzuführen.

Testabstimmung: Kollegin Deeg, bitte drücken Sie. Es geht. Somit ist die Abstimmung gültig.

Gibt es Wortmeldungen zum so abgeänderten Artikel 20? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: einstimmig genehmigt.

1. Menschen mit Behinderungen wird auf der Grundlage der geltenden Landesbestimmungen Zugang zu den Programmen des sozialen Wohnbaus gewährleistet.
2. Der Wohnungsbau berücksichtigt die Wohnbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.
3. Um das eigenständige Wohnen von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern, arbeiten die Dienste des Wohnungsbaus und des sozialen Wohnbaus mit den zuständigen Sozialdiensten, den privaten, nicht gewinnorientierten Organisationen und der Landesabteilung Soziales zusammen, von der Planung der Sozialwohnungen über die Ausarbeitung der diesbezüglichen Zuweisungskriterien bis hin zur Organisation der Begleitung von Menschen mit Behinderungen auf ihrem Weg in die Eigenständigkeit und die Erhaltung derselben.

Art. 21

Edilizia abitativa e sociale

1. Alle persone con disabilità è garantito l'accesso ai programmi di edilizia sociale, in base alla vigente normativa provinciale.
2. L'edilizia abitativa tiene conto delle esigenze abitative delle persone con disabilità.
3. Per facilitare l'abitare in autonomia delle persone con disabilità, i servizi dell'edilizia abitativa e dell'edilizia sociale collaborano con i servizi sociali competenti, con le organizzazioni private e senza scopo di lucro e con la Ripartizione provinciale Politiche sociali nella programmazione di alloggi sociali, nella predisposizione dei relativi criteri di assegnazione e nell'eventuale organizzazione dell'accompagnamento della persona nel suo percorso di autonomia e mantenimento della stessa.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Absatz 1: Der Absatz erhält folgende Fassung: "1. Menschen mit Behinderungen wird auf der Grundlage der geltenden Landesbestimmungen Zugang zu den Programmen des sozialen Wohnbaus gewährleistet, unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse mit eigenen Ranglisten und eigenen Terminvorgaben."

Il comma 1 è così sostituito: "1. Alle persone con disabilità è garantito l'accesso ai programmi di edilizia sociale, in base alla vigente normativa provinciale, tenuto conto delle loro esigenze particolari con apposite graduatorie e con scadenze specifiche."

Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich denke ganz einfach, dass das Unterbewusstsein Sie hier auf den richtigen Weg und auf die richtige Wahlentscheidung geführt hat. Nachdem wir hier über Wohnungsbau und sozialen Wohnbau reden, das ein sehr wichtiger Bereich ist, der im Prinzip sehr gut geregelt ist und ich es auch für wichtig halte, dass er drinnen steht, bin ich der Meinung – das möchte ich mit dem Änderungsantrag ins Gesetz geschrieben wissen –, dass wir nicht nur die Anwendungen der verschiedenen Wohnbauprogramme gewährleisten sollen, sondern auch unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse mit eigenen Ranglisten und eigenen Terminvorgaben. Ich würde es schon so regeln. Ich würde es nicht offen lassen, denn wenn wir das nicht mit hineinschreiben, dann steht Folgendes drinnen: "Menschen mit Behinderungen wird auf der Grundlage der geltenden Landesbestimmungen Zugang zu den allgemeinen Programmen des sozialen Wohnbaus gewährleistet." Ich denke, dass wir da schon besondere Erfordernisse haben und diese auch mit eigenen Ranglisten und mit eigenen Terminvorgaben regeln sollten, weil wir sonst in eine schwierige Situation kommen. Ich hatte einige Fälle, und zwar drei Fälle, bei denen es um die Zuweisung zum Beispiel von Institutswohnungen ging und man dort natürlich wusste und helfen wollte, aber man aufgrund nicht existierender eigener Ranglisten und nicht existierender Terminvorgaben nicht helfen bzw. nichts tun konnte. Hier sollte man eine bestimmte Flexibilität sich selber schaffen und diese schafft man sich, indem wir im Gesetz zumindest vorsehen, dass es eigene Ranglisten und eigene Terminvorgaben gibt. Dann hat man die Flexibilität und damit hat es sich. Diese Ranglisten und Terminvorgaben kann dann die Landesregierung mit eigenem Beschluss beschließen. Wenn wir es so stehen lassen, dann gehen wir einfach in diese Schiene hinein und belassen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen, wie sie existieren, die Ranglisten und, und, und. Man kann kaum Ausnahmeregelungen schaffen. Ich denke, Ausnahmeregelungen in diesem Bereich sind sehr wohl gerechtfertigt und diese sollten wir auch durch einen Passus im Gesetz ermöglichen.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Ich wollte nur fragen, ob es nicht schon eigene Ranglisten und Terminvorgaben gibt. Ich war bisher der Meinung, dass es diese im sozialen Wohnbau bereits gibt. Ich hätte dazu gerne eine Antwort des zuständigen Landesrates.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Meine Frage ist auch dahingehend. Ein Einwand erscheint mir im Änderungsantrag des Kollegen Pöder richtig, und zwar die Satzwahl "unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse". Ich möchte ein konkretes Beispiel machen. Diese Ranglisten gibt es schon, aber wenn jetzt beispielsweise eine Wohnung im vierten Stock zur Verfügung steht und wir jetzt den Fall hätten, dass wir aufgrund einer besonderen Gehbehinderung usw. eine Wohnung im Parterre bräuchten, dann möchte ich wissen, ob es nicht sinnvoll wäre, die Worte "unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse" hineinzuschreiben. Vielleicht kann uns die Landesrätin darüber Auskunft geben.

TOMMASINI (Assessore alla scuola, formazione professionale e cultura italiana, edilizia e cooperative, opere pubbliche - Partito Democratico - Demokratische Partei): Rispondo per dire che alcune esigenze particolari vengono già prese in considerazione perché regolate dalla legge sull'edilizia abitativa agevolata e anche dai regolamenti di attuazione che sono sia della Giunta provinciale che interni dell'Istituto per l'Edilizia abitativa per quanto riguarda l'assegnazione degli alloggi. Queste si possono adeguare, si può fare una modifica però non credo avrebbe senso dettagliare in questa legge che ha un compito di definire gli ambiti ma poi si interfaccia con altre leggi più specifiche, un settore specifico come questo, altrimenti dovremmo andare a riprendere dalla legge sull'edilizia abitativa, poi fare riferimento a questa legge e non sarebbe pratico. Ragioniamo invece poi sull'attuazione, abbiamo già preso appuntamenti con la collega, di come eventualmente, col mutare della società, con le nuove esigenze, modificare e aggiornare, se necessario, i nostri regolamenti che peraltro prevedono già categorie speciali e condizioni particolari.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 13 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen abgelehnt.

Wir kommen zum Artikel 21. Ich eröffne die Abstimmung: einstimmig genehmigt.

7. ABSCHNITT GESUNDHEIT

Art. 22

Leistungen

1. Der Landesgesundheitsdienst gewährleistet auf territorialer Ebene und auf Krankenhausebene die Umsetzung fachübergreifender Maßnahmen. Zum Schutz der Gesundheit der Menschen mit Behinderungen fördert er einheitliche, aufeinander abgestimmte Betreuungs- und Rehabilitationsabläufe und erbringt angemessene medizinische und rehabilitative Leistungen. Er fördert die Übermittlung von Informationen durch das Gesundheitspersonal direkt an Menschen mit Behinderungen mittels Formen der Kommunikation, welche den unterschiedlichen Arten von Behinderungen Rechnung tragen.
2. In Zusammenarbeit mit dem Netzwerk der territorialen soziosanitären Dienste gewährleistet der Südtiroler Sanitätsbetrieb, in der Folge „Sanitätsbetrieb“ genannt, weiterhin die derzeit geltenden wesentlichen Betreuungsstandards (WBS) auf staatlicher Ebene und auf Landesebene.
3. Durch die Betreuungscontinuität soll, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse, ein angemessenes Niveau an Gesundheit und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderungen im Verhältnis zu ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten erreicht werden.

Capo VII

Salute

Art. 22

Prestazioni

1. Il Servizio sanitario provinciale garantisce a livello territoriale e ospedaliero l'attuazione di interventi interdisciplinari. Esso favorisce percorsi assistenziali e riabilitativi uniformi e integrati a tutela della salute delle persone con disabilità ed eroga appropriate prestazioni sanitarie e riabilitative. Esso promuove la comunicazione di informazioni da parte del personale sanitario direttamente alle per-

sonne con disabilità in lingua accessibile, anche attraverso l'utilizzo di sistemi di comunicazione che tengono conto dei differenti tipi di disabilità.

2. L'Azienda Sanitaria dell'Alto Adige, di seguito nominata "Azienda Sanitaria", in collaborazione con la rete dei servizi socio-sanitari territoriali, assicura la continuità dei livelli essenziali di assistenza (LEA) statali e provinciali vigenti.

3. La continuità assistenziale è finalizzata al raggiungimento di un adeguato grado di salute e di autonomia in relazione alle capacità ed alle abilità delle persone con disabilità e nel rispetto dei loro bisogni.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Absatz 1: Der Absatz erhält folgende Fassung: "1. Der Landesgesundheitsdienst gewährleistet auf territorialer Ebene und auf Krankenhausebene die Umsetzung fachübergreifender Maßnahmen. Zum Schutz der Gesundheit der Menschen mit Behinderungen fördert er einheitliche, aufeinander abgestimmte Betreuungs- und Rehabilitationsabläufe und erbringt angemessene medizinische und rehabilitative Leistungen. Er fördert die Übermittlung von Informationen, insbesondere die Informationen über die Diagnose und therapeutische Behandlung des Patienten/der Patientin mit Behinderung, durch das Gesundheitspersonal direkt an Menschen mit Behinderungen mittels Formen der Kommunikation, welche den unterschiedlichen Arten von Behinderungen Rechnung tragen."

Il comma 1 è così sostituito: "1. Il Servizio sanitario provinciale garantisce a livello territoriale e ospedaliero l'attuazione di interventi interdisciplinari. Esso favorisce percorsi assistenziali e riabilitativi uniformi e integrati a tutela della salute delle persone con disabilità ed eroga appropriate prestazioni sanitarie e riabilitative. Esso promuove la comunicazione di informazioni, in particolare quelle che riguardano la diagnosi e il trattamento terapeutico dell/la paziente disabile, da parte del personale sanitario direttamente alle persone con disabilità in lingua accessibile, anche attraverso l'utilizzo di sistemi di comunicazione che tengono conto dei differenti tipi di disabilità."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Absatz 2: Am Ende des Absatzes werden folgende Worte hinzugefügt: ", ohnehin mit Rücksicht auf die individuelle Situation der Person".

Comma 2: Alla fine del comma sono aggiunte le seguenti parole: "e in ogni caso in modo adeguato alla situazione individuale della singola persona".

Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Qui si tratta della parte sanitaria, una parte molto importante. In commissione è stato fatto davvero un buon lavoro. Noi avevamo proposto alcuni emendamenti, tre in particolare, sulla questione della comunicazione della struttura sanitaria in lingua facile. Credo che per chi ha rapporti con i medici sa che il problema della comprensione di quello che scrivono e dicono i medici è fondamentale anche per un paziente non disabile, immaginatevi per un paziente disabile. Noi abbiamo avuto incontri che ci hanno colpito molto con persone che ci dicevano: sono stato lì mezz'ora, non capivo niente di quello che il medico diceva, il medico parlava rapidamente nel suo gergo solo con i miei genitori e io sono stato lì mezz'ora prima di capire cosa avevo io, quando i miei genitori mi hanno raccontato quello che diceva il medico quando siamo usciti. Quindi la comunicazione su una cosa così delicata come lo stato di salute, la diagnosi, la cura del personale medico al paziente è fondamentale. Quella persona ci diceva che voleva che i medici parlassero "con lui" non "di lui" con i suoi genitori. In effetti in commissione abbiamo fatto un buon lavoro, l'assessora si è dimostrata particolarmente sensibile a queste tematiche, quindi abbiamo modificato il primo comma. Il problema è che leggendolo, abbiamo pensato che ci voglia una ulteriore specificazione, perché nel primo comma si dice: "Il Servizio sanitario provinciale garantisce a livello territoriale e ospedaliero l'attuazione di interventi interdisciplinari. Esso favorisce percorsi assistenziali e riabilitativi uniformi e integrati a tutela della salute delle persone con disabilità ed eroga appropriate prestazioni sanitarie e riabilitative. Esso promuove la comunicazione di informazioni da parte del personale sanitario direttamente alle persone con disabilità in lingua accessibile," il problema, ne ho discusso con queste persone disabili che vanno e vengono spesso dall'ospedale, e l'osservazione che mi fanno è che è un po' troppo generico dire "promuove la comunicazione di informazioni". Una di queste persone ci ha detto che detto così ogni ospedale fa un foglietto in lingua facile uguale per tutti dove mi scrive dove è il Pronto soccorso, dove si paga il ticket ecc., io vorrei che invece si specificasse che questa comunicazione in lingua facile deve avvenire verso l'utente sì ma per i temi che riguardano la diagnosi, il trattamento terapeutico del/della paziente disabile.

Per questo proponiamo di specificare questo primo comma dicendo: "Esso promuove la comunicazione di informazioni, in particolare quelle che riguardano la diagnosi e il trattamento terapeutico del/la paziente disabile,

da parte del personale sanitario direttamente alle persone con disabilità in lingua accessibile". In questo modo a noi sembra che sia meglio specificato il senso e anche il dovere che ha la struttura sanitaria e cioè quello non di fornire informazioni generiche e magari standardizzate ma di informare l'utente disabile sul proprio stato di salute e sulle proprie cure.

Il secondo emendamento ha l'obiettivo di specificare una cosa nel comma 2, perché qui si parla dell'Azienda sanitaria che garantisce la continuità dei livelli essenziali di assistenza statali e provinciali vigenti. Noi riteniamo che questa dizione "dei livelli essenziali" possa ritenersi non sufficienti per pazienti disabili che hanno delle specificità. Noi proponiamo di aggiungere, dopo le parole "*assicura la continuità dei livelli essenziali di assistenza (LEA) statali e provinciali vigenti,*" le parole "*e in ogni caso in modo adeguato alla situazione individuale della singola persona*". Cioè non siamo di fronte ad un paziente come un altro, ma siamo di fronte a pazienti disabili rispetto ai quali l'applicazione, la garanzia dei soli livelli essenziali spesso non è sufficiente.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich möchte für den Antrag des Kollegen Dello Sbarba nur eine Lanze brechen. Ich stelle mir bildlich vor, wie eine behinderte Person vor dem Arzt, vor der Ärztin im Krankenhaus sitzt und eine Diagnose erhält und diese Diagnose der begleitenden Mutter oder der anderen Begleitperson erklärt wird. Das kann ich mir bildlich vorstellen, denn das wird sicher oft passieren. Es wurde von den Betroffenen auch so zurückgemeldet. Dass man einen klaren Auftrag an die Ärzteschaft vergibt, dass der Patient/die Patientin auf jeden Fall im Mittelpunkt der eigenen Diagnose und des eigenen Diagnosegesprächs sein soll, würde ich sehr, sehr wichtig finden gerade für diesen Aspekt. Ich möchte nur nicht, dass das in den vielen Anträgen, die hier sind und in den vielen Diskussionen, die wir führen, untergeht, weil das ein wesentlicher Punkt ist, was die Gesundheitsautonomie des eigenen Menschen betrifft, wenn mit einem selber gesprochen wird und wenn sich vielleicht auch das medizinische Personal ganz neue auch Techniken aneignen muss oder neue Kommunikationsstrategien, dass hier entsprechende Bildungsleistungen auch zur Verfügung gestellt werden müssen, aber dieses Themas muss sich, glaube ich, das Gesundheitswesen tatsächlich annehmen.

PRÄSIDENT: Ich unterbreche die Sitzung bis um 14.30 Uhr.

ORE 13.00 UHR

ORE 14.31 UHR

Namensaufruf - appello nominale

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Wir fahren mit der Behandlung des Artikels 22 fort. Abgeordneter Blaas, bitte.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Ich habe nur eine Bemerkung zum Änderungsantrag Nr. 2. Im deutschen Text im Absatz 2 sollen die Worte "ohnehin mit Rücksicht auf die individuelle Situation der Person" hinzugefügt werden. Ich glaube, dass es besser wäre, wenn man es richtig übersetzen würde, und zwar mit den Worten "jedenfalls mit Rücksicht auf die individuelle Situation der Person". Das Wort "ohnehin" scheint mir hier sprachlich nicht korrekt zu sein.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Ich nehme jetzt Bezug auf die zwei Änderungsanträge zum Artikel 22. Wir haben bereits in der Kommission und in der Vorbereitung, was die Gesundheit anbelangt, eine Reihe von Neuerungen eingeführt. Ich verstehe, dass jede Neuerung, die man einführt, immer eine zu wenig ist und dass man immer eine dazu nehmen kann. Ich wäre sehr froh, wenn wir das umsetzen können, was wir in der Abänderung zu diesem Artikel in der Kommission hineingebracht haben. Ich denke schon, dass es Sinn macht, Schritt für Schritt in diese Richtung weiterzugehen. Wir sind deshalb der Meinung, dass beide Änderungsanträge abzulehnen sind.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 11 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 14 Ja-Stimmen und 14 Nein-Stimmen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 22? Abgeordneter Knoll, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Hier geht es um eine sprachliche Ausbesserung. In Punkt 1 steht, dass der Landesgesundheitsdienst auf territorialer Ebene – das ist wieder dieses Südtiroler Deutsch Landesebene – und auf Krankenhausebene die Umsetzung fachübergreifender Maßnahmen gewährleistet. Es gibt keine extra territoriale Ebene. Deswegen sollten die Worte "auf territorialer Ebene" mit den Worten "auf Landesebene" ersetzt werden.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Natürlich ist das mit der territorialen Ebene etwas, was ein "Terminus technicus" ist. Du merkst zu Recht an, dass es jetzt nicht unbedingt das Beste aller deutschen Formulierungen ist, aber es hat eine inhaltliche Bedeutung. Die Definition "auf Krankenhausebene" ist wieder etwas anderes. Wenn ich die Worte "auf Landesebene" gebrauche, dann ist alles mit impliziert.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): *(unterbricht)*

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Wenn man glaubt, dass es besser ist, die Worte "auf territorialer Ebene" mit den Worten "auf Sprengel Ebene" zu ersetzen, dann würde ich dieser sprachlichen Änderung gerne zustimmen.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 22: einstimmig genehmigt.

Art. 23

Zuständigkeit des Sanitätsbetriebs

1. Der Sanitätsbetrieb ergreift Maßnahmen der medizinischen Prävention, welche die Gesundheit fördern und das Auftreten von Risikoverhalten verhindern.

2. Der Sanitätsbetrieb:

- a) sorgt für Betreuungsabläufe, die den Zugang zu personalisierten Behandlungen und Leistungen erleichtern, indem in jedem Gesundheitsbezirk mindestens eine Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen eingerichtet wird,
- b) implementiert vernetzte Organisations- und Führungsmodelle, welche die Betreuungskontinuität zwischen Krankenhaus- und integrierter Hausbetreuung umsetzen,
- c) sorgt für Frühdiagnosen, um Therapie- und Rehabilitationsabläufe zu gewährleisten, die wiederum dazu beitragen, schwerere Formen der Behinderung zu vermeiden;
- d) sorgt, auf der Grundlage der einschlägigen Gesetzgebung des Staates und des Landes, für eine auch innovative und hochtechnologische prothetische Betreuung, sowie für die Lieferung klinisch angemessener prothetischer Hilfsmittel,
- e) gewährleistet Menschen mit Behinderungen die notwendige Gesundheitsbetreuung in den sozialen Diensten und Einrichtungen.

Art. 23

Competenza dell'Azienda Sanitaria

1. L'Azienda Sanitaria adotta interventi di prevenzione sanitaria finalizzati a promuovere la salute e a impedire l'insorgere di comportamenti a rischio.

2. Inoltre l'Azienda Sanitaria:

- a) attua percorsi per facilitare l'accesso alle cure e a servizi personalizzati identificando, in ciascun Comprensorio sanitario, almeno un punto di accesso dedicato alle persone con disabilità;
- b) implementa modelli organizzativi e gestionali in rete, finalizzati a realizzare forme di continuità assistenziale tra l'ospedalizzazione e l'assistenza domiciliare integrata;
- c) assicura una diagnosi precoce per garantire un percorso riabilitativo e terapeutico che permetta di evitare forme più gravi di disabilità;
- d) assicura l'assistenza sanitaria protesica, anche di tipo innovativo ed altamente tecnologico, nonché la fornitura di dispositivi protesici clinicamente adeguati, in base alle vigenti normative statali e provinciali in materia;

- e) *garantisce l'assistenza sanitaria necessaria alle persone con disabilità presso i servizi e le strutture sociali.*

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 23? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: einstimmig genehmigt.

Art. 24

Durchführung

1. *Die Vorsorge-, Diagnose-, Therapie-, und Rehabilitationsleistungen, welche die Einrichtungen des Landesgesundheitsdienstes für Menschen mit Behinderungen erbringen, müssen, unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse der Person in allen Lebensphasen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgen.*
2. *Die Leistungen laut Absatz 1 werden im Einklang mit den Gesetzes-, Ausrichtungs- und Planungsbestimmungen des Staates und des Landes durch Einvernehmensprotokolle zwischen den betroffenen Körperschaften und öffentlichen sowie nicht gewinnorientierten privaten Diensten geregelt.*

Art. 24

Modalità di attuazione

1. *Le prestazioni preventive, diagnostiche, terapeutiche e riabilitative erogate dalle strutture del Servizio sanitario provinciale a favore delle persone con disabilità devono essere effettuate in tempi adeguati alle loro particolari esigenze e in tutte le fasi della vita.*
2. *In conformità con le norme di legge, di indirizzo e di programmazione emanate dallo Stato e dalla Provincia, le prestazioni di cui al comma 1 sono disciplinate da protocolli d'intesa fra enti e servizi interessati pubblici e privati senza scopo di lucro.*

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 24? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: einstimmig genehmigt.

Art. 25

Ausbildung

1. *In Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung, den auf Landesebene tätigen öffentlichen und privaten vertragsgebundenen Körperschaften und unter Einhaltung der jeweiligen Zuständigkeit:*
 - a) *plant und organisiert der Sanitätsbetrieb Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin, die Kinderärztinnen und Kinderärzte freier Wahl sowie für das eigene Gesundheitspersonal mit dem Ziel, die Gesundheit der Menschen mit Behinderungen zu fördern, ihrer sozialen Ausgrenzung entgegenzuwirken und über die verschiedenen Formen der barrierefreien Kommunikation zu informieren,*
 - b) *gewährleistet der Sanitätsbetrieb die Information und Ausbildung von Familienangehörigen und anderen, die Menschen mit Behinderungen bei ihrer klinischen Betreuung begleiten.*

Art. 25

Formazione

1. *L'Azienda Sanitaria, in collaborazione con la Provincia, con enti pubblici e con organizzazioni private accreditate presenti sul territorio provinciale e nel rispetto delle rispettive competenze:*
 - a) *programma ed organizza iniziative di formazione e aggiornamento rivolte ai medici di medicina generale, ai pediatri di libera scelta nonché al personale sanitario dei propri servizi, finalizzate alla promozione della cultura della salute, al contrasto dell'emarginazione sociale delle persone con disabilità e all'informazione sulle diverse forme della comunicazione accessibile;*
 - b) *fornisce informazioni e una formazione mirata ai familiari e a coloro che affiancano la persona con disabilità nel suo percorso clinico.*

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 25? Abgeordneter Knoll, bitte.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Unter dem Buchstaben a) steht, dass der Sanitätsbetrieb Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin plant und organisiert. Warum

macht man hier diese Unterscheidung? Es wäre sinnvoll, dies auch für spezifische Fachgebiete zu machen. Warum definiert man das allein auf die Ärzte für Allgemeinmedizin und Kinderärzte?

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Bekanntlich haben die Ärzte und Ärztinnen für Allgemeinmedizin einen Sonderstatuts, denn sie sind nicht Angestellte des Betriebes. Wir haben die Angestellten des Betriebes nachgeordnet in der Weiterbildung drinnen. Nachdem sie genauso wie die Kinderärzte nur mit dem Sanitätsbetrieb konventioniert sind, müssen sie hier separat genannt werden.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Artikel 25: einstimmig genehmigt.

Art. 26

Abkommen

1. Der Sanitätsbetrieb kann zur Durchführung der Maßnahmen laut Artikel 22 Abkommen mit den auf Landesebene tätigen öffentlichen und vertragsgebundenen privaten Körperschaften schließen.

Art. 26

Convenzioni

1. L'Azienda Sanitaria può stipulare convenzioni con enti pubblici e con organizzazioni private accreditate presenti sul territorio provinciale per la gestione degli interventi di cui all'articolo 22.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 26? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: einstimmig genehmigt.

Art. 27

Überwachung

1. Damit die Leistungen laut Artikel 22 korrekt und transparent erbracht werden können, werden zeitnah ausführliche Informationen über ergriffene Maßnahmen sowie über Maßnahmen, die im Fall neuer Anforderungen zum Schutz der Gesundheit der Menschen anzuwenden sind, zwischen den für die soziosanitäre Betreuung von Menschen mit Behinderungen zuständigen Diensten ausgetauscht.

Art. 27

Monitoraggio

1. Al fine di consentire una corretta e trasparente erogazione delle prestazioni di cui all'articolo 22, i servizi competenti per la gestione dell'assistenza socio-sanitaria alla persona con disabilità, si scambiano informazioni complete e tempestive sugli interventi intrapresi e sugli interventi da adottare a fronte di sopravvenute esigenze di tutela della salute della persona.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 27? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: einstimmig genehmigt.

8. ABSCHNITT

KULTUR, FREIZEIT, SPORT UND TOURISMUS

Art. 28

Teilnahme an den Initiativen und Zugang

1. Menschen mit Behinderungen nehmen gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Initiativen in den Bereichen Erholung, Sport und Tourismus teil.

2. Die privaten und öffentlichen Körperschaften, die Initiativen in den Bereichen Kultur, Erholung, Sport und Tourismus organisieren, fördern durch spezifische Maßnahmen die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen und gewährleisten den Zugang zu den Veranstaltungsorten.

3. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit unterstützen die öffentlichen Körperschaften die Umsetzung der Ziele laut Absatz 2 folgendermaßen:

- a) sie organisieren Sensibilisierungs- und Informationsinitiativen sowie Aus- und Fortbildungen zur Förderung der Inklusion, auch durch den Ausbau des Ehrenamts;*
- b) sie berücksichtigen die oben genannten Ziele bei der Gewährung von Beiträgen an Körperschaften, die Initiativen in den Bereichen Kultur, Erholung, Sport und Tourismus vorantreiben und organisieren.*

Capo VIII

Cultura, tempo libero, sport e turismo

Art. 28

Partecipazione ed accesso alle iniziative

1. *Le persone con disabilità prendono parte, su base di uguaglianza con gli altri, alla vita culturale e a iniziative ricreative, sportive e turistiche.*
2. *Gli enti pubblici e privati che organizzano iniziative culturali, ricreative, sportive e turistiche promuovono, mediante l'adozione di misure specifiche, la partecipazione delle persone con disabilità e garantiscono loro l'accesso ai luoghi in cui tali iniziative si svolgono.*
3. *Per la realizzazione delle finalità di cui al comma 2 gli enti pubblici, nell'ambito dei propri settori di competenza:*
 - a) *organizzano azioni di sensibilizzazione, d'informazione e di formazione per promuovere l'inclusione, anche tramite il potenziamento del volontariato;*
 - b) *tengono conto delle suddette finalità nell'erogazione dei contributi agli enti promotori ed organizzatori di iniziative culturali, ricreative, sportive e turistiche.*

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 28? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: einstimmig genehmigt.

9. ABSCHNITT

ZUGÄNGLICHKEIT UND MOBILITÄT

Art. 29

Zugänglichkeit

1. *Menschen mit Behinderungen wird die Zugänglichkeit zu ihrem physischen Umfeld, zu Transportmitteln, zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, im Einklang mit den geltenden EU-, Staats-, und Landesbestimmungen gewährleistet.*
2. *Die öffentlichen und privaten Körperschaften, welche öffentliche Dienste anbieten, machen die Informationen zugänglich und erleichtern die Kommunikation, indem sie für Menschen mit unterschiedlichen Formen der Behinderung Unterstützung anbieten und geeignete Technologien zur Verfügung stellen.*
3. *Das Land fördert im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d) im Rahmen seiner Zuständigkeiten den Zugang zu neuen Technologien und zu Informations- und Kommunikationssystemen.*
4. *Das Land fördert die Sensibilisierung und Ausbildung des Personals sowie von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen im Bereich der Zugänglichkeit und der leicht verständlichen Kommunikation sowie der Verwendung von Hilfsmitteln verschiedener Art.*
5. *Gesetze und weitere offizielle Dokumente, die Menschen mit Behinderungen besonders betreffen, werden auch in Leichter Sprache verfasst.*

Capo IX

Accessibilità e mobilità

Art. 29

Accessibilità

1. *Alle persone con disabilità è garantita l'accessibilità all'ambiente fisico, ai trasporti, all'informazione, alla comunicazione, ivi compresi i sistemi e le tecnologie di informazione e comunicazione, in conformità con le vigenti normative comunitarie, statali e provinciali.*
2. *Gli enti pubblici e privati che forniscono servizi pubblici rendono accessibili le informazioni e agevolano la comunicazione, mettendo a disposizione forme di sostegno nonché tecnologie adeguate ai differenti tipi di disabilità.*
3. *La Provincia, nell'ambito delle sue competenze, promuove l'accesso alle nuove tecnologie e ai sistemi d'informazione e comunicazione, ai sensi dell'articolo 23, comma 2, lettera d).*
4. *La Provincia promuove la sensibilizzazione e la formazione del personale, delle persone con disabilità e dei loro familiari sull'accessibilità e sulla comunicazione facilitata, nonché sulle modalità di utilizzo degli ausili e strumenti di supporto.*

5. *Leggi e altri documenti ufficiali che riguardano in modo particolare le persone con disabilità sono redatti anche in lingua facile.*

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 29? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: einstimmig genehmigt.

Art. 30

Mobilità

1. *Das Land trifft wirksame Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit maximaler Inklusion und Eigenständigkeit zu gewährleisten, insbesondere durch:*

- a) *Zugang zu den Technologien und Hilfsmitteln im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe d),*
- b) *barrierefreien Zugang zu den öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß den geltenden EU-, Staats- und Landesbestimmungen,*
- c) *finanzielle Leistungen für den Ankauf und den Umbau von Privatkraftfahrzeugen,*
- d) *finanzielle Leistungen für die Beförderung und die Begleitung von Menschen mit Behinderungen,*
- e) *Schulungen der Fahrerinnen und Fahrer, der Begleitpersonen und der Menschen mit Behinderungen selbst über Mobilitätstechniken,*
- f) *Förderung von innovativen Projekten und von Mobilitätstraining, welche die Inklusion, die Eigenständigkeit und das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderungen im Bereich der Mobilität vorantreiben.*

2. *Menschen mit Behinderungen werden von ihrem Wohnort zu den Kindergärten und Schulen laut Artikel 6 Absatz 2 im Einklang mit den geltenden Landesbestimmungen folgendermaßen befördert und begleitet:*

- a) *mit öffentlichen Verkehrsmitteln, sofern diese für die betreffende Person zugänglich sind, gegebenenfalls auch mit Begleitsdienst,*
- b) *durch Beförderungsdienste für Schülerinnen und Schüler oder eigene, barrierefreie Beförderungsdienste, gegebenenfalls auch mit Begleitsdienst,*
- c) *durch die Familie, die im Rahmen der finanziellen Leistungen laut Absatz 1 Buchstabe d) ein Kilometergeld beantragen kann.*

3. *Menschen mit Behinderungen erreichen die teilstationären Sozialdienste selbstständig; sind sie nicht dazu in der Lage, erhalten sie ein spezifisches Training, das sie entsprechend vorbereitet. Sind sie auch danach nicht in der Lage, die Dienste selbstständig zu erreichen, so sorgen Familienangehörige für die Beförderung und Begleitung und können dafür im Rahmen der finanziellen Leistungen laut Absatz 1 Buchstabe d) ein Kilometergeld in Anspruch nehmen. Kann die Familie nach Vorlage einer entsprechenden Begründung nicht die Beförderung und die Begleitung übernehmen, sorgen die Sozialdienste dafür:*

- a) *durch Begleitsdienst in den öffentlichen Verkehrsmitteln, sofern diese für die betreffende Person zugänglich sind,*
- b) *durch die bestehenden Beförderungsdienste für Schülerinnen und Schüler laut Absatz 2 Buchstabe b), sofern Plätze verfügbar sind,*
- c) *durch eigene, barrierefreie Beförderungsdienste, die von den Trägerkörperschaften der Sozialdienste organisiert werden, bei Bedarf auch mit Begleitsdienst.*

4. *Für den Beförderungsdienst laut den Absätzen 2 und 3, der von geeigneten privaten, nicht gewinnorientierten Körperschaften durchgeführt wird, ist keine Ermächtigung zur Ausübung eines Mietwagendienstes mit Fahrer erforderlich.*

Art. 30

Mobilità

1. *La Provincia adotta misure efficaci per assicurare alle persone con disabilità la mobilità personale con la maggiore inclusione ed autonomia possibile, garantendo in particolare:*

- a) *l'accesso ad ausili e alle tecnologie di supporto alla mobilità, ai sensi dell'articolo 23, comma 2, lettera d);*

- b) servizi accessibili di trasporto pubblico in conformità con le leggi comunitarie, statali e provinciali vigenti;
 - c) prestazioni economiche per l'acquisto e l'adattamento di veicoli ad uso privato;
 - d) prestazioni economiche per il trasporto e l'accompagnamento delle persone con disabilità;
 - e) la formazione del personale conducente e degli accompagnatori, nonché delle persone con disabilità sulle tecniche di mobilità;
 - f) la promozione di progetti innovativi e di training sulla mobilità che favoriscano l'inclusione, l'autonomia e la vita indipendente delle persone con disabilità.
2. Il trasporto e l'accompagnamento delle persone con disabilità dal proprio domicilio alle scuole dell'infanzia e alle scuole di cui all'articolo 6, comma 2, sono eseguiti in conformità con la vigente normativa provinciale tramite:
- a) i servizi pubblici, sempre che essi siano accessibili alla persona, eventualmente integrati dal servizio di accompagnamento;
 - b) i servizi di trasporto scolastici o appositi servizi di trasporto accessibili alla persona, eventualmente integrati con il servizio di accompagnamento;
 - c) la famiglia, che può ottenere un rimborso chilometrico nell'ambito delle prestazioni economiche di cui al comma 1, lettera d).
3. Le persone con disabilità raggiungono autonomamente la sede dei servizi sociali semiresidenziali, ma se non fossero in grado, ricevono un training di preparazione specifica. Se anche con il training non riuscissero ad acquisire la necessaria autonomia per raggiungere i servizi sociali, al trasporto e all'accompagnamento provvede la loro famiglia, che può ottenere un rimborso chilometrico nell'ambito delle prestazioni economiche di cui al comma 1, lettera d). Qualora la famiglia, a fronte di comprovate motivazioni, non possa provvedervi, il trasporto e l'accompagnamento necessario sono effettuati dai servizi sociali mediante:
- a) un servizio di accompagnamento nei servizi di trasporto pubblici, sempre che essi siano accessibili alla persona;
 - b) i servizi di trasporto scolastico già esistenti di cui al comma 2, lettera b), per i posti disponibili;
 - c) appositi servizi di trasporto accessibili, organizzati dagli enti gestori dei servizi sociali, all'occorrenza integrati dal servizio di accompagnamento.
4. Il servizio di trasporto di cui ai commi 2 e 3, svolto da enti privati senza scopo di lucro e idonei allo scopo, non è soggetto ad autorizzazione per l'esercizio del servizio di noleggio con conducente.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Absatz 3: Der Vorspann erhält folgende Fassung: "3. Menschen mit Behinderungen erreichen die teilstationären Sozialdienste selbstständig; sind sie nicht dazu in der Lage, erhalten sie ein spezifisches Training, das sie entsprechend vorbereitet. Sind sie auch danach nicht in der Lage, die Dienste selbstständig zu erreichen, erhalten dafür die Familienangehörigen, falls sie für die Beförderung und Begleitung sorgen, das im Rahmen der finanziellen Leistungen laut Absatz 1 Buchstabe d) vorgesehene Kilometergeld. Kann die Familie nicht die Beförderung und die Begleitung übernehmen, sorgen die Sozialdienste dafür:"

Comma 3: L'alinea è così sostituito: "3. Le persone con disabilità raggiungono autonomamente la sede dei servizi sociali semiresidenziali, ma se non fossero in grado, ricevono un training di preparazione specifica. Se anche con il training non riuscissero ad acquisire la necessaria autonomia per raggiungere i servizi sociali, se al trasporto e all'accompagnamento provvede la loro famiglia, essa riceve un rimborso chilometrico nell'ambito delle prestazioni economiche di cui al comma 1, lettera d). Qualora la famiglia non possa provvedervi, il trasporto e l'accompagnamento necessario sono effettuati dai servizi sociali mediante:"

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Absatz 3: Der Vorspann erhält folgende Fassung: "3. Menschen mit Behinderungen erreichen die teilstationären Sozialdienste selbstständig; sind sie nicht dazu in der Lage, erhalten sie ein spezifisches Training, das sie entsprechend vorbereitet. Sind sie auch danach nicht in der Lage, die Dienste selbstständig zu erreichen, so sorgen die Sozialdienste dafür:"

Comma 3: L'alinea è così sostituito: "3. Le persone con disabilità raggiungono autonomamente i servizi sociali semiresidenziali ma, se non fossero in grado, ricevono un training di preparazione specifica. Se anche con il training non riuscissero ad acquisire la necessaria autonomia per raggiungere i servizi sociali, il trasporto e l'accompagnamento necessario sono effettuati dai servizi sociali mediante:"

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Absatz 5: Nach Absatz 4 wird folgender Absatz hinzugefügt: "5. Das Land gewährleistet durch entsprechende Sach- und/oder Geldleistungen an die betroffenen Personen die Mobilität der Menschen mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können oder wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen."

Comma 5: Dopo il comma 4 è aggiunto il seguente comma: "5. La Provincia garantisce con relative prestazioni materiali e/o in denaro a favore delle persone interessate la mobilità di persone con disabilità che a causa delle loro menomazioni non sono in grado di usare i mezzi pubblici di trasporto o nel caso in cui non vi siano a disposizione mezzi pubblici."

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Absatz 5: Nach Absatz 4 wird folgender Absatz hinzugefügt: "5. Das Land gewährleistet durch entsprechende Sach- und/oder Geldleistungen an die betroffenen Personen die Mobilität der Menschen mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen können oder wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen."

Comma 5: Dopo il comma 4 è aggiunto il seguente comma: "5. La Provincia garantisce, con relative prestazioni materiali e/o in denaro a favore delle persone interessate, la mobilità di persone con disabilità che a causa delle loro menomazioni non sono in grado di usare i mezzi pubblici di trasporto o nel caso in cui non vi siano a disposizione mezzi pubblici."

Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Qui arriviamo alla parte che riguarda la mobilità, quindi al diritto di spostarsi delle persone, che è parte del diritto alla libertà e all'autodeterminazione individuale delle persone disabili. L'articolo, letto in congiunzione con l'art. 29 che definisce i principi è certamente positivo. C'è però un problema al comma 3, che dà per scontato che le persone non abbiano un mezzo pubblico, quindi ad un certo punto dicono per raggiungere la sede dei servizi sociali dove loro ricevono le prestazioni, non in generale, questo è il piccolo neo. Allora che cosa fanno? Possibilmente, e su questo vengono aiutati anche con training ecc., raggiungono autonomamente la sede. Se anche però con questo training non riescono ad acquisire le capacità, l'autonomia per raggiungere la sede dei servizi sociali, il comma dice che al trasporto e all'accompagnamento provvede la famiglia che può ottenere un rimborso chilometrico nell'ambito delle prestazioni economiche ecc., quindi se non ce la fa da solo provvede la famiglia, eventualmente riceve un rimborso chilometrico, qualora la famiglia, a fronte di comprovate motivazioni non possa provvedervi, il trasporto e l'accompagnamento sono effettuati dai servizi sociali mediante ecc., cioè ci pensa l'ente pubblico. Quello che io trovo discutibile è che la famiglia debba dimostrare che non può provvedere a questo accompagnamento. Si tratta, ripeto, dell'accompagnamento della persona disabile da casa ai servizi sociali, non si tratta di andare al cinema. Io credo che se la famiglia può, fa bene a provvedervi, ma se non può, non credo che si debba chiedere "comprovate motivazioni", al massimo "motivazioni", perché spesso ci sono delle motivazioni soggettive, non sono comprovabili oggettivamente. E chi decide se questa prova è sufficiente o no?

Noi abbiamo provato a riscrivere questo comma dicendo: *"Le persone con disabilità raggiungono autonomamente la sede dei servizi sociali semiresidenziali, ma se non fossero in grado, ricevono un training di preparazione specifica. Se anche con il training non riuscissero ad acquisire la necessaria autonomia per raggiungere i servizi sociali, se al trasporto e all'accompagnamento provvede la loro famiglia, essa riceve un rimborso chilometrico"* per cui se ci pensa la famiglia certamente riceve un rimborso chilometrico, non "può ricevere". "Qualora la famiglia non possa provvedervi, provvedono i servizi sociali. Qual è la differenza? Che se provvede la famiglia riceve sempre il rimborso chilometrico, quindi viene sostenuta nel provvedervi, e secondo che il fatto che la famiglia non possa provvedervi non si richiedono comprovate motivazioni. Se la famiglia non può provvedervi, non può, punto. La incentiviamo ad accompagnare la persona ai servizi sociali con auto propria con il rimborso chilometrico, ma se neanche questo incentiva la famiglia, non credo che si possa chiamare la famiglia di fronte ad un giudizio se i motivi per cui non può provvedervi sono validi o non validi. Le famiglie amano i loro congiunti, hanno anche moltissimi altri impegni e altre cose da fare, anche perché una persona disabile dà molto più da fare ad una famiglia, quindi credo che la decisione della famiglia di chiedere ai servizi sociali di provvedere all'accompagnamento attraverso queste tre misure vanno benissimo, credo sia un diritto della famiglia chiedere l'accompagnamento, senza doversi giustificare.

Infine l'emendamento n. 3 introduce il servizio di taxi per i disabili che in tanti posti d'Italia e d'Europa è già in vigore, che ci sembra una soluzione utile per garantire la mobilità. Chiediamo quindi di aggiungere un comma 5 che dice: *"La Provincia garantisce con relative prestazioni materiali e/o in denaro a favore delle persone interes-*

sate la mobilità di persone con disabilità che a causa delle loro menomazioni non sono in grado di usare i mezzi pubblici di trasporto o nel caso in cui non vi siano a disposizione mezzi pubblici." Si tratta di un contributo per la messa in opera dei cosiddetti "taxi per disabili".

Vorsitz des Vizepräsidenten | Presidenza del vicepresidente: dott. Roberto Bizzo

PRESIDENTE: La parola al consigliere Pöder, prego.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Das klingt alles sehr logisch. Die öffentliche Hand sorgt für den Transport, wenn es möglich ist. Wenn es nicht möglich ist, dann springt die Familie ein. Wenn das nicht möglich ist, muss die Familie irgendwie belegen, dass sie es nicht kann und dann wird es über die Sozialdienste abgewickelt. Was das allerdings für einen erwachsenen Behinderten bedeutet, hat sich mir auch nicht erschlossen. Das bedeutet, dass er ein Leben lang Kind ist. Die Lebenshilfe hat in ihrem Schreiben, das wir mehr oder weniger alle bekommen haben, ein "lebenslanges Kindsein" angemahnt und diese Problematik aufgeworfen. Das stimmt. Es ist ein lebenslanges Kindsein. Für einen erwachsenen Mensch mit Behinderung ist es so, dass, wenn der öffentliche Dienst, der öffentliche Verkehr seine Mobilitätsbedürfnisse nicht abdecken kann, er immer auf die Familie angewiesen ist und das muss nicht in jedem Fall so angenehm sein. Im besten Fall ist es so, dass man natürlich einspringt, aber was bedeutet das für die Autonomie, die Unabhängigkeit eines Behinderten? Das bedeutet, dass er diese Unabhängigkeit dann nicht hat, wenn er nicht die Möglichkeit hat, einen öffentlichen Personentransportdienst in Anspruch zu nehmen. Ich kann mich damit tatsächlich nicht anfreunden, dass wir diesen Passus so in dieser Form beschließen, ohne darüber nachzudenken, was für die Betroffenen das lebenslange Abhängigsein, das lebenslange Kindsein bedeutet.

Es ist schon ein guter Vorschlag, wie gesagt, wenn man sagt, dass die Familie den Dienst übernimmt und ein Geld dafür bekommt. Mit dem Vorschlag des Kollegen Dello Sbarba wird es nicht als Kann-Möglichkeit, sondern als verpflichtende Möglichkeit vorgesehen, wunderbar, aber es bleibt die Tatsache, dass diese Abhängigkeit bestehen bleibt.

Ich habe auch den Absatz 5 vorgeschlagen, der in diesem Gesetz das Projekt "MuoverSi" - dieses gibt es im Trentino in der Provinz Trient - auch für Südtirol vorsehen sollte. Das wäre für mich eine gute Alternative, eine interessante Alternative. Es gibt eine ganze Reihe von Möglichkeiten, das ist mir alles klar, wie die Behindertentransporte, den Sozialdienst, den öffentlichen Verkehr, der ständig ausgebaut wird. Aber solange wir hergehen und sagen, dass, wenn dies nicht zur Verfügung stehen würde, die Familie einspringen müsse, dann bleibt diese Thematik, diese Unabhängigkeit, die wir eigentlich mit diesem Gesetz zur Inklusion beabsichtigen, manchmal doch nur wieder leerer und toter Buchstabe. Dann ist diese Unabhängigkeit nicht gewährleistet. Das kann ich sehr wohl nachvollziehen.

Ich kann auch den Wunsch mancher Vertreter der Menschen mit Behinderung nachvollziehen, wenn sie sagen, dass sie diese Formulierung gerne herausen und eine Alternativmöglichkeit hätten. Mir war das beim Durchlesen auch nicht so bewusst. Für mich klingt und klang das auch logisch, was drinnen steht.

Der Absatz 5, den Kollege Dello Sbarba vorschlägt, wäre schon sehr wichtig. Das wäre schon der Ausgleich, den man tatsächlich schaffen könnte und der eine Unabhängigkeit vorsehen würde. Wenn wir den Absatz 3 so belassen, wie er hier steht, dann heißt dies ganz einfach, dass, wenn der öffentliche Personentransport nicht zur Verfügung steht, die Familie einspringen muss. Sie kann dafür - das ist der Text der Landesregierung - ein Geld bekommen, aber sie muss einspringen. Die Alternativen werden erst dann in Betracht gezogen, wenn die Familie nicht einspringt, weil sie es vielleicht nicht will. Das ist dann auch wieder entwürdigend, wenn der Behinderte sagen muss, dass seine Familie nicht möchte, nicht könnte oder was auch immer. Wenn sie es nicht kann, dann muss sie es, laut Ihrem Vorschlag, nachweisen. Der Vorschlag des Kollegen Dello Sbarba ist etwas besser, aber es bleibt dabei, dass die Familie einspringen muss. Die Alternativmöglichkeiten sind drittrangig oder sogar viertrangig. Deshalb würde ich den Absatz 5 auf jeden Fall einfügen. Ich bin auch der Meinung, dass, wenn Durchführungsverordnungen beschlossen werden, man es schon etwas abschwächen soll, und zwar, dass die Familie einspringen muss, denn dann springt die Familie ein, und das sagt das Gesetz. Für das Gesetz ist es klar, dass sie einspringen muss. Ein lebenslanges Kind bleiben, bleibt dann auch Fakt und das Unabhängigsein, das wir mit dem Inklusionsgesetz erreichen wollen, bleibt hier toter Buchstabe.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Dies ist ein Punkt, den wir beispielsweise auch bei den Treffen mit den Vertretern der Behindertenorganisationen intensiv besprochen haben. Wir haben sie auch einmal gefragt, ob

es dort eine Schätzung gibt, wie viele Personen es effektiv sind - ich habe nicht die Zahlen bekommen, aber das kann die Landesrätin vielleicht genauer nachliefern -, denn von den Vertretern ist zumindest geäußert worden, dass es ein ganz, ganz kleiner Teil von Personen ist, der nicht in der Lage ist, mit entsprechenden Trainingsmaßnahmen usw. die öffentlichen Verkehrsmittel selbständig zu benützen, im Gegenteil. Nachdem wir dies dezidiert angesprochen haben, ist uns gesagt worden, dass bei sehr, sehr vielen Fällen, bei denen man es eigentlich nicht gedacht hätte, gerade dieser Aspekt, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen, zu einem Schub noch mehr in Richtung Selbständigkeit geführt hat. Es ist jetzt nicht so, dass wir in jedem Dorf unzählige Menschen hätten, für die etwas organisiert werden sollte.

In diesem Zusammenhang ist uns etwas gesagt worden, das schon auch überlegenswert ist. Man sollte das, was für uns selbstverständlich ist, vielleicht auch einmal dem System gegenüberstellen, und das ist die Schülerbeförderung, für die wir auch in vielen Fällen ganz selbstverständlich voraussetzen, dass ein solcher Transport zur Verfügung gestellt wird. Als ich zum Beispiel Gemeinderat war - mein Schulweg betrug ungefähr 10 Minuten bis zur Schule und es ging ein bisschen steil den Berg hinauf -, sind Eltern zu mir gekommen und haben gesagt, dass es für die Kinder nicht mehr zumutbar wäre, dass es eine Schülerbeförderung bräuchte, obwohl die Eltern selber ihre Kinder zur Schule hätten fahren können, aber der Anspruch der Gesellschaft, der Dorfbevölkerung, der Eltern an die Gemeinde ist getragen worden, dass hier eine öffentliche Schülerbeförderung eingerichtet werden muss, die dann auch gekommen ist. Es tut schon gut, wenn wir diese Blickrichtung auch ein bisschen auf die Menschen mit Behinderung richten. Wenn es wirklich Menschen gibt, aus welchen Gründen auch immer, trotz intensivem Training nicht in der Lage sind, eine solche Beförderung in Anspruch zu nehmen, dann glaube ich, dass man aus den genannten Gründen wirklich nicht lebenslang von der Familie abhängig sein sollte. Das heißt nicht, dass das die Familien nicht können, aber ich glaube auch, dass dies sehr, sehr viele Familien ohnehin machen würden. Es bleibt also nur ein kleiner Anteil von Menschen übrig, bei dem das greifen würde, dass wir die Möglichkeit schon vorsehen sollten, dass man eine solche Beförderung vorsieht, ohne dass hier als Muss-Bestimmung die Familie in die Verantwortung genommen werden muss.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich bin in diesem Fall für die vorgelegte Fassung der Landesregierung. Aber eines muss man schon einmal sagen. Bei diesem Thema hier sind wir alle der gleichen Meinung und alle sehr, sehr warmherzig. Das kommt mir jetzt schon ein bisschen so vor – verzeiht bitte den Ausdruck, denn ich habe es schon bei der Generaldebatte gesagt –, denn wenn man ein schlechtes Gewissen hat, dann flüchtet man in bestimmte Aussagen. Ich schätze das Engagement aller. Wir haben auch alle mit denselben Menschen gesprochen. Ich denke, dass wir alle das gleiche Verständnis haben, aber hier fehlt mir schon die Verantwortung der Familie. Diese wird sonst immer in Anspruch genommen und hier nicht. Wenn die Familie nicht in der Lage ist, dann hat sie ja die Möglichkeit. Es muss begründet sein, aber wenn es der Behinderte selber nicht schafft, dann sollen Familienangehörige in die Pflicht genommen werden. Wenn sie, aus welchen Gründen auch immer, und diese wird es geben, begründet sind, dann kann man eben auf die sozialen Dienste ausweichen. Ich finde diese Staffelung in Ordnung.

Wenn Familien das "Pech" haben, ein behindertes Kind zu haben, dann ist das sicher eine große Last. Da brauchen wir uns nichts vorzumachen, aber ich denke mir zum Beispiel, dass ein behindertes Kind viel lieber mit den Eltern als mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit einem Wagen der Sozialdienste fährt. Ich höre auch diese Seite. Wenn die Familien absolut nicht in der Lage sind, aus welchen Gründen auch immer, dann gibt es die Möglichkeit. Wenn die Möglichkeit nicht vorgesehen wäre, dann würde ich Euch recht geben.

Ich habe ein anderes Problem. Wir reden von einem leicht verständlichen Gesetz. Im Artikel 3 steht lapidar, dass Menschen mit Behinderung die teilstationären Sozialdienste selbständig erreichen. Wer sagt denn das? Ich würde es anders formulieren, und zwar dahingehend: "Wenn Menschen mit Behinderung die teilstationären Sozialdienste nicht selbständig erreichen, dann ...". Wenn dieser Satz so steht, dann sage ich, dass sie die Strukturen selber erreichen. Ich weiß schon, was man sagen will. Die Frage ist, ob das so glücklich formuliert ist.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich möchte noch einmal sagen, dass wir hier zwei oder mehrere Sichtweisen in Betracht ziehen müssen. Natürlich stimmt es einerseits, dass die Familien einspringen können. Wenn wir es andererseits aus der Sicht des Betroffenen sehen, dann zwingen wir ihn in diese Abhängigkeit, wenn er nicht mehr Kind ist, und das ist das Problem. Wir zwingen ihn in jedem Fall in die Abhängigkeit der Familie, auch wenn er nicht mehr Kind ist. Das ist ein Widerspruch zu dem, was wir eigentlich mit diesem Gesetz erreichen wollen und was in vielen anderen Bestimmungen auch erreicht wird. Die Unabhängigkeit, die wir dem Betroffenen, dem erwachsenen Behinderten eigentlich geben wollen, nehmen wir ihm hier in dieser Bestimmung,

wenngleich es, und das stimmt, nicht sehr viele betrifft, aber genau das ist es, was Kollege Knoll auch gesagt hat. Weil es nicht viele betrifft, sollte man hier richtigerweise sagen, dass wir dann für die Unabhängigkeit des Betroffenen selbst sorgen, wenn wir schon insgesamt im Gesetz diese Unabhängigkeit anmahnen.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Manchmal tut man sich etwas schwer, einigen Argumentationen zu folgen, aber bei anderen tut man sich etwas leichter.

Dieser Artikel ist ein Artikel der Selbständigkeit, des Unterstreichens der Autonomie der Menschen mit Behinderung. Deshalb diese Abfolge, die in diesem Artikel enthalten ist. Wir legen größten Wert darauf, dass die Menschen mit Beeinträchtigung selbständig die teilstationären Dienste erreichen. Wir reden hier von teilstationären Diensten. Dort war es bisher schon auch ausreichend üblich, dass man die Dienste des Behindertentransportes in Anspruch genommen hat. Im Laufe der Zeit ist es gelungen, alle Beteiligten doch mehr in die Richtung zu bewegen, dass es als positiv empfunden worden ist, den ganz normalen Personentransport auch in Anspruch zu nehmen. Inzwischen wird dies von vielen auch geschätzt. Am meisten muss man nicht bei den Menschen mit Behinderung dahinter sein, sondern bei den Eltern. Sie haben manchmal das Gefühl, dass es für sie das Beste wäre, wenn sie überall total umsorgt hinkämen, aber dass das im Sinne der Autonomie der Selbständigkeit nicht das Beste ist, wissen wir alle. Insofern ist die Abfolge eine absolut logische, dass wir zuerst die Selbständigkeit und dann die Familien in ihrer Verantwortung mit einbeziehen und durchaus auch eine Begründung im Sinne auch der öffentlichen Verantwortung erwarten, wenn man danach die Dienste des Behindertentransportes in Anspruch nehmen will.

Im Übrigen hinkt der Vergleich mit der Schülerbeförderung, wenn man glaubt, dass dort alles möglich wäre. Genau dort ist es auch so, dass wir die Möglichkeiten vorsehen, dass in bestimmten Situationen, wenn eine bestimmte Anzahl nicht erreicht ist, wenn bestimmte Entfernungen nicht erreicht sind, wenn bestimmte Höhenmeter nicht erreicht sind, es die Familien sind, die den Transport machen und dafür entsprechend eine Unterstützung bekommen.

Im Übrigen gilt dies auch für die Änderungsanträge der Kollegen Pöder und Dello Sbarba, in denen vorgeschlagen wird, dass man für sonstige Leistungen eventuell auch Taxidienste in Anspruch nehmen kann. Wir haben im Grunde alle Mobilitätsnotwendigkeiten von Menschen mit Behinderung über das Normale hinaus vorgesehen, dass sie Rückvergütungen bekommen. Das Einzige, was in der entsprechenden Durchführungsverordnung noch nicht vorgesehen ist, wäre die Freizeit. Das werden wir auch in der entsprechenden Durchführungsverordnung abändern, aber alles andere ist als Rückvergütung vorgesehen. Wir geben dafür 234.000 Euro aus.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 9 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 9 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 9 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4: mit 9 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 30? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 26 Ja-Stimmen und 7 Stimmenthaltungen genehmigt.

10. ABSCHNITT

MITBESTIMMUNG UND KOORDINATION

Art. 31

Südtiroler Monitoringausschuss

1. *Beim Südtiroler Landtag wird ein Monitoringausschuss eingerichtet, der die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fördert und ständig überwacht.*

2. *Der Monitoringausschuss hat folgende Aufgaben:*

- a) *er überwacht die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,*
- b) *er verfasst einen Jahresbericht für den Landtag zum Stand der Umsetzung der UN-Konvention in Südtirol und der Rechtsnormen auf Landesebene, welche Maßnahmen oder Dienste für Menschen mit Behinderungen vorsehen,*

- c) er gibt Gutachten und Empfehlungen ab,
 - d) er schlägt Studien und Forschungen zur Ausrichtung von Aktionen und Maßnahmen zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen vor,
 - e) er informiert die Bevölkerung durch öffentliche Anhörungen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
3. Der Monitoringausschuss besteht aus folgenden sieben Mitgliedern:
- a) fünf Personen mit Behinderungen stellvertretend für unterschiedliche Formen der Behinderung,
 - b) eine Fachperson der wissenschaftlichen Forschung im Bereich Behinderung und Inklusion,
 - c) eine Fachperson für Chancengleichheit und Antidiskriminierung.
4. Die Mitglieder des Monitoringausschusses werden vom Südtiroler Landtag für die Dauer der Legislaturperiode ernannt. Der Monitoringausschuss ist bei seiner Arbeit unabhängig, seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Im Rahmen ihrer Tätigkeit im Monitoringausschuss bestrittene Kosten werden ihnen erstattet, gegebenenfalls auch für persönliche Betreuung und unterstützende Kommunikationsmaßnahmen.
5. Die Modalitäten für den Monitoringausschuss und für die Unterstützung seiner Tätigkeit werden mit Beschluss des Landtagspräsidiums festgelegt.

Capo X

Partecipazione e coordinamento

Art. 31

Osservatorio provinciale

1. Allo scopo di promuovere e monitorare l'attuazione della Convenzione ONU sui diritti delle persone con disabilità è istituito presso il Consiglio provinciale un Osservatorio.
2. L'Osservatorio ha i seguenti compiti:
- a) monitora l'attuazione della Convenzione ONU sui diritti delle persone con disabilità;
 - b) redige una relazione annuale per il Consiglio provinciale sullo stato di attuazione della Convenzione ONU in Alto Adige e della normativa provinciale, che prevede misure e servizi specifici per le persone con disabilità;
 - c) esprime pareri e raccomandazioni;
 - d) propone la realizzazione di studi e ricerche per impostare azioni e interventi per la promozione dei diritti delle persone con disabilità;
 - e) informa la popolazione sui diritti delle persone con disabilità, tramite consultazioni aperte al pubblico.
3. L'Osservatorio è composto dai seguenti sette componenti:
- a) cinque persone con disabilità in rappresentanza delle diverse forme di disabilità;
 - b) un esperto/un'esperta in ricerca scientifica in materia di disabilità ed inclusione;
 - c) un esperto/un'esperta in materia di pari opportunità e di antidiscriminazione.
4. I componenti dell'Osservatorio sono nominati per la durata della legislatura dal Consiglio provinciale. L'Osservatorio esercita le sue funzioni in piena autonomia. I suoi componenti operano a titolo gratuito e ricevono un rimborso delle spese sostenute, eventualmente anche per l'assistenza personale e per il sostegno alla comunicazione nelle attività collegate all'Osservatorio.
5. Le modalità di funzionamento e di supporto all'attività dell'Osservatorio sono definite con delibera dell'Ufficio di presidenza del Consiglio provinciale.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Der Artikel erhält folgende Fassung:

"Art. 31

Behindertenanwaltschaft

1. Das Präsidium des Landtages kann beim Landtag mit eigener Verordnung im Einvernehmen mit dem Kollegium der Fraktionsvorsitzenden des Landtages eine Behindertenanwaltschaft errichten.
2. Die Behindertenanwaltschaft ist zuständig für die individuelle Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und gegen Formen der Diskriminierung, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Anfrage von Betroffenen.
3. Die Behindertenanwaltschaft vereinbart zu Beginn der Tätigkeit mit der Volksanwaltschaft sowie der Kinder- und Jugendanwaltschaft die Vorgangsweise bei Zuständigkeitsüberschneidungen.

4. Die Behindertenanwaltschaft hat weiters folgende Aufgaben:
- a) sie überwacht die Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
 - b) sie gibt Gutachten und Empfehlungen ab,
 - c) sie schlägt Studien und Forschungen vor, zur Ausrichtung von Aktionen und Maßnahmen zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen,
 - d) sie informiert die Bevölkerung durch öffentliche Anhörungen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.
5. Die Behindertenanwaltschaft legt dem Landtag und der Öffentlichkeit einen Jahresbericht vor.
6. Die Verordnung des Präsidiums des Landtages regelt die Modalitäten zur Einsetzung der Behindertenanwaltschaft, die personelle und technische sowie finanzielle Ausstattung, die Zuständigkeitsbereiche und allfällig notwendige Einzelheiten zur Tätigkeit der Behindertenanwaltschaft."

L'articolo è così sostituito:

"Art. 31

Garante delle persone con disabilità

1. Con proprio regolamento e d'intesa con il collegio dei capigruppo l'ufficio di presidenza del Consiglio provinciale può istituire presso il Consiglio stesso un ufficio del garante delle persone con disabilità.
2. L'ufficio del garante delle persone con disabilità provvede alla consulenza individuale e al sostegno delle persone con disabilità, offre loro sostegno nel prendere coscienza dei loro diritti e contro le varie forme di discriminazione, intervenendo di propria iniziativa oppure su richiesta degli interessati.
3. L'ufficio del garante delle persone con disabilità collabora con l'osservatorio provinciale e, all'inizio della propria attività stabilisce d'intesa con la difesa civica e la/il garante per l'infanzia e l'adolescenza come procedere per le competenze che si sovrappongono.
4. L'ufficio del garante delle persone con disabilità ha inoltre i seguenti compiti:
 - a) monitora l'attuazione della Convenzione ONU sui diritti delle persone con disabilità;
 - b) esprime pareri e raccomandazioni;
 - c) propone la realizzazione di studi e ricerche per impostare azioni e interventi per la promozione dei diritti delle persone con disabilità;
 - d) informa la popolazione sui diritti delle persone con disabilità, tramite consultazioni aperte al pubblico.
5. L'ufficio del garante delle persone con disabilità presenta al Consiglio provinciale e pubblicamente una relazione annuale.
6. Il regolamento dell'ufficio di presidenza del Consiglio provinciale stabilisce le modalità per l'istituzione dell'ufficio del garante delle persone con disabilità, il suo organico, la dotazione tecnica e finanziaria, gli ambiti di competenza ed eventuali aspetti specifici necessari all'attività dell'ufficio del garante delle persone con disabilità."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Absatz 2: Der Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"a) er überwacht die Umsetzung in Südtirol der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen seitens des Landes, der Gemeinden, der Bezirksgemeinschaften und aller betroffenen öffentlichen und privaten Rechtssubjekte,".

Comma 2: La lettera a) è così sostituita:

"a) monitora l'attuazione in Alto Adige, da parte della Provincia, dei Comuni, delle Comunità comprensoriali e di tutti i soggetti pubblici e privati interessati, della Convenzione ONU sui diritti delle persone con disabilità;".

Der Abgeordnete Pöder zieht seinen Änderungsantrag zurück.

Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Una piccola cosa molto accettabile dalla Giunta provinciale. Al comma 1 c'è scritto: *"Allo scopo di promuovere e monitorare l'attuazione della Convenzione ONU sui diritti delle persone con disabilità è istituito presso il Consiglio provinciale un Osservatorio.* Alla lettera a) si dice: *"monitora l'attuazione della Convenzione ONU sui diritti delle persone con disabilità;* io credo che vada specificato meglio nel senso che noi abbiamo proposto: *"monitora l'attuazione in Alto Adige, da parte della Provincia, dei Comuni, delle Comunità comprensoriali e di tutti i soggetti pubblici e privati interessati, della Convenzione ONU sui diritti delle persone con disabilità;"*, cioè qui, su questo territorio, per gli enti competenti.

PRÄSIDENT: Der Änderungsantrag Nr. 1 ist zurückgezogen.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 12 Ja-Stimmen und 18 Nein-Stimmen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 31? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: einstimmig genehmigt.

Art. 32

Einbeziehung

1. Das Land fördert die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und der Organisationen, die sie vertreten:

- a) in den Phasen der Planung, Umsetzung und Bewertung der Maßnahmen und Dienste, die sie betreffen,*
- b) bei der Planung und Umsetzung innovativer Maßnahmen und Dienste,*
- c) in beratenden Gremien der Landesregierung bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern, wenn diese Themen behandeln, die Menschen mit Behinderungen direkt betreffen.*

Art. 32

Coinvolgimento attivo

1. La Provincia promuove il coinvolgimento attivo delle persone con disabilità e delle organizzazioni che le rappresentano:

- a) nelle fasi di programmazione, attuazione e valutazione delle misure e dei servizi che le riguardano;*
- b) nella programmazione e nell'attuazione di misure e servizi innovativi;*
- c) negli organi consultivi della Giunta provinciale costituiti da almeno cinque componenti, qualora vengano trattate tematiche che interessano direttamente le persone con disabilità.*

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrätin Stocker: Der Artikel 32 erhält folgende Fassung / L'articolo 32 è così sostituito:

Art. 32

Einbeziehung

1. Das Land gewährleistet die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und der Organisationen, die sie vertreten:

- a) in den Phasen der Planung, Umsetzung und Bewertung der Maßnahmen und Dienste, die sie betreffen,*
- b) bei der Planung und Umsetzung innovativer Maßnahmen und Dienste.*

2. Das Land fördert die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und von Organisationen, die sie vertreten in beratenden Gremien der Landesregierung bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern, wenn diese Themen behandeln, die Menschen mit Behinderungen direkt betreffen.

Art. 32

Coinvolgimento attivo

1. La Provincia garantisce il coinvolgimento attivo delle persone con disabilità e delle organizzazioni che le rappresentano:

- a) nelle fasi di programmazione, attuazione e valutazione delle misure e dei servizi che le riguardano;*
- b) nella programmazione e nell'attuazione di misure e servizi innovativi.*

2. La Provincia promuove il coinvolgimento delle persone con disabilità e delle organizzazioni che le rappresentano negli organi consultivi della Giunta provinciale costituiti da almeno cinque componenti, qualora vengano trattate tematiche che interessano direttamente le persone con disabilità.

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Dello Sbarba, Foppa und Heiss: Absatz 1: Der Vorspann erhält folgende Fassung: "1. Das Land sorgt für die aktive Einbeziehung der Menschen mit Behinderungen und der Organisationen, die sie vertreten:".

Comma 1: L'alinea è così sostituito: "1. La Provincia coinvolge attivamente le persone con disabilità e le organizzazioni che le rappresentano:".

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Absatz 1: Der Vorspann erhält folgende Fassung: "1. Das Land gewährleistet die aktive Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen und der Organisationen, die sie vertreten:"

Comma 1: L'alinea è così sostituito: "1. La Provincia garantisce il coinvolgimento attivo delle persone con disabilità e delle organizzazioni che le rappresentano:"

Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Es ist in diesem Fall positiv anzumerken, dass der Änderungsantrag der Landesrätin das übernimmt, was von der Lebenshilfe vorgeschlagen wurde und was auch im Antrag Dello Sbarba und in meinem enthalten ist. Damit hat man hier diese Formulierung übernommen. Es ist sicherlich richtig, dass man hier konkreter wird, und zwar gewährleistet ist, was eine ganz konkrete Aussage ist und zur Folge hat, dass diese Bestimmung in der Auswirkung bis zum Schluss wesentlich stärker ist, als sie es vorher war.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ringraziamo l'assessora di aver recepito le proposte e quindi ritiriamo il nostro emendamento.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: einstimmig genehmigt.
Der Änderungsantrag Nr. 2 ist zurückgezogen.
Der Änderungsantrag Nr. 3 ist hinfällig.

Art. 33

Koordinierung und Sammlung der Daten

1. Zur effizienten Koordinierung von Maßnahmen und Diensten für Menschen mit Behinderungen sammelt die Abteilung Soziales des Landes bei den verschiedenen zuständigen Ämtern die Daten im Bereich Behinderungen und organisiert regelmäßige Treffen der Landesabteilungen.

Art. 33

Coordinamento e raccolta dati

1. Al fine di coordinare efficacemente le misure e i servizi dedicati alle persone con disabilità, la Ripartizione Politiche sociali della Provincia raccoglie dai diversi uffici competenti i dati relativi alla disabilità e organizza regolari incontri tra le ripartizioni provinciali.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 33? Keine: Ich eröffne die Abstimmung: einstimmig genehmigt.

11. ABSCHNITT

PERSONAL

Art. 34

Zuweisung von Personal

1. Die Dienste, die Beratung, sozialpädagogische Begleitung, Betreuung und Pflege für Menschen mit Behinderungen anbieten, müssen über qualifiziertes Personal mit Fachkompetenz in den Bereichen Betreuung, Erziehung und Sozialpädagogik verfügen.

2. Steht kein qualifiziertes Personal zur Verfügung, können für den unbedingt erforderlichen Zeitraum auch andere geeignete Personen direkt beauftragt werden, damit der Betrieb in den Einrichtungen ohne Unterbrechung gewährleistet ist; in solchen Fällen kann von den Zugangsbedingungen für das betreffende Berufsbild abgesehen werden.

3. Für das Personal laut Absatz 1 gilt die selbe wöchentliche Arbeitszeit wie für Landesbedienstete mit Verwaltungsfunktionen; im Rahmen der Kollektivverträge wird festgelegt, wie viel Arbeitszeit Beratungen, Planungs-, Vorbereitungs- und Dokumentationstätigkeiten sowie der Aus- und Weiterbildung vorzubehalten ist, in jedem Fall mindestens ein Achtel der wöchentlichen Arbeitszeit.

4. Für das den Schulen und Kindergärten zugewiesene Personal, für Supplenzen oder bei besonderem Bedarf können in Reihenfolge der Rangordnung auch Aufträge für kürzere Zeiträume als ein Schuljahr erteilt werden. Bei besonderem Bedarf, der im Jahresplan anzugeben ist, können in Reihenfolge der Rangordnung auch Aufträge mit gekürztem Stundenplan erteilt werden. Diese Aufträge

werden als Auftrag für ein ganzes Schuljahr betrachtet, wenn ein effektiver Dienst von mindestens sieben Monaten pro Schuljahr bei vollem Stundenplan geleistet wird.

5. Das Personal laut Absatz 4 arbeitet in den Schulen und Kindergärten, in welchen der Unterricht in ihrer Muttersprache erteilt wird.

6. Die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 können durch die Kollektivverträge ergänzt werden.

Capo XI

Personale

Art. 34

Assegnazione di personale

1. I servizi che erogano consulenza, accompagnamento socio-pedagogico, assistenza e cura alle persone con disabilità devono dotarsi di personale qualificato con competenze assistenziali, educative e socio-pedagogiche.

2. Al fine di assicurare la necessaria continuità assistenziale nei servizi sociali, nel caso in cui non sia disponibile personale qualificato, può essere conferito l'incarico per chiamata diretta a persone ritenute idonee, per il periodo strettamente indispensabile, prescindendo dai requisiti richiesti per l'accesso al relativo profilo professionale.

3. Il personale di cui al comma 1 deve rispettare l'orario settimanale previsto per i dipendenti provinciali del ruolo amministrativo; a livello di contrattazione collettiva sarà stabilito il tempo da dedicare alla consulenza, preparazione, programmazione, documentazione, formazione ed aggiornamento che deve corrispondere comunque almeno ad un ottavo dell'orario settimanale.

4. Al personale assegnato alle scuole dell'infanzia e alle scuole, per supplenze o per particolari necessità, possono essere conferiti incarichi, secondo l'ordine delle graduatorie, anche per periodi di tempo inferiori ad un anno scolastico. Per particolari necessità da indicare nel piano annuale di attività possono essere conferiti incarichi, secondo l'ordine delle graduatorie, anche con orari di servizio ridotto. Tali incarichi si intendono conferiti per l'intero anno scolastico, qualora essi comportino la prestazione di effettivo servizio con orario completo per almeno sette mesi nell'anno scolastico stesso.

5. Il personale di cui al comma 4 opera nelle scuole dell'infanzia e nelle scuole nelle quali la lingua di insegnamento è la sua stessa madrelingua.

6. Le disposizioni di cui ai commi 3, 4 e 5 possono essere integrate dai contratti collettivi.

Abgeordneter Steger, bitte.

STEGER (SVP): Zum Fortgang der Arbeiten. Ich beantrage eine Sitzungsunterbrechung von fünf Minuten, um eine Besprechung meiner Landtagsfraktion zu ermöglichen.

PRÄSIDENT: Ich gebe dem Antrag statt. Die Sitzung ist kurz unterbrochen.

ORE 15.07 UHR

ORE 15.29 UHR

PRÄSIDENT: Die Sitzung ist wieder aufgenommen.

Zum Artikel 34 sind folgende Änderungsanträge eingebracht worden:

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht vom Abgeordneten Pöder: Absatz 1: Der Vorspann erhält folgende Fassung: "1. Die Dienste, die Beratung, sozialpädagogische Begleitung, Betreuung und Pflege für Menschen mit Behinderungen anbieten, müssen über qualifiziertes Personal mit Fachkompetenz in den Bereichen Betreuung, Erziehung und Sozialpädagogik verfügen. Für die stationären und teilstationären Dienste legen die Trägerkörperschaften jährlich den Personalbedarf für das nächste Tätigkeitsjahr aufgrund der Personalstandards laut Akkreditierungsrichtlinien fest."

Comma 1: L'alinea è così sostituito: "1. I servizi che erogano consulenza, accompagnamento socio-pedagogico, assistenza e cura alle persone con disabilità devono dotarsi di personale qualificato con competenze assistenziali, educative e socio-pedagogiche. Per i servizi residenziali e semiresidenziali gli enti gestori stabiliscono

annualmente il fabbisogno di personale per l'anno successivo sulla base degli standard previsti dalle direttive di accreditamento."

Änderungsantrag Nr. 1.1 zum Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von Landesrätin Stocker: Absatz 1 erhält folgende Fassung: "1. Die Dienste, die Beratung, sozialpädagogische Begleitung, Betreuung und Pflege für Menschen mit Behinderungen anbieten, müssen über qualifiziertes Personal mit Fachkompetenz in den Bereichen Betreuung, Erziehung und Sozialpädagogik verfügen. In den von öffentlichen Körperschaften geführten Sozialdiensten gemäß Artikel 1 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, welche dem bereichsübergreifenden Landeskollektivvertrag unterliegen, sind die befristeten Arbeitsverträge über die von der Rechtsordnung vorgesehene Dauer hinaus vorübergehend zulässig, jedoch ausschließlich, um die Abdeckung der Dienste zu gewährleisten."

Il comma 1 è così sostituito: "1. I servizi che erogano consulenza, accompagnamento socio-pedagogico, assistenza e cura alle persone con disabilità devono dotarsi di personale qualificato con competenze assistenziali, educative e socio-pedagogiche. Nell'ambito dei servizi sociali di cui all'articolo 1 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, gestiti da enti pubblici rientranti nel contratto di intercomparto provinciale, la proroga di contratti di lavoro a tempo determinato oltre i limiti previsti dall'ordinamento giuridico è consentita al solo fine di garantire la copertura dei servizi."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Abgeordneten Blaas: "Der Absatz 2 wird gestrichen." "Il comma 2 è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Blaas: Absatz 2: Der Absatz wird wie folgt ersetzt: "2. Steht kein qualifiziertes Personal zur Verfügung, können für max. 12 Monate auch andere geeignete Personen direkt beauftragt werden, damit der Betrieb in den Einrichtungen ohne Unterbrechung gewährleistet ist."

Comma 2: Il comma è così sostituito: "2. Al fine di assicurare la necessaria continuità assistenziale nei servizi sociali, nel caso in cui non sia disponibile personale qualificato, può essere conferito l'incarico per chiamata diretta a persone ritenute idonee, per un periodo massimo di 12 mesi."

Änderungsantrag Nr. 3.1 zum Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht vom Abgeordneten Renzler: Absatz 2: Der Änderungsantrag Nr. 3 erhält folgende Fassung: "2. Steht kein qualifiziertes Personal zur Verfügung, können für den unbedingt erforderlichen Zeitraum auch andere Personen direkt beauftragt werden, damit der Betrieb in den Einrichtungen ohne Unterbrechung gewährleistet ist; in solchen Fällen kann von den Zugangsbedingungen für das betreffende Berufsbild abgesehen werden und innerhalb von zwei Jahren ab Beauftragung nachgereicht werden, anderweitig ist die Beauftragung unwiderruflich verfallen."

Comma 2: L'emendamento n. 3 è così sostituito: "2. Al fine di assicurare la necessaria continuità assistenziale nei servizi sociali, nel caso in cui non sia disponibile personale qualificato, può essere conferito l'incarico per chiamata diretta ad altre persone, per il periodo strettamente indispensabile, prescindendo dai requisiti richiesti per l'accesso al relativo profilo professionale; questi requisiti vanno comunque rispettati entro due anni dall'incarico, pena l'annullamento irrevocabile dell'incarico stesso."

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht vom Abgeordneten Blaas: Absatz 2: Der Absatz wird wie folgt ersetzt: "2. Steht kein qualifiziertes Personal zur Verfügung, können für max. 12 Monate auch andere geeignete Personen direkt beauftragt werden, damit der Betrieb in den Einrichtungen ohne Unterbrechung gewährleistet ist. In solchen Fällen kann von den Zugangsbedingungen für das betreffende Berufsbild abgesehen werden."

Comma 2: Il comma è così sostituito: "2. Al fine di assicurare la necessaria continuità assistenziale nei servizi sociali, nel caso in cui non sia disponibile personale qualificato, può essere conferito l'incarico per chiamata diretta a persone ritenute idonee, per un periodo massimo di 12 mesi. In questi casi si può prescindere dai requisiti richiesti per l'accesso al relativo profilo professionale."

Änderungsantrag Nr. 5, eingebracht von Landesrätin Stocker: Absatz 6 erhält folgende Fassung: "6. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 können durch die Kollektivverträge ergänzt werden."

Il comma 6 è così sostituito: "6. Le disposizioni di cui ai commi 3 e 4 possono essere integrate dai contratti collettivi."

Abgeordneter Blaas, bitte.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Hier geht es um den Artikel 34 betreffend die Zuweisung von Personal. Im Artikel 2 steht: "Steht kein qualifiziertes Personal zur Verfügung, können für den unbedingt erforderlichen Zeitraum auch andere geeignete Personen direkt beauftragt werden, damit der Betrieb in den Einrichtungen ohne Unterbrechung gewährleistet ist; in solchen Fällen kann von den Zugangsbedingungen für das betreffende Berufsbild abgesehen werden." Ich habe einen Antrag zur Streichung dieses Absatzes und zwei andere Änderungsanträge

eingebraucht, die dies zumindest zeitlich begrenzen sollten. Wir fordern vom Land immer, dass die Regeln eingehalten und die Auflagen erfüllt werden. Ich glaube, wir sollten nicht in einen Gesetzentwurf Ausnahmeregelungen hineinschreiben. Aus diesem Grund habe ich, wie gesagt, den Streichungsantrag und zwei Änderungsanträge gestellt.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Es kommt nicht oft vor, dass ich der Meinung des Rates der Gemeinden bin, aber manchmal hat, wie man so sagt, auch dieser einen vernünftigen Vorschlag. Manchmal findet auch dieser ein Korn, um das nicht weiter auszuführen.

Der Rat der Gemeinden hat in seinem Gutachten einen Vorschlag für den Absatz 1, zwar nicht ganz in dieser Form, aber doch in diese Richtung gemacht, und zwar dahingehend, dass wir all das, was im Absatz 1 steht, belassen, dass die Dienste über qualifiziertes Personal verfügen müssen usw. Das ist klar, das geht in Ordnung, wie der vorgelegte Text ist. Der Zusatz "für die stationären und teilstationären Dienste legen die Trägerkörperschaften jährlich den Personalbedarf für das nächste Tätigkeitsjahr aufgrund der Personalstandards laut Akkreditierungsrichtlinien fest" erscheint mir gar nicht unvernünftig zu sein und ist im Sinne der Gemeinden, auch der Planbarkeit, weil eine Belastung auf die Gemeinden zukommt. Ich denke, das ist sicherlich ein vernünftiger Vorschlag.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Noi non abbiamo emendamenti su questo articolo ma abbiamo ricevuto, come altri colleghi, una comunicazione da parte del responsabile dei distretti che segnalano il fatto che limitare, mi riferisco ovviamente al subemendamento dell'assessora Stocker, questa possibilità di prolungamento solo ai servizi semiresidenziali e residenziali lascia scoperto una serie di altri servizi che ne avrebbero bisogno lo stesso. Vorrei sapere se la collega Stocker ha valutato questa osservazione e se intende accoglierla. A me sembra ragionevole.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Zu dem, was Kollege Dello Sbarba aufgeworfen hat, Folgendes. Dieser Antrag ist heute gekommen, und zwar dahingehend, dass wir von unserem Änderungsantrag, den wir vorgelegt haben, die Worte "stationären und teilstationären" herausnehmen. Ich ersuche, dass darüber getrennt abgestimmt wird.

Zu den Änderungsanträgen der Kollegen Blaas und Renzler möchte ich Folgendes anmerken. Es ist so, dass die Ausdrucksweise in diesem Artikel, in dem die Rede von qualifiziertem Personal ist, vielleicht unterschiedlich verstanden werden kann. Die Formulierung "qualifiziertes Personal", wenn es nicht in ausreichender Weise zur Verfügung steht und dass es, um die Dienstleistung zu gewährleisten, weiter angestellt werden kann, bezieht sich ganz klar auf die Qualifikation, die jemand aufgrund der Ausbildung und des Berufstitels hat. Das ist ganz eindeutig. Es hat keine andere Bedeutung, sondern bezieht sich ausschließlich auf die Qualifikation auf den Berufstitel. Wir haben in den einen oder anderen Diensten in der Tat sehr qualifiziertes und fähiges Personal, das aber nicht über die entsprechenden Berufstitel verfügt. Dieses ist hier gemeint und selbstverständlich nichts anderes wie zum Beispiel die Zweisprachigkeit und ähnliches. Das kann es nicht sein. Das ist es nie, weil es selbstverständlich so ist, dass die Zweisprachigkeit laut Autonomiestatut generell als Zugangsvoraussetzung vorgesehen ist. Hier diesbezüglich irgendwo etwas Spezielles hineinzutun, würde bedeuten, dass in anderen Gesetzen, in denen es nicht drinnen ist, weil man die Voraussetzungen laut Autonomiestatut mitdenkt, möglicherweise die Auslegung getroffen werden kann, dass es dort nicht gilt. Insofern ist es völlig klar. Hier geht es ausschließlich um die Qualifizierung, die jemand aufgrund eines Berufstitels hat oder nicht hat. Wir haben eine Reihe von Diensten, bei denen die Dienstleistung von Menschen erbracht wird, die nicht gerade den richtigen Berufs-, Qualifikations- oder Ausbildungstitel haben, die aber, denke ich, trotzdem ganz wertvolle Dienstleistungen erbringen.

Insofern ist zum Artikel 34, aus unserer Sicht, zu sagen, dass die Änderungsanträge, die die Qualifizierung des Personals und diese Ausnahmeregelung betreffen, von uns abgelehnt werden, weil sie nur diesen Hintergrund haben. Ich ersuche, dass über unseren Änderungsantrag ohne die Worte "stationären und teilstationären" abgestimmt wird.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1.1 ohne die Worte "stationären und teilstationären": mit 26 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen genehmigt.

Ich eröffne die Abstimmung über die Worte "stationären und teilstationären": mit 29 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 1 ist somit hinfällig.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2: mit 20 Nein-Stimmen, 5 Ja-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3.1: mit 2 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 10 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 3: mit 19 Nein-Stimmen, 9 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4: mit 20 Nein-Stimmen, 6 Ja-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 5: mit 27 Ja-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zum so geänderten Artikel 34? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 27 Ja-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen genehmigt.

12. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35

Übergangsbestimmungen

1. Die Leistungen und Maßnahmen laut diesem Gesetz werden vom Land selbst, von den delegierten Körperschaften oder anderen öffentlichen oder privaten Körperschaften auf der Grundlage der jeweiligen institutionellen Zuständigkeiten sowie von Vereinbarungen erbracht, die nach den geltenden Rechtsnormen geschlossen werden. Die in Artikel 10 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, enthaltenen Verweise auf das Landesgesetz vom 30. Juni 1983, Nr. 20, das durch Artikel 37 dieses Gesetzes aufgehoben wird, sind auf die entsprechenden, von diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben zu beziehen.

2. Für die Umsetzung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen sorgt die Landesregierung durch den Erlass von Verordnungen und anderen Verwaltungsakten im Einklang mit der staatlichen Gesetzgebung.

3. Die Sozialhilfeleistungen zugunsten der Kriegs- und der Dienstversehrten werden von den Trägern der sozialen Dienste nach den Kriterien und Modalitäten gewährt, die in der Durchführungsverordnung zu Artikel 7-bis des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, festgelegt sind.

4. Artikel 22 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 18. August 1988, nr. 33, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Die Ausgaben im Bereich der ärztlichen Behandlung, der Krankenpflege, der Rehabilitation und der pharmazeutischen Versorgung werden bei der Berechnung des Tagessatzes nicht berücksichtigt. Sie werden, falls nicht direkt vom Sanitätsbetrieb gewährleistet, den Einrichtungen aufgrund der von der Landesregierung festgelegten Kriterien rückvergütet. Die Ausgaben für die Leitung und Koordination des Pflegebereiches werden über den Tagessatz abgedeckt. Die Landesregierung legt die Berufsbilder fest, welche die Funktion der Pflegedienstleitung ausüben können.“

5. In Artikel 22 Absatz 4 des Landesgesetzes vom 18. August 1988, Nr. 33, in geltender Fassung, werden in der italienischen Fassung die Wörter „ai lungodegenti“ durch die Wörter „agli ospiti“ ersetzt.

----- Capo XII

Disposizioni finali

Art. 35

Disposizioni transitorie

1. Le prestazioni e le misure di cui alla presente legge sono erogate dalla Provincia, dagli enti gestori delegati e da istituzioni pubbliche e private, sulla base delle rispettive competenze istituzionali nonché di accordi stipulati nel rispetto della normativa vigente. I riferimenti alla legge provinciale 30 giugno 1983, n. 20, che viene abrogata dall'articolo 37 della presente legge, contenuti nell'articolo 10 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche, si intendono riferiti alle medesime funzioni previste dalla presente legge.

2. La Giunta provinciale provvede a dare attuazione alle misure previste dalla presente legge mediante regolamenti ed altri provvedimenti amministrativi, in conformità con la normativa statale.

3. *Le prestazioni a carattere socio-assistenziale a favore degli invalidi di guerra e di servizio sono erogate dagli enti gestori dei servizi sociali secondo i criteri e le modalità stabiliti con il regolamento di esecuzione di cui all'articolo 7-bis della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13.*

4. *Il comma 1 dell'articolo 22 della legge provinciale 18 agosto 1988, n. 33, e successive modifiche, è così sostituito:*

“1. Gli oneri per l'assistenza sanitaria, medica, infermieristica, riabilitativa e farmaceutica sono esclusi dal calcolo per la determinazione della retta giornaliera. Vengono rimborsati alle strutture, qualora non garantiti direttamente dall'Azienda sanitaria, sulla base dei criteri stabiliti dalla Giunta provinciale. I costi per la direzione ed il coordinamento del settore di assistenza e di cura vengono coperti tramite la retta. La Giunta provinciale stabilisce i profili professionali che possono svolgere la funzione di responsabile tecnico dell'assistenza.”

5. *Nel comma 4 dell'articolo 22 della legge provinciale 18 agosto 1988, n. 33, e successive modifiche, nella versione italiana le parole “ai lungodegenti” sono sostituite dalle parole “agli ospiti”.*

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 35? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: einstimmig genehmigt.

Art. 36

Schlussbestimmungen

1. *Die Landesregierung genehmigt den Wortlaut dieses Gesetzes auch in Leichter Sprache sowie ein Glossar zum Gesetz.*

Art. 36

Disposizioni finali

1. *La Giunta provinciale approva un testo in lingua facile della presente legge e un glossario sulla legge.*

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 36? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: einstimmig genehmigt.

Art. 37

Aufhebungen

1. *Das Landesgesetz vom 30. Juni 1983, Nr. 20, in geltender Fassung, ist aufgehoben.*

Art. 37

Abrogazioni

1. *La legge provinciale 30 giugno 1983, n. 20, e successive modifiche, è abrogata.*

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 37? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: einstimmig genehmigt.

13. ABSCHNITT

FINANZBESTIMMUNGEN

Art. 38

Finanzbestimmungen

1. *Die Tarife der Sozialdienste, die zu Lasten der Nutzer und ihrer Familiengemeinschaft gehen, werden auf der Grundlage von Artikel 7 des Landesgesetzes vom 30. April 1991, Nr. 13, in geltender Fassung, festgesetzt.*

2. *Die Deckung der Ausgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben, in Höhe von geschätzten jährlichen 3.425.000 Euro, erfolgt durch die Kürzung der Ausgabenermächtigung auf der Haushaltsgrundeinheit 09100 gemäß Landesgesetz vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, um einen Betrag in Höhe von 1.200.000 Euro und durch die Ausgabenbereitstellungen des Landeshaushaltes, welche schon zu Lasten des Haushaltsjahres 2015 auf den Haushaltsgrundeinheiten 04105, 04115, 05100, 05105, 09105 und 11100 bestimmt wurden und für die Maßnahmen des durch Artikel 37 dieses Gesetzes aufgehobenen Landesgesetzes vom 30. Juni 1983, Nr. 20, in geltender Fassung, autorisiert waren.*

3. *Die Ausgaben zu Lasten der folgenden Haushaltsjahre werden mit jährlichem Finanzgesetz festgelegt.*

 Capo XIII
 Disposizioni finanziarie
 Art. 38
 Disposizioni finanziarie

1. Le tariffe dei servizi sociali a carico degli utenti e dei familiari sono determinate ai sensi dell'articolo 7 della legge provinciale 30 aprile 1991, n. 13, e successive modifiche.
2. Alla copertura degli oneri derivanti dalla presente legge, stimati in Euro 3.425.000 annui, si provvede mediante la riduzione dell'autorizzazione di spesa all'unità previsionale di base 09100 di cui alla legge provinciale 23 dicembre 2014, n. 11, di Euro 1.200.000 e con gli stanziamenti di spesa già disposti in bilancio sulle unità previsionali di base 04105, 04115, 05100, 05105, 09105 e 11100 a carico dell'esercizio 2015 e autorizzati per gli interventi di cui alla legge provinciale 30 giugno 1983, n. 20, e successive modifiche, abrogata dall'articolo 37 della presente legge.
3. La spesa a carico dei successivi esercizi finanziari è stabilita con la legge finanziaria annuale.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel 38? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 29 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen genehmigt.

Wir kommen zu den Stimmabgabeerklärungen. Gibt es Wortmeldungen?
 Abgeordneter Pöder, bitte

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich werde diesem Gesetzentwurf zustimmen. Ich denke, dass er im Großen und Ganzen sehr wichtige Regelungen beinhaltet. Es wäre mir recht gewesen, wenn man in dem einen oder anderen Bereich, wie zum Beispiel in der Mobilitätsfrage den Schritt hin zu noch mehr Unabhängigkeit und Inklusion ganz und nicht nur halb gegangen wäre, aber das sind die einschränkenden Bereiche, die allerdings, insgesamt gesehen, aus diesem Gesetzentwurf nicht einen schlechten Gesetzentwurf machen, sondern doch noch Ausbaupotential belassen. Hier mit diesem Gesetz geht man sicherlich in Richtung Inklusion, in Richtung mehr Miteinbeziehung der Menschen mit Behinderung in das Schaffen von Normalität.

Es ist auch gut, dass einige Anträge der Opposition sei es im Ausschuss als auch hier im Plenum angenommen wurden, manchmal nicht willentlich, auch wenn der eine oder andere Antrag vielleicht in der Umsetzung Schwierigkeiten, vielleicht sogar sehr große Schwierigkeiten bereiten mag oder bereiten wird. Ich denke, dass dieser Gesetzentwurf, dieses Gesetz den Weg der Menschen mit Behinderung in eine voll auch selbstverantwortliche und selbstverantwortete Zukunft in der Gesellschaft erleichtert, unterstützt, fördert und in vielen Bereichen gewährleistet.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Anche il gruppo Verde voterà a favore di questo disegno di legge. Ci sembra un grosso passo avanti in coerenza, innanzitutto con la grande innovazione che è stata costituita dalla Convenzione ONU sui diritti delle persone con disabilità, ma poi anche con un percorso molto positivo che prima ha visto questo disegno di legge elaborata assieme alle associazioni delle persone interessate alla disabilità oppure alle loro famiglie, e poi anche in commissione legislativa e in aula c'è stata disponibilità all'ascolto e anche a portare delle modifiche importanti. Ricordo quella in commissione sulla questione della "lingua facile" nelle strutture sanitarie, ricordo quella qui in aula sul chiarimento del sistema scolastico per cui abbiamo ben chiarito che un'offerta scolastica inclusiva riguarda tutto il mondo della scuola, sia quella pubblica statale che quella privata, parificata e riconosciuta, sia la questione che riguarda il lavoro. C'è stato un emendamento che è stato approvato in maniera abbastanza avventurosa, all'art. 17, comma 1. Per noi il testo che fa fede è quello che in lingua tedesca parla di "Entgeld", che è lo stesso termine usato nel testo originario. Questa è un'importante innovazione che introduce una sorta di diritto a una indennità di base dignitosa anche per chi lavora nei laboratori protetti.

Infine tutte le altre modifiche si sono inserite in un buon disegno di legge fin dalla partenza. Questa volta siamo contenti di condividere un voto favorevole su questo disegno di legge che porterà parecchie innovazioni positive per il mondo della disabilità.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Ich glaube, wir werden heute, ich möchte nicht sagen ein sehr gutes, aber ein brauchbares und akzeptables Gesetz verabschieden. Wir werden diesem Gesetzentwurf zustimmen. Vor allen

Dingen für die Betroffenen, nämlich für die Menschen mit Behinderungen ist dies ein wichtiger Meilenstein. Das Kapitel Arbeit, die Inklusion der Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt ist, glaube ich, gut gelungen.

Einige Punkte, welche die Behindertenverbände aufgezeigt haben, konnten leider nicht berücksichtigt werden. Nicht einverstanden bin ich mit dem Artikel 34, wie er jetzt verabschiedet worden ist. Die Ausnahmeregelungen führen immer dazu, dass das Wort "Ausnahme" wegfällt und nur noch Regelungen bleiben und sie für zu lange Zeit als Ausnahmeregelungen bestehen bleiben.

Was ich zur durchaus guten Vorarbeit dieses Gesetzentwurfes hinzufügen möchte, ist der Umstand – hier ist Verbesserungspotential möglich –, dass man in Zukunft vielleicht die Kommission, aber auch die Landtagsabgeordneten früher mit einbeziehen sollte. Dieser Gesetzentwurf wurde den betroffenen Verbänden bereits Anfang dieses Jahres unterbreitet. Ich glaube, dass es wünschenswert wäre, die Vorbereitungszeit deutlich besser zu nutzen und vor allen Dingen den Informationsfluss zwischen der Kommission und der zuständigen Landesrätin zu verbessern. Es würde schon im Vorfeld zur besseren Klärung beitragen, wenn wir diese Gesetzentwürfe schon früher erhalten würden. Ich glaube, das ist legitim. Meine Vorschusslorbeeren für ein lesbares Gesetz haben sich in der Zwischenzeit doch etwas relativiert. Es ist uns gelungen, das eine und andere durch die Änderungsanträge der Kollegen zu verbessern.

Wie gesagt, es ist ein Gesetz, dem wir zustimmen. Ich hoffe, dass es auch ganz im Sinne der Menschen mit Behinderung verabschiedet wird, dass es dann wieder ein Impuls ist, auf diesem Gebiet tätig zu werden, denn wir haben gesehen, dass letztthin die eine oder andere Sache, speziell was die Arbeit und die Integration anbelangt, doch nicht mehr up to date war. Aus diesem Grund werden wir diesem Gesetzentwurf zustimmen.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Auf die Gefahr hin, hier die Rollen zu vertauschen, traue ich mich zu sagen, dass das in Summe wirklich einmal ein gutes Gesetz ist, weil ich glaube, dass es den Wünschen und vor allem den Ansprüchen der Menschen mit körperlicher und geistiger Beeinträchtigung sehr nahe und entgegen kommt, auch wenn ich feststellen muss, dass vor allem dieser eine Punkt, der im Änderungsantrag eingefügt wurde, was diesen Mindestlohn anbelangt, auf den ersten Blick zwar gut aussehen mag, aber ich auch hier zu bedenken gebe, dass das in seiner Konsequenz heißt, dass jemand, der sein Leben lang gearbeitet hat und, aus welchen Gründen auch immer, eine Mindestrente bekommt, die in vielen Fällen geringer als so ein Mindestlohn ist. Das ist natürlich eine Ungerechtigkeit anderen gegenüber, auf die man hinweisen muss.

Es war schon ein bisschen eine Ungeschicklichkeit, wie hier manche Artikel über die Bühne gegangen sind, aber nichtsdestoweniger ist das Gesetz in der Summe für die Menschen mit körperlicher und geistiger Beeinträchtigung doch sehr gut, vor allem, und das ist, glaube ich, sehr wichtig, weil es nicht nur um gesetzliche Rahmenbedingungen, sondern um ganz klare Positionierungen geht, was die Akzeptanz und die Inklusion dieser Menschen in die "normale" Gesellschaft anbelangt. Das ist, denke ich, etwas, auf das wir stolz sein können. Dies gilt es in Zukunft noch auszubauen. Es gilt hier sicherlich nicht, sich auf den Lorbeeren auszuruhen, denn mit Gesetzesbuchstaben alleine wird sicherlich kein Leben in diese Regelung hineingefügt, sondern das muss in der praktischen Anwendung auch im Alltag Einzug finden. Ich denke vor allem an die Diskussion, die wir hatten, dass beispielsweise Betriebe sich auch selbst verpflichtet fühlen und einen Ansporn und einen Reiz darin sehen sollten, einen Menschen mit Behinderung einzustellen und dies nicht sozusagen nur als Sozialleistung zu sehen und zu sagen, dass dies ihr Sozialprojekt im Betrieb wäre und sie es machen würden, sondern dass man auch die Vorteile erkennt, die Menschen mit Beeinträchtigung auch manches Mal mit in einen Betrieb hineinbringen können. Insofern unsere Zustimmung zu diesem Gesetz.

SCHIEFER (SVP): Wie bereits im Rahmen der Generaldebatte möchte ich noch einmal daran erinnern, dass das vorliegende Gesetz in seiner ersten Fassung, wie es in die Gesetzgebungskommission gekommen ist, ein sehr gut ausformuliertes Gesetz mit relativ wenigen Beanstandungen und Abänderungen war. Wir haben dann in der Kommission über einige strittige Punkte einen gemeinsamen Nenner gefunden und jetzt in der Aula, das muss man sagen, hat sich die Opposition nicht umsonst zu diesem Gesetzentwurf lobend geäußert. Es wurden einige Vorschläge und Abänderungen im gemeinsamen Interesse angenommen. Über den Artikel 17 wird man vielleicht in Zukunft reden müssen. Das war vielleicht ein Missgeschick, mit dem man in dieser Form nicht gut leben können wird, aber wir müssen schauen, einen besseren Kompromiss zu finden, wofür sich die Landesrätin sicher einsetzen wird.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit den Mitarbeitern der Abteilung für die gute Arbeit, die sie im Vorfeld auch mit den Behindertenverbänden geleistet haben, recht herzlich danken, die sich in allen Bereichen eingebracht haben und der zuständigen Landesrätin, die sehr offen und sehr konstruktiv auf die Änderungen, Ergänzungen

und Vorschläge reagiert hat. Man kann sagen, dass sowohl von den Vorschlägen der Lebenshilfe, vom Dachverband, von allen Behindertenverbänden als auch vom Gemeindenverband ein Maß an Vorschlägen angenommen wurde, was sicherlich auch für die Güte des Gesetzes spricht. In diesem Sinne noch einmal einen herzlichen Dank an alle, die mitgearbeitet haben und sich bis zum Schluss dafür eingesetzt haben. Wir hoffen, dass das alte Gesetz, das bereits ein gutes Gesetz war, durch das neue noch besser ersetzt werden kann und es auch die nötigen Früchte bringt.

STOCKER M. (Landesrätin für Wohlfahrt - SVP): Ich darf mich meinerseits ganz herzlich bei allen Kolleginnen und Kollegen für die Arbeit sowohl im Gesetzgebungsausschuss als auch hier in der Aula und für die Auseinandersetzung mit allen Teilbereichen und Teilaspekten dieses Gesetzes bedanken. Ein herzlicher Dank geht in erster Linie an meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich lange Zeit mit diesem Gesetz in allen Details beschäftigt haben und dann an eine Reihe von Mitarbeiterinnen in anderen Abteilungen der Landesverwaltung.

Wir haben, denke ich, noch einiges an Verbesserungen in der Aula vorgenommen, die durchaus Sinn machen, die dem Gesetz den letzten Schliff gegeben haben, wenn auch der eine oder die andere der Meinung sein kann, dass es das eine oder andere noch zusätzlich gebraucht hätte. Ich glaube, wir haben ein sehr gutes Gesetz auf den Weg gebracht. Sie haben auch alle gemerkt, dass es nicht immer jene Konzentration gegeben hat, die bei Einzelabstimmungen manchmal notwendig wäre. In diesem Zusammenhang darf ich, was den Artikel 17 betreffend das Grundeinkommen, das jetzt von einigen angemerkt worden ist, anbelangt, darauf hinweisen, dass wir versuchen müssen, das Ganze wieder in jene Strukturen und in jene Ausrichtung zu bringen, die zum Wohle der Betroffenen ist und wo wir nicht Möglichkeiten schaffen, dass es zum Teil zu einem Rückschritt führen könnte, weil - das wissen alle - das Einkommen auch der Steuer unterworfen ist. Da würden wir wahrscheinlich in sehr vielen Fällen nicht unbedingt das Beste tun. In dem Sinne die Ausrichtung in jene Richtung zu lenken, die wir bereits im Sinne hatten und wo ich heute immer wieder den Hinweis geben konnte, wie viel an Mitteln zur Verfügung gestellt wird, um die Arbeit mit Menschen mit Behinderung auch entsprechend anzuerkennen, aber auch jene Renten zu ermöglichen, die Voraussetzung sind, dass sie bezahlt werden können, weil die Arbeit eingeschränkt möglich ist.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Landesgesetzentwurf Nr. 41/15: einstimmig genehmigt.

Punkt 209 der Tagesordnung: *Landesgesetzentwurf Nr. 42/15: "Änderung von Landesgesetzen in den Bereichen Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistungen, Raumordnung und andere Bestimmungen."*

Punto 209 all'ordine del giorno: *Disegno di legge provinciale n. 42/15: "Modifiche di leggi provinciali nei settori artigianato, industria, commercio, servizi, urbanistica ed altre disposizioni"*.

Begleitbericht/Relazione accompagnatoria

Zu den Artikeln im Einzelnen

Art. 1

Dieser Artikel beinhaltet Änderungen zum Landesgesetz vom 13. Februar 1997, Nr. 4, „Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft“.

Absatz 1: Es wird Artikel 19 Absatz 3 geändert. Die Bestimmung, wonach der Fonds eine Dotierung von mindestens 5 Millionen Euro aufweist, wird gestrichen.

Aufgrund der Erfahrungen mit dem Exportfonds im ersten Jahr und mit Blick auf den Umfang der ausgestellten Garantien, ist keine Mindestdotierung von fünf Millionen Euro erforderlich. Zudem unterliegt die Fondsdotierung Schwankungen durch Entgeltakkreditierungen und Verbuchung von potentiellen Ausfällen, die über den Rotationsfonds ausgeglichen werden. Daher braucht der Fonds keine Mindestdotierung.

Absatz 2: Es wird ein neuer Artikel 23/quater eingefügt.

Institute, Körperschaften, Verbände und Organisationen spielen in Südtirol eine bedeutende Rolle und erfüllen wichtige Funktionen zur Steigerung des Wachstums und der Produktivität der heimischen Wirtschaft.

Sie unterstützen die Wirtschaft durch Maßnahmen im Bereich der Aus- und Weiterbildung, bieten Beratungsdienste, erarbeiten Studien und Entwicklungsprojekte, führen Erhebungen durch, organisieren Messen und Ausstellungen oder wichtige Veranstaltungen im Sektor Tourismus.

Die heutigen einschlägigen Förderbestimmungen erweisen sich in einigen Inhalten als nicht mehr ganz konform mit dem Unionsrecht, sodass die Förderungen nur mehr als De-minimis-Beihilfen gewährt werden können. Das in diesem Rahmen vorgesehene Förderausmaß (200.000 Euro in drei Jahren) ist sehr gering und steht in keinem Verhältnis zur Bedeutung und Vielfalt der Initiativen, welche die Institute, Körperschaften, Verbände und Organisationen durchführen.

Mit der vorliegenden Gesetzesbestimmung soll daher die Basis für eine neue, EU-konforme Beihilfenregelung geschaffen werden; sie wird, zusammen mit den von der Landesregierung im Sinne von Artikel 2 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, zu genehmigenden Anwendungskriterien, der Europäischen Kommission mitgeteilt.

Art. 2

Mit diesem Artikel wird das Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, „Gastgewerbeordnung“, geändert.

Absatz 1: Die Verweise auf die gesetzlichen Bestimmungen der Landesgesetze bezüglich Urlaub auf dem Bauernhof und Privatzimmervermieter werden angepasst.

Absatz 2: Die Wohnmobilstellplätze werden als neue Betriebsart nicht gasthofähnlicher Beherbergungsbetriebe eingeführt.

Absatz 3: Die Wohnmobilstellplätze werden im Detail geregelt.

Absatz 4: Es wird festgelegt, dass die Betreiber von Wohnmobilstellplätze nicht im Besitz der beruflichen Befähigung sein müssen, da diese Befähigung grundsätzlich für gastgewerbliche Betriebe vorgesehen ist, die auch Speisen und Getränke verabreichen.

Absatz 5: Die Wohnmobilstellplätze werden von der Einstufungspflicht ausgenommen.

Art. 3

Dieser Artikel beinhaltet eine Änderung zum Landesgesetz vom 16. Mai 2012, Nr. 9, „Finanzierung im Tourismus“.

Absatz 1: Es wird vorgeschlagen, die Einführung der Landestourismusabgabe nicht verpflichtend vorzusehen, da die Finanzierung und Organisation der Tourismusorganisationen derzeit untersucht wird und gesetzlich neu geregelt werden soll.

Art. 4

Mit diesem Artikel werden Änderungen am Landesgesetz vom 13. Dezember 1991, Nr. 33, „Berg- und Skiführer“, vorgenommen.

Absatz 1: Für die Bürger der EU-Staaten, die beabsichtigen, ständig den Beruf als Bergführer und als Bergführeranwärter in der Provinz Bozen auszuüben, wird auf die EU-Normen bzw. die staatlichen Gesetze, welche das jeweilige Sachgebiet regeln, verwiesen.

Absatz 2: Für die Bürger von Nicht-EU-Staaten, die beabsichtigen, ständig den Beruf als Bergführer und als Bergführeranwärter in der Provinz Bozen auszuüben, wird auf die staatlichen Gesetze, welche das jeweilige Sachgebiet regeln, verwiesen.

Absatz 3: Unangetastet und im Sinne des Gesetzes vom 2. Jänner 1989, Nr. 6 (Rahmengesetz zum Beruf des Bergführers), bleibt die Regelung der Übertragung des Bergführers und des Bergführeranwärters in das Berufsverzeichnis der Provinz Bozen für diejenigen, die die Befähigung in Italien erreicht haben. Für die ständige sowie die gelegentliche und zeitweilige Ausübung der Tätigkeit des Bergführers und des Bergführeranwärters durch EU-Bürger wird hingegen auf weitere Artikel des Gesetzes verwiesen.

Absatz 4: Für die gelegentliche und zeitweilige Ausübung der Berufe als Bergführer und Bergführeranwärter von EU-Bürgern in der Provinz Bozen muss vorher eine Mitteilung an das zuständige Landesamt gemäß der Richtlinie 2005/36/CE gemacht werden.

Absatz 5: Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird vorgeschlagen, die dreijährige Erneuerung für die Bewilligung von Alpenschulen abzuschaffen.

Absatz 6: Es wird die Verwaltungsstrafe für jene eingeführt, welche die Bezeichnungen Wanderleiter/Wanderleiterin und Wanderführer/Wanderführerin verwenden, ohne im Sonderverzeichnis der Wanderleiter/Wanderleiterinnen laut Artikel 14 Absatz 2 eingetragen zu sein.

Art. 5

Dieser Artikel beinhaltet Änderungen zum Landesgesetz vom 19. Februar 2001, Nr. 5, „Ordnung der Skischulen und des Skilehrerberufs“.

Absatz 1: Es wird vorgeschlagen, die Mitglieder der Prüfungskommissionen für die Ablegung der Spezialisierungs- und Qualifikationsprüfungen nicht mehr ausschließlich aus den Mitgliedern der Prüfungskommission für die Befähigung zum Beruf des Skilehrers auszuwählen, sondern auf der Grundlage der erforderlichen Kompetenzen je nach Spezialisierung oder Qualifikation. Diese Kompetenzen stimmen nämlich nicht notwendigerweise mit jenen der Mitglieder der Prüfungskommission für die Befähigung zum Beruf des Skilehrers überein.

Absatz 2: Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird die Bestimmung abgeschafft, welche die Landesverwaltung verpflichtet, die Mitglieder der Prüfungskommission für die Befähigung zum Beruf des Skilehrers zu versichern, da diese bereits von der Landesberufskammer der Skilehrer versichert werden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird der Landesbeirat für den Skiunterricht abgeschafft. Dies im Sinne der letzten Änderungen des Landesgesetzes vom 19. Februar 2001, Nr. 5, wonach dieser Beirat nicht mehr den von den Bereichsgesetzen vorgegebenen grundsätzlichen Zielsetzungen und Zwecken entspricht und im Widerspruch zu den Grundsätzen der EU-Rechtsordnung (Interessenskonflikt der Mitglieder des Beirates bezüglich der zu treffenden Entscheidungen) steht.

Art. 6

Mit diesem Artikel wird das Landesgesetz vom 6. April 1993, Nr. 8, „Maßnahmen zugunsten der Vermieter von Gästezimmern und Ferienwohnungen“, geändert.

Absatz 1: Die Möglichkeit, mit dem Beitragsantrag eine Erklärung abzugeben, dass mit der Durchführung von Investitionen vor nicht mehr als sechs Monaten ab Gesuchsvorlage begonnen worden ist, wird abgeschafft; dies aus Gründen der Einheitlichkeit mit den anderen Bestimmungen über die Beitragsvergabe im Bereich Tourismus, welche eine Gesuchstellung immer vor Beginn des Vorhabens vorsehen.

Art. 7

Dieser Artikel beinhaltet Änderungen zum Landesgesetz vom 25. Februar 2008, Nr. 1, „Handwerksordnung“.

Absatz 1: Mit Landesgesetz vom 19. Juli 2013, Nr. 11, wurde aufgrund von neuen staatlichen Bestimmungen der Beruf „Kaminsanierer/Kaminsaniererin“ als neuer reglementierter Beruf eingeführt und entsprechende berufliche Voraussetzungen für die selbständige Ausübung desselben vorgesehen. Die beruflichen Voraussetzungen gehen vom Meisterbrief über den Gesellenbrief, den Abschluss einer Berufsfachschule oder Oberschule bis hin zur mindestens sechsjährigen Berufspraxis und haben sich als zu streng erwiesen, zumal sie nur in sehr seltenen Fällen erfüllt werden können. Daher besteht die Notwendigkeit einer Anpassung; mit dem neuen Vorschlag einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung als Facharbeiter/Facharbeiterin werden alle notwendigen Kenntnisse berücksichtigt und der Beruf ist in dieser Zeitspanne erlernbar.

Absatz 2: Mit dieser Übergangsbestimmung sollen jenen Personen die beruflichen Voraussetzungen für die selbständige Ausübung der Tätigkeit „Kaminsanierer/Kaminsaniererin“ anerkannt werden, die diesen Beruf bisher, auch in Form von Nebentätigkeit, als Hafer/Hafnerin oder Kaminkehrer/Kaminkehrerin ausgeübt haben und die hierfür notwendige praktische Berufserfahrung erworben haben.

Art. 8

Mit diesem Artikel wird das Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr. 13, „Landesraumordnungsgesetz“, geändert.

Absatz 1: Es wird präzisiert, dass die urbanistischen Standards laut Artikel 5 Absatz 1 Ziffer 2) des Ministerialdekrets vom 2. April 1968, Nr. 1444, nur von jenen Dienstleistungs- und/oder Einzelhandeltätigkeiten erfüllt werden müssen, die sich in Gewerbegebieten ansiedeln, für die noch kein genehmigter Durchführungsplan vorhanden ist; dies, um die Ansiedlung solcher Betriebe auch in bereits bestehenden und realisierten Zonen, die nicht über passende Flächen für diesen Zweck verfügen können, zu ermöglichen, was ansonsten in den allermeisten Fällen unmöglich wäre.

Absatz 2: Der Begriff „Fläche“ wird mit „Kubatur“ ersetzt, da im neuen Artikel 44 des Gesetzes immer auf diesen Parameter Bezug genommen wird.

Art. 9

Mit diesem Artikel wird das Landesgesetz vom 22. Dezember 2005, Nr. 12, „Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Lebensmittelbereich und Einführung des Qualitätszeichens ‚Qualität mit Herkunftsangabe‘“, geändert.

Absatz 1: Die vorgesehene Änderung ist notwendig, um die Beihilferegelung an die EU-Bestimmungen anzupassen, wonach die Förderungen für die Initiativen laut Buchstaben a), b) und c) als freigestellte Beihilfen gewährt werden können. Die Initiativen laut Buchstabe d) können hingegen nur im Rahmen der De minimis-Regelung gefördert werden.

Absatz 2: Es wird ausdrücklich die jeweils anzuwendende Beihilferegelung angeführt, wonach die Landesregierung im Sinne von Artikel 2 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung, die entsprechenden Kriterien festlegen kann. Das sind die Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Gli articoli in dettaglio

Art. 1

Questo articolo contiene modifiche alla legge provinciale 13 febbraio 1997, n. 4, recante “Interventi della Provincia autonoma di Bolzano-Alto Adige per il sostegno dell’economia”.

Comma 1: Viene modificato l’articolo 19, comma 3. La previsione secondo la quale il fondo è dotato di almeno 5 milioni di euro viene cancellata.

Sulla base delle esperienze fatte con il fondo export nel primo anno e tenuto conto del volume delle garanzie emesse, non è necessaria una dotazione minima di cinque milioni di euro. Inoltre, la dotazione del fondo subisce variazioni a causa di accrediti di compensi per le garanzie e addebiti potenziali causati da sinistri, a loro volta alimentati dal Fondo di rotazione. Per questo non è necessaria una dotazione minima.

Comma 2: Viene inserito un nuovo articolo 23/quater.

Istituti, enti, associazioni e organizzazioni svolgono un ruolo importante in Alto Adige e hanno una funzione significativa per l’incremento della crescita e della produttività dell’economia locale.

Essi sostengono l’economia attraverso iniziative nell’ambito della formazione e dello sviluppo, offrono servizi di consulenza, elaborano studi e progetti di sviluppo, effettuano rilevazioni, organizzano fiere e esposizioni o manifestazioni importanti nel settore del turismo.

Le attuali disposizioni sulle agevolazioni in questa materia risultano, in alcuni contenuti, non più in piena conformità con il diritto dell’Unione europea, cosicché i contributi possono essere concessi solamente come aiuti “de minimis”. L’entità di agevolazione prevista in questo contesto (200.000 Euro in tre anni) è molto bassa e non è in relazione all’importanza e molteplicità delle iniziative svolte dagli istituti, enti, associazioni e organizzazioni.

La presente disposizione dovrebbe creare la base per una nuova normativa contributiva e conforme al diritto dell’Unione europea; essa verrà comunicata alla Commissione europea, unitamente ai criteri di attuazione, da approvare dalla Giunta provinciale ai sensi dell’articolo 2 della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche.

Art. 2

Con questo articolo vengono apportate delle modifiche alla legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, recante “Norme in materia di esercizi pubblici”.

Comma 1: Vengono aggiornati i riferimenti normativi delle leggi provinciali attualmente in vigore in materia di agriturismo ed affittacamere.

Comma 2: Vengono introdotte le aree di sosta per autocaravan quale nuova fattispecie di esercizio ricettivo a carattere extralberghiero.

Comma 3: Vengono definite nel dettaglio le aree di sosta per autocaravan.

Comma 4: Viene stabilito che i conduttori di aree di sosta per autocaravan non devono essere in possesso della qualificazione professionale, in quanto tale qualificazione è richiesta sostanzialmente per la conduzione di pubblici esercizi, che somministrano anche pasti e bevande.

Comma 5: Le aree di sosta per autocaravan vengono escluse dall'obbligo della classificazione alberghiera.

Art. 3

Questo articolo prevede una modifica alla legge provinciale 16 maggio 2012, n. 9, recante "Finanziamento in materia di turismo".

Comma 1: Si propone l'introduzione in forma facoltativa dell'imposta provinciale sul turismo legata alle organizzazioni turistiche, in quanto il finanziamento e l'organizzazione di quest'ultime sono al momento in via di studio e di ridefinizione normativa.

Art. 4

Con questo articolo vengono apportate delle modifiche alla legge provinciale 13 dicembre 1991, n. 33, recante "Ordinamento delle guide alpine – Guide sciatori".

Comma 1: Per i cittadini di Stati dell'Unione europea che intendono svolgere stabilmente la professione di guida alpina e di aspirante guida in Provincia di Bolzano viene fatto riferimento alle norme comunitarie e nazionali disciplinanti la materia.

Comma 2: Per i cittadini di Stati non appartenenti all'UE che intendono svolgere stabilmente la professione di guida alpina e di aspirante guida in Provincia di Bolzano viene fatto riferimento alle norme nazionali disciplinanti la materia.

Comma 3: Rimane invariata e conforme alla legge 2 gennaio 1989, n. 6 (Legge quadro per l'ordinamento della professione di guida alpina) la disciplina del trasferimento della guida alpina e dell'aspirante guida nell'albo professionale della provincia di Bolzano da parte di chi ha conseguito il titolo in Italia. Viene invece demandata ad altri articoli della legge la prestazione stabile e la prestazione temporanea ed occasionale di guida alpina e di aspirante guida da parte di cittadini appartenenti all'Unione europea.

Comma 4: Per la prestazione temporanea ed occasionale delle professioni di guida alpina e di aspirante guida in provincia di Bolzano da parte di cittadini appartenenti all'Unione europea deve essere data preventiva comunicazione all'Ufficio provinciale competente, conformemente a quanto disposto dalla direttiva 2005/36/CE.

Comma 5: Per esigenze di semplificazione amministrativa, si propone di eliminare l'obbligo del rinnovo triennale dell'autorizzazione delle scuole di alpinismo.

Comma 6: Viene introdotta la sanzione amministrativa nei confronti di coloro che utilizzano le denominazioni di accompagnatore/accompagnatrice di media montagna e guida di media montagna senza essere iscritti nell'elenco speciale degli accompagnatori e accompagnatrici di media montagna di cui all'articolo 14, comma 2.

Art. 5

Questo articolo contiene modifiche alla legge provinciale 19 febbraio 2001, n. 5, recante "Ordinamento della professione di maestro di sci e delle scuole di sci".

Comma 1: Si propone di non scegliere più i membri delle commissioni per gli esami di specializzazione e di qualificazione esclusivamente tra quelli della commissione d'esame per l'abilitazione alla professione di maestro di sci, ma di sceglierli unicamente in base al possesso delle competenze richieste per il tipo di specializzazione o qualificazione. Tali competenze, infatti, non coincidono necessariamente con quelle richieste ai membri della commissione d'esame per l'abilitazione alla professione di maestro di sci.

Comma 2: Per esigenze di economicità viene abrogata la disposizione concernente l'obbligo, in capo all'Amministrazione provinciale, di assicurare contro gli infortuni i membri delle commissioni d'esame per l'abilitazione alla professione di maestro di sci, in quanto questi ultimi sono già assicurati dal Collegio provinciale maestri di sci.

Inoltre, per esigenze di semplificazione amministrativa, viene soppressa la Consulta per l'insegnamento dello sci, in quanto, alla luce delle ultime modifiche normative della legge provinciale 19 febbraio 2001, n. 5, tale Consulta risulta essere non più rispondente alle finalità e agli obiettivi definiti dalla legislazione in questione ed in contrasto con i principi dell'ordinamento giuridico comunitario (conflitto di interessi dei membri della Consulta rispetto alle decisioni da prendere).

Art. 6

Questo articolo modifica la legge provinciale 6 aprile 1993, n. 8, recante "Interventi a favore degli affittacamere e degli affittappartamenti".

Comma 1: Viene eliminata la possibilità di presentare, con la domanda di contributo, un'autocertificazione attestante che l'inizio dei lavori non è antecedente a sei mesi dalla presentazione della domanda; questo per esigenze di uniformità con le altre disposizioni in materia di concessione di contributi nel settore turismo, che prevedono la presentazione della domanda sempre prima dell'avvio dell'iniziativa.

Art. 7

Questo articolo contiene modifiche alla legge provinciale 25 febbraio 2008, n. 1, recante "Ordinamento dell'artigianato".

Comma 1: In ottemperanza a nuove disposizioni statali, con la legge provinciale 19 luglio 2013, n. 11, è stata introdotta la professione di "risanatore/risanatrice di camini", ed essendo essa un'attività soggetta a regolamentazione, per il suo svolgimento autonomo sono previsti requisiti professionali d'accesso. Questi vanno dal diploma di maestro artigiano a quello di lavorante artigiano, dal diploma finale di una scuola professionale al diploma di una scuola media superiore, oppure almeno sei anni di esperienza professionale. Si è però dovuto constatare che tali requisiti sono troppo rigidi e che possono essere soddisfatti solo in pochi casi. Di conseguenza è necessario un adeguamento: in base alla nuova proposta, con almeno due anni di esperienza lavorativa come operaio qualificato/operaia qualificata si acquisiscono tutte le necessarie conoscenze e in questo arco di tempo la professione è dunque apprendibile.

Comma 2: Con la norma transitoria si riconoscono i requisiti professionali per lo svolgimento autonomo della professione di "risanatore/risanatrice di camini" a quelle persone che hanno svolto tale attività, anche in forma di attività secondaria, come fumista oppure spazzacamino e che hanno conseguito la necessaria formazione professionale pratica.

Art. 8

Con questo articolo vengono apportate delle modifiche alla legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, recante "Legge urbanistica provinciale".

Comma 1: Viene precisato che gli standard urbanistici di cui all'articolo 5, comma 1, punto 2), del decreto ministeriale 2 aprile 1968, n. 1444, devono essere soddisfatti solo dalle attività di prestazione di servizi e/o di commercio al dettaglio, qualora si insedino in zone per insediamenti produttivi sprovviste di piano di attuazione già approvato. Questo per non rendere di fatto impossibile, nella maggior parte dei casi, l'insediamento di tali imprese in zone già esistenti e realizzate che non possono disporre di spazi idonei in sedime di zona a tale scopo.

Comma 2: Viene sostituita la parola "superficie" con la parola "cubatura", in quanto nel nuovo articolo 44 della legge si fa sempre riferimento a tale parametro.

Art. 9

Con questo articolo viene modificata la legge provinciale 22 dicembre 2005, n. 12, recante "Misure per garantire la qualità nel settore dei prodotti alimentari e adozione del «marchio di qualità con indicazione di origine»".

Comma 1: La modifica prevista si è resa necessaria per adeguare il regime di aiuti alla normativa UE, in base alla quale le agevolazioni per le iniziative di cui alle lettere a), b) e c), possono essere concesse quali aiuti in esenzione. Invece, per le iniziative di cui alla lettera d) le agevolazioni possono essere concesse solamente in applicazione della disciplina "de minimis".

Comma 2: Vengono espressamente richiamati i regimi di aiuti applicabili, in forza dei quali la Giunta provinciale determinerà i criteri ai sensi della legge provinciale 22 ottobre 1993, n. 17, e successive modifiche. Si tratta del regolamento (UE) n. 702/2014 della Commissione, del 25 giugno 2014, che dichiara compatibili con il mercato interno, in applicazione degli articoli 107 e 108 del trattato sul funzionamento dell'Unione europea, alcune categorie di aiuti nei settori agricolo e forestale e nelle zone rurali, e del regolamento (UE) n. 1407/2013 della Commissione, del 18 dicembre 2013, relativo all'applicazione degli articoli 107 e 108 del trattato sul funzionamento dell'Unione europea agli aiuti «de minimis».

Bericht dritter Gesetzgebungsausschuss/Relazione terza commissione legislativa

Die Arbeiten im Ausschuss

Der Landesgesetzentwurf wurde vom III. Gesetzgebungsausschuss in der Sitzung vom 8. Juni 2015 behandelt. Anwesend waren auch der Landeshauptmann Arno Kompatscher, die Vizedirektorin des Landesamtes für Gesetzgebung Barbara Bissoli, der Amtsdirektor des Funktionsbereichs "Tourismus" Hansjörg Haller, und während des ersten Teils der Sitzung der Präsident des Rates der Gemeinden Andreas Schatzer.

Der Ausschuss verzichtete auf die Verlesung des Begleitberichts und der Ausschussvorsitzende Tschurtschenthaler bat den Landeshauptmann, den Gesetzentwurf zu erläutern.

LH Kompatscher erläuterte den Gesetzentwurf, wobei er sich weitgehend auf den Begleitbericht bezieht.

Präsident Schatzer erläuterte die Anmerkungen des Rates der Gemeinden zu den Artikeln 2 und 3 des Gesetzentwurfs und beantwortete sodann einige Fragen, die von Ausschussmitgliedern gestellt wurden.

Nach Eröffnung der Generaldebatte ergriffen die Abg.en Heiss, Steger, Wurzer, Renzler, Hochgruber Kuenzer und Tinkhauser das Wort.

LH Kompatscher ging ausführlich auf die verschiedenen Wortmeldungen der Ausschussmitglieder ein und beantwortete ihre Fragen.

Nach Abschluss der Generaldebatte genehmigte der Ausschuss den Übergang zur Artikeldebatte mit 6 Jastimmen und 1 Enthaltung.

Die einzelnen Artikel und im beiliegenden Text unterstrichenen Änderungsanträge wurden samt einer Reihe von technischen Korrekturen wie folgt genehmigt.

Artikel 1: Nachdem der Ausschuss einen Streichungsantrag des Abg. Heiss zu Absatz 2 mehrheitlich abgelehnt hatte, genehmigte er den Ersetzungsantrag von LH Kompatscher zu Absatz 2 mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen. Wie der Einbringer im Begleitbericht zum Änderungsantrag erklärte, wurde die Bestimmung abgeändert, damit festgelegt wird, ab wann die Gesetzesbestimmung Anwendung findet. Der so abgeänderte Artikel wurde mit 5 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 2: Der Ausschuss genehmigte mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen den Ersetzungsantrag von LH Kompatscher, mit dem unter Absatz 5 der Buchstabe b) des neuen Absatzes 1 des Landesgesetzes Nr. 58/1988 (Gastgewerbeordnung) ersetzt werden soll. Wie der Einbringer im Begleitbericht zum Änderungsantrag erklärte, werden nach der neuen Bestimmung auch Campingplätze wie die anderen Beherbergungsbetriebe (Garnis, Pensionen, Gasthöfe, Motels, Hoteldörfer, Residences) durch die Zuweisung von einem Stern bis zu fünf Sternen eingestuft. Der abgeänderte Artikel wurde seinerseits mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 3: Der Ausschuss lehnte einen Streichungsantrag des Abg. Heiss zum gesamten Artikel mehrheitlich ab, genehmigte hingegen mit 5 Jastimmen und 2 Gegenstimmen den von den Abgeordneten Tinkhauser und Steger eingebrachten Änderungsantrag zwecks Hinzufügung eines Absatzes 01 zur Ergänzung des Absatzes 2 des Artikels 1 des Landesgesetzes Nr. 9/2012 über die Finanzierung im Tourismus. Nachdem der Ausschuss einen Änderungsantrag des Abg. Heiss zu Absatz 1 mehrheitlich abgelehnt hatte, genehmigte er den abgeänderten Artikel mit 5 Jastimmen, 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung.

Artikel 4: Der Ausschuss genehmigte mit 5 Jastimmen und 2 Gegenstimmen den Änderungsantrag des Abg. Wurzer zu Absatz 6 zwecks Streichung des letzten Satzes des neuen Absatzes 5 des Artikels 21 des Landesgesetzes Nr. 33/1991 (Berg- und Skiführerordnung). Der so abgeänderte Artikel wurde mit 4 Jastimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

Artikel 5, 6, 7, 8 und 9: ohne Debatte jeweils mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen vom Ausschuss genehmigt.

Zusatzartikel 10: Der Ausschuss genehmigte mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen den Änderungsantrag von LH Kompatscher zwecks Hinzufügung des Artikels 10, der den Absatz 1-bis des Art. 21-bis des Landesgesetzes Nr. 2/1987 (Verwaltung des Vermögens des Landes Südtirol) ersetzt. Wie der Einbringer im Begleitbericht zum Änderungsantrag erklärte, ist die Änderung erforderlich, um den Text der vor kurzem eingeführten Bestimmung klarer und eindeutiger zu gestalten, sodass kein Freiraum für Interpretationen bleibt und die Landesregierung somit andere Gesellschaften gründen kann, und zwar mit anderen öffentlichen Körperschaften sowie mit Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung. Dies gilt stets im Rahmen der geltenden Bestimmungen.

Zusatzartikel 11: Der Ausschuss genehmigte mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen den Änderungsantrag von LH Kompatscher zwecks Hinzufügung des Artikels 11, der den Absatz 2-bis unter Art. 17 des Landesgesetzes Nr. 16/1985, (Regelung des öffentlichen Personennahverkehrs) einfügt. Wie der Einbringer im Begleitbericht zum Änderungsantrag erklärte, beinhaltet der Zusatzartikel die authentische Interpretation des Artikels 17 Absatz 2 des Landesgesetzes Nr. 16/1985. Die Interpretation ist infolge des Urteils des Rechnungshofes vom 22. September 2014, Nr. 7, erforderlich, da dieses Urteil zur Wertschöpfungssteuer zwei mögliche Interpretationen zulässt; außerdem soll das wirtschaftliche Gleichgewicht der Konzessionsinhaber gewährleistet werden, da die Wertschöpfungssteuer den Konzessionärsinhabern angelastet wird.

Zusatzartikel 12: Der Ausschuss genehmigte mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen den von LH Kompatscher eingebrachten Änderungsantrag zwecks Hinzufügung des Artikels 12 zu den Bestimmungen über die finanzielle Deckung des Gesetzentwurfs.

Zusatzartikel 13: Der Ausschuss genehmigte mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen den Änderungsantrag von LH Kompatscher zwecks Hinzufügung des Absatzes 13, der das vorzeitige Inkrafttreten des Gesetzes vorsieht, nämlich am Folgetag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Region.

Zur Abstimmungserklärung ergriff die Abgeordnete Hochgruber Kuenzer das Wort, die ihrerseits zwei Änderungsanträge für die Diskussion des Gesetzentwurfs im Landtag ankündigte: einen zu den Wanderführern/-innen und einen zu den Bildungshäusern.

In seiner Abstimmungserklärung kündigte der Abg. Heiss die Vorlage eines Minderheitenberichtes an.

Der Beschluss des Ausschusses über das Gutachten des Rates der Gemeinden wurde mit 5 Jastimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

In der Schlussabstimmung wurde der Gesetzentwurf Nr. 42/15 in seiner Gesamtheit mit 5 Jastimmen (der Abg.en Hochgruber Kuenzer, Renzler, Steger, Wurzer und Tschurtschenthaler) und 2 Enthaltungen (der Abg.en Heiss und Tinkhauser) genehmigt.

I lavori in commissione

La III commissione legislativa ha esaminato il disegno di legge nella seduta dell'8 giugno 2015. Ai lavori hanno partecipato il presidente della Provincia Arno Kompatscher, la vicedirettrice dell'Ufficio legislativo della Provincia, Barbara Bissoli, il direttore d'ufficio dell'Area funzionale "Turismo" Hansjörg Haller, nonché, nella prima parte della seduta, il presidente del Consiglio dei Comuni Andreas Schatzer.

La commissione ha concordato di rinunciare alla lettura della relazione accompagnatoria e il presidente della commissione Tschurtschenthaler ha invitato il presidente della Provincia a illustrare il disegno di legge.

Il presidente Kompatscher ha illustrato il disegno di legge riportandosi sostanzialmente alla relazione accompagnatoria.

Il presidente Schatzer ha illustrato le osservazioni e le proposte del Consiglio dei comuni in merito agli articoli 2 e 3 del disegno di legge e ha quindi risposto ad alcune domande di precisazione poste da alcuni componenti della commissione.

Aperta la discussione generale sono intervenuti i cons. Heiss, Steger, Wurzer, Renzler, Hochgruber Kuenzer e Tinkhauser.

Il presidente Kompatscher ha quindi ampiamente replicato ai diversi interventi dei componenti della commissione ed ha fornito risposta ai singoli quesiti.

Conclusa la discussione generale la commissione ha approvato il passaggio alla discussione articolata con 6 voti favorevoli e 1 astensione.

I singoli articoli nonché gli emendamenti, evidenziati nel testo allegato alla presente relazione in forma sottolineata insieme a una serie di correzioni tecniche, sono stati approvati come segue.

Articolo 1: dopo aver respinto a maggioranza un emendamento soppressivo del comma 2, presentato dal cons. Heiss, la commissione ha approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni l'emendamento sostitutivo dello stesso comma 2, presentato dal presidente della Provincia Kompatscher. Come ha spiegato il presentatore nella relazione accompagnatoria all'emendamento, la disposizione è stata modificata, prevedendo la decorrenza dell'applicazione della nuova norma. L'articolo emendato è stato approvato con 5 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articolo 2: la commissione ha approvato con 5 voti favorevoli e 2 astensioni l'emendamento del presidente Kompatscher, diretto a sostituire, al comma 5, la lettera b) del nuovo comma 1 della legge provinciale n. 58/1988 in materia di esercizi pubblici. Come ha spiegato il presentatore nella relazione accompagnatoria all'emendamento, con la nuova disposizione anche i campeggi vengono classificati con l'assegnazione di un numero di stelle da uno a cinque, così come gli altri esercizi ricettivi quali garni, pensioni, alberghi, motel, villaggi-alberghi e residence. L'articolo emendato è stato a sua volta approvato con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo 3: la commissione ha respinto a maggioranza un emendamento soppressivo dell'intero articolo, presentato dal cons. Heiss, mentre ha approvato con 5 voti favorevoli e 2 voti contrari l'emendamento presentato dai consiglieri Tinkhauser e Steger, diretto a inserire il comma 01 che integra il comma 2 dell'articolo 1 della legge provinciale n. 9/2012 in materia di finanziamento del turismo. Dopo aver respinto a maggioranza un emendamento al comma 1, presentato dal cons. Heiss, la commissione ha approvato l'articolo emendato con 5 voti favorevoli, 1 voto contrario e 1 astensione.

Articolo 4: la commissione ha approvato con 5 voti favorevoli e 2 voti contrari l'emendamento al comma 6, diretto a sopprimere l'ultimo periodo del nuovo comma 5 dell'articolo 21 della legge provinciale n. 33/1991 in materia di ordinamento delle guide alpine-guide sciatori, presentato dal cons. Wurzer. L'articolo emendato è stato approvato con 4 voti favorevoli e 3 astensioni.

Articoli 5, 6, 7, 8 e 9: approvati dalla commissione ciascuno senza discussione e con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

Articolo aggiuntivo 10: la commissione ha approvato con 5 voti favorevoli e 2 astensioni l'emendamento del presidente della Provincia Kompatscher, diretto ad aggiungere l'articolo 10 che sostituisce il comma 1-bis dell'art. 21-bis della legge provinciale n. 2/1987, recante "Norme per l'amministrazione del patrimonio della Provincia autonoma di Bolzano". Come ha spiegato il presentatore nella relazione accompagnatoria all'emendamento, la modifica è necessaria per rendere il testo della norma di recente introduzione più chiaro e puntuale, in modo da non lasciare spazio a interpretazioni, e al fine di permettere alla Giunta provinciale di costituire o entrare in società con altri enti pubblici, oppure con società partecipate da enti pubblici, sempre nei limiti previsti dalla normativa stessa.

Articolo aggiuntivo 11: la commissione ha approvato con 5 voti favorevoli e 2 astensioni l'emendamento del presidente della Provincia Kompatscher, diretto ad aggiungere l'articolo 11 che inserisce il comma 2-bis nell'articolo 17 della legge provinciale n. 16/1985, recante "Disciplina dei servizi di trasporto pubblico di persone". Come ha spiegato il presentatore nella relazione accompagnatoria all'emendamento, l'articolo aggiuntivo contiene l'interpretazione autentica dell'articolo 17, comma 2, della legge provinciale n. 16/1985, interpretazione che si rende necessaria sulla base della sentenza della Corte dei conti del 22 settembre 2014, n. 7, in quanto tale sentenza lascia aperte due possibili interpretazioni in materia di Irap; inoltre l'intervento è finalizzato a garantire l'equilibrio economico dei concessionari, in quanto l'Irap viene fatta rientrare nei costi dei concessionari.

Articolo aggiuntivo 12: la commissione ha approvato con 5 voti favorevoli e 2 astensioni l'emendamento del presidente della Provincia Kompatscher diretto ad aggiungere l'articolo 12 che reca le disposizioni sulla copertura finanziaria del disegno di legge.

Articolo aggiuntivo 13: la commissione ha approvato con 5 voti favorevoli e 2 astensioni l'emendamento del presidente della Provincia Kompatscher diretto ad aggiungere l'articolo 13 che dispone l'entrata in vigore anticipata della legge, cioè il giorno successivo a quello della sua pubblicazione sul BUR.

Per dichiarazione di voto è intervenuta la consigliera Hochgruber Kuenzer, la quale ha affermato che presenterà due emendamenti per l'esame del disegno di legge in Consiglio: uno sugli accompagnatori di media montagna e uno sui centri residenziali di educazione permanente.

Per dichiarazione di voto è intervenuto inoltre il consigliere Heiss, il quale ha preannunciato la presentazione di una relazione di minoranza.

La delibera della commissione sul parere del Consiglio dei comuni è stata approvata dalla commissione con 5 voti favorevoli e 2 astensioni.

Posto in votazione finale, il disegno di legge n. 42/15 nel suo complesso è stato approvato con 5 voti favorevoli (espressi dai conss. Hochgruber Kuenzer, Renzler, Steger, Wurzer e Tschurtschenthaler) e 2 astensioni (esprese dai conss. Heiss e Tinkhauser).

PRÄSIDENT: Ich ersuche um Verlesung des Minderheitenberichtes.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Der zuständige Gesetzgebungsausschuss hat am 8. Juni 2015 den Gesetzesentwurf, einen Wirtschaftsombibus der Landesregierung (Federführung: LH Kompatscher) behandelt, dessen Inhalt zwar nicht grundstürzend ist, aber doch neben Abänderungsanträgen eines knappen Kommentars bedarf.

Die in Artikel 1 getroffenen Änderungen der Wirtschaftsförderung durch einen Export-Garantiefonds ohne exakte Angabe der Höhe ist wie die EU-konforme Beitragsvergabe zielführend, während Artikel 2 die Wohnmobile als neue Beherbergungskategorie einführt, mit der Pflicht zur urbanistischen Ausweisung seitens der Gemeinden, wobei die erwünschte Regelung dieser mobilen Kategorie und deren Belegung mit Gebühren zwar wünschbar, aber schwer durchführbar erscheint.

Ein Problempunkt ist die in Artikel 3 vorgenommene Modifizierung des Gesetzes zur Finanzierung im Tourismus: Damit soll auf die Einführung einer verpflichtenden Tourismusabgabe verzichtet werden, obwohl die freiwilligen Beiträge der Betriebe 2014 nicht die zu ihrer Vermeidung erforderliche Höhe erreicht haben. Denn für diesen Fall sieht das Landesgesetz vor, zusätzlich zur bereits fälligen Ortstaxe eine Tourismusabgabe einzuführen.

Zur Erinnerung: Im Mai 2012 beschloss der Landtag mit den Stimmen der Mehrheit und der Grünen ein neues Gesetz zur Tourismusfinanzierung, das auf drei Säulen beruht:

Finanzierung seitens des Landes und der Gemeinden aus Steuermitteln, durch die ab 1. Jänner 2014 eingeführte Ortstaxe, die Tourismusabgabe.

Die letztgenannte sollte aber – so der damals mühsam verhandelte Kompromiss – nur dann verpflichtend werden, falls die zur Finanzierung der Tourismusorganisationen neben den durch 1.) und 2.) erbrachten Mittel zusätzlich erforderlichen 18 Mio. € auf freiwilliger Basis nicht zusammen kämen. Die Möglichkeit, freiwillige Beiträge anstelle einer verpflichtenden Tourismusabgabe zu entrichten, war bereits 2012 ein großes Entgegenkommen an die Branche, namentlich den HGV.

Nun aber ist der freiwillige Obolus der Touristiker 2014 so spärlich geflossen (11,6 statt verpflichtender 18 Mio. €), dass nach dem Gesetz die Tourismusabgabe als dritte Ebene neben der Ortstaxe greifen müsste. Die Tourismusabgabe wird etwa im Bundesland Tirol längst schon erhoben und von allen, vom Fremdenverkehr profitierenden Erwerbszweigen kassiert. Mithilfe der Gesetzesänderung soll trotz gesetzlicher Pflicht darauf verzichtet und das Gesetz zur Tourismusfinanzierung entsprechend abgeändert werden.

Es ist verständlich, dass einem wichtigen, vielfach belasteten Wirtschaftszweig gegenwärtig keine neuen Steuern aufgeladen werden sollen. Allerdings ist die Bereitschaft, den Wünschen einer Branche nachzugeben und mittels einer Kann-Bestimmung Gnade vor gesetzlicher Pflicht ergehen zu lassen, allzu groß. Obwohl auf anderem Weg nach Ausgleich für den Mittel-Ausfall gesucht wird und künftig bei nicht entsprechenden "freiwilligen" Beiträgen den betroffenen Tourismusvereinen Kürzungen ins Haus stehen, ist die Nachgiebigkeit doch auffallend. Zwar wird den Tourismus-Organisationen der letztjährige Ausfall nicht vergütet, dennoch aber sollte die Branche zur freiwilligen Leistung der 18 Mio. € mit größerem Druck verhalten werden, anstatt mit einer milden "Kann"-Bestimmung und drohenden Kürzungen der Tourismusorganisationen. Daher wird die Aufrechterhaltung des Artikels in der bestehenden Form dringend empfohlen.

Zum anderen sollen künftig gemäß im Gesetzgebungsausschuss neu eingeführtem Artikel 3 Absatz 01 die Bildungs- und Jugendeinrichtungen, die Übernachtung anbieten (z.B. Haus der Familie, Bildungshaus Sarns, Cusanus-Akademie) mittels Ortstaxe zur Kasse gebeten werden: Dies mit der Begründung, dass in manchen Häusern gewerbearbeitige Übernachtungsgelegenheit geboten würde, in Konkurrenz zu den regulären Beherbergungsbetrieben. Obwohl Übergriffe mitunter durchaus vorliegen könnten, erscheint eine solche – auf HGV-Betreiben eingeführte Norm wie Artikel 3 Absatz 01 – bei weitem überzogen. Mehr noch, es werden die in Bildungshäusern knapp kalkulierten und sozialen Preise erhöht und eine Beherbergungskategorie mit hoher Wertschöpfung und Werbewirkung auch für die Umgebung hart getroffen. Die Streichung des fraglichen Absatzes wird daher dem Plenum ebenso dringend nahegelegt wie eine Lösung im Vereinbarungswege.

Die in Artikel 4 vorgeschlagenen Änderungen der "Berg- und Skiführerordnung" ist eine EU-gerechte Anpassung; regelungsbedürftig bleibt allerdings weiterhin die Position der Wanderführer. Nach den grundsätzlich korrektiven Änderungen der Artikel 5, 6, 7, 8 erscheint in Artikel 9 eine Korrektur angebracht: Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Lebensmittelbereich sind im Bereich der Absatzförderung (Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b)) mit 80 % doch hoch bemessen und sollten abgesenkt werden.

Sehr zu begrüßen ist der in dem Ausschuss neu eingeführte Artikel 10, der die Position der Öffentlichen Hand an Kapitalgesellschaften, an denen das Land eine Beteiligung hält, weiter absichert; die vorteilhaften Konsequenzen für ein Unternehmen wie etwa Brennercom und das damit verbundene Glasfasernetz für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen Südtirols liegen auf der Hand.

Artikel 11, der die Wertschöpfungssteuer IRAP den beitragsfähigen Ausgaben der Linienkonzessionäre zurechnet, ist ein wenig absurd, da er die Konzessionäre durch öffentliche Beiträge zur Zahlung von Steuern begünstigen will. Es sieht ziemlich nach Schilda aus, wenn öffentliche Unterstützung zur Finanzierung öffentlicher Abgaben herangezogen wird.

La commissione legislativa competente ha esaminato la legge omnibus della Giunta provinciale in materia di economia (responsabile principale il presidente della Provincia Kompatscher) nella seduta dell'8 giugno 2015. Il suo contenuto non è rivoluzionario, ma oltre agli emendamenti riteniamo opportuno esprimere alcune considerazioni.

Se le modifiche ai sostegni alle imprese di cui all'articolo 1 mediante un fondo di garanzia per crediti export senza l'esatta indicazione dell'ammontare e la concessione di contributi in conformità al regolamento dell'UE appaiono utili ed efficaci, la misura di cui all'articolo 2, che introduce gli autocaravan quale nuova categoria di esercizio ricettivo con l'obbligo per i comuni di prevedere le relative aree di sosta, risulta di difficile attuazione, per quanto la richiesta regolamentazione di questa categoria mobile e la relativa introduzione di tariffe siano senz'altro da valutare positivamente.

Un elemento di criticità consiste nella modifica della legge sul finanziamento in materia di turismo di cui all'articolo 3: con essa si rinuncia all'introduzione di una imposta obbligatoria sul turismo, anche se i contributi volontari incassati dalle aziende nel 2014 non hanno raggiunto l'importo previsto per evitare l'introduzione di questa imposta, nel qual caso la legge provinciale prevede l'introduzione, oltre alla già esistente tassa di soggiorno, di un'imposta sul turismo.

E qui va ricordato che nel maggio 2012 il Consiglio provinciale, con i voti della maggioranza e dei Verdi, ha approvato una nuova legge sui finanziamenti nel settore del turismo, basata essenzialmente su tre punti:

finanziamento da parte di Provincia e Comuni attraverso gli introiti fiscali,
la tassa di soggiorno introdotta con decorrenza dal 1° gennaio 2014,
l'imposta sul turismo.

Come voleva il compromesso allora raggiunto e frutto di lunghe e laboriose trattative, l'imposta sul turismo avrebbe dovuto diventare obbligatoria se per il finanziamento delle organizzazioni turistiche, oltre ai mezzi di cui ai punti 1) e 2) non si fossero trovati su base volontaria i necessari 18 milioni di euro. Già nel 2012 la possibilità di versare contributi volontari invece di una imposta obbligatoria era stata una grande concessione al settore, vale a dire all'unione albergatori e pubblici esercenti.

L'obolo volontario che gli operatori turistici hanno effettivamente versato nel 2014 si è rivelato più scarso del previsto (11,6 milioni di euro invece dei 18 milioni prescritti) e ai sensi della legge l'imposta sul turismo dovrebbe quindi essere introdotta accanto alla tassa di soggiorno come terza fonte di finanziamento. Questa imposta viene da tempo già riscossa nel Land Tirolo, dove devono pagarla tutte le categorie che in qualche maniera approfittano del turismo. Con la presente modifica di legge si vuole ora rinunciare a riscuoterla, nonostante una legge provinciale la imponga, modificando in tal senso la legge sul finanziamento in materia di turismo.

È comprensibile che si voglia ora evitare di aumentare ulteriormente la pressione fiscale su un settore importante e già gravato da numerosi oneri, aggiungendo un'altra tassa. Tuttavia la disponibilità di cedere alle richieste di un settore e con una norma facoltativa mostrare indulgenza rispetto a un obbligo di legge risulta eccessiva. Benché si stia cercando una alternativa per compensare la mancanza di entrate e in futuro, nel caso non arrivassero i necessari contributi "volontari", le associazioni turistiche interessate dovranno fare i conti con inevitabili tagli, questa arrendevolezza è comunque

sorprendente. Anche se le mancate entrate dell'ultimo anno non vengono "rimborsate" alle organizzazioni turistiche, invece di una benevola norma "che lascia la scelta" e di minacciare tagli ai contributi a favore delle organizzazioni turistiche, si dovrebbe insistere maggiormente sul pagamento volontario dei 18 milioni di euro. Per questi motivi si chiede con forza di mantenere l'articolo nella sua forma attuale.

Secondo il nuovo articolo 3, comma 01, introdotto dalla commissione legislativa, in futuro le strutture formative e per i giovani, che offrono possibilità di pernottamento (come per esempio il centro "Haus der Familie", la struttura di Sarnes o l'Accademia Cusano) dovranno applicare la tassa di soggiorno. E questo perché in alcune di queste strutture si offrirebbero opportunità di pernottamento a scopo di lucro e quindi in concorrenza con i regolari esercizi ricettivi. Anche se possono senz'altro esistere situazioni poco chiare, una disposizione come quella di cui all'articolo 3, comma 01, introdotta per volere dell'unione albergatori, è senz'altro eccessiva. E oltretutto si aumentano i prezzi che in queste strutture sono tenuti bassi e accessibili a tutti, e si colpisce duramente una categoria di esercizio ricettivo con grande valore aggiunto ed effetto pubblicitario anche per l'intera zona in cui queste strutture si trovano. La soppressione in aula di questo comma discutibile è quindi più che auspicabile, così come la ricerca di un accordo in merito.

Le modifiche all'ordinamento delle guide alpine e guide sciatori di cui all'articolo 4 sono un adeguamento in conformità alle norme europee. Resta tuttavia aperta la questione degli accompagnatori di media montagna. Dopo le proposte di fatto correttive degli articoli 5, 6, 7 e 8 appare necessaria una correzione all'articolo 9: la percentuale dell'80% per le misure per garantire la qualità nel settore alimentare nell'ambito della commercializzazione (articolo 9, comma 1, lettera b)) è ancora troppo alta e andrebbe ridotta.

Molto positiva è invece l'introduzione in sede di commissione dell'articolo 10, con il quale si crea una ulteriore garanzia per la mano pubblica nelle società di capitale partecipate dalla Provincia. I vantaggi per un'impresa come per esempio Brennercom e per la cittadinanza e le imprese dell'Alto Adige relativamente alla connessa rete in fibra ottica sono evidenti.

L'articolo 11, con cui si aggiunge l'imposta regionale sulle attività produttive (IRAP) ai costi ammissibili ai fini dei contributi a favore dei concessionari di linea, è piuttosto assurdo, in quanto vuole agevolare i concessionari nel pagamento degli oneri fiscali concedendo loro contributi pubblici. È piuttosto ridicolo il fatto che una sovvenzione pubblica venga usata per finanziare oneri fiscali.

PRÄSIDENT: Die Generaldebatte ist eröffnet. Herr Abgeordneter Pöder, bitte.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Zum Fortgang der Arbeiten. Wie lange dauert die Sitzung? Gibt es gegebenenfalls eine Unterbrechung? Wird es eine Abend- oder Nachsitzung geben oder wird man bis 18.00 Uhr fortfahren und in der nächsten Session mit der Behandlung des Gesetzes fortfahren?

PRÄSIDENT: Das hängt von uns allen ab. Es ist jetzt 16.00 Uhr. Ich würde sagen, dass wir schauen, wie wir weiterkommen und eventuell dann entscheiden. Es gibt relativ wenige Änderungsanträge. Wenn wir ungefähr gleich schnell sind wie mit der Behandlung des vorhergehenden Gesetzentwurfes, dann könnte es sein, dass wir bis 19.00 Uhr fertig sind. Dann würde ich vorschlagen, dass wir durchziehen. Wenn wir hingegen sehen, dass wir nicht weiterkommen, dann werden wir noch einmal darüber sprechen. Es könnte ja auch sein, dass wir nicht einmal bis 18.00 Uhr brauchen.

Kollege Tinkhauser, bitte.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Vielen Dank, Herr Präsident! Es ist kein überaus langes, aber doch ein interessantes Gesetz. Ich möchte zu einigen Punkten Stellung nehmen und gleich mit Artikel 1 beginnen. Ich habe im zuständigen Gesetzgebungsausschuss einen Streichungsantrag eingebracht, weil ich möchte, dass die Exportförderung weiterhin aufrecht bleibt. In der Zwischenzeit habe ich mir einige Gedanken gemacht. Man will die Exportförderung ja auf den Rotationsfonds verlagern, was meiner Meinung nach gar keine schlechte Idee wäre. In der Vergangenheit habe ich auch einige Anfragen zur Exportförderung gestellt, und wenn man sich die Zahlen anschaut, muss man feststellen, dass im Verhältnis zu den Ansuchen unterm Strich relativ wenig Exportgeschäfte abgeschlossen worden sind. In der Regel ist es für das Land wahrscheinlich kompliziert, sämtliche Bonitätsauskünfte anzufordern. Diesbezüglich gibt es weltweit Profis, und mein Vorschlag wäre jener, dass man sich über den

Rotationsfonds mit diesen Versicherungsgesellschaften kurzschließt. Exportgeschäfte funktionieren ja so, dass man einen Teil des Geschäftes über diese Versicherungsgesellschaften versichern lässt. Folgendes Beispiel: Wenn man ein Exportgeschäft von einer Million Euro tätigt und die Versicherungsgesellschaft sagt, dass sie das Geschäft zu 60 Prozent versichert, dann kann man davon ausgehen, dass 600.000 Euro versichert sind. Was mache ich mit den restlichen 400.000 Euro? In der Regel ist es so, dass die Exportfirma bzw. die Firma, die exportiert, diese 40 Prozent als Anzahlung verlangen würde. Da liegt sehr oft der Knackpunkt, da Anzahlungen in der Regel bis zu 10, maximal bis zu 30 Prozent geleistet werden. Was mache ich mit der Differenz? Vielleicht könnte das Land diese Differenz über den Rotationsfonds aufstocken, indem es mit den Versicherungsgesellschaften eine Konvention abschließt. Dieses Geld würde kurzfristig ausgeliehen werden, denn wenn das Geschäft abgeschlossen ist, würde es wieder in den Rotationsfonds zurückfließen. So könnten Exportgeschäfte einfacher und schneller über die Bühne gehen.

Ein weiterer Punkt, der vom Kollegen Heiss in seinem Minderheitenbericht angesprochen worden ist, ist die Tourismusabgabe. Die Kollegen der Grünen sind für die Tourismusabgabe. Ich bin dagegen, wenn man nicht zunächst einmal die gesamte Tourismusstruktur durchleuchtet. Die Diskussion hatten wir ja schon vor zwei, drei Jahren, als das entsprechende Gesetz im Landtag behandelt worden ist. Ich habe auch damals schon gesagt, dass man erst einmal schauen müsse, welche Strukturen es unbedingt braucht. Es gibt die ganzen Tourismusvereine, über denen dann noch die Tourismusverbände stehen. Die SMG steht dann noch als Dachgesellschaft über diesen. Braucht es das alles? Läuft einiges parallel? Wo werden Gelder ausgegeben, die es nicht unbedingt braucht? Kann man die Struktur vereinfachen und am Markt insgesamt besser auftreten, als es heute der Fall ist? Ich darf meine Kollegen daran erinnern, dass es im Rahmen des Genussfestivals einen interessanten Vortrag gegeben hat. Dabei hat ein deutscher Profi analysiert, wie Südtirol als Land und Marke in Deutschland auftritt. Es gibt noch keine Marke, die sich effektiv herauskristallisiert hat. Viele Sachen, die Südtirol betreffen, werden vermischt. Auch die Marke an sich ist nicht so schlagkräftig, wie sie eigentlich sein sollte. Ich kann mir vorstellen, dass hier durchaus Synergien geschaffen werden können. Dann muss man ein Budget aufstellen. Sonst werden Gelder hinausgeworfen, die nicht unbedingt ausgegeben werden müssten.

Mir gefällt gut, wenn die Landesregierung sagt, dass ein Standbein die Ortstaxe ist und das zweite Standbein die freiwillige Tourismusabgabe sein muss. Das dritte Standbein ist die öffentliche Hand, wobei es von dieser aber nicht mehr gibt, als über die freiwillige Tourismusabgabe hereinkommt. Wenn mit der Tourismusabgabe nicht die 18 Millionen Euro hereinkommen, dann füllt die öffentliche Hand den Rest nicht auf. Ich glaube, dass man hier in die richtige Richtung geht, denn man sollte die Betriebe nicht noch weiter belasten. Wir alle wissen, dass unsere Betriebe derzeit steuerlich unter Druck stehen. Zwar gibt es weniger Steuerdruck bei den Immobilien, aber wir sollten aufpassen. Bevor neue Steuern eingeführt werden, müssen wir dafür sorgen, dass die ganze Struktur schlanker wird.

Zu den Bildungshäusern. Auf Vorschlag meiner Wenigkeit und des Kollegen Steger ist ein Änderungsantrag genehmigt worden, der darauf abzielt, dass auch die Bildungshäuser die Ortstaxe zahlen sollen. Schließlich machen sie den Gasthäusern usw. Konkurrenz. Man braucht sich nur einmal anschauen, was sie alles anbieten, und das ist nicht erst seit kurzem so. Ich habe auch schon entsprechende Anfragen gestellt. Ein Gastwirt aus Mals hat mir schon vor Jahren gesagt, dass es nicht sein kann, dass Bildungshäuser den Hoteliers und Gastbetrieben Konkurrenz machen. Ich weiß, dass es diesbezüglich in der Mehrheitspartei Gegenwind gibt, aber ich hoffe, dass die Kollegen, die im Gesetzgebungsausschuss zugestimmt haben, weiterhin standhaft bleiben. Der Kollege Renzler hat im Gesetzgebungsausschuss etwas Richtiges gesagt: Wenn von einer Gruppe nicht alle in einem Bildungshaus untergebracht werden können und einige in einem Hotel oder Gasthaus untergebracht werden müssen, dann zahlen Letztere natürlich die Ortstaxe. Das ist unlauterer Wettbewerb bzw. unlautere Konkurrenz, die beseitigt werden sollte. Damit alle wissen, um welche Summen es sich handelt: Es geht nicht unbedingt ums Geld, sondern um eine gewisse Gerechtigkeit. Man spricht von 70 Cent pro Übernachtung, was wohl jedem zumutbar ist.

Ein weiterer Artikel, der über einen Änderungsantrag des Landeshauptmannes in das Gesetz gekommen ist – Artikel 10 –, betrifft die Angelegenheit der NewCo. Es geht darum, die Anteile an Gesellschaften usw. zusammenzuführen. Genauer gesagt geht es um die Brennercom, wobei hier schon sehr viele Fragen auftauchen. Wenn man sich die Medienberichte der letzten Wochen anschaut, so kommt man nicht umhin, zu sagen, dass es hier um ein Problem geht, das aus meiner Sicht ganz einfach zu lösen wäre, wenn man nur miteinander reden würde. Das Land ist nicht ganz unschuldig, dass sich das Ganze jetzt so zugespitzt hat. Im Verwaltungsrat der Brennercom sitzen zwei Vertreter des Landes sitzen, die die Geschäfte der Brennercom mitverfolgen. Ein Verwaltungsrat hat sich bei besagter Abstimmung der Stimme enthalten, der zweite Verwaltungsrat hat an der Abstimmung nicht teilgenommen. Ich kann mir vorstellen, dass die Verwaltungsräte bei der Landesregierung Rücksprache halten,

wie sie sich verhalten sollen. Im Aufsichtsrat sitzen ebenfalls Vertreter des Landes. Hier wurde ja eine Preisschätzung in Auftrag gegeben. Wieso gibt es im Aufsichtsrat einstimmige Beschlüsse? Es wird immer vom institutionellen Interesse gesprochen. Es geht darum, dass das Land sagt, dass das institutionelle Interesse in das Glasfaserkabel-Verbindung bestehe. Oder gibt es noch andere Interessen? Die Glasfaserkabel-Verbindung wurde von der Brennercom ja dem Land zum Verkauf angeboten. Das institutionelle Interesse hört aber nicht bei einer Firma auf, sondern muss auch auf andere Firmen übergehen. Es gibt auch die Telecom, die im Land Glasfasern verlegt hat. Also ist auch das institutionelle Interesse. Für mich ist es unverständlich, dass man es zu einer solchen Eskalation kommen lassen hat. Es hätte eigentlich nicht so weit kommen müssen. Dieser Artikel 10 ist ja schon einmal mit einem kleinen Schönheitsfehler behandelt worden. Man wäre in der Zeit gewesen, die NewCo zu machen. Mit der Autobahn hat man nicht gerechnet bzw. man hat es sich zu wenig angeschaut. Deshalb ist es über die Frist des 1. Jänner hinausgelaufen. Man hat also schon auch selbst Fehler gemacht.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Der Kollege Tinkhauser hat eine sehr klare, wirtschaftsliberale Position geäußert, vor allem was die Bildungshäuser angeht. Im Hinblick auf die Brennercom hat er aber doch eine eher zwiespältige Haltung angelegt. Das muss man relativ deutlich sagen, Kollege Tinkhauser.

Es handelt sich um ein relativ kleines überschaubares Gesetz. Vorerst waren es korrektive Absichten, die hier eingebracht wurden. Wir beschränken uns in unseren Ausführungen vor allem auf die Frage der Tourismusabgabe und auf die Frage des Artikels 10.

In Bezug auf die Frage der Tourismusabgabe ist unsere Position relativ klar. Wir haben es im Jahr 2012 begrüßt, dass die Tourismusfinanzierung auf eine klare Grundlage gestellt worden ist. Landesrat Berger hat dies damals mit großem Widerstand des HGV und der einzelnen Kategorien durchgezogen. Es war aus unserer Sicht eine notwendige Maßnahme, um die Finanzierung des Tourismus' auf eine sichere und stabile Grundlage zu stellen. Sie war bitter notwendig, um die Stabilität zu sichern und die Tourismusorganisation nach innen und die Werbewirksamkeit nach außen zu vergrößern. Die Einführung der Ortstaxe hat in vielerlei Hinsicht eine Stabilität geschaffen, die in anderen Ländern und Regionen längst schon gegeben war. Wir Grünen haben damals dafür gestimmt, auch in Überzeugung, dass diese Maßnahmen zugunsten des Tourismus' wesentlich von dem Sektor getragen werden sollten, der davon profitiert. Der Tourismus soll für Organisation und Werbung maßgebend zahlen und soll sich die Finanzierung nicht primär über Steuermittel holen. Im Jahr 2012 hat es in Bezug auf die Einführung der Ortstaxe Zeter und Mordio gegeben. Mittlerweile hat sie sich als wesentliche Finanzierungssäule bewährt und die Marken deutlich überschritten. Umgekehrt ist natürlich auch das absehbare Phänomen eingetreten, dass das erfüllte Soll der 18 Millionen freiwilliger Beiträge nicht mehr in voller Höhe erreicht wurde. Es wurden nur mehr 11,6 Millionen Euro erreicht. In vielen Tourismusorganisationen wurde die freiwillige Quote überzahlt, während andere gesagt haben: "Es gibt ja die Ortstaxe. Weshalb sollten wir also freiwillig Beiträge zahlen?" Uns erschien die Variante aus dem Jahr 2012 mit der verpflichtenden Einführung der 18 Millionen Euro an freiwilligen Beiträgen als ein wichtiger Schritt, der gewissermaßen ein Appell an die Gewerbetreibenden war, hier selber tätig zu werden. Die Freiwilligkeit der Beiträge ist für die Vereine und Tourismusorganisationen wichtig, die nicht zur Gänze aus Steuermitteln bestritten werden können. Darauf weist der Landeshauptmann zurecht immer wieder hin. Fakt ist, dass diese freiwilligen Beiträge nicht die Quote erreichen; es fehlen ungefähr sechs bis sieben Millionen Euro. Wir waren ursprünglich der Meinung, dass dieser Fehlbetrag durch den Landeshauptmann ausgeglichen werden würde. Das ist aber nicht der Fall. Unser Bestreben ist nach wie vor jenes, diese leichte Peitsche der Tourismusabgabe beizubehalten, und zwar nicht in Form einer Kann-Bestimmung, so wie es der Wunsch der betroffenen Kategorien wäre. Wir sind der Überzeugung, dass diese freiwilligen Beiträge notwendig sind. Wenn nicht ein wenig mit der Peitsche nachhilft, dann werden die freiwilligen Beiträge ausbleiben. Deshalb haben wir Änderungsanträge in diese Richtung eingebracht. Freiwilligkeit ist für uns ein wichtiges Prinzip, aber dazu gehört auch die Einsichtigkeit, diese Freiwilligkeit selbst zu erbringen.

Das, was der Kollege Tinkhauser gesagt hat, trifft zum Teil zu, nämlich dass die Tourismusorganisationen auf Bezirksebene vermehrte Anstrengungen erbringen sollten, um die Organisation zu straffen und die Abstimmungen zu verbessern. Auch das Angebot der kleineren Tourismusorganisationen auf Ortsebene soll qualifiziert werden. Hier gibt es natürlich klare Richtlinien, die einzuhalten sind. Dieser Prozess muss vorangetrieben werden. Es ist richtig, dass die Form der vereinheitlichten Markenbildung wesentlich vorangetrieben werden sollte, auch nach außen hin. Das Erscheinungsbild hat sich durch die Dachmarke Südtirol seit dem Jahr 2004 deutlich verbessert; es muss aber nach außen hin wesentlich vertreten werden, hoffentlich auch im Rahmen der neuen großen Vermarktungsorganisation, die ab dem 1.1.2016 das Ruder ergreifen wird. Aus unserer Sicht wären einige Fragen

an die Spitze der SMG zu richten. Das möchte ich schon in einer gewissen Deutlichkeit sagen. Das ist der Grund, warum wir weiterhin für die Einführung einer Tourismusabgabe plädieren, wohlwissend, dass unsere Position eine Minderheitenposition ist. Wir wünschen uns, dass der Tourismus als zentrale Kategorie unseres Landes gestärkt und gestützt wird. Wir wissen seine Leistung sehr wohl zu schätzen, denn er bringt drei bis vier Millionen Euro an Wertschöpfung. Deshalb hat er eine enorm wichtige Rolle, die zu unterstützen ist. Es geht nicht darum, ihn mit neuen Steuern und Abgaben zu verfolgen, aber sehr wohl ihn auf seine Verpflichtungen hinzuweisen. Das ist die Grundregel. Umso mehr erstaunt es, mit welcher Insistenz der HGv die paar Bildungshäuser verfolgt und versucht, ihnen die Ortstaxe verpflichtend aufs Auge zu drücken. Man muss schon staunen, mit welcher Energie die Bildungshäuser verfolgt werden, die gewiss Sünden in diesem Bereich aufweisen und mitunter über das Ziel hinausschießen. Es kann aber nicht angehen, dass auf diese Art und Weise versucht wird, die Bildungshäuser den Tourismusbetrieben gleichzustellen. Darauf wird aber die Kollegin Foppa noch zu sprechen kommen. Mir erscheint es sehr makaber, dass hier mit Kanonen auf Spatzen geschossen wird, in Verkennung der Tatsache, welche enorme Qualifizierung die Bildungshäuser für ihr gemeindliches und Bezirksumfeld leisten.

In der Sache des Artikels 10, der natürlich einen zentralen Teil des Gesetzes bildet und aufgrund der Ereignisse der letzten vierzehn Tage deutlich an Brisanz gewonnen hat, ist unsere Position relativ klar. Wir unterstützen mit großem Nachdruck die Position der Landesregierung. Wir unterstützen aber nicht ein Duell zwischen zwei politischen Mächten, sondern wir unterstützen das öffentliche Interesse, das darauf abzielen muss, dass diese Gesellschaft weiterhin mehrheitlich von der Öffentlichkeit kontrolliert wird. Die Landesregierung hat seit dem letzten Jahr mit großer Konsequenz versucht, diese Strategie voranzutreiben, und dies ist entschieden zu unterstützen. Allerdings muss man zurecht darauf hinweisen, dass das Land im Hinblick auf die Brennercom in Vergangenheit einen Wackelkurs gefahren hat. Ich darf darauf hinweisen, dass die Brennercom mit Mehrheitsbeteiligung des Landes seit dem Jahr 2001 existiert. Ursprünglich wurde sie von der A22 und von D-Net gegründet, wobei das Land dann eingestiegen ist und es ermöglicht hat, dass die Brennercom deutlich expandieren konnte. Allerdings ist dies nur begrenzt in jene Richtung geschehen, die man sich gewünscht hätte, nämlich in Bezug auf das Breitband. Die Brennercom hat sich vor allem auf Internetdienste usw. spezialisiert und eine Strategie gefahren, die sehr den Interessen des Geschäftsführers entsprochen hat, allerdings mit der Billigung des Präsidenten, der immer schon Ferdinand Willeit geheißt hat. Man muss sagen, dass die damalige Landesregierung nicht mit letztem Nachdruck auf diese eigene Strategie gedrängt hat. Vielmehr wurde dem Geschäftsführer die Möglichkeit gegeben, ein gewisses Aktienpaket an der Brennercom zu erwerben. Es ist erstaunlich, dass ein vom Land eingesetzter und aus Landesdiensten stammender Geschäftsführer in eine Bereicherungsposition gesetzt wurde und die Möglichkeit gehabt hat, mit zwei Millionen Euro 8 Prozent der Aktien zu erwerben, um sie wenige Jahre später um das Doppelte zu verkaufen. Das ähnelt in fataler Weise den Praktiken der Gastofresh, deren Geschäftsführer ebenso in der Lage war, mit einem minimalen Anteil in eine gute Geschäftsposition zu kommen. Ich weise also schon auch darauf hin, dass das Land hier Versäumnisse gemacht hat. Im Jahr 2008 wurde eine erste Tranche verkauft, wobei dies ein notwendiges Abstoßen war. In einem zweiten Moment hat das Land dann versucht, das zweite Aktienpaket auf den Markt zu bringen, wobei es dem Aktionär Athesia nicht zu verübeln ist, wenn er versucht hat, in diese Richtung weiterzugehen, um diese Zweideutigkeiten auszunutzen. Allerdings muss man sagen, dass die neuere Strategie der Landesregierung sehr klar und entschieden war. Sie hat deutlich gemacht, dass die Brennercom ein öffentliches Interesse verfolgt. Das Glasfasernetz, das die Brennercom aufs Tapet bringt, mag nicht weiß Gott wie expandierend gewesen sein. Die 85 angegebenen Kilometer sind im Vergleich zur Telecom natürlich nur Peanuts, aber wahrscheinlich ist es wesentlich mehr. Zudem verfügt die Brennercom über die nötigen Anschlüsse in Richtung Mailand und damit über ein strategisches Plus, das nicht zu unterschätzen ist. Wenn der Präsident und der Geschäftsführer der Brennercom jetzt behaupten, dass das nur Peanuts wären und das Land die Glasfaserkabel kaufen könnte, so ist das eine lächerliche Schutzbehauptung. Das Land könnte mit den Glasfasern nichts machen. Das ist eigentlich nur ein Hohn, denn damit wäre nichts gewonnen. Es ginge wirklich darum, die strategische Ausrichtung der Brennercom ins Spiel zu bringen. Deshalb sollten wir diesen Artikel doch sehr deutlich unterstützen, nicht im Hinblick auf einen politischen Machtkampf, sondern im Hinblick darauf, dass die Brennercom eine wichtige strategische Funktion hat, die nach außen hin unterschätzt dargestellt wurde, als ob es sich bei der öffentlichen Meinung um Naivlinge handeln würde, als seien die Südtiroler eine Art von Ansammlung von "Motschuner Peppn".

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Man kommt sehr schnell in den Ruf, ein "Motschuner Peppn" zu sein, wenn man über Dinge redet, von denen man eigentlich nichts versteht. Es stimmt, dass das öffentliche Interesse gewahrt werden muss. Ich will aber eines ganz klar sagen. Ich bin grundsätzlich nicht dafür,

dass sich die öffentliche Hand in so extensiver Weise an Privatgesellschaften beteiligt oder Beteiligungen an Gesellschaften hält, außer es geht in ganz extremer Art und Weise um das öffentliche Interesse. In diesem Fall ist das öffentliche Interesse zu wahren. An dieser Geschichte sieht man, wie wichtig es ist, eine Medienvielfalt im Land zu haben. Andererseits sieht man aber auch, wie wichtig es ist, dass wir die Möglichkeit haben, gesetzgeberisch einzugreifen. Wenn ich mir erlauben darf, den guten Karl Zeller zu zitieren, so marschiert er in Sachen Brennercom in eine Richtung, die ich unterstütze. Als Ähnliches mit dem Thermenhotel in Meran passiert ist, das an dasselbe Haus verscherbelt wurde, hat man noch schnell eine Kubaturerhöhung ermöglicht, sozusagen im Vorgarten des Karl Zeller. Danach hat man die Struktur dann ganz schnell, weil man sonst keine zahlungskräftige Käufer gefunden hat, an das Medienhaus verkauft, gegen das der gute Karl Zeller heute marschiert. Ich möchte damit nur sagen, wie unterschiedlich Positionen manchmal dargestellt werden. Beim Thermenhotel war es kein Problem, als Zeller wahrscheinlich noch mitgeholfen hat, diesen wunderbaren Deal für das Medienhaus mitzuorganisieren. Bei der Brennercom vertritt er jetzt eine andere Position. Wie gesagt, es ist richtig, dass das öffentliche Interesse gewahrt wird. Das wäre ja noch schöner. Es ist richtig, dass solche Dinge an die Öffentlichkeit gebracht werden und dass man dagegen vorgeht. Ich muss aber das bestätigen, was der Kollege Tinkhauser gesagt hat, nämlich, dass irgendjemand geschlafen haben muss. Ich verstehe das nicht. Wenn ich im Wohnzimmer sitze und mir jemand den Fernseher klaut, dann habe ich entweder geschlafen oder ich habe ihm zugeschaut, in der Hoffnung, dass er ihn hinausträgt und ich es dann der Versicherung melden kann und einen neuen Fernseher bekomme. Ich weiß nicht, ob im Verwaltungsrat der Brennercom ein Betäubungsmittel versprüht wurde. Das wäre ja auch möglich. Irgendjemand hat auf alle Fälle geschlafen oder bewusst weggeschaut. Es kann nicht so überraschend gekommen sein. Das kann man mir nicht sagen! So ganz die Heiligen könnt Ihr hier also nicht spielen, denn es ist scheinheilig, wenn man das öffentlich so verkaufen will. Man sollte uns nicht als ganz verblödet hinstellen. Entweder man hat geschlafen, man hat nichts gewusst oder man hat bewusst weggeschaut! Etwas anderes ist es, wenn dann jemand kommt und sich das ganze Gut unter den Nagel reißen will. Das geht natürlich nicht! Deshalb ist es richtig, dass wir diesen Weg beschreiten. Es ist wichtig, dass wir in diesem Bereich eine ganz andere Ebene einführen. Es geht auch um die NewCo, soweit ich das verstanden habe. Es geht hier auch um eine Fusion, soweit ich das verstanden habe, und das ist dann wieder eine ganz andere Frage. Hier will man natürlich in einem ganz bestimmten Bereich die öffentlichen Interessen wahren, und das ist richtig. Wir wissen, dass wir gerade im Kommunikationsbereich von der EU einen Hammer nach dem anderen bekommen. Auf europäischer Ebene soll ein zwei-drei-Klassen-Netz geschaffen werden, wo jene die Vorzugsschiene haben werden, die ordentlich zahlen. Das ist ein nicht zu unterschätzender Vorgang. Es ist einfach so, dass das öffentliche Kommunikationswesen öffentlich kontrolliert werden muss und nicht dafür herhalten darf, um privaten Geldmachern in irgendeiner Weise weiterzuhelfen. Das ist absolut richtig.

Ich komme nun noch zu zwei, drei anderen Punkten dieses Gesetzentwurfes. Ich kann mich nicht mit diesen eigenartigen mobilen Campingplätzen oder was immer das auch ist anfreunden. Für mich ist das eine unlautere Konkurrenz und ein ganz schwieriges Feld. In Völlan gibt es zwei große Campingplätze. Folgendes Beispiel: Ich habe zwei Plätze und lasse mir von der Gemeinde die Genehmigung geben, einen Drei-Tage-Campingplatz zu errichten. Ich kann die Leute von einem zum anderen Platz hin- und herschicken. Ich habe bei weitem nicht die Auflagen, die ein Campingplatz-Betreiber hat. Für mich ist das unlautere Konkurrenz und sogar eine Anleitung, um da ein bisschen herumschieben. Dass die Gemeinden das machen dürfen, finde ich absurd. Die Gemeinden dürfen selbst kassieren und ausweisen. Das steht so im Gesetz! Man kann nicht auf der einen Seite die Ortstaxe für Bildungshäuser einführen und auf der anderen Seite so eine schwindlige Campingplatz-Geschichte schaffen. Für mich ist das schwindlig, aber hier gibt es natürlich unterschiedliche Auffassungen.

Etwas anderes ist diese urbanistische Geschichte, die mir auch nicht ganz so klar zu sein scheint. Man nimmt eine Definition hinsichtlich des Einzelhandels in Gewerbegebieten vor, was für mich ein bisschen schwierig ist. Ich bin nicht ganz so sicher, ob wir damit nicht dem Einzelhandel in den Gewerbegebieten Tür und Tor öffnen. Ich stelle die Frage, ob es nicht gefährlich ist, was wir hier machen. Meiner Meinung nach ist dieser Weg gefährlich. Es wird ja die Verpflichtung gestrichen, in bestehenden Gewerbegebieten bei der Errichtung neuer Einzelhandelsbetriebe Parkflächen oder Grünanlagen vorzusehen. Man begründet das dann auch, aber das ist doch eine Maßnahme, mit der der Detailhandel in Gewerbegebieten doch eigentlich erleichtert wird.

ABGEORDNETER: Es wird eine Schranke eingeführt!

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Ich habe gesehen, dass die Schranke gestrichen wird, aber wenn es anders ist, lasse ich mich gerne eines Besseren belehren.

Was die Bildungshäuser anbelangt, weiß ich nicht, ob diese eine Riesenkonkurrenz zur Tourismusbranche in Südtirol sind. Hier sind wir schon ein bisschen bei einer Neid-Geschichte angelangt. Es stimmt natürlich, dass gerade Beherbergungsbetriebe viele Konkurrenten haben, die nicht alle Auflagen erfüllen müssen, ob das Urlaub vom Bauernhof ist usw. Es gibt einige, die alle Auflagen erfüllen müssen und alles zahlen müssen, was zu zahlen ist. Das ist ähnlich wie mit den Reiseveranstaltern. Irgendwo ist es also nicht ganz abwegig, dass man hier eine Ortstaxe verlangt. Für mich stellt sich dann aber auch die Frage, ob die Bildungshäuser dann auch in den Genuss der Tourismusförderung kommen.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich möchte kurz zum letzten Punkt Stellung nehmen, den der Kollege Pöder angesprochen hat. Es ist tatsächlich so, dass hier mit Kanonen auf Spatzen geschossen wird. 29 Millionen Nächtigungen im Tourismus stehen 30.000 Nächtigungen in den Bildungshäusern Südtirols gegenüber. Das ist ein Tausendstel! Die Großen kommen her und haben uns mit einem Schreiben beglückt, das ich echt schäbig gefunden habe. Da hat sich der große HGV aufgemacht und sich die Werbeprospekte und Internetseiten der fünf Bildungshäuser angeschaut, einzelne Seiten herauskopiert, uns die abendliche Weinverkostung in der Lichtenburg vorgehalten und als Tourismus-Optional verkauft. Dabei müsste man vielleicht auch wissen, mit welcher schwierigen Mitteln das Bildungshaus Lichtenburg gearbeitet hat, um aus einem alten und fad gewordenen Bildungshaus eine moderne Struktur zu machen. Von diesen 30.000 Nächtigungen ist nur ein kleiner Teil im Tourismus anzusiedeln, denn der Großteil der Nächtigungen in den Bildungshäusern geht auf einen institutionellen Auftrag zurück, den die Bildungshäuser per Bildungsauftrag erhalten haben. Dieser Auftrag liegt nicht in der Erholung und im Entspannen der Touristen in Südtirol und auch nicht im gewerblichen Verkaufen von Gästebetten. Es ist ein Bildungsauftrag, dem die fünf Bildungshäuser in Südtirol nachkommen. Man hat mir noch einmal bestätigt, dass nur drei Bildungshäuser eine Beherbergungslizenz haben, nämlich das Haus der Familie, Sarns und Goldrain.

Warum braucht es in Südtirol Bildungshäuser? Man kann ja sagen, dass jeder Mensch am Ende eines Seminartages nach Hause fahren kann, was viele auch tun. Die Bildungshäuser arbeiten sehr daran, gerade ihre Nächtigungsfunktion aufrecht zu erhalten, weil es ihrem Konzept entspricht, dass es etwas anderes ist, ob man sich schnell einen Kurs reinzieht oder ob man in einer Gruppe lernt, die vielleicht auch miteinander Abend isst und am Morgen danach zusammen frühstückt. Wer sich in Bildungshäusern aufhält, weiß, dass es ein grundlegender Qualitätsunterschied im Lernen ist, ob man auch nächtigt oder nicht. Das wird vielleicht im Allgemeinen verkannt. Es ist eine Qualitätssteigerung für jedes Seminar, wenn es mehrtätig ist. Wer von Euch Klausuren organisiert hat, weiß, welchen Unterschied das ausmacht. Die Bildungshäuser sind hierfür ideale Stätten, denn sie verweisen selbst immer auch auf ihre Inselfunktion. Im Alltag verweilt man immer in einem bestimmten Trott. Wenn man dann ins Bildungshaus geht, dann kann man aussteigen, mit dem Geist zur Ruhe kommen und sich dem Lernen öffnen. Das sind pädagogische Vorteile, die die Bildungshäuser bieten. In Südtirol bieten sie sie in einer Qualität, die nicht überall so ist. Im restlichen Teil Italiens fehlen sie zum Teil sogar gänzlich. Hier kommt man mit einer wirklich schäbigen Art zu Weg und will diesen Reichtum erschweren und die Bildungshäuser den touristischen Strukturen gleichsetzen. Es ist ja nicht so, dass die Bildungshäuser von den Tourismusvereinen groß profitieren würden. Die Lichtenburg ist nicht als Beherbergungsbetrieb aufgelistet. Ich lade alle Kolleginnen und Kollegen ein, einmal in einem Bildungshaus zu nächtigen. Wenn Ihr in einem Kämmerlein in der Lichtenburg schlaft, so ist das ein gänzlich anderes Gefühl, als wenn Ihr in einem Hotel oder in einer Pension übernachtet. Es handelt sich um spartanisch eingerichtete Zimmer, die das Nötigste liefern, damit man dort nächtigen kann. Die können in keinsten Weise mit einem Tourismusbetrieb konkurrieren. Es ist ja auch so, dass die Bildungshäuser eine breite Bevölkerungsschicht ansprechen, vor allem jene, die vielleicht abends nicht heimfahren können. Ich denke beispielsweise an Seniorinnen und Senioren oder an Familien, die sich für Bildungsferien im eigenen Land zurückziehen wollen. Das ist nicht dasselbe wie Urlaub in einem Hotel. Es ist kein Wellness, sondern eine Stätte des Lernens. Wenn schon, dann müsste man zumindest die Unterscheidung zwischen SeminarteilnehmerInnen und anderen treffen. So, wie dieser Antrag jetzt vorgelegt ist, werden alle über den gleichen Kamm geschoren. Da ist einfach ein grundlegender Unterschied zu ziehen. Das ist ein echtes Verkennen der Realität. In einem Bildungshaus gibt es kaum Menüwahl. Man ist nicht à la carte. Es gibt ein einfaches Frühstücksbuffet. All, das was die Bildungshäuser leisten, leisten sie, weil sie gut arbeiten, manchmal hart an der Kante zur Wirtschaftlichkeit. Im Übrigen habe ich mich auch gefragt, wer am Ende die Ortstaxe zahlen würde. Die Seminarteilnehmer? Oder es wird anderswo gespart, was sich dann auf die Seminar- bzw. Bildungsqualität auswirken würde. Das ist nicht das, was wir in unserem Land wollen. Wir sagen ja immer wieder, wie wichtig Familien-, Senioren- und Elternbildung ist. Ich appelliere

hier also an Ihre Einsicht und ersuche um Streichung dieses Passus', um die Qualität der Bildungshäuser in Südtirol wertzuschätzen und auch weiterhin zu garantieren.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Unterschiedlicher könnte die Stimmungslage von einem zum anderen Gesetz nicht sein. Wir haben vorher sehr über ein sehr emotionales Thema sachlich diskutiert. Jetzt diskutieren wir über ein sehr sachliches Thema sehr emotional. Kollegin Foppa, wir kommen nicht oft zusammen. Den Brief eines Verbandes, der die Aufgabe hat, seine Mitglieder zu vertreten, als schäbig zu bezeichnen, weise ich zurück. Man kann natürlich auch von anderen Seite sagen, dass 70 Cent Abgabe bei 30.000 Übernachtungen 21.000 Euro sind. Das ist auch nicht die Welt. Es gibt auf der einen Seite Argumente, aber auch auf der anderen Seite. Machen wir eine sachliche Auseinandersetzung. Ich verstehe die Emotionalität bei diesen Dingen eigentlich nicht, denn dann macht man wirklich Hetze. Diese Intoleranz von bestimmter Seite ertrage ich nicht! Diejenigen, die von allen Toleranz verlangen, sind in der heutigen Gesellschaft meistens die Intoleranten. Wenn etwas nicht nach den Gutmenschen geht, dann ist man sofort ein Rassist, ein Extremist und was weiß ich was alles. Dagegen verwehre ich mich!

Der Ton macht die Musik. Das sieht man auch an der Auseinandersetzung bezüglich der Brennercom. Mich wundert die Art und Weise der Reaktionen, denn bis heute fehlt eine wirklich sachliche Auseinandersetzung. Ich reihe mich nicht in den Chor jener ein, die jetzt die Gunst der Stunde gesehen haben, dem einflussreichsten Mann in Südtirol eine zu zünden. Ich bin der letzte, der im Verdacht des Dunst- oder Gunstkreises des Michl Ebner zu stehen. In Südtirol ist jetzt das große Hurra ausgebrochen: Endlich traut sich jemand, dem Ebner eine auf den Deckel zu geben! Das kann einen freuen, darüber kann man schmunzeln, das kann lustig sein, aber in der Sache selber hat man noch auf keine Frage eine Antwort gegeben. Wir haben jetzt einen Rekurs, und es ist ja in Ordnung, dass das Ganze geklärt wird. In Südtirol hat es so etwas aber noch nie gegeben. Das ist ein SVP-Problem, denn alle Beteiligten sind nicht nur im Dunstkreis der SVP, sondern das sind SVP-ler! So schauts aus!

STEGER (SVP): *(unterbricht)*

LEITNER (Die Freiheitlichen): Für die Öffentlichkeit ist es schon von entscheidender Bedeutung, was hier abläuft. Ich höre die Diskussionen in der Bevölkerung gleich, wie Ihr sie hört. Da wird gefragt: Ist es einmal und Gott möglich, dass man sich im eigenen Umfeld nicht vorher abspricht? Es gibt einen Verwaltungsrat, in dem fünf Leute sitzen: Michl Ebner, Ferdinand Willeit, Karl Manfredi und zwei Vertreter des Landes. Einer geht nicht hin, aus welchen Gründen auch immer, der andere geht hin und enthält sich der Stimme. Ich kann nicht glauben, dass sich der Vertreter des Landes im Vorfeld nicht mit der Landesregierung abgesprochen hat. Was hat man diesem Menschen mit auf den Weg gegeben? Wenn es so gewesen wäre, dann müsstet Ihr in sofort entfernen und ihn nach Hause schicken. Es wäre zumindest das politische Signal gewesen zu sagen: "Du hast uns hier schlecht vertreten!". Aber das hat keiner gesagt! Ihr habt ihm sogar gedankt, dass er zumindest hingegangen ist. Das wäre dasselbe, wie wenn sich unser Kollege Tinkhauser im Präsidium der Stimme enthalten würde, wenn beschlossen wird, dass die Opposition nicht mehr mitstimmen darf. Und dann sagt Ihr: "Die Rolle der Opposition ist erloschen!" Ihr könntet Euch vorstellen, wie die Opposition dem Roland Tinkhauser den Marsch blasen würde. Was ist hier vorgegangen? Bitte verkauft die Menschen nicht für dumm! Es gibt jetzt einen Rechtsstreit, und ich möchte sagen, dass ich nicht der Verteidiger des Verwaltungsrates der Brennercom bin. Aber Ihr macht es Euch ein bisschen einfach. Es sind Fehler gemacht worden, denn sonst hätte es nicht soweit kommen können. Hier hat im Prinzip ein Teil der Mannschaft ein Flaggschiff der Südtiroler Politik geentert. Ich glaube das jedenfalls nicht. Vergleichend mit der Griechenland-Krise könnte man auch fragen, ob hier ein trojanisches Pferd unterwegs wart. Ihr kennt ja den Ausspruch "Timeo danaos et dona ferentes". Man kann sich hier vieles denken. Auf alle Fälle ist diese Geschichte nicht transparent. Ich bin kein Jurist, aber Tatsache ist, dass man die Sache sehr ernst nimmt. Man beglückt sich hier nicht mit den eigenen Landesvertretern, sondern holt sich eine Koryphäe mit ins Boot, nämlich den Marcello Clarich, ein Fachmann auf dem Gebiet der Abtretung von öffentlichen Beteiligungen an Gesellschaften. Wo öffentliches Interesse zu schützen ist, ist das auch zu tun, aber hier muss man sich die Frage stellen, ob das nicht versäumt worden ist. Ich weiß nicht, was herauskommen wird, denn der Streit ist offen. Ich hoffe, dass die Südtiroler Bevölkerung nicht zu Schaden kommen wird. Die Vorgeschichte darf man auch nicht vergessen. Als diese Gesellschaft Miese gebaut hat, hat man sie ohne weiteres einer Privatperson verkauft. Fragen stellt man erst in dem Moment, in dem Geschäfte gemacht werden. Dass Breitband und Telekommunikation strategisch wichtig sind, hat jeder gewusst. Die Frage ist, ob wir uns hier an die Gesetze halten müssen. Das wird man sehen bzw. dieser Streit wird ausgefochten. Ich habe vorher gesagt, dass der Ton die Musik macht. Was sollen sich die Südtiroler

denken, wenn es um eine so ernsthafte Geschichte geht und hohe Vertreter der Politik und der Gesellschaft hergehen und auf einem derartigen Niveau diskutieren? "Ob Du etwas sagst oder der Motschuner Peppn ist dasselbe!" Die Umgangsformen auf dieser Ebene stellen sich die Menschen ein bisschen anders vor, weil es eine ernsthafte Geschichte ist. Es gibt natürlich Medien, die sich freuen, wenn es Geschichten gibt. So wird die Öffentlichkeit dann auch informiert, nämlich mit Geschichten und nicht mit Fakten. Die Leute brauchen Fakten, damit sie sich ein ehrliches Urteil bilden können. Ich sage das in aller Deutlichkeit, weil wir derzeit im Land eine Diskussionskultur haben, bei der es nicht schaden würde, einmal in ein Bildungshaus zu gehen.

Noch etwas zu den Bildungshäusern. Sie leisten wertvolle Arbeit. Nachdem wir immer eine Broschüre mit dem Angebot der Bildungshäuser bekommen, möchte ich fragen, ob man kontrolliert, zu wie viel Prozent das Angebot auch wirklich umgesetzt wird.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Ich möchte zwei, drei wesentliche Punkte erwähnen, die mir wichtig sind. Der Kollege Leitner hat seine Rede mit den Bildungshäusern beendet. Im Gesetzgebungsausschuss wurde aus der Muss-Bestimmung eine Kann-Bestimmung gemacht. Das geht für mich in Ordnung, denn die Eigenverantwortung soll gestärkt werden. Irritiert hat mich aber die Tatsache, dass jene Unternehmer, die ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, sagen: "Da gibt es fünf Kleine, die 0,70 Cent Ortstaxe zahlen könnten." Vielleicht bin ich selber bildungshausgeschädigt, denn ich habe alle Bildungshäuser im Land besucht und auch öfters dort übernachtet. Ich kann nur sagen, dass die Tatsache, dass wir mit Ausnahme des Pustertales in jedem Bezirk ein Bildungshaus haben, ein riesiger Reichtum unseres Landes ist. Natürlich kann man jetzt über des Kaisers Bart streiten und sagen: "Was sind schon 70 Cent? Die könnt Ihr ja auf die Gäste aufrechnen.!" Werte Kolleginnen und Kollegen, hier geht es nicht um dasselbe Prinzip. Die Bildungshäuser haben einen institutionellen Auftrag, dem sie gerecht werden müssen. Wir können Jahr für Jahr das Angebot der Bildungshäuser nutzen. Das ist ein Reichtum, den ich nie genug zu schätzen weiß. Wir alle wissen, dass Erwachsenenbildung wichtig ist. Wir alle wissen, dass persönlichkeitsstärkende Bildungsangebote wichtig sind. Bildung ist wichtig für Familie usw. Fünf akademische Titel bedeuten noch lange nicht, dass ich das Leben bewältigen kann. Die Bildungshäuser haben hingegen Angebote, das Leben und die Herausforderungen desselben zu bewältigen. Deshalb kommt auch von meiner Seite ein Streichungsantrag. Landesrat Achammer hat das Gespräch gesucht, und dafür möchte ich ihm wirklich danken. Wir müssen eine bessere Lösung zu suchen, aber zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht sinnvoll, das so zu genehmigen.

Ein paar Worte noch zu Artikel 4, Bergführer und Wanderleiter. Im ursprünglichen Text war vorgesehen, dass jemand, der die entsprechenden Richtlinien nicht einhält, mit einer Strafe rechnen muss. Die Strafe für die Wanderleiter ist herausgekommen, wobei ich hoffe, dass wir imstande sind, diese wieder einzuführen.

Was die Brennercoms angeht, maße ich mir kein Urteil an, da mein Wissensstand dazu nicht ausreicht. Ich möchte nur sagen, dass mir bewusst ist, wie wichtig die digitale Vernetzung bis hinaus in die kleinen Ortschaften und Weiler ist. Ich möchte ein ganz konkretes Beispiel nennen: UniversitätsstudentInnen machen alles übers Internet. Sie müssen sämtliche Formulare über Internet einreichen. Sie erhalten die Resultate von Prüfungen der jeweiligen Universität über Internet zugeschickt. Stellen Sie sich vor, was passieren würde, wenn wir hier unterversorgt wären. Wie auch immer das Land die Verhandlungen führt: Wir müssen diese neue Form von Gemeinwohl garantieren. Danke!

STEGER (SVP): Bei diesem Gesetz handelt es sich um Maßnahmen, die einerseits Liberalisierungen, andererseits pragmatische Lösungen für Themenstellungen darstellen, die wir in den letzten Jahren in verschiedener Art und Weise erlebt haben. Es geht aber auch um substanziell wichtige Ausrichtungen, wie beispielsweise in Artikel 3.

Artikel 1 ist vom pragmatischen Ansatz zu sehen. Man weiß, dass die Exportgarantien eigentlich nicht notwendig sind. Wenn man das Geld braucht, kann man es über den Rotationsfonds aufstocken. Insofern ist es richtig und gut, dass man dieses Beiseitelegen von Mitteln abschafft.

Wichtig ist auch die Anpassung des 79-er Gesetzes, in welchem es um Beiträge an Institutionen, Körperschaften, Verbände und Organisationen geht. Es ist wichtig, dass man dieses Gesetz jetzt europafit macht, um diesbezüglich in Zukunft Sicherheit zu geben.

Ich komme jetzt zum Herzstück dieses Gesetzes. Ich möchte meine Genugtuung zum Ausdruck bringen und dem Landeshauptmann dafür danken, dass er diese Entscheidung getroffen und vorgeschlagen hat, von der verpflichtenden Einführung der Tourismusabgabe abzusehen. Es gibt genug Belastungen für die Tourismustreibenden, wobei ich jetzt nicht die Wettbewerbsverzerrungen im Bereich Energie oder im Bereich der direkten Steu-

ern ansprechen möchte. Ich möchte insgesamt das Belastungspaket für die Tourismustreibenden ansprechen. Wenn man jetzt von Landesseite eine zusätzliche Belastung eingeführt hätte, so hätte ich das in dieser Phase nicht für besonders intelligent erachtet. Eine Kuh kann man melken, aber man muss sie auch füttern, denn sonst geht sie ein. In Zeiten, in denen die konjunkturelle Situation nicht mehr so sicher ist, wie sie noch vor einigen Jahren war, gibt es Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die letztendlich auch dem Tourismusgeschäft schaden können. Die Beherbergungsbetriebe in Südtirol sind äußerst modern ausgerichtet. Sie haben in den letzten Jahren äußerst viel investiert, weshalb der Verschuldungsgrad im Verhältnis relativ hoch ist. Es braucht also eine hohe Konjunktur, damit die Betriebe langfristig auf den Beinen bleiben können. Wenn wir die schönen Hotels sehen, glauben wir, dass das alles reiche Leute sind. Ich sage Ihnen, dass es fleißige Leute sind, denen man die Möglichkeit geben muss, langfristig zu überleben. Wir haben eine gute Wettbewerbsposition, gute Infrastrukturen, eine wunderbare Landschaft und Natur. Die Voraussetzungen sind also gut, aber wir sollten Acht geben und die Rahmenbedingungen richtig setzen. Der Artikel 3 ist richtig gesetzt. Der Landeshauptmann schlägt eine Art und Weise vor, bei der schon auch ein Wink mit dem Zaunpfahl dabei ist. Er sagt: "Wir sollten schon schauen, dass die freiwilligen Beiträge in Zukunft noch in einer gewissen Art und Weise aufrecht bleiben, denn sonst muss sich der öffentliche Entscheidungsträger das noch einmal anschauen." Jeder weiß, dass die Tourismusabgabe nicht eingeführt wird, und somit wissen alle Akteure, dass sie in Zukunft einen freiwilligen Beitrag entrichten müssen. Das ist eine intelligente Lösung, die meine volle Unterstützung bekommt.

Zum Thema Bildungshäuser werde ich mich kurz halten. Man sollte die Kirche im Dorf lassen. Ich glaube, dass das verkräftbar ist. Auch private Unternehmungen haben in ihren Häusern Bildungsangebote. Oftmals sind es sogar dieselben Kurse, die verschiedene Landeseinrichtungen anbieten. Wenn man kohärent sein will, dann müsste man sagen, dass auch alle Bildungsangebote in privaten Strukturen von der Kurtaxe befreit sein müssten. Ausnahmetatbestände sind schwierig, weil sie zu zusätzlichem Aufwand führen. Meiner Meinung nach soll es für ähnliche Tätigkeiten ähnliche Voraussetzungen geben. Auch ich bin der Auffassung, dass Bildungshäuser eine äußerst wichtige Aufgabe übernehmen. Wir sollten auf sie stolz sein, auch darauf, wie sie auch geführt werden. Unsere Bildungshäuser werden von engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt. Diese Maßnahme geht nicht gegen die Bildungshäuser, sondern schafft gleiche Voraussetzungen für ähnliche Situationen. Meiner Meinung nach ist das verkräftbar, und deshalb würde ich das nicht allzu sehr emotionalisieren.

Es gibt auch ein paar Normen bezüglich Liberalisierung und Entbürokratisierung. Beispiele dafür sind der Artikel 4, in dem es um die Bewilligungen für Alpinschulen geht, die jetzt nicht mehr erneuert werden müssen, sondern unbegrenzte Gültigkeit haben sollen. Im Artikel 5 geht es um die Abschaffung des Landesbeirates für Skiunterricht, der nur eine beratende Funktion hatte. Artikel 6 sieht vor, dass die Förderung a posteriori im Privat-zimmerbereich nicht mehr möglich ist. Das ist notgedrungen so, weil das in anderen Bereichen nicht EU-konform ist. Ich bin sicher, dass es richtig ist, Rechtssicherheit zu schaffen, was mit Artikel 6 geschieht. Artikel 7 sieht Liberalisierungen im Bereich der Kaminsanierung vor, was eine klare Botschaft ist. Artikel 10 ermächtigt das Land, Aktien und Anteile von Aktiengesellschaften in andere öffentliche Gesellschaften einzubringen, auch wenn es nur eine Beteiligung an diesen hat. Auch das ist in Ordnung.

Es handelt sich um ein Gesetz, das übersichtlich ist. Ich hoffe, dass es die Zustimmung findet, da es vernünftige Regelungen vorschlägt.

Ganz kurz zum Abschluss. Artikel 3. Ich denke diese Kann-Bestimmung, die der Landeshauptmann eingeführt hat, ist gerade in der jetzigen Zeit ein sehr gutes und wichtiges Signal. Kollege Steger hat es aufgezeigt, natürlich die Rute ist im Fenster, dass die Wirtschaft draußen, die Organisationen, diese fehlenden Gelder zukünftig aufbringen werden müssen, denn sie werden nicht vom Land ausgeglichen. Gerade durch die Einführung der Ortstaxe ist jetzt eine Finanzierung der Tourismusorganisationen vor Ort, wie ich denke, großzügig erfolgt. Dementsprechend müssen die Wirtschaftstreibenden draußen auch ihre Aufgaben erfüllen und die freiwilligen Beiträge einzahlen. Es ist vom Kollegen Tinkhauser bereits aufgezeigt worden, die Dachmarke. Ich denke, wir müssen noch mehr in diese Dachmarke investieren. Wenn wir nach Nordtirol schauen, dort wird noch viel mehr Geld in die Tirol-Werbung investiert. Ich denke, hier dürfen wir nicht zurückstecken, gerade bei einem immer stärker werdenden internationalen Wettbewerb im Tourismus. Wir brauchen nur schauen, wie der Osten aufrüstet und die Welt immer enger zusammen rückt, dementsprechend gilt es auch den kleinen Flecken Erde Südtirol in einer kompakten Marke entsprechend nach außen zu bringen. Und es gilt hier die erforderlichen Geldmittel aufzubringen. Der Wert des Tourismus, glaube ich, ist unbestreitbar. Der Tourismus befruchtet bei uns in Südtirol sehr vieles und deshalb gilt es auch hier die Mittel aufzubringen. Das Dreisäulenmodell, das der Landeshauptmann skizziert hat, auf der einen Seite die Ortstaxe, auf der anderen Seite die öffentliche Hand, Gemeinden und Land, und

die freiwilligen Beiträge. Ich komme aus der Wirtschaft und ich fordere ganz klar auch die eigenen Kategorien auf, hier ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Ein letzter Gedanke: zum Artikel 10, weil ja in den letzten Wochen über das Thema Brennercom geredet worden ist, sage ich nur eines: Datenautobahnen sind eben Autobahnen der Zukunft und hier muss das Land entsprechend die Hand mit drinnen haben und dementsprechend eine Gewichtung haben.

RENZLER (SVP): Ich möchte nicht viel zum gesamten Gesetzentwurf sagen, aber zu Artikel 3 folgendes: Von meinen Vorrednern, sei es der Fraktionssprecher Steger als auch Kollege Tschurtschenthaler, haben wir Positionen gehört, die zu Teil im Widerspruch stehen. Wenn ich einerseits sage, ich kann den Tourismus nicht mehr belasten, und auf der anderen Seite aber behaupte, dass sie freiwillig diese 18 Millionen noch einzahlen werden, dann stimmt etwas nicht. Dann muss ich leider dazu sagen, dass ich Bedenken habe, die ich bereits im Gesetzgebungsausschuss vorgebracht habe, ich habe sie auch bei internen Sitzungen vorgebracht, und ich tue mich in diesem Zusammenhang sehr, sehr schwer die vorgebrachten Argumentationen nur so zu akzeptieren. Ich kann einfach nicht verstehen, wenn man die Rute ins Fenster stellt und wenn effektiv die wirtschaftliche Situation, wie vom Kollegen Steger geschildert, so sein sollte, dass man sagt: entweder erreicht ihr es freiwillig oder das nächste Jahr bezahlt ihr, es könnte aber auch passieren, dass wir das nächste Jahre wieder etwas anderes machen. Ich glaube man muss im Tourismus insgesamt einmal eine grundlegende Diskussion führen, ob es notwendig ist, dass wir den Tourismus weiterhin so fördern, wie er zurzeit gefördert wird, und wie lange dies noch tragbar ist. Wie gesagt, ich habe Bauchweh mit diesem Artikel. Der Rest geht in Ordnung.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Ich werde jetzt in meiner Stellungnahme nicht der Reihenfolge der Artikel vorgehen, sondern wie die Wortmeldungen ergangen und Themen angesprochen worden sind. Deshalb beginne ich mit dem Artikel 10, weil anfangs stand das Thema der Voraussetzung für die Gründung einer NewCo an und somit das Thema Brennercom bzw. die Vorkommnisse rund um die öffentliche beteiligte Gesellschaft Brennercom der letzten Wochen. Ich stelle fest, dass hier doch einiges in der Wahrnehmung durcheinander geraten ist. Es ist für mich eine gute Gelegenheit, die Chronologie der Ereignisse ein bisschen aufzuzeigen und es verständlicher zu machen, wie die Dinge wirklich liegen. Vorneweg nur eines, es ist auch angesprochen worden, dass es vonseiten der Landesregierung eine Eskalation oder sonst etwas gegeben hätte. Ich darf Sie ersuchen, die Presseaussendungen meinerseits und der Landesregierung insgesamt anzuschauen, es waren 2 ganz knappe, 4 Sätze, in der Presse und auch nachzulesen, wie viele Interviews ich dazu gegeben habe, nämlich keine! Ich glaube, dass ich das ganz nüchtern und sachlich abgehandelt habe. Ich habe sofort festgestellt, ich halte die Maßnahme für ungerechtfertigt, dass sie nicht auf einem rechtlichen Fundament gründet und dass das Land sich selbstverständlich wehren wird, also entsprechend auch Rekurs einlegen wird. Das war die Aussage, auch begründet damit, weil das so nicht gesetzlich in Ordnung ist.

Zunächst die Chronologie der Ereignisse: Ganz abgesehen davon, dass die Brennercom zumindest aus Sicht der öffentlichen Hand, die ja eine Zeitlang eine deutlich größere Beteiligung hatte, eigentlich den Zweck verfolgen sollte, dort wo Marktversagen vorliegt, dort entsprechend auch Angebote zu machen, Dienstleistung zu bringen, wo eben die privaten Telekommunikationsanbieter das nicht tun, weil es nicht interessant ist. Wenn ich in der Stadt 100 m Glasfaserkabel verlege, um bei diesem Thema zu bleiben, habe ich, ich weiß nicht wie viele Kunden dran, auf dem Land mit 100 m habe ich möglicherweise noch überhaupt keine Kunden. Ich brauche einige Kilometer, damit ich 2, 3 Leute dranhängen kann. Das ist die Situation, das dürfte allen bekannt sein, das ist auch das Problem mit dem sich übrigens in ganz Europa alle Verwaltungen herumschlagen. Deshalb gibt es auf europäische Ebene eine Digitalagenda, deshalb gibt es auf der staatlichen Ebene auch entsprechende Bestimmungen, weil man das ganze eben als öffentlich-strategisch ansieht. Aber dazu später noch mehr. Das ist allerdings nicht in dem Ausmaß erfolgt, wie man es sich vielleicht ursprünglich vorgestellt hat, im Gegenteil die Brennercom hat sehr erfolgreich gearbeitet, ich denke, auch sehr gute Leistungen erbracht, aber hauptsächlich dort wo eigentlich Markt vorhanden ist und genauso auch entsprechend agiert wie ein privates Telekommunikationsunternehmen. In der Folge hat das Land dann 2008 25 % abgetreten. Die öffentlichen Anteilseigner hatten und haben heute auch noch die Mehrheit. Es hat eine spätere Ausschreibung gegeben, genau mit diesem Argument seinerzeit in der Landesregierung. Wenn jetzt dieses Gesellschaft nicht das macht, was wir uns als Land vorstellen, nämlich dieses strategische Interesse verfolgen, dass wir überall die Dienstleistung anbieten, dann könnten wir wenn schon auch gleich aussteigen. Es macht keinen Sinn, so öffentlich mehrheitlich beteiligt zu sein. Dann ist eine Ausschreibung leer ausgegangen, wo man das Ganze abtreten wollte. Das war dem Markt wohl zu teuer. In der Folge hat es aber vonseiten der privaten Anteilseigner, die dann gemeinsam 48,5 % halten, mehrere Versuche gegeben, bei den

kleinen öffentlichen Aktionären, deren Anteil zu übernehmen. Das hätte ja gereicht, um die Mehrheit zu haben. Einmal war ich selbst der Angesprochene vom Hause Athesia, das ist ja genannt worden, da war ich noch Präsident des Südtiroler Gemeindenverbandes. Wir haben das dann im Verwaltungsrat behandelt seinerzeit und eine abschlägige Antwort erteilt, auch nach Rücksprache mit dem damaligen Landeshauptmann Durnwalder. Wir haben gesagt, nein, das tun wir nicht, das wäre nicht im öffentlichen Interesse. Wir glauben, dass das strategisch ist, dass es wichtig ist, dass die öffentliche Hand mit dieser Gesellschaft auch die Dinge machen kann, die von bedeutendem öffentlichen Interesse sind. Es hat übrigens noch andere Versuche gegeben und gerade deshalb habe ich dann, wie ich dieses Amt übernommen habe, auch danach getrachtet, dass die Öffentlichen sich entsprechend absprechen, weil das natürlich ein einfacher Weg wäre und durchaus legitim für einen privaten Unternehmer. Ich bitte das, auch klar festzuhalten. Das geschieht im Markt draußen bei den Aktiengesellschaften sehr oft, dass man versucht durch den Erwerb der Anteile über die 50-%-Schwelle zu kommen. Durchaus legitim! Aber nicht im Interesse des Landes, denn plötzlich hat man nichts mehr zu sagen und sitzt auf einen großen Aktienpaket, das plötzlich nur mehr die Hälfte wert ist, weil man bei der Mehrheit nichts mehr zu melden hat. Das ist klar und deshalb das Bestreben, das Öffentliche abzusichern in dem man sich zusammentut in einer NewCo, entsprechend auch Niederschlag gefunden in einem Landesgesetz, wobei nicht berücksichtigt worden ist, dass eine dieser Gesellschaften mit der Bezeichnung "öffentliche Gesellschaft" – das war in einer Reihe von Abänderungsanträgen, wenn Sie sich erinnern können, hier im Landtag – dann nicht hundertprozentig identifiziert ist, nämlich A22, weil dort zu 15 % auch private Anteilseigner drinnen sind und deshalb das Nachbessern hier. Es hat in der Zwischenzeit aber jede Menge Gespräche gegeben - ich treffe einen Vertreter der privaten Anteilseigner regelmäßig aufgrund seiner Funktion und aufgrund anderer Angelegenheiten, die wir zu besprechen haben -, und ich habe in mehreren Gesprächen auch in Anwesenheit von Zeugen gesagt, es wäre Interesse des Landes, diesen Geschäftszweig Breitbandversorgung zu erwerben. Was uns hauptsächlich interessiert, ist das Netz. Das Land ist nicht bestrebt, Telekommunikationsanbieter im Sinne eines Telefonanbieters zu werden. Da geht es nicht nur um Kabel, sondern es geht um diesen Bereich. Da ist know how damit verbunden, da ist natürlich die ganze Betriebsführung damit verbunden, die Instandhaltung usw. des Ganzen, da sind Personen damit verbunden, die das können. Also der Geschäftszweig, es geht nicht um ein paar Kabel. Das ist von höchstem öffentlichen Interesse. Man wäre interessiert daran, dies zu erwerben. Das ist dann das zweite Thema. Zunächst einmal das Absichern, damit man nicht überrollt wird und sich plötzlich in einer Minderheit befindet, NEWCO, öffentlich bekanntgegeben, ein Landesgesetz transparent, transparenter geht es nicht mit einem Gesetz, über das hier diskutiert wird. Das zweite ist, mehrmals klar zum Ausdruck gebracht, dieser Geschäftszweig wenn schon wäre herauszuschälen. Wir haben auch entsprechend Anfragen gestellt, Kollegin Deeg, schriftlich an die Brennercom, man möge uns dann doch bitte, - wir sind ja nicht irgend ein Fremder, wir sind ja der zweitgrößte Aktionär - die Informationen geben, wie genau stellt sich das Netz jetzt dar, weil wir wissen müssen, worüber wir reden, damit man das auch bewerten kann. Das ist schriftlich abschlägig von Manfredi beantwortet worden, der uns mitgeteilt hat mit Verweis auf das Zivilgesetzbuch, dass er nicht verpflichtet sei, uns solche Auskünfte zu erteilen. Wir haben dann gesagt, also müssen wir die Auskunft über den Verwaltungsrat einholen. Dann ist uns wieder schriftlich mitgeteilt worden, dass man darauf hinweist, dass auch der Verwaltungsrat der Verschwiegenheitspflicht im Artikel "soundso" des Zivilgesetzbuches unterliegt. Es ist ja recht interessant, das ist scheinbar die Bereitschaft, die man öfters in den letzten Tagen in den Medien gesehen hat, dass man ja immer schon dem Land verkaufen wollte, das Land aber nicht zugeschlagen hat. Der Briefwechsel hier, glaube ich, beweist das Gegenteil! Wir haben die Informationen nicht erhalten. Es hat dann zuletzt diese Aussprache gegeben, die auch in den Medien Niederschlag gefunden hat, übrigens auch nicht von meiner Seite, wo ich noch einmal ganz klar dargelegt habe, - ich habe mir erlaubt alle Aktionäre der Gesellschaft, nicht die Verwaltungsräte, einzuladen – und wo ich noch einmal gesagt habe: ich erinnere daran, wir gründen diese NewCo - damit das auch noch angesprochen ist, weil wir auf jeden Fall als Öffentliche gemeinsam agieren wollen - und zum Zweiten: wir sind an diesem Teil interessiert. Es ist ja unser weiterhin verbleibendes Interesse an dieser Gesellschaft, aber man kann auch darüber nachdenken, dies herauszuschälen. Das wäre eine Idee, aber um das tun zu können, schlage ich vor, und das habe ich in der Sitzung gemacht, – es waren 10 Personen anwesend und fand im Sitzungssaal der Landesregierung statt (nur so viel zu Thema Transparenz und Kommunikation) – dass wir eine Gesellschaft oder eine Beraterunternehmen beauftragen, vielleicht gemeinsam, dann brauchen wir nicht zwei und sparen somit Geld, das eine Schätzung macht und es genau identifiziert. Wir schauen dann, ob wir übereinkommen. Was ist jetzt dieser Geschäftszweig genau? Es sind ja nicht nur ein paar Datenleitungen, wir wissen, dass es auch in Gewerbegebieten jede Menge Arbeit gegeben hat, die die Brennercom durchgeführt hat. Wir wissen nicht genau was da drinnen ist, weil wir die Informationen bisher nicht erhalten haben, trotz schriftlicher Nachfrage. Man hat dann in den Medien dieses abrupte Ende dieser Aussprache gelesen, wo man gesagt hat,

das geht so nicht, man werde sich vor Gericht sehen. Das nächste was wir als Landesverwaltung von der Brennercom gehört haben, das war die Entscheidung des Verwaltungsrates. Es stimmt, es ist die Tagesordnung gestellt worden, es gab diesen ominösen Tagesordnungspunkt 5, Anwendung des Artikels "soundso" des Legislativdekretes. Mehr ist dazu nicht gestanden! Es stand auch noch irgendwas mit Bestätigung der Schätzung, aber auch nicht spezifiziert. Wir müssen den Verwaltungsräten vorwerfen, dass sie die Landesregierung nicht darüber informiert haben. Selbstverständlich wäre es sehr hilfreich gewesen, wenn man der Landesrätin Deeg oder mir gesagt hätte: ich habe einen Punkt auf der Tagesordnung, mit dem komme ich nicht ganz klar, was soll das, was ist das? Das ist nicht erfolgt. Man ist zur Sitzung gegangen, Frau Schwarz war entschuldigt abwesend, weil sie gleichzeitig die Verwaltungsratsitzung des Raiffeisenverbandes hatte, wo sie zur Verwaltungsrätin gewählt worden ist. Trotzdem auch sie hätte natürlich eine Mitteilung machen können, das ist unterblieben. Vielleicht ist den beiden nicht klar gewesen, worum es ging. Deshalb hat auch Herr Pagan in der Sitzung beantragt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Dort erst in dieser Sitzung ist ein Gutachten vorgelegt worden, das behauptet, man würde hier ein Gesetz anwenden müssen und dort erst ist gesagt worden, wir haben schon eine Schätzung. Es ist im Verwaltungsrat nie besprochen worden, dass eine Schätzung oder ein Gutachten in Auftrag gegeben wurde. Das ist eine interessante Vorgangsweise. Herr Manfredi hat es schon erklärt, es würde in seine alleinige Zuständigkeit fallen. Man hat es also nicht für notwendig erachtet, in irgendeiner Form, die Verwaltungsräte darüber zu informieren. Übrigens dieselben sind im Block von der Gesellschafterversammlung seinerzeit ernannt worden. Also im Prinzip zu sagen, das ist meiner, das ist deiner, das ist auch noch einmal ein schwieriges Unterfangen. Anschließend ist dieser Beschluss mit der bekannten Mehrheit gefasst worden. Herr Pagan hat sich enthalten, er hat gesagt, er könne dazu nichts sagen, er hat gebeten den Tagesordnungspunkt zu vertagen, mit 3 Stimmen zu 1 Enthaltung ist das dann genehmigt worden. Wir haben erfahren, dass die Landesverwaltung sozusagen als Aktionär verfallen wäre. Dann, wie gesagt, die Stellungnahme meinerseits, der Beschluss mit Rechtsens. Wir werden uns dagegen wehren! Ganz einfach so! Er ist deshalb nicht rechtens, weil zunächst einmal klar ist, dass Breitband ein strategisches Interesse ist. Wir haben das nicht nur selbst in unseren Maßnahmenbeschlüssen der Landesverwaltung definiert und zwar mehrmals in unserer eigenen digitalen Agenda. Genauso wie im Beschluss über die Abtretung von Quoten an Gesellschaften, dort ist aufgelistet, welche wir abtreten wollen und dort steht die Brennercom nicht drinnen. Dort stehen einige andere drinnen, aber die Brennercom nicht. Also es widerspricht auch dem, es ist die öffentliche Verwaltung, die das definiert, weil von strategischem Interesse. Übrigens selbst der Staat erklärt dieses Thema in einem Dekret im Oktober 2013 zum öffentlichen Interesse und ich zitiere noch einmal die digitale Agenda der Europäischen Union. Wir haben heute diesen Gesetzentwurf da, der vorschlägt, diesen Fehler auszubessern, dass man diese NewCo letztlich auch gründen kann. Wir arbeiten gleichzeitig daran, einen sogenannten Syndikatsvertrag abzuschließen, d.h. eine Vereinbarung zwischen Gesellschafter, auch vom Zivilbuch geregelt, dass man sich künftig auf jeden Fall verpflichtet, gemeinsam bei allfälligen Abstimmungen zu handeln und auch sich gegenseitige Vorkaufsrechte einräumt. Bei allfälligen verlockenden Angeboten wäre das eine Sicherheit, dass man sagt, man muss es aber zunächst dem anderen anbieten. Das ist vom Zivilgesetzbuch geregelt und auch nichts Besonderes. Es handelt sich hier also nicht um irgendwelche aggressive Vorgangsweise, sondern ganz einfach um die Wahrung des öffentlichen Interesses. Das muss einmal ganz klar dargelegt werden. Wir sind überzeugt davon, dass die Landesverwaltung an dieser Stelle zu 100 % im Recht ist. Wir werden vor Gericht auch den entsprechenden Aussetzungsantrag beantragen, denn zurzeit sind wir quasi nicht mehr Aktionär und können gar nichts tun. Wir werden gegen diese Maßnahme auch die Aussetzung beantragen bis zur Entscheidung vor Gericht. Das Ganze kann sich natürlich hinziehen. Das würde mir nicht gefallen, ich hoffe, dass es eine schnelle Lösung gibt und daran werden wir auch arbeiten. Mir war es wichtig, das heute in aller Deutlichkeit darzustellen, wie die Dinge gelaufen sind. Ich denke schon, dass es legitim und sogar Pflicht ist, dass die Landesverwaltung hier so agiert. Sie hat das nüchtern und sachlich getan. Wir wissen, das öffentliche Interesse zu verteidigen. Übrigens alle Rechtsexperten, die ich getroffen habe, und das waren einige in den letzten Wochen, auch Leute, die in Rom bei diesem Gesetz mitgeschrieben haben, die heute Regierungsämter bekleiden, es hat keinen einzigen gegeben, der einen Zweifel daran hatte, dass diese Maßnahme der Brennercom nicht rechtens ist.

Nun zu den anderen Bestimmungen:

Die Tourismusabgabe. Wir schaffen sie nicht ab. Wir wandeln das Ganze in eine Kann-Bestimmung ab, weil wir daran arbeiten, dass diese Eigenleistungen von den Tourismustreibenden aufgebracht werden. Andernfalls hätte wir dann zu 100% steuerfinanzierte Tourismusorganisationen, das müssten dann eigentlich Tourismusämter sein, dort hätten wir dann auch das Thema der Ausschreibung und das kann nicht das Ziel sein, deshalb diese Bestimmung. Ich bin überzeugt, dass wir relativ rasch diese Eigenfinanzierung wieder nach oben bringen und entsprechend das Ziel erreichen. Die Gespräche verlaufen recht ansprechend.

Campingplatz. Das war, Herr Pöder, eine Forderung der Campingplatzbetreiber. Das mag überraschen, aber das ist so. Es gibt diese Situation, dass es solche Serviceparkplätze bereits gibt im Land, die bisher nicht geregelt sind. Wenn wir keine Regelung machen, dann bleibt es so. Genau wie Sie sagen, ist es dann ein unlauterer Wettbewerb. Wir regeln das jetzt. Es war ein Wunsch. Zeitlich befristet, Verpflichtung der Abgaben, es muss von den Gemeinden ausgewiesen werden (also auch diese wilde Geschichte nicht), wir werden auch darauf achten, dass die Gemeinden nicht 2 Parkplätze irgendwo im selben Gemeindegebiet bzw. in unmittelbarer Nähe ausweist, damit man diese Spielchen machen kann. Wir werden uns selbstverständlich auch darum kümmern. Es sind reine Parkplätze mit Serviceeinrichtung zum Entsorgen, nicht mehr, es sind nicht Campingplätze. Wir werden das entsprechend auch steuerlich regeln. Das ist den Campingplatzbetreibern selber lieber als die derzeitige Situation des unlauteren Wettbewerbs, der derzeit stattfindet.

Die Geschichte mit dem Einzelhandel, auch das bitte genau nachlesen, es steht drinnen, dass für Neue dieser Nachweis zu erbringen ist. Warum war diese Präzisierung notwendig? Es stand vorher drin, dass für neue und bestehende im Prinzip der Nachweis zu erbringen ist. Wir hätten also nachträglich den Bestehenden gesagt, sie müssen die Parkplätze nachweisen. Das war ein Fehler. Die Korrektur besteht nur darin, die Bestehenden herauszunehmen. Also keine Sorge diesbezüglich, wir machen da nicht weiter auf.

Zu den Bildungshäusern nur so viel, Kanonen auf Spatzen, das ist mehrmals gesagt worden und umgekehrt, ich bin der Auffassung, dass sich die Bildungshäuser vielleicht leichter machen würden, wenn sie den Widerstand aufgeben würden. Ich habe durchaus Verständnis für ihre Positionen. Wir hatten auch das Thema der Jugendlichen, wir hatten viele andere Anfragen mehr, dass alles befreit werden sollte. Es ging immer nur um 10, 15, 20.000 Nächtigungen und wir haben immer Nein gesagt. Wir haben gesagt, es soll Gleiches oder Analoges gleich behandelt werden. Es würde den Bildungshäusern vielleicht am Ende zum Vorteil gereichen, wenn man hier eine unbürokratische Regelung findet, sonst müssen wir wieder mit Unterscheiden anfangen. Diese Nächtigung muss man entsprechend besteuern, jene Nächtigung muss man der Gemeinde melden, diese hingegen nicht, denn die Meldung muss man sowieso machen, es würde alles im selben System verlaufen. Ich kann mir vorstellen, dass es am Ende halb so schlimm ist.

Die Wanderleiter. Ich befürworte die Einführung dieser Strafe. Es geht nicht darum, dass wir jetzt die Dinge überregulieren wollen, es dürfen alle Menschen andere Menschen bei Wanderungen in Südtirol begleiten, ihnen erklären was schön ist usw., daran ändert sich nichts. Man braucht keine Qualifikation dafür, keine Anmeldung, keine Eintragung, gar nichts. Es geht nur darum, dass wir in einem Gesetz vorgesehen haben, dass es eine bestimmte Kategorie von Menschen gibt, die sich geprüfte öffentliche Wanderleiter mit dem Südtirol-Güte-Siegel nennen dürfen, die kriegen dann auch entsprechend ein Abzeichen und wenn man sich so bezeichnet und sich dieses Abzeichen anhängt ohne die Voraussetzungen zu haben, dann gibt es eine Strafe. Ich denke, das ist nur legitim und in Ordnung. Es hat schon einen Fall gegeben, wo jemand das nachgemacht hat. Ich denke, eine Person, die sagt, was wollt ihr tun, ich mach das einfach, das kann es nicht sein. Das ist ein *lex imperfecta*, ein Gesetz ohne Strafe, das nicht funktionieren würde. Es geht alleine darum.

Dann schließe ich ab und danke für die Geduld.

PRÄSIDENT: Danke schön, ich glaube, es ist wichtig, dass die Erklärungen breit geführt werden. Wir sind jetzt am Ende der Generaldebatte und kommen nun zu den Tagesordnungspunkten.

Meine Berechnung, ich lasse mich aber gerne von Ihnen unterstützen, ist, dass wir um sieben, halb acht theoretisch fertig sein müsste. Entweder wir ziehen durch oder wir sagen(wird unterbrochen), ich sage maximal zwei Stunden, sonst sind wir halt um acht festig, aber es ist vielleicht besser, als dass wir eine Stunde Pause machen und dann noch eine halbe Stunde anhängen. Einverstanden? Gut.

Wir kommen zur ersten Tagesordnung. Es liegen drei auf von Kollegen Blaas, Leitner und Atz Tammerle. Ich erinnere Sie, dass der Einbringer jeweils 10 Minuten sprechen darf und pro Fraktion, außer von der Einbringerfraktion, jeweils nur ein Mitglied 5 Minuten reden darf und dann ein Mitglied der Regierung 5 Minuten replizieren darf.

Tagesordnung Nr. 1 vom 30.6.2015, eingebracht von den Abgeordneten Blaas und Tinkhauser, betreffend Camping am Bauernhof.

Ordine del giorno n. 1 del 30/6/2015, presentato dai consiglieri Blaas e Tinkhauser, riguardante il campeggio nell'ambito dell'agriturismo.

Neben dem Urlaub auf dem Bauernhof kommt das Thema der Campingplätze an Südtiroler Bauernhöfen zusehends auf. Nicht nur ein interessanter touristischer Wirtschaftszweig ließe sich damit erschließen, sondern es wäre ein konkreter Beitrag zur Stärkung des ländlichen Raums in Südtirol. Für die Landwirte würde dies einen Nebenerwerb bedeuten und den Ausflugs Gästen würde sich die Gelegenheit bieten, unser Land auf authentische Weise kennenzulernen.

Derzeit fehlt jedoch die rechtliche Grundlage für die Ausübung dieser Tätigkeit, wie sie im Sinne des Artikels 2 Absatz 3 Buchstabe a) des Gesetzes vom 20.2.2006, Nr. 96, verstanden wird. Anlässlich der Umsetzung dieses Staatsgesetzes durch die Verabschiedung des Landesgesetzes vom 19.9.2008, Nr. 7 entschied sich die Landesregierung dafür, den entsprechenden Passus im Staatsgesetz, welcher die entsprechende Urlaub-auf-dem-Bauernhof-Tätigkeit des Campings vorsieht, nicht umzusetzen.

Es ist festzuhalten, dass sich die Situation in der Südtiroler Landwirtschaft – nicht zuletzt durch die Sanktionen gegen die russländische Föderation – zugespitzt hat und dass alternative Einnahmequellen für die bäuerlichen Betriebe und Familien von einem wesentlichen Interesse sind. Dies vorausgeschickt,

*fordert
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung auf,*

sämtliche verwaltungstechnische Maßnahmen zu ergreifen, um das Landesgesetz vom 19.9.2008, Nr. 7, dahingehend abzuändern, dass der entsprechende Passus des Staatsgesetzes, welcher die entsprechende Urlaub-auf-dem-Bauernhof-Tätigkeit des Campings vorsieht, umzusetzen und damit eine Rechtsgrundlage für die Ausübung dieser Tätigkeit in Südtirol zu schaffen.

Accanto all'agriturismo di montagna, si sente parlare sempre più di frequente dei campeggi gestiti dai proprietari di masi altoatesini. In questo modo si aprirebbe non solo una nicchia interessante per il settore turistico, ma si contribuirebbe concretamente al rafforzamento delle aree rurali di questa provincia. Per gli agricoltori i campeggi costituirebbero un introito aggiuntivo e gli ospiti avrebbero la possibilità di conoscere una realtà tipica del territorio.

Tuttavia, attualmente mancano i presupposti giuridici per esercitare questa attività, come descritta dall'articolo 2, comma 3, lettera a) della legge 20 febbraio 2006, n. 96. Infatti, in occasione del recepimento della suddetta legge statale, avvenuto con l'approvazione della legge provinciale 19 settembre 2008, n. 7, la Giunta provinciale ha deciso di non recepire la disposizione della legge statale che prevede la possibilità di far rientrare nelle attività agrituristiche anche la messa a disposizione di spazi aperti destinati alla sosta di campeggiatori.

Va sottolineato che in Alto Adige la situazione del settore agricolo è peggiorata, anche a causa delle sanzioni applicate contro la Federazione Russa, e che pertanto è fondamentale trovare altre fonti di entrata per le aziende agricole a conduzione familiare.

Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
invita
la Giunta provinciale*

ad adottare tutte le misure amministrative del caso al fine di inserire nella legge provinciale 19 settembre 2008, n. 7, una disposizione che recepisca la norma della legge statale secondo cui per attività agrituristiche si intende anche la messa a disposizione di spazi aperti destinati alla sosta di campeggiatori, così da creare i presupposti giuridici per l'esercizio di questa attività in Alto Adige.

Abgeordneter Blaas, bitte.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Nun ich glaube das ist ein vernünftiger Vorschlag. 2008 als es diese staatliche Richtlinie umzusetzen ging, war es vielleicht nicht aktuell bzw. war noch kein Interesse vorhanden. Ich kann mir aber vorstellen, dass sich das mittlerweile geändert hat und aus diesem Grund haben ich und mein Kollege Tinkhauser diesen Tagesordnungsantrag eingebracht. Der Ursprung war eigentlich die Beantwortung einer Landtagsanfrage meinerseits, die jedem klar Auskunft gegeben hat, dass es derzeit in Südtirol für die Tätigkeit, also

das Campieren auf dem Bauernhof, keine Rechtsgrundlage gibt. Aus diesem Grund wäre es sinnvoll, diesen Tagesordnungsantrag anzunehmen.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Erstmal danke an den Einbringer, Abgeordneten Walter Blaas, auch als Sympathisant und Unterstützer des bäuerlichen Unternehmens, dem Bauernhof. Das freut mich natürlich! Diese Überlegung und dieser Gedankengang ist auch schon vom Südtiroler Bauernbund gemacht worden und von mehreren auch überlegt worden, ob man in diese Richtung gehen soll. Ich glaube, sie sprechen auch von einem Zuerwerb am Hof und wir wissen alle, dass im Grunde die klein strukturierte Landwirtschaft, die Berglandwirtschaft, einen Zuerwerb brauchen würde. Natürlich auf der steilen Wiese wird man nicht einen Campingplatz machen können, das wird schwierig werden. Die Voraussetzungen müssen natürlich andere sein. Wir wissen alle, dass Campingplätze in gut erschlossenen Gebieten sein müssen, damit sie angenommen werden. Auch das eine Realität und Tatsache. Die Frage ist wirklich, ich denke wenn wir das heute so mit der Tagesordnung einführen würden, ist so vieles nicht geklärt, z. B. wie groß soll so ein Campingplatz sein. Man stünde dann auch wieder in Konkurrenz. Wir würden in Konkurrenz mit den derzeitigen Campingplätzen gehen. Wir haben im Wirtschaftsombibus auch versucht, einen Betrag, wenn jemand länger als 24 Stunden auf einem Platz steht, einzuheben. Wie schaut es mit der GIS aus? Wie schaut es mit der Ortstaxe aus? Vor allem aber, wie groß sollte diese Struktur sein? Ich glaube, es ist einfach nicht durchdacht, wie das dann eigentlich auszuschauen hat. Es wäre relativ schnell, wobei ich nicht sage, es kommt nie und nimmer in Frage, nur die Zeit gibt es momentan nicht her, dem zuzustimmen. Es wäre aus meiner Sicht nicht sinnvoll.

BLAAS (Die Freiheitlichen): Nun, Kollegin Kuenzer, Ihre Aussagen in Ehren, aber wenn Sie den abschließenden Teil durchgelesen hätten, dann würden Sie gesehen haben, dass ganz klar steht, "sämtliche verwaltungstechnische Maßnahme zu ergreifen". Es kann doch nicht sein, dass hier die Opposition einen Gesetzentwurf und die Fragen, wie Sie sagen, betreffend GIS und dergleichen abklärt. Es ist schon klar, dass die Umsetzung dieser Maßnahme Kompetenz der Landesregierung ist. Aus diesem Grunde und da sie der Mehrheit angehören wäre es sehr sinnvoll, wenn Sie diese Tagesordnung unterstützen würden und eventuell auch Ihre Ideen und Vorschläge bei der Mehrheit deponieren. Aus diesem Grund kann ich Ihre Aussage diesem Tagesordnungsantrag nicht zustimmen, nur als fadenscheinig erachten und vielleicht wollen Sie zu einem späteren Zeitpunkt dasselbe in einer etwas abgeänderter Weise einbringen. ...Wenn Sie mir das versprechen, dann werde ich sagen, das ist etwas anderes, aber sonst kann ich Ihren Gedankengang nicht nachvollziehen. Wie Sie richtig festgestellt haben, wollte ich mich wirklich im Sinne des ländlichen Raumes einbringen und wenn Sie sagen, die steilen Orte usw., das liegt dann im Ermessen jeden Betreibers, jeden Bauers, ob er so einen Stellplatz hat, ob er diese Tätigkeit ausüben möchte. Aber wir sollten die Voraussetzungen dafür schaffen. Daher glaube ich, sollte Sie vielleicht nochmals überdenken, es würde sich auch in der Zeitschrift "Der Landwirt" gut machen, wenn es dort vermerkt würde, dass Sie gegen so einen Antrag gestimmt hätten.

PRÄSIDENT: Danke, Kollege Blaas, für die Präzisierung, auch wenn sie theoretisch laut Geschäftsordnung nicht zulässig gewesen wäre.

Bitte, Herr Landeshauptmann.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Geschätzter Kollege Blaas, ich kann Sie beruhigen, die Landesregierung ist nicht nur deshalb dagegen, weil es zu wenig ausformuliert ist, sondern auch aus anderen Gründen, die ich kurz darlege. Wir setzen im Tourismus auf Qualität. Der Rote Hahn vom Urlaub am Bauernhof ist Inbegriff von Qualität. Wir zeichnen uns insbesondere dadurch auch aus. Auch landschaftlich wäre das bedenklich und besorgniserregend wenn wir überall die Möglichkeit schaffen Mini-Campingplätze auf den Bauernhöfen zu errichten. Wir sind uns hier auch in der Landesregierung einig und wir glauben wir sollten weiterhin den erfolgreichen Weg des Urlaub am Bauernhof gehen als Zu- und Nebenerwerb für die Bauern gehen. Dann haben wir die Campingplätze, die eine andere Funktion erfüllen. Insgesamt Qualitätstourismus in Südtirol.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung: mit 5 Ja-Stimmen, 23 Gegenstimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Tagesordnung Nr. 2 vom 30.6.2015, eingebracht vom Abgeordneten Leitner, betreffend Berufsbild des Wanderleiters.

Ordine del giorno n. 2 del 30/6/2015, presentato dal consigliere Leitner, riguardante il profilo professionale dell'accompagnatore/accompagnatrice di media montagna.

Das Gesetz zur Schaffung des Berufsbildes der Wanderleiter wurde im Dezember 2012 im Südtiroler Landtag beschlossen. Nach wie vor fehlen die Durchführungsbestimmungen und es steht zur Debatte, das Berufsbild der Wanderleiter wieder abzuschaffen.

In einem Offenen Brief untermauert der Südtiroler Alpenverein die Bedeutung des Berufsbildes des Wanderleiters: "Rund 400 Mitglieder zählt die Interessengemeinschaft der Wanderführer, sie erklären ihren Gästen Kultur und Natur, bringen sie in die Berge und sorgen dafür, dass eine Wanderung zum Erlebnis wird. Der Wanderleiter braucht dazu ein alpines Grundwissen über Wetter, Flora, Fauna und Kartografie, er braucht zusätzlich eine solide Ausbildung im Bereich Gruppendynamik und Kenntnisse über Kultur, Land und Leute und nicht zuletzt eine gesetzlich geregelte Absicherung und eine ausreichend deckende Versicherung, um den vielfältigen Aufgaben und der Verantwortung gerecht zu werden." Auf jeden Fall ist ein Wanderleiter in einem alpinen Tourismusland wie Südtirol von eminenter Bedeutung.

Dies vorausgeschickt,

*verpflichtet
der Südtiroler Landtag
die Landesregierung,*

am Berufsbild des Wanderleiters festzuhalten und innerhalb des laufenden Jahres Durchführungsbestimmungen zum Wanderleitergesetz zu erlassen, um die Ausbildung, sowie die rechtliche Absicherung und die Versicherung der Wanderleiter zu regeln.

La legge che istituisce il profilo professionale dell'accompagnatore/accompagnatrice di media montagna è stata approvata dal Consiglio provinciale nel dicembre 2012. Manca ancora il regolamento d'esecuzione, e si sta considerando la possibilità di abolire questo profilo professionale.

In una lettera aperta, il Südtiroler Alpenverein sottolinea il significato del profilo professionale dell'accompagnatore di media montagna. "La categoria degli accompagnatori di media montagna conta circa 400 persone, che spiegano ai turisti cultura e natura, li portano sulle montagne e fanno sì che un'escursione diventi una vera esperienza. Per potere far ciò l'accompagnatore di media montagna abbisogna di conoscenze fondamentali sulle condizioni atmosferiche, la flora, fauna e cartografia, di una solida formazione nell'ambito delle dinamiche di gruppo, di conoscenze sulla cultura, geografia e popolazione; inoltre e non da ultimo, di una posizione garantita per legge e di un'assicurazione sufficiente a coprirlo nello svolgimento dei molti compiti e nelle sue responsabilità." Comunque, in una zona turistica alpina come l'Alto Adige l'accompagnatore di media montagna è di grande importanza. Ciò premesso,

*il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
impegna
la Giunta provinciale*

a mantenere il profilo professionale dell'accompagnatore di media montagna ed emanare entro l'anno un regolamento d'esecuzione della legge su detto profilo, per regolamentarne formazione, garanzie giuridiche e coperture assicurative.

Herr Abgeordneter Leitner, bitte.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, Herr Präsident! Zum Fortgang der Arbeiten. Ich möchte bei der Landesregierung fragen, wie es mit der Umsetzung des Gesetzes aussieht. Wenn die Durchführungsbestimmungen nicht mehr notwendig sind, würde ich auf die Behandlung dieses Tagesordnungsantrages verzichten. Wie schaut es mit dem Berufsbild der Wanderleiter grundsätzlich aus? Ich habe gehört, dass hier in letzter Zeit einiges passiert ist.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Wir haben die Durchführungsbestimmung fertig geschrieben und den betroffenen Interessensgruppen noch einmal zugeschickt, aber leider noch keine Rückmeldung er-

halten. Wir glauben aber, dass diese positiv sein wird. Es hängt davon ab, wie lange es dauert, bis wir die Rückmeldung erhalten. An uns soll es nicht liegen.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Danke, ich ziehe den Antrag zurück.

PRÄSIDENT: In Ordnung.

Tagesordnung Nr. 3 vom 3.7.2015, eingebracht von den Abgeordneten Atz Tammerle, Knoll und Zimmerhofer, betreffend Einheitliche Tourismusabgaben.

Ordine del giorno n. 3 del 3/7/2015, presentato dai consiglieri Atz Tammerle, Knoll e Zimmerhofer, riguardante imposte unificate sul turismo.

Derzeit sind die Tourismusbetriebe in Süd-Tirol aufgrund der eingeführten IMU bzw. GIS sowie den staatlichen Steuerbelastungen großen finanziellen Belastungen ausgesetzt. Besonders für Klein- und Mittelbetriebe ist die derzeitige finanzielle Last für ein zukünftiges Weiterbestehen besorgniserregend. Die Gewinnspanne hat längst die Minimumsgrenze erreicht. Der hohe bürokratische Aufwand erschwert es zudem, sich auf die wesentliche Arbeit zu konzentrieren. Vor allem wird dadurch Zeit beansprucht, welche notwendig für die Gäste des Hauses investiert werden müsste.

Um heutzutage einen touristischen Betrieb führen zu können, bedarf es neben der beruflichen Ausbildung, einer Reihe zusätzlicher Befähigungsnachweise, wie Sicherheits-, Hygiene- und Erste Hilfe Kurse. Auch eine Reihe von Fachausbildungen in den verschiedenen Bereichen wie des Sommeliers, für die Diätküche, für Zimmermädchen oder für das Frühstücksbuffet, tragen zur Optimierung eines Betriebes und zum Wohlbefinden der Gäste bei.

All diese Ausbildungen und Voraussetzungen, sind sie oft auch noch so aufwendig, zeichnen dennoch unsere Tourismusbetriebe in Süd-Tirol für ihre Professionalität und hohe Qualität aus, was für ganz Süd-Tirol ein gutes Aushängeschild ist.

In Süd-Tirol gibt es zusätzlich Betriebe wie Jugendherbergen, Urlaube auf dem Bauernhof und Bildungshäuser, die auch Beherbergungsmöglichkeiten bieten. Diese bieten neben Zimmer mit Frühstück auch die Möglichkeit auf Halbpension an. Dass die Übernachtungsmöglichkeiten in Bildungshäusern bei einem mehrtägigen Seminar eine angenehme Leistung ist, besonders wenn man eine weite Anfahrt hat, lässt sich nicht leugnen. Einige Bildungshäuser bieten in ihren Häusern aber auch Urlaubsaufenthalte in Form von Wandertagen oder Radtouren an. Dass Bauern auf ihren Höfen die Möglichkeit der Beherbergung von Gästen ermöglicht wird, ist für viele Bauernhöfe eine wichtige Nebenerwerbsquelle. Jugendherbergen haben neben der Funktion junge Leute bis 25 Jahre aus aller Welt die Möglichkeit der Zusammenkunft zu ermöglichen, zusätzlich die Aufgabe die Jugendlichen sozial zu betreuen.

Wenn man jedoch die Preise vergleicht, die in den Jugendherbergen, den Bildungshäusern und den Bauernhöfen vergleicht, erkennt man, dass sie gleichviel Geld für die Nächtigung mit Frühstück bzw. mit Halbpension verlangen, wie Betriebe mit ein bis zwei Sternen.

Diese Beherbergungsbetriebe bieten somit dieselben Dienste zum selben Preis wie Tourismusbetriebe an, unterliegen jedoch nicht denselben Bestimmungen und Abgaben wie Tourismusbetriebe. Diese Ungleichbehandlung führt bei sehr vielen Tourismustreibenden zu Unmut. Dieser Unmut ließe sich beheben, wenn für alle die gleichen Richtlinien gelten würden.

Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

*Der Südtiroler Landtag
wolle beschließen:*

Die Südtiroler Landesregierung wird aufgefordert, zusammen mit den Interessensvertretern die Richtlinien sämtlicher Abgaben der Beherbergungsbetriebe im Tourismusbereich zu überarbeiten, um eine gerechte und einheitliche Regelung für alle Beherbergungsbetriebe in Südtirol einzuführen.

Attualmente le aziende turistiche dell'Alto Adige sono gravate da consistenti oneri fiscali come l'IMU ovvero l'IMI e i tributi dello Stato. Il peso finanziario è particolarmente elevato per le piccole e medie imprese, e suscita preoccupazioni per il loro futuro. Il margine di guadagno è da tempo ai minimi li-

velli. La grande burocrazia rende ancor più difficile concentrarsi sul lavoro principale e richiede molto tempo che, invece, sarebbe necessario investire nella cura degli ospiti.

Al giorno d'oggi per gestire un esercizio turistico, oltre alla formazione professionale bisogna avere una serie di abilitazioni aggiuntive ovvero dimostrare di aver tra l'altro seguito corsi sulla sicurezza, sull'igiene e di pronto soccorso. Anche numerose formazioni specifiche in diversi settori come quella per sommelier, quella per la cucina dietetica, quella per cameriera ai piani o quella per il buffet della colazione contribuiscono a migliorare la qualità di un esercizio e favoriscono il benessere degli ospiti. Tutte queste formazioni e tutti questi requisiti, anche se non sempre strettamente necessari, contribuiscono a caratterizzare le nostre aziende turistiche per la loro professionalità e alta qualità, il che favorisce l'ottima immagine di tutto l'Alto Adige.

In Alto Adige ci sono poi altre strutture, come ostelli, agriturismi e centri di formazione, che offrono anch'esse possibilità di alloggio, vale a dire pernottamento e colazione oppure anche la mezza pensione. Poter pernottare presso la struttura di formazione in cui si sta seguendo un seminario di più giorni è sicuramente comodo, soprattutto se si è lontani da casa. Alcuni centri di formazione offrono nella propria sede anche soggiorni di vacanza, ad esempio trekking o gite in bicicletta. Per molti contadini la possibilità di ospitare turisti nel proprio maso rappresenta un'importante fonte di reddito aggiuntivo. Gli ostelli, oltre a consentire a giovani fino a 25 anni provenienti da tutto il mondo di incontrarsi, hanno anche una funzione sociale.

Se però si mettono a confronto le tariffe applicate dagli ostelli, dai centri di formazione e dai masi, si nota che per il pernottamento più la colazione o per la mezza pensione essi chiedono tanto quanto un albergo a due stelle.

In altre parole questi esercizi ricettivi offrono gli stessi servizi agli stessi prezzi delle strutture turistiche, senza tuttavia essere soggetti alle disposizioni e alle imposte che vengono applicate a queste ultime. Tale disparità di trattamento genera malumore tra la gran parte degli operatori turistici, cosa che si potrebbe evitare se valessero per tutti le stesse regole.

Pertanto i sottoscritti

invitano

il Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano

a deliberare quanto segue:

la Giunta provinciale è sollecitata a rivedere, assieme alle associazioni di categoria, tutte le disposizioni fiscali cui sono soggetti gli esercizi ricettivi del settore turistico, al fine di introdurre una tassazione equa e uniforme per tutti gli esercizi ricettivi dell'Alto Adige.

Frau Abgeordnete Atz Tammerle, bitte.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Danke, Herr Präsident! Es geht um die einheitliche Tourismusabgabe.

Derzeit sind die Tourismusbetriebe in Süd-Tirol aufgrund der eingeführten IMU bzw. GIS sowie den staatlichen Steuerbelastungen großen finanziellen Belastungen ausgesetzt. Besonders für Klein- und Mittelbetriebe ist die derzeitige finanzielle Last für ein zukünftiges Weiterbestehen besorgniserregend. Die Gewinnspanne hat längst die Minimumsgrenze erreicht. Der hohe bürokratische Aufwand erschwert es zudem, sich auf die wesentliche Arbeit zu konzentrieren. Vor allem wird dadurch Zeit beansprucht, welche notwendig für die Gäste des Hauses investiert werden müsste.

Um heutzutage einen touristischen Betrieb führen zu können, bedarf es neben der beruflichen Ausbildung, einer Reihe zusätzlicher Befähigungsnachweise, wie Sicherheits-, Hygiene- und Erste Hilfe Kurse. Auch eine Reihe von Fachausbildungen in den verschiedenen Bereichen wie des Sommeliers, für die Diätküche, für Zimmermädchen oder für das Frühstücksbuffet, tragen zur Optimierung eines Betriebes und zum Wohlbefinden der Gäste bei.

All diese Ausbildungen und Voraussetzungen, sind sie oft auch noch so aufwendig, zeichnen dennoch unsere Tourismusbetriebe in Süd-Tirol für ihre Professionalität und hohe Qualität aus, was für ganz Süd-Tirol ein gutes Aushängeschild ist.

In Süd-Tirol gibt es zusätzlich Betriebe wie Jugendherbergen, Urlaube auf dem Bauernhof und Bildungshäuser, die auch Beherbergungsmöglichkeiten bieten. Diese bieten neben Zimmer mit Frühstück auch die Möglichkeit auf Halbpension an. Dass die Übernachtungsmöglichkeiten in Bildungshäusern bei einem mehrtägigen

Seminar eine angenehme Leistung ist, besonders wenn man eine weite Anfahrt hat, lässt sich nicht leugnen. Einige Bildungshäuser bieten in ihren Häusern aber auch Urlaubsaufenthalte in Form von Wandertagen oder Radtouren an. Dass Bauern auf ihren Höfen die Möglichkeit der Beherbergung von Gästen ermöglicht wird, ist für viele Bauernhöfe eine wichtige Nebenerwerbsquelle. Jugendherbergen haben neben der Funktion junge Leute bis 25 Jahre aus aller Welt die Möglichkeit der Zusammenkunft zu ermöglichen, zusätzlich die Aufgabe die Jugendlichen sozial zu betreuen.

Wenn man jedoch die Preise vergleicht, die in den Jugendherbergen, den Bildungshäusern und den Bauernhöfen vergleicht, erkennt man, dass sie gleichviel Geld für die Nächtigung mit Frühstück bzw. mit Halbpension verlangen, wie Betriebe mit ein bis zwei Sternen.

Diese Beherbergungsbetriebe bieten somit dieselben Dienste zum selben Preis wie Tourismusbetriebe an, unterliegen jedoch nicht denselben Bestimmungen und Abgaben wie Tourismusbetriebe. Diese Ungleichbehandlung führt bei sehr vielen Tourismustreibenden zu Unmut. Dieser Unmut ließe sich beheben, wenn für alle die gleichen Richtlinien gelten würden.

Die Gefertigten stellen deshalb den Antrag:

*Der Südtiroler Landtag
wolle beschließen:*

Die Südtiroler Landesregierung wird aufgefordert, zusammen mit den Interessensvertretern die Richtlinien sämtlicher Abgaben der Beherbergungsbetriebe im Tourismusbereich zu überarbeiten, um eine gerechte und einheitliche Regelung für alle Beherbergungsbetriebe in Südtirol einzuführen.

Es geht darum, dass die Bestimmungen bezüglich der Finanzierung des Tourismus' schon einige Jahre alt sind. In der Zwischenzeit hat sich doch einiges geändert. Auch die Anzahl der Betten ist in den letzten Jahren gestiegen. Auch der Urlaub auf dem Bauernhof wird immer stärker. Man sollte eine generelle Überarbeitung der gesamten Regelung der Finanzierung machen, damit es gerecht hergeht. Es wäre wichtig, sich mit den Interessensvertretern gemeinsam an einen Tisch zu sitzen, um die Situation zu analysieren und danach dann auch anzupassen. Es sollte zudem geschaut werden, ob man den Betrieben nicht entgegenkommen könnte. Ich hoffe auf Zustimmung.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Das Anliegen verstehe ich wohl, aber ich möchte fragen, was gerecht ist. Wenn wir beschließen, eine gerechte Regelung herbeizuführen, dann frage ich mich, wie man bei den ganzen Interessierten auf einen gemeinsamen Nenner kommen will. Du hast vollkommen Recht, wenn Du sagst, dass es eine einheitliche Regelung braucht, denn derzeit kennt sich ja niemand aus. Ich finde es beispielsweise höchst ungerecht, dass Betriebe, die nicht mehr als solche funktionieren, weil keine Betriebsnachfolger vorhanden sind, die GIS zahlen müssen. Es gibt sicher auch andere Beispiele. Eine Durchforstung der GIS ist sicher notwendig. Wie gesagt, eine gerechte Lösung ist sehr subjektiv bzw. die Formulierung von "gerecht" ist schwierig.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Es geht hier nicht um Wortklauberei, denn es ist der Ansporn eines jeden Gesetzgebers, gerechte Gesetze zu machen. Ob das dann immer der Fall ist, ist eine andere Frage. Hier geht es aber um die Grundsatzfrage. Wir haben heute über die Bildungshäuser diskutiert. Wir haben uns die Frage gestellt, ob es nicht zu kurz gegriffen ist, sich einfach nur auf die Diskussion der Bildungshäuser einzulassen, ohne das Gesamte zu sehen. Ich möchte Ihnen als Beispiel die Jugendherbergen nennen, die die Tourismusabgaben nicht zahlen. Es wäre also die Frage zu stellen, ob eine Jugendherberge, die im Grunde genommen zu Urlaubszwecken gebucht wird und nicht einen Bildungsbeitrag für unsere Gesellschaft leistet, nicht auch die freiwillige Tourismusabgabe leisten sollte. Das ist die gefühlte Ungerechtigkeit. In Zusammenhang mit den Bildungshäusern müssen wir uns die Frage stellen, ob wir die Bildungshäuser als einen Mehrwert für die Gesellschaft sehen und was mit jenen Personen ist, die die Bildungshäuser aus reinen Urlaubszwecken nützen. Es ist wichtig, sich die einzelnen Punkte herauszusuchen und zu schauen, wo es Ungerechtigkeiten gibt. Dann muss gemeinsam mit den Interessensvertretern eine gemeinsame Lösung gefunden werden, sei es in Form der Tourismusabgabe oder der Ortstaxe. Es ist wichtig, dass wir uns die einzelnen Sparten des Tourismus' einmal anschauen. Wo haben sich die Voraussetzungen im Laufe der Zeit geändert? Wo bedarf es Nachbesserungen? Die Landesregierung soll sich mit den Interessensvertretern zusammensetzen und sich überlegen, wie man eine gerechte Lösung für alle finden kann.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Helmuth Schmidt hat einmal gesagt: "*Politik ist die Kunst, tausend Mal dasselbe zu sagen.*" Deshalb will ich mich in Geduld üben und noch einmal daran erinnern, was wir in

den letzten zwei Jahren gemacht haben. Es gibt einen Arbeitstisch mit LTS, HGV, UAP, Privatzimmervermietern, Campingplatzbetreibern, Gemeindenverband usw., und zwar seit meinem Amtsantritt als Tourismuslandesrat. Dabei werden die Themen Tourismusfinanzierung, Tourismusorganisation usw. besprochen. Es wäre also komisch, wenn wir diesen Antrag annehmen würden, nachdem wir bereits intensiv an diesem Thema arbeiten. Es ist auch klar herausgekommen, dass man das Drei-Säulen-Modell will. Es gibt zur Zeit niemanden, der die Tourismusabgabe zahlt, da diese noch nicht eingeführt worden ist. Es gibt die Ortstaxe, die freiwilligen Beiträge und die Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuertopf des Landes und der Gemeinden. Es geht jetzt darum zu entscheiden, wie viel finanzielle Ressourcen wir den einzelnen Organisationen zuweisen wollen. Wir sind mitten in der Diskussion und haben auch eine Markenanalyse gemacht. Dabei haben wir uns von Experten begleiten lassen.

Die Jugendherbergen zahlen die Ortstaxe, während sie die Bildungshäuser nicht zahlen. Deshalb habe ich mir vorher erlaubt zu sagen, dass es systemisch wäre, wenn man diese auch mitnehmen würde.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Tagesordnungsantrag Nr. 3: mit 3 Ja-Stimmen, 19 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Übergang zur Artikeldebatte: mit 25 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

Art. 1

Änderung des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, „Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft“

1. Artikel 19 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„3. Um das Risiko, das mit den in Absatz 1 Buchstabe d) vorgesehenen Garantien verbunden ist, zu decken, wird beim Land oder bei den abhängigen Gesellschaften oder Einrichtungen laut Absatz 2 ein Fonds errichtet. Dieser Fonds kann auch aus Anteilen der Rückflüsse des Rotationsfonds laut Landesgesetz vom 15. April 1991, Nr. 9, in geltender Fassung, gespeist werden. In diesem Fall fließen die betreffenden Beträge direkt in den Fonds.“

2. Nach Artikel 23-ter des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 23-quater (Beiträge an Institute, Körperschaften, Verbände und Organisationen) - 1. Um das allgemeine Wachstum und die Produktivität der lokalen Wirtschaft zu steigern, kann das Land ab dem Jahr 2016 an Institute, Körperschaften, Verbände und Organisationen Beiträge für Initiativen zugunsten der Wirtschaftsbereiche des Handwerks, der Industrie, des Tourismus, des Handels und des Dienstleistungssektors gewähren. Die zulässigen Initiativen betreffen:

- a) Aus- und Weiterbildung, Beratung und Wissensvermittlung,*
- b) Internationalisierung,*
- c) Werbung und Förderung der einheimischen Produktion,*
- d) Studien, Erhebungen, Forschungen und Aufwertungsprojekte,*
- e) alle weiteren Initiativen, die für die Erreichung der in diesem Absatz genannten Ziele als geeignet erachtet werden.*

2. Die Beiträge werden gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gewährt. ”

Art. 1

Modifica della legge provinciale 13 febbraio 1997, n. 4, “Interventi della Provincia autonoma di Bolzano-Alto Adige per il sostegno dell’economia”

1. Il comma 3 dell’articolo 19 della legge provinciale 13 febbraio 1997, n. 4, e successive modifiche, è così sostituito:

“3. A copertura del rischio connesso con le garanzie emesse ai sensi della lettera d) del comma 1 è istituito, presso la Provincia o presso le società controllate o gli organismi di cui al comma 2, un

fondo. Detto fondo può anche essere alimentato con una quota parte dei rientri del fondo di rotazione di cui alla legge provinciale 15 aprile 1991, n. 9, e successive modifiche. In tal caso gli importi in questione affluiscono direttamente al fondo.”

2. Dopo l'articolo 23-ter della legge provinciale 13 febbraio 1997, n. 4, è inserito il seguente articolo:
 “Art. 23-quater (Contributi a istituti, enti, associazioni e organizzazioni) - 1. Al fine di incrementare la crescita generalizzata e la produttività dell'economia locale, la Provincia può concedere, a decorrere dal 2016, contributi a istituti, enti, associazioni e organizzazioni per iniziative a favore dei settori dell'artigianato, dell'industria, del turismo, del commercio e dei servizi. Le iniziative ammissibili riguardano:

- a) formazione, aggiornamento, consulenza e diffusione di conoscenze;
- b) internazionalizzazione;
- c) pubblicità e promozione della produzione locale;
- d) studi, rilevazioni, ricerche e progetti di valorizzazione;
- e) ogni altra iniziativa ritenuta utile per il raggiungimento degli scopi di cui al presente comma.

2. I contributi vengono concessi in conformità al regolamento (UE) n. 651/2014 della Commissione del 17 giugno 2014 che dichiara alcune categorie di aiuti compatibili con il mercato interno in applicazione degli articoli 107 e 108 del trattato sul funzionamento dell'Unione europea, oppure come aiuti “de minimis” in conformità al regolamento (UE) n. 1407/2013, della Commissione del 18 dicembre 2013, relativo all'applicazione degli articoli 107 e 108 del trattato sul funzionamento dell'Unione europea, agli aiuti «de minimis».”

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 25 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

Art. 2

Änderung des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, „Gastgewerbeordnung“

1. Artikel 1 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, erhält folgende Fassung:
 „1. Dieses Gesetz regelt die Verabreichung von Getränken, Getränken und Speisen sowie die Beherbergung von Gästen, sofern sie gewerbsmäßig ausgeübt werden und nicht bereits durch folgende Landesgesetze geregelt sind:

- a) Landesgesetz vom 19. September 2008, Nr. 7, „Regelung des ‚Urlaub auf dem Bauernhof‘“,
- b) Landesgesetz vom 7. Juni 1982, Nr. 22, „Bestimmungen über die Schutzhütten – Maßnahmen zugunsten des alpinen Vermögens der Provinz“, in geltender Fassung,
- c) Landesgesetz vom 11. Mai 1995, Nr. 12, „Regelung der privaten Vermietung von Gästezimmern und möblierten Ferienwohnungen“, in geltender Fassung.“

2. Artikel 6 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Nicht gasthofähnliche Beherbergungsbetriebe sind Berggasthäuser, Campings, Feriendörfer, Ferienhäuser und -wohnungen, Ferienheime, Jugendherbergen und Wohnmobilstellplätze.“

3. Nach Artikel 6 Absatz 7 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, in geltender Fassung wird folgender Absatz eingefügt:

„8. Wohnmobilstellplätze sind öffentliche Parkflächen, die von den Gemeinden ausgewiesen werden können und auf denen das Parken von weniger als 20 Wohnmobilen für höchstens 72 Stunden erlaubt ist. Nach 72 Stunden ununterbrochenen Aufenthalts auf dem Stellplatz muss das Wohnmobil diese Parkfläche verlassen und darf sie erst wieder nach 3 Tagen nutzen. Das Einhalten der höchstzulässigen Parkdauer von 72 Stunden wird von den zuständigen Gemeindeorganen kontrolliert. Die Errichtung und die Führung von Wohnmobilstellplätzen können durch die Gemeinde erfolgen oder privaten Rechtsträgern übertragen werden. Die Gemeinde legt jährlich die Gebühren für die Nutzung der Wohnmobilstellplätze fest. Die Bestimmungen von Artikel 44 und jene über die statistische Meldung sind einzuhalten.“

4. Artikel 20 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„3. Inhaber und Geschäftsführer von Vereinswirtschaften, Betriebskantinen, Ferienheimen und Wohnmobilstellplätzen müssen den Befähigungsnachweis nicht erbringen.“

5. Artikel 33 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Die Beherbergungsbetriebe werden aufgrund ihrer Merkmale durch die Zuweisung von einem Stern bis zu fünf Sternen eingestuft. Davon ausgenommen sind die Berggasthäuser, die Ferienheime, die Jugendherbergen und die Wohnmobilstellplätze. Die Ferienhäuser und –wohnungen werden hingegen im Sinne des Landesgesetzes vom 11. Mai 1995, Nr. 12, in geltender Fassung, eingestuft. Den einzelnen Arten von Beherbergungsbetrieben wird folgende Anzahl von Sternen zugewiesen:

a) Garnis, Pensionen, Gasthöfe, Motels und Hoteldörfer: ein bis fünf Sterne,

b) Campings: ein bis fünf Sterne,

c) Residences: zwei bis fünf Sterne,

d) Feriendörfer: zwei bis vier Sterne.“

Art. 2

Modifica della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, "Norme in materia di esercizi pubblici"

1. Il comma 1 dell'articolo 1 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, è così sostituito:

“1. La presente legge disciplina l'esercizio, svolto in forma professionale, dell'attività di somministrazione di bevande, dell'attività di somministrazione di pasti e bevande e dell'attività ricettiva, per gli aspetti non ancora regolamentati dalle seguenti leggi provinciali:

a) legge provinciale 19 settembre 2008, n. 7, “Disciplina dell'agriturismo”;

b) legge provinciale 7 giugno 1982, n. 22, “Disciplina dei rifugi alpini - Provvidenze a favore del patrimonio alpinistico provinciale”, e successive modifiche;

c) legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12, “Disciplina dell'affitto di camere ed appartamenti ammobiliati per le ferie”, e successive modifiche.”

2. Il comma 1 dell'articolo 6 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, e successive modifiche, è così sostituito:

“1. Sono esercizi ricettivi a carattere extralberghiero i rifugi-albergo, i campeggi, i villaggi turistici, le case e gli appartamenti per vacanze, le case per ferie, gli ostelli per la gioventù e le aree di sosta per autocaravan.”

3. Dopo il comma 7 dell'articolo 6 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

“8. Le aree di sosta per autocaravan sono aree di parcheggio pubbliche che possono essere previste dai comuni e ove è consentita la sosta di meno di 20 autocaravan per un massimo di 72 ore. Dopo una sosta ininterrotta di 72 ore su una piazzola, l'autocaravan deve abbandonare l'area di sosta e può usufruire nuovamente di questa struttura dopo che siano trascorsi 3 giorni. Gli organi comunali preposti vigilano sull'osservanza del limite massimo di 72 ore di durata della sosta. Il comune può provvedere direttamente alla costruzione e alla gestione delle aree di sosta per autocaravan o affidarle a soggetti privati. Il comune fissa annualmente le tariffe per l'utilizzazione delle aree di sosta per autocaravan. Vanno osservate le disposizioni di cui all'articolo 44 e quelle sulla denuncia statistica.”

4. Il comma 3 dell'articolo 20 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, e successive modifiche, è così sostituito:

“3. Ai conduttori di spacci interni, di mense aziendali, di case per ferie e di aree di sosta per autocaravan non è richiesta la qualificazione professionale.”

5. Il comma 1 dell'articolo 33 della legge provinciale 14 dicembre 1988, n. 58, e successive modifiche, è così sostituito:

“1. Gli esercizi ricettivi sono classificati, in base ai requisiti posseduti, con l'assegnazione di un numero di stelle da una a cinque. Dalla classificazione sono esclusi i rifugi-albergo, le case per ferie, gli ostelli per la gioventù e le aree di sosta per autocaravan. Le case e gli appartamenti per vacanze sono invece classificati ai sensi della legge provinciale 11 maggio 1995, n. 12, e successive modifiche. Alle singole tipologie di esercizi ricettivi è assegnato il seguente numero di stelle:

a) garni, pensioni, alberghi, motel e villaggi-alberghi: da una a cinque stelle;

- b) *campeggi: da una a cinque stelle;*
 c) *residence: da due a cinque stelle;*
 d) *villaggi turistici: da due a quattro stelle.*"

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 22 Ja-Stimmen und 7 Enthaltungen genehmigt.

Art. 3

Änderung des Landesgesetzes vom 16. Mai 2012, Nr. 9, „Finanzierung im Tourismus“

01. Nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 16. Mai 2012, Nr. 9, wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„d) Einrichtungen, die gemäß Landesgesetz vom 7. November 1983, Nr. 41, Unterkunft anbieten.“

1. Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 16. Mai 2012, Nr. 9, erhält folgende Fassung:

„1. Für die Zwecke laut Artikel 1 kann die Landestourismusabgabe eingeführt werden. Die Anwendung der Abgabe erfolgt gemäß den Modalitäten, die mit Durchführungsverordnung nach Einholung eines Gutachtens der betroffenen Berufsverbände und des Rates der Gemeinden bestimmt werden, falls im Vorjahr von den im Landesverzeichnis der Tourismusvereine eingetragenen Tourismusorganisationen der Jahresbetrag von 18 Millionen Euro Eigenfinanzierung nicht eingehoben wird. Dieser Jahresbetrag der Eigenfinanzierung, welche mit Durchführungsverordnung zu definieren ist, wird alle drei Jahre von der Landesregierung entsprechend der vom Landesinstitut für Statistik (ASTAT) ermittelten Inflationsrate neu berechnet. Die oben genannten Tourismusorganisationen teilen jährlich innerhalb den 31. Jänner der Landesabteilung Wirtschaft den Betrag der Eigenfinanzierung bezogen auf das Vorjahr mit.“

Art. 3

Modifica della legge provinciale 16 maggio 2012, n. 9, “Finanziamento in materia di turismo”

01. Al comma 2 dell'articolo 1 della legge provinciale 16 maggio 2012, n. 9, è aggiunta dopo la lettera c) la seguente lettera:

“d) le strutture che offrono alloggio ai sensi della legge provinciale 7 novembre 1983, n. 41.”

1. Il comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 16 maggio 2012, n. 9, è così sostituito:

“1. Per le finalità di cui all'articolo 1 può essere istituita l'imposta provinciale sul turismo. L'applicazione dell'imposta avviene secondo modalità da stabilirsi con regolamento di esecuzione, da emanarsi previo parere delle associazioni di categoria e del Consiglio dei comuni, qualora venga accertato il mancato raggiungimento dell'importo annuo di 18 milioni di euro di autofinanziamento, incassato nell'anno precedente dalle organizzazioni turistiche iscritte nell'elenco provinciale delle associazioni turistiche. Tale importo annuo dell'autofinanziamento, quest'ultimo da definirsi con regolamento di esecuzione, viene rivalutato ogni tre anni dalla Giunta provinciale, tenuto conto del tasso di inflazione accertato dall'Istituto provinciale di statistica (ASTAT). Le organizzazioni turistiche sindacate comunicano entro il 31 gennaio di ogni anno alla Ripartizione provinciale Economia l'importo dell'autofinanziamento relativo all'anno precedente.”

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Heiss und Foppa: "Der Artikel wird gestrichen." "L'articolo è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht von den Abgeordneten Hochgruber Kuenzer, Amhof, Stirner und Achammer: "Der Absatz 01 wird gestrichen." "Il comma 01 è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 3, eingebracht von den Abgeordneten Heiss und Foppa: "Der Absatz 01 wird gestrichen." "Il comma 01 è soppresso."

Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht von den Abgeordneten Heiss und Foppa: "Absatz 1. In Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 16. Mai 2012, Nr. 9, erhält der erste Satz folgende Fassung: "1. Für die Zwecke laut Artikel 1 wird die Landestourismusabgabe ab 1.1.2015 eingeführt."

"Comma 1. All'articolo 2, comma 1 della legge provinciale 16 maggio 2012, n. 9, il primo periodo è così sostituito: "1. Per le finalità di cui all'articolo 1 è istituita l'imposta provinciale sul turismo a partire dal 1° gennaio 2015."

Änderungsantrag Nr. 4.1 zum Änderungsantrag Nr. 4, eingebracht von den Abgeordneten Atz Tammerle, Knoll und Zimmerhofer: "Absatz 1. Artikel 2 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 16. Mai 2012, Nr. 9, erhält folgende Fassung: "1. Für die Zwecke laut Artikel 1 kann die Landestourismusabgabe eingeführt werden, ausgenommen ist die Nutzung der Unterkunft, in den laut Artikel 3 Buchstabe d genannten Einrichtungen, sofern diese an eine Weiterbildung im Hause geknüpft ist. Die Anwendung der Abgabe erfolgt gemäß den Modalitäten, die mit Durchführungsverordnung nach Einholung eines Gutachtens der betroffenen Berufsverbände und des Rates der Gemeinden bestimmt werden, falls im Vorjahr von den im Landesverzeichnis der Tourismusvereine eingetragenen Tourismusorganisationen der Jahresbetrag von 18 Millionen Euro Eigenfinanzierung nicht eingehoben wird. Dieser Jahresbetrag der Eigenfinanzierung, welche mit Durchführungsverordnung zu definieren ist, wird alle drei Jahre von der Landesregierung entsprechend der vom Landesinstitut für Statistik (ASTAT) ermittelten Inflationsrate neu berechnet. Die oben genannten Tourismusorganisationen teilen jährlich innerhalb den 31. Jänner der Landesabteilung Wirtschaft den Betrag der Eigenfinanzierung bezogen auf das Vorjahr mit."

"Comma 1. Il comma 1 dell'articolo 2 della legge provinciale 16 maggio 2012, n. 9, è così sostituito: "1. Per le finalità di cui all'articolo 1 può essere istituita l'imposta provinciale sul turismo, che non viene applicata all'utilizzo dell'alloggio nelle strutture di cui all'articolo 3 lettera d) qualora sia connesso a un'attività di formazione nella struttura stessa. L'applicazione dell'imposta avviene secondo modalità da stabilirsi con regolamento di esecuzione, da emanarsi previo parere delle associazioni di categoria e del Consiglio dei comuni, qualora venga accertato il mancato raggiungimento dell'importo annuo di 18 milioni di euro di autofinanziamento, incassato nell'anno precedente dalle organizzazioni turistiche iscritte nell'elenco provinciale delle associazioni turistiche. Tale importo annuo dell'autofinanziamento, quest'ultimo da definirsi con regolamento di esecuzione, viene rivalutato ogni tre anni dalla Giunta provinciale, tenuto conto del tasso di inflazione accertato dall'Istituto provinciale di statistica (ASTAT). Le organizzazioni turistiche suindicate comunicano entro il 31 gennaio di ogni anno alla Ripartizione provinciale Economia l'importo dell'autofinanziamento relativo all'anno precedente."

Herr Abgeordneter Heiss, bitte.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): In diesem Zusammenhang ist das Wesentliche bis zum Exzess schon wiederholt worden. Wir haben zunächst in aller Deutlichkeit darauf verwiesen, dass die Kann-Bestimmung für die Tourismusabgabe in vielerlei Hinsicht flexibel und entgegenkommend ist. Für uns beinhaltet dies aber auch die ziemliche Gewissheit, dass auch im kommenden Jahr die 18 Millionen Euro nicht erreicht werden. Ich traue mich mit dem Landeshauptmann zu wetten, dass ...

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): *(unterbricht)*

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ok, dann werden wir das auf zwei Jahre erstrecken. Unser Antrag zielt darauf ab, die Ernsthaftigkeit und Notwendigkeit dieser freiwilligen Abgabe zu unterstreichen. Wir möchten nicht mit dem Steuerschreck daherkommen, sondern möchten verdeutlichen, dass diese freiwillige Abgabe geleistet werden muss. Das ist unsere Grundphilosophie in diesem Zusammenhang. Deshalb schlagen wir vor, die Kann-Bestimmung abzuschaffen.

Wir sind zudem dafür, dass die Frage der Bildungshäuser im Sinne der Bildungshäuser gelöst wird. Die Argumente, die dagegen sprechen, sind ziemlich straff. Wir halten es für absolut traurig, wie sich hier eine gesamte Kategorie in der geballten Feuerkraft des Herrn Gruber und des Herrn Pinzger auf die Bildungshäuser einschießt. Der Vorgänger, der Herr Meister, wäre in dieser Hinsicht nicht so brutal vorgegangen, trotz seines noch weit voluminöseren Auftretens. Die Energie, die der HGV hier hineingesteckt hat, wäre viel besser in einer Ermutigung für das Entrichten der freiwilligen Beiträge investiert gewesen.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Ich ziehe meinen Änderungsantrag zurück.

ACHAMMER (SVP): Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, als Unterstützer eines Änderungsantrages habe ich Seite gewechselt und darf nun kurz dazu Stellung nehmen.

Selbstverständlich bin ich dafür, dass wir diese Bestimmung wieder aus dem Gesetz herausstreichen. Ich bin enttäuscht darüber, dass uns dies nicht gelungen ist, obwohl wir vor einigen Tagen eine Aussprache mit den

Vertretern des HGV, LTS und Gemeindenverband hatten und sehr bemüht waren, einen Kompromissvorschlag zu finden. Es war uns aus technischen Gründen leider nicht möglich, zu einem Streichungsantrag einen Änderungsantrag einzubringen. Ich würde folgenden Vorschlag machen: Wir streichen die Bestimmung heraus und nehmen uns wirklich die Zeit, noch einmal über diesen Kompromiss zu diskutieren, mit der Verpflichtung, diesen bis zur Behandlung des Nachtragshaushaltes zu deponieren. Dieser Kompromiss hätte darin bestanden, dass sehr wohl dort eine Ortstaxe eingehoben wird, wo die Tätigkeit nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vom Land geförderten Bildungsauftrag steht. Wir nehmen sehr wohl zur Kenntnis, dass es einige Tätigkeiten im Graubereich gibt bzw. Bildungstätigkeiten, die vom Land nicht gefördert werden. Hier ist es durchaus legitim, eine Ortstaxe einzuheben. Das ist in einigen Fällen bereits der Fall, und zwar dort, wo Bildungshäuser eine Beherbergungslizenz haben. Dort, wo es eine Bildungstätigkeit gibt, die vom Land gefördert wird – hier geht es im Wesentlichen um berufliche Aus- und Weiterbildung –, sollte uns das aber schon etwas Wert sein. Mir geht es auch um das Prinzip, den Bildungsauftrag und den Bildungsbegriff als solchen von der Ortstaxe auszunehmen, genauso wie wir Pflichtschüler davon ausnehmen, die irgendwo in Südtirol einen Sprachaufenthalt absolvieren. Hier geht es um das Bildungsprinzip. Das wäre der Kompromissvorschlag gewesen, den wir deponiert haben.

Es ist nicht so abwegig, dass es keine Ausnahme geben sollte oder würde. Diese gibt es nämlich auch anderswo. Ich darf jetzt explizit die Regelung des Bundeslandes Tirol zitieren, wo es eine Befreiung von der Ortstaxe für berufliche Aus- und Weiterbildung, mit Ausnahme von Nächtigungen im Rahmen von Kongressen, Tagungen, Seminaren usw. gibt. Ich finde es gut, dass es diese Ausnahme gibt. Die Bildungshäuser, die nicht gewinnorientiert sind und für deren Tätigkeit eine Förderung seitens des Landes erhalten, damit überhaupt Weiterbildung stattfinden kann, sollten keine Ortstaxe zahlen müssen. Wir sollten hier nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen, denn es geht schlussendlich um fünf Bildungshäuser, wobei drei zum Teil eine Beherbergungslizenz besitzen und dafür bereits die Ortstaxe entrichten. Hier wird ein bisschen über das Ziel hinausgeschossen. Es wäre also ein legitimer Kompromissvorschlag, diese Bestimmung aus dem Gesetz zu streichen und versuchen, die Kompromissbereitschaft wiederherzustellen und eine Bestimmung zu finden, die der Situation gerecht wird.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Die Argumente sind bereits in der Generaldebatte ausreichend dargelegt worden. Nachdem der Gesetzgeber immer noch der Landtag ist, würde mich interessieren, wer an dieser Aussprache teilgenommen hat.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Kollege Tinkhauser, nur die Wichtigsten, Besten und Schönsten haben teilgenommen! Es ist eine tiefe Kluft, die sich hier eröffnet, zwischen der Bildungshaus- und Hotelierlobby. Der Kollege Steger wird dann zwar wieder sagen: "Wir sind eine Sammelpartei und bei uns hat jeder Platz!" Vielleicht kommt Anna Pittarelli beim Ausschlussverfahren heute noch den einen oder anderen Zuwachs.

Diesem Vorschlag kann ich schon etwas abgewinnen, da er nicht ganz von der Hand zu weisen ist. Allerdings halte ich diese Ausnahmebestimmung als gesetzgeberisch schwierig. Soweit ich es verstehe, hat Landesrat Achammer gemeint, dass jemand, der nachweislich an einer Bildungsveranstaltung teilnimmt, von der Ortstaxe ausgenommen ist. Wenn es sich nicht um eine nachweisliche Bildungsveranstaltung handelt, dann muss die Ortstaxe hingegen gezahlt werden. Man kann das schon in Erwägung ziehen, aber ich halte das für bürokratisch schwierig. Man müsste dann sehen, wie das umgesetzt werden soll. Vielleicht wollt Ihr Euch zurückziehen und wir setzen die Behandlung des Gesetzentwurfes bis zur nächsten Session aus. Dann könnt Ihr versuchen, die Kluft innerhalb der Partei, Fraktion und Landesregierung zu kitten. Wie gesagt, wenn man das juristisch umsetzen kann, ist es in Ordnung, aber wenn nicht, dann wird die Hotelierlobby gewinnen.

FOPPA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Ich möchte nur sagen, dass es in der Praxis einfach umsetzbar wäre. Es gibt Bildungsprogramme und Teilnehmerlisten, die regelmäßig ausgefüllt werden, weil auch die Förderung darauf basiert. Folglich wäre das für die Bildungshäuser überhaupt kein Problem.

Herr Präsident, ich ersuche um namentliche Abstimmung über unseren Streichungsantrag.

STOCKER S. (Die Freiheitlichen): Ich möchte fragen, wie es dann ist, wenn jemand eine Fortbildung macht und nicht im Bildungshaus, sondern in einem Gasthaus oder Hotel schläft?

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Ich habe schon vorher angedeutet, dass ich grundsätzlich dafür bin, dass auch die Bildungshäuser für diese Leistung

die Ortstaxe entrichten. Wir fördern die Bildungstätigkeit der Bildungshäuser. Dazu gehört natürlich auch, dass die Menschen zusammen sind. Deshalb hat das Übernachten dort auch noch einen Zweck, aber bei weitem nicht immer. Es ist nun einmal ein anderer Teil der Tätigkeit, der im Prinzip im Wettbewerb zu jener Tätigkeit steht, die viele andere ausüben. Es gibt heute schon Bildungshäuser, die die Ortstaxe entrichten. Wenn wir jetzt eine Regelung einführen, die sagt hier schon und hier nicht, dann müsste man auch fragen, wer das kontrolliert. Wir reden hier von 20.000 Euro, und ich glaube nicht, dass das die Bildungshäuser in Bedrängnis bringen würde. Ich würde auch sagen, dass wir diese 20.000 Euro für die Förderung der Bildungshäuser im Haushalt finden könnten, damit wir das, falls notwendig, ausgleichen können. Die Süd-Tiroler Freiheit hat vorher mit einem Antrag gefordert, doch einheitliche Regeln zu schaffen und Gleiches gleich behandeln. Dann müssten die Bildungshäuser nicht einen Teil der Gäste für die Ortstaxe separat melden, sondern könnten alle im normalen System erfassen. Ich würde sagen, dass das durchaus systemisch wäre. Wir stehen selbstverständlich zu den Bildungshäusern und deren Aufgaben.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 1: mit 3 Ja-Stimmen und 28 Gegenstimmen abgelehnt.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 2.

*(Namentliche Abstimmung mit elektronischer Abstimmung –
Votazione per appello nominale con procedimento elettronico)*

Abgelehnt mit 10 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen. 33 anwesende Abgeordnete, 32 abstimmende Abgeordnete, 1 nicht abstimmender Abgeordnete (Blaas).

Folgende Abgeordnete haben mit Ja gestimmt: Achammer, Amhof, Deeg, Dello Sbarba, Foppa, Heiss, Hochgruber Kuenzer, Schiefer, Schuler, Theiner.

Folgende Abgeordnete haben mit Nein gestimmt: Artioli, Atz Tammerle, Bizzo, Köllensperger, Kompatscher, Leitner, Mair, Mussner, Noggl, Oberhofer, Pöder, Renzler, Steger, Stocker S., Stocker M., Tinkhauser, Tommasini, Tschurtschenthaler, Widmann, Wurzer.

Folgende Abgeordnete hat sich der Stimme enthalten: Zimmerhofer.

Der Änderungsantrag Nr. 3 ist hinfällig.

Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag Nr. 4: mit 3 Ja-Stimmen und 27 Gegenstimmen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zu Artikel 3? Keine. Ich eröffne die Abstimmung.

Herr Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Presidente avevo chiesto di parlare ma non mi ha visto!

PRÄSIDENT: Kollege Dello Sbarba, ich habe es nicht gesehen. Ich habe nur auf den Bildschirm geschaut und dort haben Sie nicht aufgeschieden.

Ich eröffne die Abstimmung: mit 25 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen genehmigt.

Art. 4

Änderung des Landesgesetzes vom 13. Dezember 1991, Nr. 33, „Berg- und Skiführerordnung“

1. Artikel 4 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 13. Dezember 1991, Nr. 33, erhält folgende Fassung:

„2. Die Bürger und Bürgerinnen der EU-Staaten, welche im Herkunftsland nach dessen Rechtsordnung vergleichbare Befähigungsnachweise erlangt haben und beabsichtigen, den Beruf ständig in Südtirol auszuüben, unterliegen den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.“

2. Artikel 4 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 13. Dezember 1991, Nr. 33, erhält folgende Fassung:

„3. Die Bürger und Bürgerinnen von Nicht-EU-Staaten, die im Herkunftsland nach dessen Rechtsordnung vergleichbare Befähigungsnachweise erlangt haben und beabsichtigen, ständig den Beruf in Südtirol auszuüben, unterliegen den staatlichen Bestimmungen über die Einwanderung und den Ausländerstatus.“

3. Artikel 6 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 13. Dezember 1991, Nr. 33, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Die Übertragung eines Bergführers oder eines Bergführeranwärters, der im Berufsverzeichnis einer anderen Region oder der autonomen Provinz Trient aufscheint, in das Berufsverzeichnis des Landes Südtirol ist auf Antrag zulässig.“

4. Nach Artikel 6 des Landesgesetzes vom 13. Dezember 1991, Nr. 33, in geltender Fassung, wird folgender Artikel eingefügt:

„Art. 6-bis (Zeitweilige und gelegentliche Tätigkeit) - 1. Wer sich von einem anderen EU-Staat nach Südtirol begibt, um zeitweilig und gelegentlich einen der Berufe laut Artikel 3 auszuüben, meldet dies vorab in beliebiger Form dem zuständigen Landesamt und legt die Dokumente bei, die in den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG vorgeschrieben sind.

2. Bei erstmaliger Ausübung der Tätigkeit muss nach der Meldung laut Absatz 1 die Überprüfung der beruflichen Qualifikation, der Kenntnisse des Betroffenen und des Versicherungsschutzes für die Tätigkeit in Südtirol erfolgen, um Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit der Kunden zu vermeiden. Bei wesentlichen Unterschieden zwischen der beruflichen Qualifikation des Betroffenen und der von den Landesbestimmungen vorgesehenen Ausbildung, welche die Gesundheit und Sicherheit der Kunden gefährden können, kann der Antragsteller diese Mängel durch das Bestehen einer spezifischen Eignungsprüfung ausgleichen. Die Kosten hierfür trägt der Betroffene.“

5. Artikel 16 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 13. Dezember 1991, Nr. 33, erhält folgende Fassung:

„3. Die Eröffnung von Alpenschulen unterliegt einer Bewilligung, die vom zuständigen Landesrat nach Einholung des Gutachtens der Landesberufskammer der Bergführer und des Alpinbeirates ausgestellt wird.“

6. Artikel 21 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 13. Dezember 1991, Nr. 33, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„5. Wer die Bezeichnung Bergführer/Bergführerin, Bergführeranwärter/Bergführeranwärterin, Alpenschule oder ähnliche Begriffe benützt, ohne die entsprechende Befähigung bzw. Bewilligung zu haben, wird mit einer Geldbuße von 1.375 Euro bis 4.113 Euro bestraft.“

Art. 4

Modifica della legge provinciale 13 dicembre 1991, n. 33, "Ordinamento delle guide alpine – Guide sciatori"

1. Il comma 2 dell'articolo 4 della legge provinciale 13 dicembre 1991, n. 33, è così sostituito:

“2. Le cittadine e i cittadini di Stati dell'Unione europea in possesso di analoghe abilitazioni conseguite secondo l'ordinamento del Paese d'appartenenza, che intendono svolgere stabilmente la propria attività in provincia di Bolzano, sono soggetti alla normativa di recepimento della direttiva 2005/36/CE del Parlamento europeo e del Consiglio del 7 settembre 2005 relativa al riconoscimento delle qualifiche professionali.”

2. Il comma 3 dell'articolo 4 della legge provinciale 13 dicembre 1991, n. 33, è così sostituito:

“3. Le cittadine e i cittadini di Stati non appartenenti all'Unione europea in possesso di analoghe abilitazioni conseguite secondo l'ordinamento del Paese d'appartenenza, che intendono svolgere stabilmente la propria attività in provincia di Bolzano, sono soggetti alle disposizioni statali sull'immigrazione e sulla condizione dello straniero.”

3. Il comma 1 dell'articolo 6 della legge provinciale 13 dicembre 1991, n. 33, e successive modifiche, è così sostituito:

“1. È ammesso il trasferimento, a domanda, della guida alpina e dell'aspirante guida, iscritta nell'albo di un'altra regione o della Provincia autonoma di Trento, all'albo professionale della Provincia autonoma di Bolzano.”

4. Dopo l'articolo 6 della legge provinciale 13 dicembre 1991, n. 33, e successive modifiche, è inserito il seguente articolo:

“Art. 6-bis (Prestazione temporanea ed occasionale) - 1. Le persone che si spostano in provincia di Bolzano da un altro Stato dell'Unione europea per esercitare, in modo temporaneo e occasionale, le professioni di cui all'articolo 3 informano anticipatamente, con qualsiasi mezzo idoneo, l'Ufficio pro-

vinciale competente, allegando quanto prescritto dalla normativa di recepimento della direttiva 2005/36/CE.

2. In seguito alla comunicazione di cui al comma 1, in occasione della prima prestazione dell'attività deve essere effettuata la verifica della qualifica professionale, delle conoscenze dell'interessato e della copertura assicurativa per l'attività in provincia di Bolzano, onde evitare rischi per la salute e la sicurezza dei clienti. In caso di differenze sostanziali tra la qualifica professionale del prestatore e la formazione richiesta dalle norme provinciali, che possano mettere a rischio la salute e la sicurezza dei clienti, il richiedente può colmare tali lacune attraverso il superamento di una specifica prova attitudinale. Gli oneri della prova attitudinale sono a carico dell'interessato."

5. Il comma 3 dell'articolo 16 della legge provinciale 13 dicembre 1991, n. 33, è così sostituito:

"3. L'attivazione di scuole di alpinismo è subordinata ad apposita autorizzazione rilasciata dall'assessore provinciale competente in materia, previo parere del collegio provinciale per le guide e della consulta provinciale per le attività alpinistiche."

6. Il comma 5 dell'articolo 21 della legge provinciale 13 dicembre 1991, n. 33, e successive modifiche, è così sostituito:

"5. Chiunque usi il nome di guida alpina, di aspirante guida, di scuola di alpinismo o denominazioni simili, senza esserne abilitato o autorizzato, è punito con la sanzione amministrativa pecuniaria da 1.375 euro a 4.113 euro."

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Hochgruber Kuenzer, Amhof und Stirner: "Absatz 6. Im neuen Artikel 21 Absatz 5 des Landesgesetzes vom 13.12.1991, Nr. 33, werden am Ende folgende Wörter hinzugefügt: "Diese Geldbuße wird auch über jene verhängt, welche die Bezeichnungen laut Artikel 17-ter Absatz 2 verwenden, ohne im Sonderverzeichnis der Wanderleiter/Wanderleiterinnen laut Artikel 14 Absatz 2 eingetragen zu sein."

"Comma 6. Nel nuovo comma 5 dell'articolo 21 della legge provinciale 13.12.1991, n. 33, sono aggiunte, al termine, le seguenti parole: "Questa sanzione si applica anche nei confronti di coloro che utilizzano le denominazioni di cui all'articolo 17-ter, comma 2, senza essere iscritti nell'elenco speciale degli accompagnatori e accompagnatrici di media montagna di cui all'articolo 14, comma 2."

Frau Abgeordnete Hochgruber Kuenzer, bitte.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Danke, Herr Präsident! Ich brauche den Änderungsantrag nicht weiß Gott wie erläutern, da dieser Absatz ursprünglich bereits im Gesetz drinnen war. Er ist dann im Rahmen der Arbeiten im Gesetzgebungsausschuss herausgekommen. Wenn jemand eine Tätigkeit als Bergführer, Skiführer oder Wanderleiter ausübt und nicht im Verzeichnis eingetragen ist, gibt es Sanktionen. Im Gesetzgebungsausschuss sind die Wanderleiter gestrichen worden, was für mich nicht nachvollziehbar ist. Ich ersuche also darum, eine Einheit zu schaffen und die Wanderleiter wieder miteinzubeziehen.

KNOLL (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir stimmen diesem Änderungsantrag zu. Ich möchte aber darum ersuchen, im Gesetz eine einheitliche Sprache zu verwenden. Wir haben zwar das Berufsbild des Wanderleiters und der Wanderleiterin, haben aber nur einen Bergführer. Es gibt also keine weibliche Form.

LEITNER (Die Freiheitlichen): Auch ich unterstütze diesen Änderungsantrag. Ich möchte aber anregen, für jene, die diesen Beruf ausüben, die Prüfung aber nicht haben, einen Prüfungstermin zu öffnen.

WURZER (SVP): Ich erinnere an die Diskussion vom September. Es ging uns damals darum, nicht eine Berufsgruppe bzw. ein Berufsalbum zu schaffen. Es ging um den Schutz einer Bezeichnung und eines Logos für jene, die sich diesen Kriterien unterwerfen. Ich möchte also an die Landesregierung appellieren, dass es wirklich nur um diesen Schutz geht. Wenn sich jemand Wanderbegleiter oder Wanderbegleiterin nennt, dann ist das auch ohne eine Eintragung in das Sonderverzeichnis möglich.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Es geht hier um Geldbußen zwischen 1.375 bis 4.113 Euro. Muss das sein?

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Es geht wirklich nur um diesen Tatbestand. Wenn sich jemand anmaßt, sich so zu verkaufen, als ob er die Eintragung im Verzeichnis hätte, dann fälscht er damit quasi das Abzeichen. Das ist schon vorgekommen und hat bei den Betroffenen zu einer gewissen Erbostheit geführt. Eine Gesetz ohne Strafe bei Übertretung desselben ist ein Gesetz, das nicht funktioniert. Wenn jemand so etwas macht, dann ist eine Strafe in einem gewissen Ausmaß durchaus gerechtfertigt. Jeder kann die Leute durch das Dorf oder durch den Wald führen, aber man darf sich nicht als geprüfter Wanderleiter/als geprüfte Wanderleiterin ausgeben.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag: mit 26 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen genehmigt.

Gibt es Wortmeldungen zu Artikel 4? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 28 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung genehmigt.

Art. 5

Änderung des Landesgesetzes vom 19. Februar 2001, Nr. 5, „Ordnung der Skischulen und des Skilehrerberufs“

1. Artikel 10 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 19. Februar 2001, Nr. 5, erhält folgende Fassung:
 „3. Die Prüfungskommissionen für die Ablegung der Spezialisierungs- und Qualifikationsprüfungen bestehen aus jeweils mindestens drei Mitgliedern mit besonderer fachlicher und didaktischer Erfahrung in den jeweiligen Spezialisierungen und Qualifikationen. Sie werden jeweils mit dem Dekret über die Ausschreibung des entsprechenden Kurses vom zuständigen Landesrat ernannt. Die Prüfungsdiplome tragen die Unterschrift des zuständigen Landesrates.“

2. Folgende Rechtsvorschriften sind aufgehoben:

a) Artikel 22 Absätze 2 und 3 des Landesgesetzes vom 19. Februar 2001, Nr. 5,

b) Artikel 23 des Landesgesetzes vom 19. Februar 2001, Nr. 5.

Art. 5

Modifica della legge provinciale 19 febbraio 2001, n. 5, “Ordinamento della professione di maestro di sci e delle scuole di sci”

1. Il comma 3 dell’articolo 10 della legge provinciale 19 febbraio 2001, n. 5, è così sostituito:

“3. Le commissioni per gli esami di specializzazione e di qualificazione sono composte da almeno tre componenti con particolari competenze tecniche e didattiche nelle rispettive specializzazioni e qualificazioni. I componenti vengono nominati di volta in volta con il decreto di indizione dei corsi dall’assessore provinciale competente. I diplomi d’esame recano la firma dell’assessore provinciale competente.”

2. Sono abrogate le seguenti disposizioni:

a) i commi 2 e 3 dell’articolo 22 della legge provinciale 19 febbraio 2001, n. 5;

b) l’articolo 23 della legge provinciale 19 febbraio 2001, n. 5.

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: einstimmig genehmigt.

Art. 6

Änderung des Landesgesetzes vom 6. April 1993, Nr. 8, „Maßnahmen zugunsten der Vermieter von Gästezimmern und Ferienwohnungen“

1. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) des Landesgesetzes vom 6. April 1993, Nr. 8, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„d) Eigenerklärung, dass zum Zeitpunkt der Gesuchstellung mit der Durchführung der Investition noch nicht begonnen worden ist und diese Investition sich ausschließlich auf Gästezimmer oder Ferienwohnungen bezieht.“

Art. 6

Modifica della legge provinciale 6 aprile 1993, n. 8, “Interventi a favore degli affittacamere e degli affittappartamenti”

1. La lettera d) del comma 1 dell'articolo 4 della legge provinciale 6 aprile 1993, n. 8, e successive modifiche, è così sostituita:

“d) autocertificazione attestante che all'atto della presentazione della domanda non è ancora avvenuto l'inizio dei lavori e che l'investimento riguarda esclusivamente camere per ospiti o appartamenti per ferie.”

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 27 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

Art. 7

Änderung des Landesgesetzes vom 25. Februar 2008, Nr. 1, „Handwerksordnung“

1. Nach Artikel 29 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 25. Februar 2008, Nr. 1, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

„1-bis. Für die Tätigkeit laut Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe l) muss der Inhaber des Unternehmens, die Mehrheit der Gesellschafter im Falle einer offenen Handelsgesellschaft, die Mehrheit der Komplementäre im Falle einer Kommanditgesellschaft, die Mehrheit der Verwalter im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Mehrheit der Verwalter im Falle von Konsortien und Genossenschaften – bei zwei Gesellschaftern bzw. Komplementären oder Verwaltern mindestens einer – im Handelsregister als technisch verantwortliche Person angegeben sein und eine der beruflichen Voraussetzungen laut Absatz 1 Buchstaben von a) bis d) oder folgende berufliche Voraussetzung erfüllen:

a) mindestens zwei Jahre Erfahrung im Beruf des Kaminsanierers/der Kaminsaniererin als Facharbeiter/Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter/-mitarbeitende Gesellschafterin oder als Inhaber/Inhaberin.“

2. Nach Artikel 45 Absatz 16 des Landesgesetzes vom 25. Februar 2008, Nr. 1, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„17. Den Personen, die bei Inkrafttreten der Bestimmung laut Artikel 29 Absatz 1-bis den Beruf „Hafner/Hafnerin“ oder „Kaminkehrer/Kaminkehrerin“ ausüben und im Handelsregister eingetragen sind, werden, auf Antrag, die beruflichen Voraussetzungen für die Ausübung des Berufs „Kaminsanierer/Kaminsaniererin“ anerkannt.“

Art. 7

Modifica della legge provinciale 25 febbraio 2008, n. 1, “Ordinamento dell'artigianato”

1. Dopo il comma 1 dell'articolo 29 della legge provinciale 25 febbraio 2008, n. 1, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

“1-bis. Per l'attività di cui all'articolo 28, comma 1, lettera l), il titolare dell'impresa, in caso di società in nome collettivo la maggioranza dei soci, in caso di società in accomandita semplice la maggioranza dei soci accomandatari, in caso di società a responsabilità limitata, di consorzi e cooperative la maggioranza degli amministratori – almeno uno in presenza di due soci o accomandatari o amministratori – deve essere indicato come responsabile tecnico nel Registro delle imprese ed essere in possesso di uno dei requisiti professionali di cui al comma 1, lettere da a) a d), oppure del seguente requisito professionale:

a) almeno due anni di esperienza nella professione di risanatore/risanatrice di camini come operaio qualificato o operaia qualificata, come familiare collaboratore, come socio collaboratore o come titolare.”

2. Dopo il comma 16 dell'articolo 45 della legge provinciale 25 febbraio 2008, n. 1, e successive modifiche, è aggiunto il seguente comma:

“17. Alle persone che al momento dell'entrata in vigore della disposizione di cui al comma 1-bis dell'articolo 29 svolgono la professione di “fumista” o “spazzacamino” e sono iscritte nel Registro delle imprese sono riconosciuti, su richiesta, i requisiti professionali per lo svolgimento della professione di “risanatore/risanatrice di camini”.”

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 27 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen genehmigt.

Art. 8

Änderung des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, „Landesraumordnungsgesetz“

1. Artikel 44 Absatz 3 letzter Satz des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung: „Im Fall von neuen Einzelhandels- und/oder Dienstleistungstätigkeiten, die sich in Gewerbegebieten ansiedeln, für die noch kein genehmigter Durchführungsplan vorhanden ist, müssen im Grundstück eigene Flächen für öffentliche Einrichtungen, Grünanlagen und Parkplätze vorbehalten werden, und zwar in dem von Artikel 5 Absatz 1 Ziffer 2) des Ministerialdekrets vom 2. April 1968, Nr. 1444, festgelegten Ausmaß.“

2. In Artikel 44 Absatz 5 erster Satz des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, in geltender Fassung, ist das Wort „Flächenbeschränkung“ mit dem Wort „Kubaturbeschränkung“ ersetzt.

Art. 8

Modifica della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, “Legge urbanistica provinciale”

1. Al comma 3 dell'articolo 44 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, l'ultimo periodo è così sostituito: “Nel caso di nuove attività di prestazione di servizi e/o commercio al dettaglio che si insediano in zone per insediamenti produttivi che non dispongono già di un piano di attuazione approvato, devono essere riservati spazi in sedime di zona per attrezzature collettive, verde pubblico e parcheggi nella misura stabilita dall'articolo 5, comma 1, numero 2), del decreto ministeriale 2 aprile 1968, n. 1444.”

2. Nel primo periodo del comma 5 dell'articolo 44 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, e successive modifiche, le parole: “di superficie” sono sostituite con le parole: “di cubatura”.

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von der Abgeordneten Hochgruber Kuenzer: "Absatz 3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz hinzugefügt: "3. Nach Artikel 44-bis Absatz 3 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, wird folgender Absatz hinzugefügt: '4. In landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bzw. in den Räumlichkeiten der von diesen kontrollierten Gesellschaften ist der Einzelhandel für landwirtschaftliche Produkte erlaubt. Die Landesregierung legt hierfür eine eigene Warentabelle fest.'"

"Comma 3. Dopo il comma 2 è aggiunto il seguente comma: "3. Dopo il comma 3 dell'articolo 44-bis della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, è aggiunto il seguente comma:

'4. Il commercio al dettaglio per prodotti agricoli è ammesso nelle cooperative di produzione agricola ovvero nei locali di società controllate dalle stesse. La Giunta provinciale predispose a tale scopo una tabella merceologica.'"

Änderungsantrag Nr. 2, eingebracht vom Landesrat Theiner: "Nach Absatz 2 wird folgender Absatz hinzugefügt: "3. Nach Artikel 45 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 11. August 1997, Nr. 13, wird folgender Absatz hinzugefügt: Die Vereinbarung, deren wesentliche Inhalte die Landesregierung mit Beschluss festlegt, ersetzt das Verfahren für die Genehmigung der Bauleitplanänderung laut Artikel 19 und hat die automatische Änderung des Bauleitplanes zur Folge, sofern der zuständige Landesrat oder dessen Delegierter die Vereinbarung mitunterzeichnet und nach vorherigem positivem Gutachten der Landeskommision für Natur, Landschaft und Raumentwicklung. Führt die Vereinbarung zu Änderungen der Raumplanungsdokumente, so muss die Zustimmung des Bürgermeisterasters binnen dreißig Tagen vom Gemeinderat bestätigt werden, da sie sonst hinfällig wird.

Die Vereinbarung wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Vereinbarungen können auch die gegenseitige Abtretung von Steuern und Gebühren beinhalten."

"Dopo il comma 2 è aggiunto il seguente comma: "3. Dopo il comma 2 dell'articolo 45 della legge provinciale 11 agosto 1997, n. 13, è aggiunto il seguente comma: La convenzione, di cui la Giunta provinciale stabilisce con deliberazione i contenuti essenziali, sostituisce il procedimento di approvazione di varianti al piano urbanistico di cui all'art. 19 e comporta una modifica automatica del piano urbanistico, ove l'assessore competente ossia un suo delegato sottoscrive la convenzione, dopo un preventivo parere positivo della commissione per la natura, paesaggio e sviluppo del territorio.

Se la convenzione comporta delle modifiche ai documenti della pianificazione urbanistica, il consiglio comunale deve confermare il consenso del sindaco entro 30 giorni, a pena di decadenza.

La convenzione deve esser pubblicata nel Bollettino Ufficiale della Regione ed entra in vigore il giorno dopo della sua pubblicazione. Le convenzioni possono contenere anche la cessione reciproca di imposte e tasse."

Frau Abgeordnete Hochgruber Kuenzer, bitte.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Ich ziehe diese Änderungsanträge zurück.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): In diesem Artikel wird auf ein Ministerialdekret vom 2. April 1968 verwiesen. Es handelt sich um eine Durchführungsbestimmung zu einem staatlichen Raumordnungsgesetz. Vielleicht wäre es besser, wenn man auf das Dekret des Landeshauptmannes vom 7. Juli 2008 oder auf das Dekret des Landeshauptmannes vom 5. Mai 2015 verweisen würde. Wenn das Ministerialdekret abgeändert wird, dann zieht es natürlich indirekt dieses Gesetz mit und man macht sich im Grunde genommen von der römischen Gesetzgebung abhängig. Es wäre also sinnvoller, auf unsere eigene Gesetzgebung zu verweisen.

NOGGLER (SVP): Ich ersuche um Erläuterung dieses Artikels, da ich ihn nicht verstehe. *"Im Fall von neuen Einzelhandels- und/oder Dienstleistungstätigkeiten, die sich in Gewerbegebieten ansiedeln, für die noch kein genehmigter Durchführungsplan vorhanden ist, müssen im Grundstück eigene Flächen für öffentliche Einrichtungen, Grünanlagen und Parkplätze vorbehalten werden ..."*. Ich bin der Meinung, dass das nicht geht. Wenn ein Gewerbegebiet ausgewiesen wird, dann ist natürlich auch der Durchführungsplan zu machen. Aufgrund desselben erfolgt dann die Zuweisung.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Im Prinzip haben Sie völlig Recht, Kollege Tinkhauser, aber ich muss Ihnen trotzdem widersprechen. Oft wäre es besser, wenn wir nur die Bestimmung übernehmen würden. Es handelt sich hier um eine Bestimmung, die von der staatlichen Regelung abweicht, insbesondere von den Liberalisierungsbestrebungen, die die Regierung Monti verfolgt hat und die in Italien immer noch Gang und Gebe sind. In Bezug auf die Öffnungszeiten der Geschäfte hat man eigentlich gedacht, dass die Regierung endlich zur Vernunft kommen würde, aber jetzt hat es in einer Kommission wieder eine Mehrheit für die Abschaffung dieser Regelung gegeben. Das hat also durchaus Taktik, denn damit machen wir das Gesetz zumindest im Anschein etwas staatskonformer, machen aber in Wirklichkeit eine Südtiroler Sonderregelung. Ich will das ganz offen bekennen.

Kollege Nogglер, das ist schon möglich, denn es gibt die Bestimmung "Bauen in Erwartung des Durchführungsplanes". Das können vor allem jene tun, die bereits Eigentümer von Grundflächen sind, was ja oft der Fall ist. Es gibt ja nicht nur die klassische Gewerbezone, sondern es gibt auch Flächen, die bereits potenziellen Betriebsansiedlern gehören. Um das in diesem Fall einzuschränken, hat man seinerzeit diese Regelung gemacht. Man hat sie aber überzogen, da sie auch für jene galt, die bereits angesiedelt sind und einen Durchführungsplan haben. Das hatte den negativen Effekt, dass alle nachträglich plötzlich Parkplätze hätten nachweisen müssen, die seinerzeit noch nicht vorgeschrieben waren.

PRÄSIDENT: Nachdem die Änderungsanträge zurückgezogen worden sind, eröffne ich die Abstimmung über Artikel 8: mit 17 Ja-Stimmen, 5 Gegenstimme und 9 Enthaltungen genehmigt.

Art. 9

Änderung des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2005, Nr. 12, „Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Lebensmittelbereich und Einführung des Qualitätszeichens ‚Qualität mit Herkunftsangabe‘“

1. Artikel 12 Absatz 1 des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2005, Nr. 12, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1. Für die Maßnahmen laut Artikel 11 Absatz 1 kann die Autonome Provinz Bozen auch Vereinigungen, Organisationen oder Konsortien der Erzeugnikategorie sowie Berufsverbänden oder deren Untergruppierungen für Maßnahmen, die sie im entsprechenden Zuständigkeitsbereich durchführen, Beihilfen in folgender Höhe gewähren:

a) bis zu 50 Prozent der zulässigen Kosten für Werbemaßnahmen laut Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a),

b) bis zu 80 Prozent der zulässigen Kosten für Maßnahmen zur Absatzförderung laut Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b),

c) bis zu 100 Prozent der zulässigen Kosten für Informationskampagnen für die Verbraucherschaft laut Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c),

d) bis zu 80 Prozent der zulässigen Kosten für Qualitätskontrollen laut Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe d) unter Anwendung der De-minimis-Regelung, wobei die Beihilfe bei einer jährlichen Verringerung im Ausmaß von 10 Prozent im siebten Jahr ausläuft.“

2. Nach Artikel 12 Absatz 3 des Landesgesetzes vom 22. Dezember 2005, Nr. 12, in geltender Fassung, wird folgender Absatz hinzugefügt:

„4. Die Beihilfen laut Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) werden gemäß Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt. Die Beihilfen laut Absatz 1 Buchstabe d) werden als De-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen gewährt.“

Art. 9

Modifica della legge provinciale 22 dicembre 2005, n. 12, "Misure per garantire la qualità nel settore dei prodotti alimentari e adozione del «marchio di qualità con indicazione di origine»"

1. Il comma 1 dell'articolo 12 della legge provinciale 22 dicembre 2005, n. 12, e successive modifiche, è così sostituito:

“1. Per le iniziative di cui all'articolo 11, comma 1, la Provincia autonoma di Bolzano può anche concedere aiuti alle associazioni, alle organizzazioni o ai consorzi della categoria dei prodotti e alle associazioni di categoria o loro emanazioni, per le iniziative messe in atto dalle stesse nel settore di rispettiva competenza, nel rispetto delle seguenti percentuali:

a) fino al 50 per cento dei costi ammissibili nel caso di azioni pubblicitarie di cui all'articolo 11, comma 1, lettera a);

b) fino all'80 per cento dei costi ammissibili per le azioni per la promozione della commercializzazione di cui all'articolo 11, comma 1, lettera b);

c) fino al 100 per cento dei costi ammissibili per le iniziative di campagne informative al consumatore di cui all'articolo 11, comma 1, lettera c);

d) fino all'80 per cento dei costi ammissibili per i controlli di qualità di cui all'articolo 11, comma 1, lettera d), con una diminuzione graduale annuale nella misura del 10 per cento fino a esaurimento al settimo anno, in applicazione della disciplina "de minimis".”

2. Dopo il comma 3 dell'articolo 12 della legge provinciale 22 dicembre 2005, n. 12, e successive modifiche è aggiunto il seguente comma:

“4. Gli aiuti di cui alle lettere a), b) e c) del comma 1 vengono concessi in conformità al regolamento (UE) n. 702/2014 della Commissione del 25 giugno 2014, che dichiara compatibili con il mercato interno, in applicazione degli articoli 107 e 108 del trattato sul funzionamento dell'Unione europea, alcune categorie di aiuti nei settori agricolo e forestale e nelle zone rurali. Gli aiuti di cui al comma 1, lettera d), vengono concessi come aiuti «de minimis» in conformità al regolamento (UE) n. 1407/2013 della Commissione del 18 dicembre 2013, relativo all'applicazione degli articoli 107 e 108 del trattato sul funzionamento dell'Unione europea agli aiuti «de minimis».”

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Heiss und Foppa: "Buchstaben b) und d): "80 %" wird durch "60 %" ersetzt."

Comma 1, lettere b) e d), "80%" è sostituito da "60%".

Herr Abgeordneter Heiss, bitte.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Danke, Herr Präsident! Das ist eigentlich nur eine kosmetische Abspeckmaßnahme, weil wir die Förderungen für Werbung und Informationskampagnen doch relativ üppig ausfallen. Wir hätten sie auf 60 Prozent abgesenkt, was uns als ausreichend erscheinen würde.

PRÄSIDENT: Gibt es weitere Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag: mit 5 Ja-Stimmen, 16 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zum Artikel? Keine. Ich eröffne die Abstimmung: mit 20 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 10 Enthaltungen genehmigt.

Art. 10

Änderung des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 2, „Verwaltung des Vermögens des Landes Südtirol“

1. Artikel 21-bis Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 21. Jänner 1987, Nr. 2, in geltender Fassung, erhält folgende Fassung:

„1-bis. Die Landesregierung ist in den Fällen laut Absatz 1 ferner ermächtigt, Aktien oder Anteile von Kapitalgesellschaften, an denen das Land bereits eine Beteiligung hält, in eine andere Gesellschaft einzubringen, an der das Land sowie öffentliche Körperschaften und öffentlich beteiligte Gesellschaften die Gesamtheit des Gesellschaftskapitals halten, um einem gemeinsamen Interesse der öffentlichen Gesellschafter, auch mittels öffentlich direkt oder indirekt beteiligten Gesellschaften, nachzukommen, mit dem nachweisbaren und eingehend zu begründenden Ziel, die Bedürfnisse der Allgemeinheit zu verfolgen.“

Art. 10

Modifica della legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 2, “Norme per l'amministrazione del patrimonio della Provincia autonoma di Bolzano”

1. Il comma 1-bis dell'articolo 21-bis della legge provinciale 21 gennaio 1987, n. 2, e successive modifiche, è così sostituito:

“1-bis. La Giunta provinciale nei casi di cui al comma 1 è altresì autorizzata a conferire azioni o quote di società di capitali, in cui la Provincia già detenga una partecipazione, ad un'altra società in cui la Provincia ed enti pubblici e società con partecipazione pubblica detengano la totalità del capitale sociale, al fine di perseguire un interesse comune tra soci pubblici, anche tramite società con partecipazione pubblica diretta o indiretta, che abbia come obiettivo verificabile e circostanziato il soddisfacimento di bisogni di interesse generale.”

Gibt es Wortmeldungen? Herr Abgeordneter Dello Sbarba, bitte.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Vorrei fare una domanda sulle prospettive future. A quanto ho capito la strategia, a prescindere dalle polemiche o dai conflitti della Giunta provinciale è la banda larga come infrastruttura e tutto il know out e il business intorno alla banda larga è oggetto di interesse pubblico e quindi deve rimanere nelle mani pubbliche. Nell'attuale compagne Brennercom sarebbe un ramo d'azienda che viene scorporato e l'altro può essere privatizzato, tutta la telefonia, i software ecc. È questa la strategia? Prima domanda. Se è questa io sono d'accordo.

Seconda domanda, fatto 100 il valore di Brennercom, quanto valgono i due rami d'azienda, cioè da una parte il ramo banda larga e dall'altra il resto che può essere privatizzato?

LEITNER (Die Freiheitlichen): Ich schicke voraus, dass wir diesem Artikel zustimmen. Ich möchte aber eine Frage stellen. Anscheinend hat es keinen Auftrag für ein Schätzgutachten gegeben. Bin ich richtig informiert, dass der Aufsichtsrat das Schätzgutachten aber akzeptiert hat, auch mit den Vertretern des Landes?

KÖLLENSPERGER (Movimento 5 Stelle - 5 Sterne Bewegung - Moviment 5 Steiles): Auch ich unterstütze diesen Artikel, weil ich mit dem Anliegen einverstanden. Allzu oft sind diese öffentlich-privaten Gesellschaften ein Goldesel für die Privaten. Während die öffentliche Hand den Aufbau finanziert, kann der Private danach abkassieren. Das haben wir schon oft genug gesehen, und deshalb ist es gut, dass die Regierung das öffentliche Interesse dieses Mal schützen will.

Fragen habe ich vor allem in Bezug auf die Vergangenheit. Man hat damals 25 Prozent angeboten, was nicht ganz verständlich ist, denn wenn schon, dann müsste man das Ganze anbieten. Einen Teil der Mehrheit zu verkaufen und den Mehrheitsbonus aufzugeben, hat wenig Sinn. Ich bin der Meinung, dass die Glasfaser natürlich von strategischem Interesse ist. Ich bin aber auch der Meinung, dass der Rest – Cloudservices, Telekommunikationsservices – privatisiert gehört, denn das gehört nicht in öffentliche Hand.

Es wäre auch einmal zu klären, wieso tatenlos zugeschaut wird, dass sich die Brennercom von ihrem Gründungsauftrag derart entfernt hat und etwas anderes geworden ist.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Ich beziehe mich auf die Aussagen, die Herr Manfredi oder Herr Willeit im Radio gemacht hat, nämlich, dass das nicht Gegenstand des Verwaltungsrates war. Somit sei das aus diesem Grund nicht besprochen worden.

Was die Genehmigung des Schätzgutachtens anbelangt, stimmt es, dass der Aufsichtsrat dieser zugestimmt hat. Es entzieht sich aber meiner Kenntnis, ob alle Aufsichtsräte anwesend waren bzw. zugestimmt haben. Das lässt sich aber überprüfen und somit kann ich Ihnen diese Antwort nachreichen. Die Schätzung ist von einem Unternehmen vorgenommen worden und kann möglicherweise angemessen sein oder nicht. Es geht um die Vorgangsweise, die völlig unrechtmäßig war, vor allem, weil es um einen bestimmten Geschäftszweig geht. Trotz schriftlicher Nachfrage haben wir keine Informationen erhalten. Man ist auf unser Angebot nicht eingegangen, und deshalb müssen wir die Voraussetzungen schaffen, dass wir in der Gesellschaft voll handlungsfähig sind. Wenn man wieder auf Augenhöhe ist, kann man durchaus die Strategie weiterfolgen, die es schon seit einiger Zeit gibt.

Es geht natürlich nicht an zu sagen, dass das Land das draußen in der Peripherie machen soll. Der Steuerzahler soll also dort investieren, wo man Verluste macht und es dort, wo es kein Verlustgeschäft ist, gefälligst der Privatwirtschaft überlassen. Wir gehen nicht dort hinein, wo der Markt funktioniert. Es kann nicht sein, dass sich jemand die Rosinen herauspicks und wir für das ganze Marktversagen zuständig sind.

Das ist die Position und die Strategie.

DELLO SBARBA (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): (*interrompe*)

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Sie haben uns diese Informationen trotz schriftlicher Anfrage nicht gegeben. Ich habe vorgeschlagen, dass man das gemeinsam bewerten lässt, aber dieser Vorschlag ist nicht angenommen worden. Die nächste Nachricht, die ich dann erhalten habe, war jene, dass wir als Aktionär verfallen sind. Das ist nicht in Ordnung, und deshalb werden wir jetzt gerichtlich dagegen vorgehen.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über Artikel 10: einstimmig genehmigt.

Art. 11

Änderung des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16, „Regelung des öffentlichen Personennahverkehrs“

1. Nach Artikel 17 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 2. Dezember 1985, Nr. 16, in geltender Fassung, wird folgender Absatz eingefügt:

„2-bis. Der Absatz 2 wird dahingehend interpretiert, dass die dort erwähnten Ertrags- und Vermögenssteuern nicht die regionale Wertschöpfungssteuer (IRAP) beinhalten, die somit zu den in Absatz 3 angeführten Kosten hinzugezählt wird.“

Art. 11

Modifica della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16, “Disciplina dei servizi di trasporto pubblico di persone”

1. Dopo il comma 2 dell'articolo 17 della legge provinciale 2 dicembre 1985, n. 16, e successive modifiche, è inserito il seguente comma:

“2-bis. Il comma 2 va interpretato nel senso che le imposte sul reddito e sul patrimonio ivi nominate non comprendono l'imposta regionale sulle attività produttive (IRAP), che si somma quindi ai costi di cui al comma 3.”

Änderungsantrag Nr. 1, eingebracht von den Abgeordneten Heiss und Foppa: "Der Artikel wird gestrichen".

"L'articolo è soppresso."

Herr Abgeordneter Heiss, bitte.

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Danke, Herr Präsident! Hier geht es um den Personennahverkehr bzw. um die Betriebskosten, die für Gebietsdienste anrechnungsfähig sind. In diesem Artikel steht, dass zu diesen Kosten, die zuschussfähig sind, auch die regionale Wertschöpfungssteuer zählt. Dass eine Steuer zuschussfähig ist, erscheint mir einfach ein wenig absurd. Diese Logik erschließt sich mir einfach nicht.

Dieser Artikel kommt den Konzessionären bzw. Unternehmen des Personennahverkehrs sehr entgegen. Ich kenne kein anderes Unternehmen im wirtschaftlichen Bereich, das Zuschüsse auf die entrichtete Wertschöpfungssteuer geltend machen kann. Deshalb plädiere ich für die Streichung dieses Artikels.

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Soweit ich das verstehe, geht es darum, dass vom Zeitraum 2004 – 2006 der SAD die IRAP rückerstattet worden ist. Daraufhin gab es ein Verfahren des Rechnungshofes gegen die Landesregierung.

KOMPATSCHER (SVP): *(unterbricht)*

PÖDER (BürgerUnion – Südtirol - Ladinien): Meiner Meinung nach ging es um die IRAP. Im September des Jahres 2014 hat es dann das Urteil gegeben, das die Landesregierung im Verfahren frei gesprochen hat. Man hat festgestellt, dass die indirekte Rückerstattung der IRAP doch rechtens war. Jetzt gibt es offensichtlich Interpretationsschwierigkeiten, und man will wahrscheinlich sichergehen und sagt, dass die IRAP in die Kosten hineinfällt. Das bedeutet, dass die IRAP der SAD erlassen wird. Wie kann so etwas rechtens sein, nachdem es sich um einen Privatbetrieb handelt.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Es geht darum, was bei der Berechnung als Kosten berücksichtigt wird, das heißt, wie viel dem Konzessionär für seine erbrachte Kilometerleistung anerkannt wird. Die Kosten werden auf die gefahrenen Kilometer umgerechnet, und das ist dann der Betrag pro Kilometer. So bezahlen wir alle gleich. Die SAD fährt so und so viele Kilometer zu den Kosten, die wir anerkennen.

In dieser Geschichte soll auch die IRAP anerkannt werden. Wir erkennen viele Steuern an. Auch die Treibstoffkosten sind hier berücksichtigt, wobei die Akzise seit jeher anerkannt wird. Für das Unternehmen sind das Kosten, die bei dieser Rechnung anerkannt werden. Wenn wir diese Kosten nicht anerkennen würden, dann würde das System nicht akzeptiert werden und die Unternehmen würden Verluste einfahren.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Änderungsantrag: mit 4 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen abgelehnt.

Gibt es Wortmeldungen zu Artikel 11? Keine. Ich eröffne die Abstimmung mit 17 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 8 Enthaltungen genehmigt.

Art. 12

Finanzbestimmung

1. *Dieses Gesetz bringt keine neuen oder Mehrausgaben zu Lasten des Haushaltsjahres 2015 mit sich.*
2. *Die Ausgabe zu Lasten der folgenden Haushaltsjahre wird mit jährlichem Finanzgesetz festgelegt.*

Art. 12

Disposizione finanziaria

1. *La presente legge non comporta nuovi o maggiori oneri per l'esercizio finanziario 2015.*
2. *La spesa a carico dei successivi esercizi finanziari è stabilita con legge finanziaria annuale.*

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung mit 21 Ja-Stimmen und 8 Enthaltungen genehmigt.

Art. 13

Inkrafttreten

1. *Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.*

Art. 13

Entrata in vigore

1. *La presente legge entra in vigore il giorno successivo a quello della sua pubblicazione nel Bollettino Ufficiale della Regione.*

Gibt es Wortmeldungen? Keine. Ich eröffne die Abstimmung mit 16 Ja-Stimmen und 13 Enthaltungen genehmigt.

Wir sind bei den Stimmabgabeerklärungen? Herr Abgeordneter Tinkhauser, bitte.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): Ich möchte einige Bemerkungen zu diesem Gesetz machen und die Position unserer Fraktion kurz darlegen. Ich hätte diesem Gesetz grundsätzlich zustimmen können, aber wir werden uns der Stimme enthalten. Dieses Gesetz beinhaltet einige Artikel, hinter denen große Fragezeichen stehen. Ich erwähne die Exportförderung, die in Zukunft über den Rotationsfonds laufen soll. Für mich ist das zu wenig und ich möchte auch wissen, wie das funktionieren wird.

Ich warte schon einige Jahre auf die sogenannte Strukturverbesserung im Tourismus. Man gibt sich jetzt mit einer Kann-Bestimmung zufrieden. Ich möchte wissen, wie die bereinigte Struktur im Tourismus effektiv ausschauen wird. Bereits Landesrat Berger hat uns das vor Jahren versprochen, Konkretes hat man bis jetzt aber vorgelegt. Ich möchte auch noch einmal wissen, warum zum Gespräch bezüglich der Ortstaxe für Bildungshäuser nicht alle Fraktionen eingeladen waren. Ich weiß bis heute noch nicht, wer daran teilgenommen hat. Gesetzgeber ist immer noch der Landtag. Man hat ja gesehen, wie die Abstimmungen dann ausgehen.

Die wichtigste Frage ist natürlich immer noch die Brennercom. Ich möchte die alte, aber auch die neue Landesregierung in die Pflicht nehmen. Man muss einfach sagen, dass die Vertreter des Landes im Verwaltungsrat der Brennercom geschlafen haben. Was hat die Vertretung des Landes im Aufsichtsrat der Brennercom gemacht, als es darum ging, den Preis zu schätzen? Das möchten wir auch noch gerne wissen. Es wird sicher zu einem Gerichtsverfahren kommen. Wenn man diesen Artikel im letzten Jahr anders gemacht hätte, dann hätte man die Sache bis Jahresende bereinigen können. Hier gibt es noch viele offene Fragen. Wenn es dem Land gelingt, noch einmal in die Gesellschaft hineinzukommen, dann ist es eine Verhandlungssache. Ich bin der Meinung, dass das Land an gewissen Strukturen der Brennercom interessiert sein muss. Es ist aber nicht dafür zuständig, Telefon- und Internetdienste anzubieten.

HOCHGRUBER KUENZER (SVP): Ich bedanke mich für die Unterstützung des Antrages in Sachen Wanderleiter.

Was mich schon ein bisschen verwundert, ist nach wie vor der Artikel 3. Man setzt auf die Eigenverantwortung der touristischen Betriebe, wobei ich den Einsatz und die Leistung derselben überhaupt nicht in Frage stellen will. Ich war vor zwei Wochen in einem touristischen Betrieb in Südtirol und muss sagen, dass ich mich dort sehr wohl gefühlt habe. Deshalb frage ich mich, wieso die Vertreter des HGK manchmal so präpotent und aggressiv sind. Es gibt noch Leute, die ihre Dienste mit Leib und Seele anbieten. Die hätten so etwas nie und nimmer gefordert, weil sie auf einem gänzlich anderen Niveau anbieten. Ich weiß nicht, ob der Verlust der Sympathie nicht mehr schadet oder Wert ist, als der Betrag, der hier hereinkommen soll. Wenn sich die Bildungshäuser auf den Weg machen und versuchen, eine Gastgewerbelizenz zu erhalten, dann könnten sie tatsächlich eine Konkurrenz für die Ein- und Zwei-Sterne-Betriebe werden. Ich traue dem Landeshauptmann auf alle Fälle zu, dass es noch einmal eine Möglichkeit gibt, den Artikel 8 einzufügen. Danke!

HEISS (Grüne Fraktion - Gruppo verde - Grupa vërda): Der Unterschied zwischen dem Inklusionsgesetz und diesem Gesetz könnte nicht unterschiedlicher sein. Das Inklusionsgesetz war über 30 Artikel stark, hatte aber aufgrund seiner organischen Form und Ausgestaltung einen hohen Konsens erzielt. Hier haben wir einen relativ kleinen Omnibus, der weit entfernt von den früheren Omnibus-Karawanen der Ära Durnwalder ist, die wir zu entern hatten. Trotzdem ist er doch mit einer redlichen Intransparenz gesegnet. Uns fällt es deshalb schwer, dem Ganzen zuzustimmen. Dieses Sammelgesetz ist natürlich mit einigen sehr akzeptablen Artikeln versehen, aber es beinhaltet auch einige schwarze Löcher, denen wir nicht zustimmen können.

Wir freuen uns darüber, dass Artikel 10 relativ klar und kohärent die Position des Landes stärkt und darauf abzielt, die notwendige Augenhöhe wieder herzustellen, um daraus eine adäquate Verhandlungsposition zu entwickeln. Das wird nicht ganz leicht sein, da ich glaube, dass diese Auseinandersetzung doch noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Es wird ein Fallbeispiel dafür sein, wie öffentliche Interessen gewahrt werden sollen.

Artikel 3 lehnen wir hingegen ab. Er bringt die relativ starken Lobbyinteressen zum Ausdruck. Wir glauben, dass die Freiwilligkeit der Beiträge erreicht werden sollte. Hier hat der Tourismus sicher eine Verpflichtung. Kollegin Kuenzer, wenn Du sagst, dass Du Dir sanfte Vertretungen des Tourismus wünschst, dann muss ich Dir sagen, dass beim Bauernbund ein ähnlicher Grundstoff zu Gange ist. Hier gibt es nicht allzu große Unterschiede. Landesrat Theiner hat das im Hinblick auf das Raumordnungsgesetz bestätigen. Vor allem bei Güllefragen zeigt sich,

dass die Lobbyinteressen hier doch relativ hart sind. Wir sind also skeptisch und sehen vor allem im Hinblick auf die Bildungshäuser, wie sich diese Lobby auf eine kleine Kategorie mit Macht einschießt. Das bedauern wir sehr.

Wir sind skeptisch im Hinblick auf Artikel 11 oder Artikel 8, der für uns relativ intransparent ist. Zwar hat der Landeshauptmann Artikel 8 mit einer Virtuosität erläutert, die darauf hindeutet, dass er nicht nur juristischen Sachverstand besitzt, sondern sich mit dem Fall auch sehr eingehend befasst hat. Für uns ist das aber doch unverständlich.

Wir werden uns also der Stimme enthalten.

ATZ TAMMERLE (SÜD-TIROLER FREIHEIT): Wir werden uns der Stimme enthalten. Wir sind froh, dass die Muss-Bestimmung für die Tourismusabgabe ist und daraus eine Kann-Bestimmung worden ist. Begrüßenswert ist auch den Artikel zu den zertifizierten Bergführern. Hier braucht es eine klare Linie.

Schade finden wir, dass unser Tagesordnungsantrag nicht angenommen worden ist. Solche Gespräche wären wichtig. Der Landeshauptmann hat gesagt, dass es bereits solche Gespräche gibt, und das verwundert mich. Ich habe erst gestern mit Funktionären des HGV gesprochen, die mir gesagt haben, dass es sehr wünschenswert wäre, wenn solche Gespräche stattfinden würden und man diese Regelung überarbeiten könnte.

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Nachdem noch zwei Fragen aufgeworfen worden sind, möchte ich kurz Stellung nehmen. Kollege Tinkhauser, da liegt ein Missverständnis vor. Wenn die NewCo früher gegründet worden wäre, hätte das nichts am Beschluss des Verwaltungsrates geändert. Obwohl Sie normalerweise in diesem Bereich gut informiert sind, haben Sie hier ein völlig falsches Verständnis vom Verhältnis zwischen Eigentümern, Aktionären und ernannten Verwaltungsräten. Sie wissen sehr wohl, dass die Verwaltungsräte nicht zu einem Abstimmungsverhalten gezwungen werden können. Wenn schon, dann können sie nur abberufen werden, wenn sie die Interessen des Landes nicht mehr vertreten. In diesem Fall ist es besonders perfide, weil der betreffende Beschluss das unterbindet.

TINKHAUSER (Die Freiheitlichen): *(unterbricht)*

KOMPATSCHER (Landeshauptmann - SVP): Was hätte das geändert? Nichts! Wenn drei von fünf Verwaltungsräten einen solchen Beschluss fassen, dann mag er zwar rechtswidrig sein, aber er ist gültig. Das hat nichts damit zu tun, dass die Aktionäre in der Gesellschafterversammlung gemeinsame Entscheidungen treffen. Die sind ja nicht im Verwaltungsrat.

Kollege Leitner, das positive Gutachten ist von allen drei unterschrieben worden. Bei der Sitzung selbst war die Aufsichtsrätin Helga Thaler Außerhofer aber nicht anwesend.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Abstimmung über den Gesetzentwurf: mit 18 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen genehmigt.

Vor Beendigung der heutigen Sitzung teile ich Ihnen noch mit, dass gegen das Protokoll der letzten Landtagssitzung, welches zu Beginn der heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt wurde, während der laufenden Sitzung keine schriftlichen Einwände vorgebracht wurden und dass dasselbe deshalb im Sinne von Artikel 59 Absatz 3 der Geschäftsordnung als genehmigt gilt.

Danke, die Sitzung ist geschlossen.

Ore 19.27 Uhr

Es haben folgende Abgeordnete gesprochen:

Sono intervenuti i seguenti consiglieri/le seguenti consigliere:

ACHAMMER (91)

ATZ TAMMERLE (85, 91, 105)

BLAAS (33, 35, 51, 55, 81, 82)

DELLO SBARBA (2, 4, 9, 11, 16, 17, 20, 22, 25, 27, 29, 34, 42, 47, 49, 52, 55, 93, 101)

FOPPA (12, 26, 35, 73, 92)

HEISS (66, 70, 91, 100, 102, 104)

HOCHGRUBER KUENZER (75, 82, 95, 99, 104)

KNOLL (5, 10, 12, 15, 19, 21, 23, 31, 33, 36, 37, 43, 56, 86, 95)

KÖLLENSPERGER (101)

KOMPATSCHER (12, 77, 82, 83, 86, 92, 96, 99, 102, 103, 105)

LEITNER (24, 44, 74, 83, 84, 86, 95, 101)

NOGGLER (99)

PÖDER(4, 9, 15, 17, 23, 27, 30, 32, 43, 44, 49, 52, 55, 68, 71, 92, 103)

RENZLER (77)

SCHIEFER (56)

STEGER (23, 50, 75)

STOCKER M. (2, 4, 11, 12, 15, 18, 19, 21, 24, 25, 28, 31, 35, 36, 38, 45, 52, 57)

STOCKER S. (92)

TINKHAUSER (68, 92, 95, 99, 104)

TOMMASINI (33)

URZÌ (8)

WURZER (95)